

Thomas Lange

Die (Pflicht-) Versicherung von Elementarrisiken in Deutschland



Universitätsdrucke Göttingen

Thomas Lange

Die (Pflicht-) Versicherung von Elementarrisiken in Deutschland

This work is licensed under the [Creative Commons](#) License 3.0 “by-nd”, allowing you to download, distribute and print the document in a few copies for private or educational use, given that the document stays unchanged and the creator is mentioned. You are not allowed to sell copies of the free version.



erschienen in der Reihe der Universitätsdrucke
im Universitätsverlag Göttingen 2011

Thomas Lange

Die (Pflicht-) Versicherung
von Elementarrisiken in
Deutschland



Universitätsverlag Göttingen
2011

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Autorenkontakt

Thomas Lange

e-mail: thomas_lange1@yahoo.de

Dieses Buch ist auch als freie Onlineversion über die Homepage des Verlags sowie über den OPAC der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek (<http://www.sub.uni-goettingen.de>) erreichbar und darf gelesen, heruntergeladen sowie als Privatkopie ausgedruckt werden. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion. Es ist nicht gestattet, Kopien oder gedruckte Fassungen der freien Onlineversion zu veräußern.

Satz und Layout: Thomas Lange

Umschlaggestaltung: Franziska Lorenz

Titelabbildung: Gerd Altmann, www.pixelio.de

© 2011 Universitätsverlag Göttingen

<http://univerlag.uni-goettingen.de>

ISBN: 978-3-86395-029-3

Meiner Familie

Vorwort

Diese Arbeit wurde im August 2009 als Dissertation eingereicht und im Sommersemester 2011 von der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen angenommen. Die einschlägige Literatur wurde bis August 2009 berücksichtigt. Die Rechtsprechung befindet sich auf dem Stand Juni 2011.

Ganz besonders herzlich danken möchte ich an dieser Stelle meinem Doktorvater, Prof. Dr. Alexander Bruns, LL.M., der mir die Anregung zu diesem Thema gegeben hat. Weiterhin danke ich Prof. Dr. Hans-Martin Müller-Laube für die Erstellung des Zweitgutachtens sowie die Bereitschaft, die mündliche Prüfung in Göttingen vorzunehmen.

Darüber hinaus gilt mein Dank meinen Kollegen in der Kanzlei Klemm und Partner, Hamburg, die mir großzügig Freiräume gewährt haben, um die Arbeit zum Abschluss bringen zu können.

Zu guter Letzt möchte ich mich bei meiner Familie und bei meiner Freundin bedanken, die mich ebenfalls während der gesamten Zeit sehr unterstützt haben.

Hamburg, im August 2011

Thomas Lange

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Inhaltsverzeichnis	7
Einleitung	11
1. Teil – Versicherung von Elementarrisiken in Deutschland in den Sachversicherungen	15
A) Welche Elementarrisiken sind versicherbar?	17
I) Fahrzeugversicherung („Kaskoversicherung“)	17
1) Teilkasko-Versicherung	18
2) Vollkasko-Versicherung	20
II) gewerbliche und industrielle Sachversicherung	20
1) Sturmversicherung	20
2) Versicherung weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken	21
3) Versicherung zusätzlicher Gefahren zur industriellen Feuer- versicherung	27
4) Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Feuer-Betriebs- unterbrechungs-Versicherung für Industrie- und Handelsbetriebe	29
III) private Sachversicherungen	29
1) Wohngebäudeversicherung	29
2) Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäude- versicherung	31

3) Hausratversicherung	31
4) Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung	32
B) Welche Kausalabläufe sind versichert?	33
I) Allgemeines zur Kausalität im Versicherungsrecht	33
II) versicherte Kausalabläufe bei der Versicherung von Elementarrisiken	40
1) adäquate Verursachung in den Elementarschaden-Zusatzdeckungen	40
2) spezielle Regelungen der versicherten Kausalabläufe	41
a) unmittelbare Einwirkung	41
aa) Begriffsverständnis von Rechtsprechung und Literatur	42
bb) eigene Auslegung	51
cc) Zwischenergebnis	65
b) Werfen von Gegenständen	66
c) Folgeschäden	75
C) Welche Gefahrenausschlüsse gibt es?	79
I) Sturmflut	79
II) Grundwasser	80
III) Überschwemmung, Erdsenkung bzw. -rutsch, Vulkanausbruch	81
IV) Lawinen oder Schneedruck	81
V) Erdbeben	82
VI) Eindringen in vorhandene Öffnungen	82
D) Wer trägt die Darlegungs- und Beweislast?	86
I) Allgemeines zur Darlegungs- und Beweislast im Versicherungsprozess	86
1) Begriff der Darlegungs- und Beweislast im Zivilprozess	86
2) Darlegungs- und Beweislastverteilung im Versicherungsprozess	87
3) Beweisführung im Versicherungsprozess	92

II) Darlegungs- und Beweislast bei den Elementarschaden- versicherungen	97
1) Eintritt des Versicherungsfalls	97
2) Gefahrenausschlüsse	114
E) Zusammenfassung und Ergebnis 1. Teil	115
2. Teil – Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer bundesweit einheitlichen Elementarschaden-Pflichtversicherung	117
A) Vereinbarkeit mit Grundrechten	119
I) Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GG zu Lasten des Versicherungsnehmers	119
1) Eingriff in den Schutzbereich	119
2) verfassungsrechtliche Rechtfertigung	120
a) formelle Verfassungsmäßigkeit/Gesetzgebungskompetenz	120
b) materielle Verfassungsmäßigkeit	127
3) Ergebnis in Bezug auf Art. 2 Abs. 1 GG	155
II) Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG zu Lasten des Versicherungsnehmers	155
III) Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG zu Lasten des Versicherungsnehmers	157
1) Vorliegen einer Ungleichbehandlung	157
2) verfassungsrechtliche Rechtfertigung	158
3) Ergebnis in Bezug auf Art. 3 Abs. 1 GG	159
IV) Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG zu Lasten der Versicherer	159
1) Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG	159
2) Eingriff in den Schutzbereich	160
3) verfassungsrechtliche Rechtfertigung	162

4) Ergebnis in Bezug auf Art. 12 Abs. 1 GG	168
V) Verstoß gegen Art. 14 GG zu Lasten der Versicherer	168
B) Zusammenfassung und Ergebnis 2. Teil	170
Literaturverzeichnis	173

Einleitung

Immer wieder verursachen auftretende Elementarereignisse¹ Schäden in Millionenhöhe. Im Jahr 2007 überquerte ein Sturmtief namens „Kyrill“ mit Windgeschwindigkeiten von flächendeckend über 100 km/h – wobei in exponierten Berglagen sogar Spitzenböen von bis zu 200 km/h gemessen wurden – Mitteleuropa und hierbei insbesondere Deutschland und Großbritannien. „Kyrill“ verursachte zum Teil verheerende Schäden und forderte fast 50 Todesopfer. Das Besondere an diesem Sturm, der es sogar zu einem eigenen Wikipedia-Eintrag gebracht hat,² war seine Dauer von teilweise über 24 Stunden in einigen Gebieten Europas. Ursache des Sturmtiefs war der bis dato ungewöhnlich warme Winter.

Der versicherte Schaden belief sich laut des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) auf ca. 2,4 Mrd Euro.³ Die Deutsche Bahn muss-

¹ Unter den Begriff „Elementarereignis“ lassen sich diejenigen Ereignisse einordnen, deren Entstehung unabhängig von menschlichen Einflüssen ist; hierzu gehören im Einzelnen Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen, Schneedruck bzw. –rutsch, Erdbeben, Vulkanausbruch, Steinschlag, Erdbeben bzw. –senkung, Frost sowie Blitzschlag; vgl. Eszler, Versicherbarkeit und Versicherungsmodelle, S. 13; Graff, Elementarereignisse, S. 22ff.

² http://de.wikipedia.org/wiki/Orkan_Kyrill <27.7.2011>.

³ http://www.gdv.de/Downloads/Pressemeldungen_2011/PD21_2011_Klimawandel.pdf <27.7.2011>.

te ihren gesamten Schienenverkehr im Bundesgebiet einstellen, ein bis dahin einmaliger Vorgang. In Anbetracht dessen vermag es nicht zu verwundern, dass die Versicherung von Elementarrisiken⁴ nach wie vor von erheblicher Bedeutung ist und Politik und Gesellschaft immer wieder beschäftigt. Grund genug, die Materie einmal strukturiert und im Zusammenhang darzustellen und auch scheinbar in Stein gemeißelte Rechtsansichten einer kritischen Betrachtung zu unterziehen.

Die vorliegende Arbeit stellt daher zunächst im 1. Teil dar, wie die (Erst-)⁵ Versicherung gegen Elementarrisiken in Deutschland ausgestaltet ist. Dabei beschränkt sich die Untersuchung auf die Sachversicherung. Weitere Versicherungssparten, in denen Elementarrisiken ebenfalls versichert sind,⁶ bleiben unberücksichtigt, weil sie dort keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten mit sich bringen. Wird beispielsweise ein Fußgänger von einem durch einen Sturm entwurzelten Baum erschlagen, so greift eine abgeschlossene Lebensversicherung ohne Weiteres ein. Dass hier ein Elementarereignis den Versicherungsfall ausgelöst hat, ist für die Frage des Bestehens von Versicherungsschutz ohne besondere Bedeutung. Ohnehin spielen Elementarrisiken gerade bei der Personenversicherung kaum eine Rolle.⁷

Es erfolgt eine umfangreiche Analyse der im Zusammenhang mit der Versicherung von Elementarrisiken ergangenen Rechtsprechung. Hauptaugenmerk wird dabei gerichtet auf Fragen der Kausalität sowie der Beweislastverteilung. Es wird untersucht, inwieweit die jeweiligen Versicherungsbedingungen hinreichend klar zum Ausdruck bringen, was versichert ist (bzw. sein soll) und was nicht. Die Auslegung einzelner Formulierungen durch Rechtsprechung und Literatur wird dargestellt und auf ihre Nachvollziehbarkeit hin untersucht.

Im 2. Teil der Arbeit wird der Frage nachgegangen, inwieweit die Einführung einer Pflichtversicherung gegen Elementarrisiken in Deutschland⁸ verfassungsrechtlich zulässig ist. Insoweit handelt es sich um einen absoluten „Dauerbrenner“

⁴ Der Begriff „Elementarisiko“ bezieht sich auf die Möglichkeit des Eintritts eines Elementarereignisses mit entsprechender Schadensverursachung, bezogen auf die wirtschaftliche Sphäre des Menschen; vgl. Graff, Elementarrisiken, S. 15; Farny, Versicherungsbetriebslehre, S. 33f.

⁵ Zur Rückversicherung von Elementarrisiken vgl. Bender, Optimale Rückversicherungsform von Katastrophenrisiken; Kuck, Abgrenzung traditioneller Rückversicherung von Katastrophenrisiken; Reimers-Rawcliffe, Praxis und Theorie der Rückdeckung von Elementargefahren, S. 51ff.; Kunze, ZfV 92, 517ff.

⁶ Zur Versicherung des Sturmrisikos in der Haftpflichtversicherung vgl. R.-J. Wussow, VersR 00, 679, 685ff.

⁷ Bogenrieder, Versicherbarkeit und Kalkulationsgrundlagen von Elementarrisiken, S. 127.

⁸ Die EU-Kommission erachtet die europaweite Einführung einer Pflichtversicherung zur Deckung der durch Naturkatastrophen verursachten Schäden als nicht zielführend, weil so nur schwer den Besonderheiten und Charakteristika der Naturkatastrophen in den einzelnen Mitgliedsstaaten Rechnung getragen werden könne; insoweit sei eine Handhabung auf regionaler oder nationaler Ebene wesentlich zufriedenstellender als auf europäischer; vgl. Antworten auf die schriftlichen Anfragen des Abgeordneten Walter (ABl. 2004 C 11 E/71) sowie der Abgeordneten Müller (ABl. 2004 C 58 E/152).

in der Diskussion um die versicherungsrechtliche Handhabung von Elementarrisiken.⁹ Mit schöner Regelmäßigkeit tauchen entsprechende Vorschläge auf, sobald ein neues Elementarereignis Millionenschäden verursacht und festgestellt wird, dass mangels vorhandenen Versicherungsschutzes keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, um die eingetretenen Schäden zu beseitigen. Eine Behandlung der Versicherung von Elementarrisiken wäre daher unvollständig, wenn die verfassungsrechtliche Problematik einer möglichen Elementarschaden-Pflichtversicherung außen vor bliebe.

⁹ Vgl. z. B. aus jüngster Zeit die Kleine Anfrage des Abgeordneten Haller vom 26.06.2008 an das baden-württembergische Wirtschaftsministerium nebst Antwort vom 15.07.2008, LT-Drucksache 14/2917; Pressemitteilung des BdV vom 11.02.2009 („Versicherungspflicht für alle?“), www.bunderversicherten.de.

1. Teil – Versicherung von Elementarrisiken in Deutschland in den Sachversicherungen

Der 1. Teil dieser Arbeit stellt zunächst dar, welche Elementarrisiken in Deutschland versichert werden können (vgl. nachfolgend unter A.). Als von Elementarereignissen betroffene Sachen sind dabei Fahrzeuge, Gebäude sowie deren Inhalt von besonderer Bedeutung. Auf die insoweit einschlägigen Versicherungen und deren Bedingungen wird näher eingegangen.

Im Anschluss wird dargestellt, wie die Beziehung zwischen dem Elementarereignis und dem eingetretenen Schaden ausgestaltet sein muss, damit ein Versicherungsanspruch besteht, d. h. welche Kausalverläufe versichert sind (dazu unter B.).

Auch die AVB der Versicherungen gegen Elementarrisiken enthalten Regelungen über vom Versicherungsschutz ausgenommene Gefahren. Soweit für das hiesige Thema von Interesse, werden diese sog. „Risikoausschlüsse“ ebenfalls behandelt (vgl. hierzu C.).

Schließlich wird der Frage nachgegangen, wer bei der Versicherung gegen Elementarrisiken im Einzelnen die Darlegungs- und Beweislast trägt (dazu unter D.).

A) Welche Elementarrisiken sind versicherbar?

Zunächst wird nachfolgend dargestellt, welche Elementarrisiken in den einzelnen Sachversicherungssparten versichert werden können.

I) Fahrzeugversicherung („Kaskoversicherung“)

Mit der Fahrzeug- bzw. Kaskoversicherung wird ein Fahrzeug gegen bestimmte Gefahren, die zu seiner Beschädigung, Zerstörung oder seinem Verlust¹⁰ führen können, versichert. Sie deckt also das Interesse des Versicherungsnehmers an der Erhaltung seines Fahrzeugs.¹¹

Die für die Kaskoversicherung maßgeblichen Versicherungsbedingungen sind die „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“, die neben Allgemeinen Bestimmungen (Teil A) auch die AVB für die Fahrzeugversicherung enthalten (Teil C, §§ 12-15 AKB).¹² Daneben enthalten die AKB auch noch die AVB für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Teil B, §§ 10-11 AKB), die Kraftfahrtunfallversicherung (Teil D, §§ 16-23 AKB) und den Autoschutzbrief (Teil E, §§ 24-26 AKB).

Schließt der Versicherungsnehmer im Rahmen der Kraftfahrtversicherung mehrere Versicherungsarten ab (z.B. Haftpflicht- und Kaskoversicherung), so handelt es sich jeweils um rechtlich selbstständige Verträge.¹³ Die Kraftfahrtversicherung ist demnach eine sog. „gebündelte Versicherung“.¹⁴

Die Fahrzeugversicherung lässt sich sowohl als Teilversicherung („Teilkaskoversicherung“) als auch als Vollversicherung („Vollkaskoversicherung“) abschließen. § 12 Abs. 1 I. a–d AKB führt aus, welche Risiken im Rahmen der Teilkaskoversicherung versichert sind. Neben bestimmten Elementarrisiken (hierzu sogleich) sind dies insbesondere Brand, Diebstahl und Zusammenstöße mit Wild.¹⁵

Wird die Fahrzeugversicherung als Vollversicherung abgeschlossen, so umfasst diese zunächst alle auch in der Teilversicherung enthaltenen Schadenfälle (vgl. § 12 Abs. 1 II. AKB: „darüber hinaus“).¹⁶ Ferner besteht gemäß § 12 Abs. 1 II. e, f

¹⁰ Zu den entsprechenden Definitionen vgl. Stiefel/Hofmann, AKB, § 12, Rn 6ff.; Maier/Biela, Kaskoversicherung, Rn 5.

¹¹ Maier/Biela, Kaskoversicherung, Rn 1; Knappmann, in: Prölss/Martin, VVG, § 12 AKB, Rn 2.

¹² In der Folge werden der Untersuchung wegen ihrer Bedeutung in der Praxis in erster Linie die „alten“ empfohlenen Musterbedingungen zu Grunde gelegt; zwischenzeitlich erfolgte eine Neuformulierung gemäß unverbindlicher Bekanntgabe des GDV vom 17.08.2007 (AKB 2008); hierauf wird eingegangen, soweit es für die Untersuchung von Bedeutung ist.

¹³ Vgl. AKB, vor Teil A.

¹⁴ Wandt, in: Halm u. a., Handbuch FA VersR, S. 121.

¹⁵ Vgl. im Einzelnen § 12 Abs. 1 I. AKB und die Kommentierung bei Stiefel/Hofmann, AKB, § 12, Rn 19ff.

¹⁶ Maier/Biela, Kaskoversicherung, Rn 3; Johannsen, in: Bruck/Möller, VVG, Bd. V, Anm. J 61.

AKB Deckung für Schäden durch Unfälle sowie durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter („betriebsfremder Personen“).

1) Teilkasko-Versicherung

Im Rahmen der Teilkasko-Versicherung ist das Fahrzeug (u. a.) gegen bestimmte Elementarrisiken versichert, nämlich gegen Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung (vgl. § 12 Abs. 1 I. c Satz 1 AKB). Sonstige Elementarrisiken – z. B. Erdbeben oder Erdrutsche – sind mangels ausdrücklicher Erwähnung nicht vom Versicherungsschutz umfasst, die Aufzählung ist insoweit abschließend.¹⁷ Für Schäden, die durch das Elementarereignis Erdbeben verursacht werden ergibt sich dies darüber hinaus ausdrücklich noch aus § 2b Abs. 3 a AKB.

a) Sturm

Was unter einem Sturm als versichertem Elementarrisiko zu verstehen ist, besagt § 12 Abs. 1 I. c Satz 2. Erforderlich ist eine wetterbedingte – d. h. durch Luftdruckunterschiede über der Erdoberfläche zu Stande gekommene¹⁸ - Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Demnach scheiden (mangels Wetterbedingtheit) Luftbewegungen aus, die durch Explosionen, Brände oder bewegte Massen, etwa durch Flugzeuge, hervorgerufen werden.¹⁹

b) Hagel

Hagel ist Niederschlag in Form von Eisstücken bzw. -körnern.²⁰ Das größte Gefährdungspotential innerhalb der versicherten Elementarrisiken geht von diesem Elementarrisiko aus.²¹ So zog der Münchener Hagel am 12.07.1984 einen versicherten Gesamtschaden von 1,5 Mrd. DM nach sich, wobei fast 60 % hiervon auf Kraftfahrzeuge entfielen.²² Die damalige Schadenquote für die gesamte Fahrzeugversicherung betrug ca. 17 % und lag damit deutlich über dem Wert, der sich sonst jährlich im Durchschnitt für alle Elementarrisiken zusammen ergibt (ca. 5-6 %).²³

¹⁷ BGH VersR 84, 28, 28; Heß/Höke, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 30, Rn 213; Johannsen, in: Bruck/Möller, VVG, Bd. V, Anm. J 53; Maier/Biela, Kaskoversicherung, Rn 91; Halbach, in: Veith/Gräfe, Versicherungsprozess, § 5, Rn 20.

¹⁸ Martin, Sachversicherungsrecht, E II 17; Wussow, VersR 00, 679, 680.

¹⁹ Martin a. a. O.; Wussow a. a. O.

²⁰ Stiefel/Hofmann, AKB, § 12, Rn 56; Hoenicke, in: Veith/Gräfe, Versicherungsprozess, § 2, Rn 109.

²¹ Fackler, VW 01, 708, 708.

²² Fackler, VW 01, 708, 710; Mohr/Engel, Sturmversicherung, S. 12.

²³ Fackler, VW 01, 708, 708.

c) Überschwemmung

Bei dem Begriff der „Überschwemmung“ ist zu beachten, dass dieser im Rahmen der Fahrzeugversicherung weiter auszulegen ist als in anderen Bereichen, so z. B. als in § 4 Abs. 5 AHB.²⁴ Es kommt insoweit auf das Verständnis des durchschnittlichen Versicherungsnehmers insbesondere unter Berücksichtigung des Wortlauts und des Sinns und Zwecks an.²⁵ Der Überschwemmungsbegriff beinhaltet nach dem allgemeinen Sprachgebrauch daher auch das Unter-Wasser-Stehen von Flächen, welches nicht auf das Übertreten eines bereits vorhandenen Gewässers zurückzuführen ist.²⁶ Allgemein ist von einer Überschwemmung mithin auszugehen, wenn Wasser in erheblichem Umfang nicht auf dem normalen Weg abfließt, sondern sich auf sonst nicht in Anspruch genommenes Gelände ausbreitet, wodurch dieses überflutet wird.²⁷ Es muss ein irregulärer Wasserstand vorliegen.²⁸ Dies ist beispielsweise nicht der Fall, wenn ein Sandstrand bei Flut von Meerwasser überspült wird. Denn dies geschieht regelmäßig und ist damit nicht „irregulär“.²⁹

Es schadet nicht, wenn infolge der Überschwemmung eines Hangs Erdreich gelockert wird und es dadurch zu einem (eigentlich nicht versicherten) Erdbeben kommt, weil sich Überschwemmung und Erdbeben nicht gegenseitig ausschließen und eine Unterscheidung zwischen dem abfließenden und Gegenstände mit sich führenden Wasser und dem durch Wassereinwirkung den Halt verlierenden Erdreich praktisch unmöglich ist.³⁰ Eine Überschwemmung behält ihren Charakter also auch dann, wenn sich das abfließende Wasser mit Erdreich, Steinen etc. vermischt.³¹ Das Vorliegen einer Überschwemmung kann auch nicht mit der Begründung verneint werden, dass auf einen Berghang auftreffende Regenwasser fließt üblicherweise über diesen ab, so dass es nicht auf einem sonst nicht in Anspruch genommenen Gelände in Erscheinung tritt.³² Denn nach dem allgemeinen Sprachgebrauch liegt auch dann eine Überschwemmung vor, wenn sich das Wasser nicht sammelt, sondern einen Hang hinabfließt. Auch insoweit wird Gelände von den Wassermengen in Anspruch genommen, das unter normalen Umständen kein Wasser mit sich führt.³³

²⁴ BGH VersR 64, 712, 712f.; LG Kassel VersR 63, 670, 670.

²⁵ BGH VersR 06, 966.

²⁶ BGH VersR 64, 712, 712f.; LG Kassel a. a. O.; a. A. Xanke, in: Picnitz/Flöter, AKB, § 12, S. 16; vgl. auch OLG Hamm VersR 92, 1506, 1506.

²⁷ BGH a. a. O.; OLG Hamm VersR 92, 1506, 1506f.; Stiefel/Hofmann, AKB, § 12, Rn 58; Maier/Biela, Kaskoversicherung, Rn 99.

²⁸ OLG Hamm a. a. O.; Maier/Biela a. a. O.

²⁹ OLG Hamm a. a. O.; Halbach, in: Veith/Gräfe, Versicherungsprozess, § 5, Rn 23.

³⁰ BGH VersR 64, 712, 712f.; zustimmend BGH VersR 06, 966.

³¹ BGH a. a. O.

³² So aber die Vorinstanz zu BGH VersR 06, 966.

³³ Vgl. BGH VersR 06, 966.

d) Blitzschlag

Blitzschlag ist eine Leuchterscheinung infolge einer plötzlichen elektrischen Entladung in der Atmosphäre.³⁴ Auf Grund der sachlichen Nähe zur Feuerversicherung wird auf dieses Elementarereignis jedoch in der Folge nicht näher eingegangen.

2) Vollkasko-Versicherung

Wie bereits ausgeführt, beinhaltet der Versicherungsschutz in der Vollkasko-Versicherung gemäß § 12 Abs. 1 II. AKB auch diejenigen aus der Teilkasko-Versicherung nach § 12 Abs. 1 I. AKB. Somit sind Schäden durch Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung in der Vollkasko-Versicherung im gleichen Umfang versichert wie im Rahmen des § 12 Abs. 1 I. c AKB.

Darüber hinaus umfasst die Fahrzeugversicherung in der Vollversicherung insbesondere auch Schäden am Fahrzeug, die durch einen Unfall i. S. d. § 12 Abs. 1 II. e AKB, sprich durch ein „unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis“ verursacht worden sind. Diese weitergehende Deckung wird relevant, wenn es an einem Versicherungsschutz nach den Grundsätzen der Teilversicherung fehlt. Liegt also ein Elementarereignis vor, welches im Rahmen der Teilkasko-Versicherung auf Grund der dort abschließenden Aufzählung nicht versichert ist, verbleibt gleichwohl die Möglichkeit eines versicherten Unfallschadens. Denn bei der Vollkasko-Versicherung gibt es keine Beschränkung auf bestimmte Naturgewalten als Schadensereignis wie in § 12 Abs. 1 I. c Satz 1 AKB. Entscheidend ist allein, ob ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis und damit ein Unfall i. S. d. § 12 Abs. 1 II. e AKB vorliegt. Deshalb ist es beispielsweise nicht erforderlich, dass eine Windeinwirkung, die zu einem Schaden führt, als Sturm zu qualifizieren ist.³⁵

II) gewerbliche und industrielle Sachversicherung

Die gewerbliche und industrielle Sachversicherung umfasst die Versicherung von Schäden anlässlich einer gewerblichen oder industriellen Tätigkeit, d. h. Betriebschäden jeglicher Art.

1) Sturmversicherung

Die Sturmversicherung als Geschäftsversicherung für industrielle und gewerbliche Risiken wird als selbstständiger Vertrag abgeschlossen.³⁶ Ihr liegen die Allgemei-

³⁴ Stiefel/Hofmann, AKB, § 12, Rn 57.

³⁵ OLG Hamm VersR 85, 77, 77.

³⁶ Martin, Sachversicherungsrecht, E II 1; R.-J. Wussow VersR 00, 679, 680; Wenzl, in: Große u. a., Gabler-Versicherungszyklopädie, Bd. 4, S. 215.

nen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB) zu Grunde.³⁷ Die Versicherung der Elementarrisiken Sturm und Hagel³⁸ erfolgt also nicht durch kombinierte Verträge unter Einschluss verschiedener Gefahren. Der Unternehmer kann demzufolge Sachen und hierbei insbesondere Gebäude³⁹ allein gegen die Elementarrisiken Sturm und Hagel versichern.

Zur Bejahung eines Versicherungsfalls und damit zur Schadensregulierung ist erforderlich, dass am Versicherungsort ein Sturm geherrscht hat. Darunter ist gemäß § 1 Nr. 2 Satz 1 AStB 87⁴⁰ eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 zu verstehen. Es gilt also der gleiche Sturmbegriff wie in der Kaskoversicherung. Hagel ist in A § 1 Nr. 3 AStB 2008 definiert als „fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern“.

2) Versicherung weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken

a) Einführung

Der Versicherungsnehmer hat im Rahmen der Sturmversicherung seit 1991 die Möglichkeit, zusätzlich weitere Elementarrisiken zu versichern.⁴¹ Die hierfür maßgeblichen Versicherungsbedingungen sind die Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken (BEG). Diese Bedingungen wurden am 25.06.1991 vom damaligen BAV (heute: BaFin) – zusammen mit den Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW) sowie der Hausratversicherung (BEH) – für genehmigungsfähig erklärt.⁴²

Zwischenzeitlich erfolgte eine Vereinheitlichung. Nunmehr gelten für alle drei Bereiche – Sturm-, Wohngebäude- und Hausratversicherung – die „Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BWE 2008)“.

Auslöser für die Entwicklung der vorgenannten AVB war die Genehmigung der „Allgemeinen Bedingungen zur All-Gefahrenversicherung für Industrie und Gewerbe (ABAG) sowie der „Zusatzbedingungen für die Versicherung weiterer Elementarrisiken in der Wohngebäude-Versicherung (ZVGB) durch das BAV. Hierdurch wurde von der bisherigen Auffassung sowohl des BAV als auch der deutschen Versicherungswirtschaft abgewichen, nämlich dass Elementarrisiken – abgesehen von Sturm und Hagel – in der allgemeinen Sachversicherung nicht

³⁷ Wenzl, in: Große u. a., Gabler-Versicherungszyklopädie, Bd. 4, S. 214; seit dem 01.01.2008 gibt es eine neue Musterfassung des GDV (AStB 2008), im Übrigen gelten die AStB 87.

³⁸ Gemäß A § 1 AStB 2008 nunmehr versicherte Gefahr (anders noch § 1 Nr. 1 AStB 87).

³⁹ Vgl. Vogel, Sturmversicherung, S. 1, 38; Wenzl, in: Große u. a., Gabler-Versicherungszyklopädie, Bd. 4, S. 218.

⁴⁰ A § 1 Nr. 2 AStB 2008.

⁴¹ Vgl. Kollhossler, in: Prölss/Martin, VVG, § 1 AStB 87, Rn 1.

⁴² VerBAV 91, 325; vgl. Krug, VW 92, Beilage zu Heft 15, S. 2; Koch VW 02, 1669, 1676; Graff VW 99, 1082, 1082; Dietz, Hausratversicherung im Wandel, S. 9.

versicherbar seien.⁴³ Bis zu diesem Zeitpunkt gab es lediglich in Baden-Württemberg eine umfassende Elementarschadenversicherung für den gesamten Gebäudebestand.⁴⁴ Diese war allerdings als Pflichtversicherung auf öffentlich-rechtlicher (Monopol-)Basis ausgestaltet.⁴⁵ Die beiden Monopolversicherer waren zum einen die Badische Gebäudeversicherungsanstalt und zum anderen die Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt.⁴⁶ Infolge der Aufhebung der Versicherungsmonopole im Jahr 1994 durch Gesetz vom 21.07.1994 (BGBl. I, S. 1630) in Umsetzung der 3. EG-Schadensrichtlinie (Nr. 92/49 v. 18.06.1992) trat das Gesetz über die Versicherung von Elementarschäden jedoch mit Ablauf des 30.06.1994 außer Kraft und die Versicherungspflicht in Baden-Württemberg wurde abgeschafft.⁴⁷ Allerdings bestehen die zuvor gesetzlichen Versicherungsverhältnisse bei den Nachfolgeunternehmen auf privatversicherungsrechtlicher Basis fort.⁴⁸

Darüber hinaus konnte in der DDR für Gebäude eine freiwillige Zusatzversicherung zur Feuer-Pflichtversicherung abgeschlossen werden, die auch Elementarereignisse umfasste.⁴⁹ Weiter gewährte die Haushaltsversicherung der DDR eine weitreichende Deckung unter Einschluss von Elementarrisiken.⁵⁰ Diese Verträge bestanden/bestehen nach Übertragung des Bestandes im Zuge der Wiedervereinigung zunächst auf die Deutsche Versicherungs-AG und dann auf die Allianz Versicherungs-AG weiter fort.⁵¹

Im Übrigen wurde eine erweiterte Deckung für Elementarrisiken bis zu dem oben genannten Zeitpunkt nicht angeboten, weil nach verbreiteter Auffassung keine Möglichkeit bestand, eine drohende negative Risikoauslese („Antiselektion“) - d. h. eine Nachfrage nach Versicherungsschutz nur durch Personen, die in (insbesondere hochwasser-) gefährdeten Gebieten wohnen - wirksam zu verhindern.⁵² Ein Großteil der Elementargefahren sei auf bestimmte Regionen begrenzt, so dass kein verbreiteter Versicherungsbedarf bestehe.⁵³ Dementsprechend könne kein tragfähiger Versicherungsbestand und angemessener Risikoausgleich gewährleistet werden.⁵⁴ Diese Auffassung wurde jedoch in ihrer Rigidität durch die Schaffung einer Versicherungsmöglichkeit an Hand einer Zusatzdeckung aufgegeben.

⁴³ Krug a. a. O.; Koch, VW 02, 1669, 1675; Dietz, Erweiterte Elementargefahren-Deckung, S. 8.

⁴⁴ Gesetz über die Versicherung der Gebäude gegen Unwetter- und andere Elementarschäden v. 07.03.1960.

⁴⁵ Gardette, ZVersWiss 97, 211, 213.

⁴⁶ Gardette a. a. O.; v. Ungern-Sternberg, Gebäudeversicherung in Europa, S. 149.

⁴⁷ Vgl. VGH Baden-Württemberg VersR 96, 450; Gardette, ZVersWiss 97, 211, 214.

⁴⁸ Vgl. VGH Baden-Württemberg a. a. O.; Koch, VW 02, 1669, 1675.

⁴⁹ Koch a. a. O.; Dietz, Erweiterte Elementargefahren-Deckung, S. 8.

⁵⁰ Koch a. a. O.; ders., VW 00, 298, 300; Dietz a. a. O.

⁵¹ Vgl. Koch a. a. O.

⁵² Vgl. Dietz, Erweiterte Elementargefahren-Deckung, S. 7; Chmielorz/Metzger, VW 95, 935, 937.

⁵³ Vgl. Dietz, Wohngebäudeversicherung, IV J 1.

⁵⁴ Vgl. Dietz, Erweiterte Elementargefahren-Deckung, S. 7.

b) versicherte Risiken

Gemäß § 2 lit. a-h BEG 2000⁵⁵ sind Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch (bzw. -senkung), Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch vom Versicherungsschutz umfasst. Die genannten Elementargefahren können nur einheitlich versichert werden, d. h. eine freie Kombination einzelner Gefahren (sog. „Bausteinprinzip“) ist nicht möglich.⁵⁶ Mit dieser „Paketlösung“ soll der versicherungstechnische Ausgleich im Kollektiv gewährleistet und eine Antiselektion verhindert werden.⁵⁷

Der Abschluss der (Zusatz-)Versicherung ist freiwillig. Es wird ein selbstständiger Vertrag abgeschlossen, d. h. es liegt in Verbindung mit dem Sturmversicherungsvertrag eine sog. „gebündelte Versicherung“ vor.⁵⁸

aa) Überschwemmung des Versicherungsortes und Rückstau

Zunächst leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung des Versicherungsortes zerstört, beschädigt oder abhanden kommen (§ 2 lit. a BEG 2000⁵⁹). Vom Versicherungsschutz umfasst sind ferner Schäden durch Rückstau (§ 2 lit. b BEG 2000⁶⁰). Insoweit weicht der Versicherungsschutz von früheren Fassungen ab, weil dort Schäden durch Rückstau – im Gegensatz zu Überschwemmungsschäden - ausdrücklich noch als nicht versichert bezeichnet worden waren.⁶¹

Was unter einer Überschwemmung zu verstehen ist, lässt sich § 3 Nr. 1 BEG 2000⁶² entnehmen. Danach liegt eine Überschwemmung vor, wenn entweder durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern (§ 3 Nr. 1 a BEG 2000⁶³) oder durch Witterungsniederschläge (§ 3 Nr. 1 b BEG 2000⁶⁴) der Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks überflutet worden ist.

Es handelt sich hierbei – wie auch bereits in der Kaskoversicherung (s. o.) - um eine weit gefasste Definition. Eine ursprünglich angedachte Beschränkung auf „außergewöhnliche“ oder „unvorhersehbare“ Überschwemmungen wurde nicht

⁵⁵ § 2 lit. a-e BWE 2008.

⁵⁶ Krug, VW 92, Beilage zu Heft 15, S. 3; Graff, VW 99, 1082, 1082; Rüffer, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 32, Rn 360.

⁵⁷ Dietz, Hausratversicherung im Wandel, S. 10.

⁵⁸ Krug a. a. O.; Dietz, Wohngebäudeversicherung, J 2; vgl. auch ders., Hausratversicherung im Wandel, S. 9.

⁵⁹ § 2 lit. a BEW 2008.

⁶⁰ § 2 lit. a BEW 2008.

⁶¹ Vgl. z. B. § 3 Nr. 2 b BEG 95 und die hierzu ergangene Entscheidung des OLG Stuttgart VersR 05, 116.

⁶² § 3 lit. a BWE 2008.

⁶³ § 3 lit. a aa BWE 2008.

⁶⁴ § 3 lit. a bb BWE 2008.

realisiert, weil Sorge bestand, dass eine so gefasste Klausel wegen Verstoßes gegen (jetzt) § 307 Abs. 1, 2 Nr. 2 BGB (Transparenzgebot) unwirksam sein könnte.⁶⁵

Eine „Überflutung“ liegt nach der Verkehrsanschauung bzw. dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens vor, wenn sich Wassermassen auf der Geländeoberfläche ansammeln.⁶⁶ Dringt Wasser von der Oberfläche in den Erdboden ein, so kann dies nach teilweise vertretener Ansicht nicht mehr als Ansammlung von Wasser und als Oberflächenwasser, sondern muss vielmehr als nicht versichertes Grund- oder Bodenwasser angesehen werden.⁶⁷ Dagegen hat der Bundesgerichtshof eine Gleichstellung von Grund- und erdgebundenem Wasser in einer jüngeren Entscheidung als „bedenklich“ eingestuft.⁶⁸ Den Ausführungen des Gerichts lässt sich entnehmen, dass nach seiner Ansicht das Eindringen von auf der Oberfläche angesammeltem Wasser in das Erdreich nicht per se dazu führt, dass keine Überschwemmung mehr vorliegt. Dem ist zuzustimmen. Denn dasjenige Wasser, welches sich auf der Oberfläche gesammelt und eine Überflutung des Grundstücks hervorgerufen hat, verändert seine Eigenschaft nicht dadurch, dass es in das Erdreich eindringt. Eine andere – später zu beantwortende - Frage ist es, inwieweit dieses zuvor an der Oberfläche befindliche Wasser ursächlich für eintretende Schäden geworden ist.

Erforderlich ist aber in jedem Fall, dass sich Wassermengen auf der Geländeoberfläche ansammeln. Ein durch Niederschläge ansteigender Grundwasserspiegel bis zur Sättigungsgrenze ist daher nicht ausreichend, um eine Überflutung annehmen zu können, wenn sich kein Wasser auf dem Grundstück angesammelt hat.⁶⁹ Bewirkt der durch Witterungsniederschläge verursachte Anstieg des Grundwasserspiegels allerdings eine Überflutung des versicherten Grundstücks, so liegt eine Überschwemmung im Sinne der Definition vor.⁷⁰ In § 3 lit. a cc BWE 2008 wird dies nunmehr ausdrücklich klargestellt.

Rückstau liegt gemäß § 4 BEG 2000⁷¹ vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes⁷² auf dem Versicherungsgrundstück oder dessen zugehörigen Einrichtungen⁷³ austritt⁷⁴.

⁶⁵ Vgl. Krug a. a. O.; Gardette, ZVersWiss 97, 211, 215; Chmielorz/Metzger, VW 95, 935, 936; Dietz, Wohngebäudeversicherung, J 4.1.

⁶⁶ BGH VersR 05, 828, 828; OLG Hamm ZfSch 06, 103, 103; Dietz a. a. O.; vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 19.01.1993 - 9 S 3094/91 - zit. n. juris; AG Berlin-Charlottenburg VersR 04, 1456, 1456.

⁶⁷ Vgl. VGH Baden-Württemberg a. a. O.

⁶⁸ BGH VersR 05, 828.

⁶⁹ OLG Karlsruhe NVersZ 01, 570, 570; OLG Hamm ZfSch 06, 103, 103; AG Berlin-Charlottenburg VersR 04, 1456, 1456; R.-J. Wussow, VersR 08, 1292, 1293.

⁷⁰ A. A. offenbar Fahrmann, VP 92, 45, 48.

⁷¹ § 3 lit. b BWE 2008.

⁷² BWE 2008: „aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen“.

⁷³ BWE 2008: „in das Gebäude“.

Schäden durch Rückstau unterscheiden sich von Schäden durch Überschwemmung dadurch, dass der Überschwemmungsbegriff eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks voraussetzt. Infolgedessen ist Versicherungsschutz gemäß §§ 2 a, 3 Nr. 1 BEG 2000 ausgeschlossen, wenn sich Wasser lediglich in oder auf Gebäudeteilen - z. B. Flachdächern oder Balkonen - ansammelt und dadurch Schäden entstehen.⁷⁵ Denn Gebäude sind zwar wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, jedoch verlangt die Regelung eine Überflutung des „Grund und Bodens“ und nicht lediglich des „Grundstücks“.⁷⁶

Soweit früher dagegen teilweise auch dann das Vorliegen einer Überschwemmung bejaht wurde, wenn Niederschlagswasser in erheblichen Mengen in die Kanalisation gelangte, von dort aus einen Rückstau in einer Hauswasserleitung hervorrief und anschließend zu einem Gebäudeschaden führte,⁷⁷ kann dies zumindest unter Geltung der neueren Versicherungsbedingungen keineswegs mehr gelten. Die separate Regelung für Schäden durch Rückstau zeigt – jenseits des Wortlauts des Überschwemmungsbegriffs - bereits nach dem äußeren Erscheinungsbild der Versicherungsbedingungen, dass Überschwemmung und Rückstau zwei unterschiedliche Risiken sind. Eine Überschwemmung liegt also nicht vor, wenn Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks nicht überflutet werden. Versicherungsschutz ist jedoch gleichwohl gegeben, wenn die Schäden durch Rückstau verursacht worden sind. Ein solcher Rückstau setzt gerade nicht voraus, dass er Ursache einer Überschwemmung ist. Die gegenteilige Ansicht⁷⁸ ist abzulehnen. Läge eine Überschwemmung vor, so wären daraus resultierende Schäden bereits durch die §§ 2 lit. a, 3 Nr. 1 BEG 2000⁷⁹ abgedeckt und die Regelung für Rückstauschäden überflüssig. Dies kann jedoch nicht angenommen werden.

bb) Erdbeben

Erdbeben ist gemäß § 5 BEG 2000⁸⁰ eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Dadurch, dass die Erschütterung „naturbedingt“ sein muss, kommen solche Erschütterungen, die z. B. durch Bergbau oder Sprengungen hervorgerufen werden, nicht in Betracht.⁸¹ Im Übrigen enthält die Definition – anders als der Sturmbegriff, der eine Windstärke von mindestens 8 Beaufort voraussetzt – keine weitergehenden Anforderungen an die Stärke des Erdbebens. Dies deshalb, weil keine geeignete

⁷⁴ BWE 2008: „eindringt“.

⁷⁵ Dietz, Wohngebäudeversicherung, J 4.1.; ders., Erweiterte Elementargefahren-Deckung, S. 10.

⁷⁶ Vgl. Dietz, Wohngebäudeversicherung, J 4.1.

⁷⁷ So VGH Baden-Württemberg VersR 88, 1258, 1258; offen gelassen von OLG Stuttgart VersR 05, 116, 116.

⁷⁸ OLG Nürnberg r+s 07, 329, 329; LG Nürnberg-Fürth r+s 07, 327, 329.

⁷⁹ §§ 2 lit. a, 3 lit. a BWE 2008.

⁸⁰ § 4 lit. a BWE 2008.

⁸¹ Dietz, Wohngebäudeversicherung, J 4.2.

Messmethode zur Verfügung steht, die es erlauben würde, die Stärke des jeweiligen Erdbebens am Versicherungsort zu bestimmen.⁸²

cc) Erdfall und Erdrutsch

Erdfall (bzw. Erdsenkung) ist in § 6 BEG 2000⁸³ definiert als ein naturbedingter Einsturz⁸⁴ des Erdbodens über natürlichen⁸⁵ Hohlräumen. Ein Erdrutsch liegt dagegen gemäß § 7 BEG 2000⁸⁶ vor, wenn Gesteins- oder Erdmassen naturbedingt abgleiten⁸⁷ oder abstürzen. Wie bereits bei der Definition des Erdbebens kommt es auch hier auf die Naturbedingtheit an. Der Einsturz des Erdbodens bzw. das Abgleiten von Gesteins- oder Erdmassen darf also nicht durch menschliches Eingreifen hervorgerufen worden sein.⁸⁸

„Natürliche/naturbedingte Hohlräume“ im Sinne des § 6 BEG 2000 bzw. § 5 BWE 2008 sind solche Räume, die vom Erdreich nach allen Seiten und nach oben mit einer natürlichen Erdschichtdecke umschlossen sind.⁸⁹ Sie liegen nicht vor bergbaubedingten Hohlräumen, also z. B. Kohle- oder Erzgruben, weil diese nicht von der Natur, sondern von Menschen angelegt wurden.⁹⁰ Ein allmähliches Lösen und Verlagern von Bestandteilen des Bodens stellt keine Erdsenkung dar.⁹¹ Ebenso wenig gilt dies, wenn die Bodenänderung auf Austrocknung beruht und sich das Bodenvolumen bei nachfolgender Durchfeuchtung wieder erhöht.⁹² Im Übrigen gilt es zu beachten, dass sich der Erdfall bzw. –rutsch nicht auf dem Versicherungsgrundstück ereignen muss (anders bei der Überschwemmung, s. o.), so dass auch Schäden versichert sind, die infolge eines solchen Ereignisses auf einem Nachbargrundstück eintreten.⁹³

dd) Schneedruck

Gemäß § 8 BEG 2000⁹⁴ ist unter Schneedruck die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen zu verstehen. Vom Versicherungsschutz umfasst sind insbesondere Schäden an Dächern, die durch das auf ihnen lastende Gewicht

⁸² Vgl. im Einzelnen Dietz a. a. O.; R.-J. Wussow, VersR 08, 1292, 1295; vgl. auch Johannsen/Johannsen, in: Bruck/Möller, VVG, Band III, Anm. H 38.

⁸³ § 5 BWE 2008.

⁸⁴ BWE 2008: „naturbedingte Absenkung“.

⁸⁵ BWE 2008: „naturbedingten“.

⁸⁶ § 6 BWE 2008.

⁸⁷ BWE 2008: „abrutschen“.

⁸⁸ Tietgens/Höra, in: van Bühren, Handbuch VersR, § 4, Rn 100.

⁸⁹ LG Nürnberg-Fürth r+s 07, 327, 328.

⁹⁰ Dietz, Wohngebäudeversicherung, J 4.3; Tietgens/Höra, in: van Bühren, Handbuch VersR, § 4, Rn 99.

⁹¹ OLG Nürnberg r+s 07, 329, 329; Wälder, in: Halm u. a., Handbuch FA VersR, S. 715.

⁹² OLG Nürnberg a. a. O.

⁹³ Dietz a. a. O.

⁹⁴ § 7 BWE 2008.

einbrechen.⁹⁵ Darüber hinaus werden aber auch Schäden ersetzt, die durch sog. „Dachlawinen“, d. h. durch den Abgang von Schnee- oder Eismassen von Gebäuden, verursacht werden, weil die Definition des Schneedrucks nicht auf das Gewicht ruhender Massen beschränkt ist.⁹⁶

ee) Lawinen

Lawinen sind nach der Definition des § 9 BEG 2000⁹⁷ an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.⁹⁸ Fraglich ist, ob auch Schäden durch solche Lawinen ersetzt werden, die von Menschen (absichtlich oder ungewollt) ausgelöst worden sind. Zumindest für bewusst herbeigeführte Lawinenabgänge wird dies in Frage gestellt, weil Sinn und Zweck die Absicherung von Elementargefahren, also von natürlichen und von menschlichem Verhalten unabhängigen Risiken sei.⁹⁹ Dem ist allerdings zu entgegen, dass im Rahmen der Definition von Erdfall bzw. Erdbeben die „Naturbedingtheit“ explizit aufgeführt ist. Insoweit wird beim Versicherungsnehmer zumindest der Eindruck erweckt, dass es bei Lawinenschäden nicht darauf ankommt, ob das Niedergehen von Schnee- oder Eismassen naturbedingt ist oder nicht. Deshalb kann der Versicherungsnehmer darauf vertrauen, dass Versicherungsschutz auch dann besteht, wenn die Lawine von Menschenhand ausgelöst wird, auch wenn es sich streng genommen nicht um ein Elementarereignis handelt.¹⁰⁰

ff) Vulkanausbruch

Unter einem Vulkanausbruch ist gemäß § 10 BEG 2000¹⁰¹ eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen¹⁰² von sonstigen Materialien und Gasen zu verstehen.

3) Versicherung zusätzlicher Gefahren zur industriellen Feuerversicherung

a) Einführung

Im Rahmen der industriellen Feuerversicherung besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, sich neben der Feuergefahr gegen weitere Gefahren zu

⁹⁵ Dietz, Wohngebäudeversicherung, J 4.5; Tietgens/Höra, in: van Bühren, Handbuch VersR, § 4, Rn 105.

⁹⁶ Dietz a. a. O.; Tietgens/Höra a. a. O.; a. A. für das ElSchG BW VGH Baden-Württemberg, VersR 96, 450, 451.

⁹⁷ § 8 BWE 2008.

⁹⁸ BWE 2008: „einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle“.

⁹⁹ So Tietgens/Höra, in: van Bühren, Handbuch VersR, § 4, Rn 107.

¹⁰⁰ So auch Dietz, Wohngebäudeversicherung, J 4.6.

¹⁰¹ § 9 BWE 2008.

¹⁰² BWE 2008: „Austritt“.

versichern. Die insoweit maßgeblichen AVB sind die „Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur industriellen Feuerversicherung (ECB)“. Erstmals im Jahre 1987 wurden vorformulierte Versicherungsbedingungen seitens des Verbands empfohlen (ECB 87).¹⁰³ Diese deckten u. a. Schäden durch die Elementarrisiken Sturm und Hagel ab (vgl. § 2 Nr. 1 e, f ECB 87). Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, durch Vereinbarung einer entsprechenden Klausel (Nr. 9511) weitere Elementarrisiken in den Versicherungsschutz mit einzubeziehen.¹⁰⁴ In der Folge wurden dann sämtliche versicherbaren Elementargefahren zusammengefasst (vgl. § 1 Nr. 1 e – k ECB 99). Seit dem 01.01.2008 liegt eine Neufassung vor (ECB 2008).

Wie sich § 1 Nr. 1 ECB 99 bzw. A § 1 ECB 2008 entnehmen lässt, kann und muss jede der dort genannten Gefahren(-gruppen) separat versichert werden und bedarf einer entsprechenden Vereinbarung. Es wird also Versicherungsschutz nach dem sog. „Baukastenprinzip“ gewährt („Extended Coverage-Deckung“ bzw. „EC-Deckung“).¹⁰⁵ Dies ist deshalb möglich, weil im Rahmen des Industrieversicherungsgeschäfts Versicherer und Versicherungsnehmer die Verträge individuell gestalten und tarifieren können.¹⁰⁶ Es werden somit jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen (vgl. § 2 Nr. 4 ECB 87 bzw. A § 1 ECB 2008, wo dies jeweils ausdrücklich geregelt ist).¹⁰⁷ Diese bilden eine sog. „gebündelte Versicherung“.¹⁰⁸

b) versicherte Risiken

Gemäß § 1 Nr. 1 lit. e – k ECB 99¹⁰⁹ sind die Elementarrisiken Sturm, Hagel, Überschwemmung bzw. Rückstau¹¹⁰, Erdbeben, Erdsenkung oder Erdrutsch, Schneedruck oder Lawinen und Vulkanausbruch versicherbar. Die entsprechenden Definitionen sind in § 1 Nr. 6 – 12 ECB 99 bzw. A §§ 6, 8 - 12 ECB 2008 enthalten. Sie entsprechen denjenigen, die auch in den BEG 2000 bzw. – für Sturm – in den AStB 87 enthalten sind. Es gilt das oben Gesagte. Hinsichtlich des Begriffs der „Überschwemmung“ enthielt die Klausel 9511 zu den ECB 87 ursprünglich eine Einschränkung dahingehend, dass diese „unvorhersehbar“ sein musste, wobei erläuternd hinzugefügt war, dass als „vorhersehbar“ Ausuferungen galten, die im statistischen Durchschnitt häufiger als einmal in 10 Jahren auftra-

¹⁰³ Vgl. Schneider, in: Terbille, Anwalts-Handbuch VersR, § 9, Rn 266.

¹⁰⁴ Vgl. Fährmann, VP 92, 45, 45.

¹⁰⁵ Tietgens/Höra, in: van Bühren, Handbuch VersR, § 5, Rn 104; Dietz, Erweiterte Elementargefahrendeckung, S. 8; Engels, VP 79, 43, 44; Johannsen, in: Bruck/Möller, VVG, Band III, Anm. H 41 (zu den ECB 87).

¹⁰⁶ Dietz, Erweiterte Elementargefahrendeckung, S. 9.

¹⁰⁷ Tietgens/Höra, in: van Bühren, Handbuch VersR, § 5, Rn 105; Johannsen a. a. O.; Boldt, Feuerversicherung, S. 56 („EC-Deckung“).

¹⁰⁸ Schneider, in: Terbille, Anwalts-Handbuch VersR, § 9, Rn 270; Johannsen a. a. O.; Boldt a. a. O.

¹⁰⁹ A § 1 lit. e, g–k ECB 2008.

¹¹⁰ Neu in den ECB 2008.

ten.¹¹¹ Da jedoch die Wirksamkeit dieser Einschränkung wegen der Verwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs als äußerst fraglich erschien,¹¹² wurde sie zwischenzeitlich wieder aufgegeben.

4) Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung für Industrie- und Handelsbetriebe

Auch im Rahmen der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, sich im Wege einer EC-Deckung zusätzlichen Versicherungsschutz zu besorgen. Die maßgeblichen AVB sind die „Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung für Industrie- und Handelsbetriebe (ECBUB)“.¹¹³

Gemäß § 2 Nr. 2 e und f ECBUB 87 konnten Schäden durch Sturm bzw. Hagel versichert werden. Darüber hinaus ließen sich durch Vereinbarung der Klausel Nr. 9611 für die EC-BU-Versicherung noch die Elementarrisiken Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung oder Erdrutsch, Schneedruck oder Lawinen und Vulkanausbruch versichern.¹¹⁴ In den ECBUB 2008 werden die versicherten Risiken nunmehr zusammengefasst (vgl. A § 2 ECBUB 2008). Inhaltlich gilt das zu den ECB Gesagte entsprechend, insbesondere sind die gleichen Gefahren versicherbar.

III) private Sachversicherungen

Neben gewerblichen und industriellen Risiken können sich natürlich auch Privatpersonen gegen Elementarschäden versichern. Maßgeblich sind insoweit die Wohngebäude- und Hausratversicherung.

1) Wohngebäudeversicherung

a) Einführung

Die Wohngebäudeversicherung bietet dem Versicherungsnehmer Schutz gegen verschiedene Risiken. Sie stellt eine sog. „verbundene (bzw. kombinierte) Versicherung dar.“¹¹⁵ Die verschiedenen, sich auf das gleiche versicherte Objekt (Wohngebäude) beziehenden Risiken werden in einem rechtlich einheitlichen Vertrag zusammengefasst, dem ein entsprechendes einheitliches Bedingungsnetz - die „Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB)“ - zu Grunde

¹¹¹ Vgl. hierzu Fährmann, VP 92, 45, 46f.

¹¹² Vgl. insoweit Fährmann, VP 92, 45, 49 sowie die obigen Ausführungen zu den BEG 2000.

¹¹³ Ursprüngliche Fassung: ECBUB 87; nunmehr neuformuliert als ECBUB 2008.

¹¹⁴ Vgl. Fährmann, VP 92, 45, 45.

¹¹⁵ Tietgens/Höra, in: van Bühren, Handbuch VersR, § 4, Rn 2; Martin, Sachversicherungsrecht, A II 3; Dietz, Wohngebäudeversicherung, III 1; Rüffer, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 32, Rn 256.

liegt.¹¹⁶ Es erfolgt also im Gegensatz zu den sog. „gebündelten Versicherungen“ keine Zusammenfassung mehrerer rechtlich selbstständiger Versicherungsverträge für verschiedene Risiken mit den jeweiligen AVB. Folge ist beispielsweise, dass der Vertrag über die Wohngebäudeversicherung nur insgesamt, d. h. für alle versicherten Risiken und nicht bloß für einen Teil gekündigt werden kann.¹¹⁷

Gemäß § 1 Nr. 1 VGB 2000¹¹⁸ ist versicherte Sache das in dem jeweiligen Versicherungsvertrag bezeichnete Gebäude. Dieses Gebäude muss Wohnzwecken dienen, was sich bereits aus der Überschrift der maßgeblichen AVB – „Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen“ – ergibt und sich im Übrigen auch § 1 Nr. 3 VGB 2000¹¹⁹ entnehmen lässt. Ein Wohngebäude liegt vor, wenn sich in dem Gebäude Wohnungen befinden, die auch tatsächlich bewohnt werden.¹²⁰ Dient ein Gebäude sowohl Wohn- als auch sonstigen, insbesondere gewerblichen Zwecken (sog. „gemischt genutzte Gebäude“), sind die VGB anwendbar, wenn mindestens die Hälfte der genutzten Gebäudefläche Wohnzwecken dient.¹²¹ Allerdings wird dieser Grundsatz in der Praxis wohl nicht immer beachtet und mitunter auch bei Gebäuden, die nur zu einem geringen Teil Wohnzwecken dienen, Versicherungsschutz nach den VGB gewährt.¹²²

b) versicherte Risiken

Die im Rahmen der Wohngebäudeversicherung versicherten Risiken sind in drei Gefahrengruppen zusammengefasst.¹²³ Zum einen lassen sich Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion versichern (§ 4 Nr. 1 lit. a VGB 2000¹²⁴). Ferner auch Schäden durch Leitungswasser (§ 4 Nr. 1 b VGB 2000¹²⁵). Schließlich besteht gemäß § 4 Nr. 1 c VGB 2000¹²⁶ auch Versicherungsschutz gegen die Elementarrisiken Sturm und Hagel.¹²⁷ Dabei ist unter Sturm auch hier eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 zu verstehen (§ 8 Nr. 1 VGB 2000¹²⁸). Den Begriff „Windstärke 8“ erläuternd ist hinzugefügt, dass insoweit eine Windgeschwindigkeit von mindestens 63 km/Stunde gegeben sein muss.

¹¹⁶ Tietgens/Höra a. a. O.; Martin, Sachversicherungsrecht, A II 3, 4; Dietz a. a. O.

¹¹⁷ Martin, Sachversicherungsrecht, A II 3; Tietgens/Höra a. a. O.

¹¹⁸ A § 5 Nr. 1 VGB 2008.

¹¹⁹ A § 5 Nr. 2 lit. a VGB 2008.

¹²⁰ Dietz, Wohngebäudeversicherung, III 2; Tietgens/Höra, in: van Bühren, Handbuch VersR, § 4, Rn 4.

¹²¹ Dietz a. a. O.; Martin, Sachversicherungsrecht, A III 30.

¹²² Vgl. im Einzelnen Dietz a. a. O.; Martin a. a. O.

¹²³ Vgl. § 4 Nr. 3 VGB 2000 bzw. A § 1 Nr. 1 lit. a VGB 2008.

¹²⁴ A § 1 Nr. 1 lit. a aa VGB 2008.

¹²⁵ A § 1 Nr. 1 lit. a bb VGB 2008.

¹²⁶ A § 1 Nr. 1 lit. a cc VGB 2008.

¹²⁷ Anders i. R. d. Sturmversicherung (vgl. oben) und auch noch bei den VGB 62: dort gemäß § 1 Abs. 1 c VGB 62 nur Sturm und nicht auch Hagel als versichertes Risiko.

¹²⁸ A § 4 Nr. 2 VGB 2008.

Hagel ist nunmehr (auch) in A § 4 Nr. 3 VGB 2008 definiert als fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

Zu beachten ist, dass jede der einzelnen drei Gefahrengruppen gemäß § 4 Nr. 3 VGB 2000¹²⁹ auch einzeln versichert werden kann.¹³⁰ Der Versicherungsnehmer kann also sein Wohngebäude z. B. nur gegen Sturm und Hagel versichern. Dagegen ist es ihm nicht gestattet, sich einzelne Risiken aus den Gefahrengruppen auszuwählen und nur diese zu versichern.¹³¹ Eine Versicherung von Wohngebäuden beispielsweise nur gegen Feuer und Sturm ist daher nicht möglich.

2) Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung
Wie schon bei der Sturmversicherung für gewerbliche Risiken, so besteht auch im Rahmen der Wohngebäudeversicherung die Möglichkeit, sich über Sturm und Hagel hinaus gegen weitere Elementarrisiken zu versichern. Die maßgeblichen AVB sind die „Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2000)“ bzw. die „Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BWE 2008)“. Danach lassen sich die Risiken Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall (bzw. –senkung), Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch versichern. Die Regelungen entsprechen inhaltlich denjenigen der Elementarschaden-Zusatzdeckung bei gewerblichen Risiken, so dass auf die diesbezüglichen Ausführungen vollumfänglich verwiesen werden kann.

3) Hausratversicherung

In Gestalt der Hausratversicherung besteht die Möglichkeit der Versicherung des Hausrats privater Haushalte in deren Wohnungen.¹³² Es handelt sich auch hier um eine verbundene bzw. kombinierte Versicherung, d. h. es werden im einzelnen aufgeführte bestimmte Gefahren im Rahmen eines rechtlich einheitlichen Vertrages versichert.¹³³ Im Gegensatz zur Wohngebäudeversicherung, bei der die Versicherung einzelner Gefahrengruppen möglich ist, bietet die Hausratversicherung nur die Vollkombination aller Gefahren an. Welche Sachen versichert sind, lässt sich § 1 VHB 2000¹³⁴ entnehmen.

¹²⁹ A § 1 Nr. 1 lit. b VGB 2008.

¹³⁰ Zu den Gründen für dieses Wahlrecht vgl. Martin, Sachversicherungsrecht, A II 10.

¹³¹ Tietgens/Höra, in: van Bühren, Handbuch VersR, § 4, Rn 28.

¹³² Höra, in: van Bühren, Handbuch VersR, § 3, Rn 1; zum Versicherungsschutz außerhalb der Wohnung („Außenversicherung“) vgl. § 11 Ziff. 3 VHB 2000 bzw. § 7 Ziff. 5 VHB 2008: Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden; vgl. insoweit auch AG Landsberg r+s 10, 291: Kein Versicherungsschutz, wenn Kopf aus dem Fenster gelehnt wird und Sturmböe die Brille abweht, da sich die versicherte Sache nicht innerhalb des Gebäudes befand; ebenso AG München r+s 10, 291 für vom Kopf gewehtes Haarteil.

¹³³ Höra a. a. O.; Ruffer, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 32, Rn 1.

¹³⁴ A § 6 VHB 2008.

Die versicherten Risiken sind in § 3 Nr. 1 VHB 2000¹³⁵ im Einzelnen aufgeführt. Neben der Feuergefahr (Brand, Blitzschlag, Explosion), der Einbruchs-, Raub-, Vandalismus- und Leitungswassergefahr besteht Versicherungsschutz für Schäden, die durch ein Sturm- bzw. Hagelereignis hervorgerufen werden (§ 3 Nr. 1 e VHB 2000¹³⁶). Die Einbeziehung von Hagel stellt eine Neuerung gegenüber den VHB 84 dar, in deren Rahmen nur Sturmschäden versichert waren und es zur Abdeckung der Hagelgefahr der Einbeziehung einer Zusatzklausel bedurfte.¹³⁷ Erstmals wurde diese Deckungserweiterung bei den VHB 92 als Reaktion darauf vorgenommen, dass die Versicherer im Geltungsbereich der VHB 84 in der Regel die Klausel für die Hageldeckung ohne Erhöhung der Versicherungsprämie in den Vertrag miteinbezogen haben.¹³⁸ Im Übrigen wird Sturm auch hier definiert als eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 bzw. einer Windgeschwindigkeit von mindestens 63 km/h (§ 8 Nr. 1 VHB 2000¹³⁹). Hagel ist neu (und entsprechend den sonstigen AVB) definiert in A § 5 Nr. 3 VHB 2008.

4) Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung

Auch im Rahmen der Hausratversicherung besteht die Möglichkeit, sich über Sturm und Hagel hinaus gegen weitere Elementarrisiken zu versichern. Die insoweit maßgeblichen AVB sind die „Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (BEH 2000)“ bzw. neu die „Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BWE 2008)“. Inhaltlich ergeben sich keine Abweichungen gegenüber den Zusatzdeckungen zur Sturm- und Wohngebäudeversicherung, insbesondere die versicherten Risiken (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall bzw. -senkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) und die hierfür verwendeten Definitionen sind identisch. Auf die obigen Ausführungen wird daher verwiesen.

¹³⁵ A § 1 Nr. 1 VHB 2008.

¹³⁶ A § 1 Nr. 1 lit. d VHB 2008.

¹³⁷ Ruffer, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 32, Rn 84.

¹³⁸ Dietz, Hausratversicherung im Wandel, S. 9.

¹³⁹ A § 5 Nr. 2 VHB 2008.

B) Welche Kausalabläufe sind versichert?

Welche Kausalabläufe konkret dazu führen, dass ein durch ein Elementarereignis hervorgerufener Schaden von der jeweiligen Elementarschadenversicherung ersetzt wird, gilt es in der Folge zu untersuchen. Vorangestellt wird zunächst ein allgemeiner Überblick über die Kausalität im Versicherungsrecht (vgl. nachfolgend I.). Sodann wird auf die Besonderheiten in den Versicherungsbedingungen zu den Versicherungen gegen Elementarrisiken eingegangen (II.).

I) Allgemeines zur Kausalität im Versicherungsrecht

Zunächst seien einige allgemeine Ausführungen zur Kausalitätsproblematik im Versicherungsrecht vorangestellt.

1) Grundfall

§ 1 Abs. 1 VVG a. F. bestimmte für die Schadensversicherung die Verpflichtung des Versicherers, nach Eintritt des Versicherungsfalls, d.h. bei Verwirklichung des versicherten Risikos, dem Versicherungsnehmer den dadurch verursachten Vermögensschaden zu ersetzen. Dem ließ sich entnehmen, dass zwischen dem zur Realisierung der versicherten Gefahr führenden Ereignis und dem eingetretenen Schaden ein ursächlicher Zusammenhang (Kausalität) bestehen muss.¹⁴⁰ Zwar ist eine entsprechende Vorschrift im neuen VVG nicht mehr enthalten, jedoch handelt es sich um eine Selbstverständlichkeit, die keiner expliziten Regelung bedarf (vgl. i. Ü. z. B. § 182 VVG n. F.). Fraglich ist nur, wie der Ursachenzusammenhang konkret ausgestaltet sein muss.

a) Maßgeblichkeit des Versicherungsvertrages

Maßgeblich für die Frage, welche Kausalabläufe die Leistungspflicht des Versicherers begründen, ist im Versicherungsrecht in erster Linie der Versicherungsvertrag, sprich das, was Versicherer und Versicherungsnehmer miteinander vereinbart haben.¹⁴¹ Derartige Vereinbarungen lassen sich vor allem in den jeweiligen AVB antreffen.¹⁴² Vereinzelt existieren daneben aber auch spezielle gesetzliche Bestimmungen.¹⁴³ Oftmals enthalten die Versicherungsbedingungen allerdings Regelungen, die mangels Eindeutigkeit einer Auslegung bedürfen. Dies gilt etwa bei Formulierungen wie „infolge“, „bei“ oder „durch“. Fehlt eine ausdrückliche Rege-

¹⁴⁰ Vgl. Schauer, in: Honsell, BK zum VVG, Vorbem. §§ 49-68a, Rn 24; Möller, in: Bruck/Möller, VVG, § 49, Anm. 129.

¹⁴¹ Schauer, in: Honsell, BK zum VVG, Vorbem. §§ 49-68a, Rn 25; Argyriadis, ZVersWiss 65, 1, 14; Möller, in: Bruck/Möller, VVG, § 49, Anm. 134 a. E.; Jabornegg, Risiko des Versicherers, S. 92.

¹⁴² Möller, in: Bruck/Möller, VVG, § 49, Anm. 136; Herdt, Mehrfache Kausalität, S. 89.

¹⁴³ Vgl. hierzu Möller, in: Bruck/Möller, VVG, § 49, Anm. 135; Herdt a. a. O. (Fn 60).

lung, kann sich der erforderliche Ursachenzusammenhang gleichwohl durch eine ergänzende Vertragsauslegung ergeben.¹⁴⁴ Dabei ist in erster Linie auf den Parteiwillen und den mit dem Vertrag verfolgten Zweck abzustellen.¹⁴⁵

b) Rückgriff auf Kausaltheorien des allgemeinen Zivilrechts

Ist eine Auslegung mangels eindeutig erkennbaren Parteiwillens nicht möglich, so hilft ein Rückgriff auf die für das Zivilrecht entwickelten und nachfolgend dargestellten Kausaltheorien.¹⁴⁶ Aber auch dann, wenn die AVB auslegungsbedürftige Formulierungen wie „infolge“ oder „durch“ enthalten, wird gemeinhin auf diese Theorien zurückgegriffen.

aa) Äquivalenz- und Adäquanztheorie

Auszugehen ist zunächst von der sog. „Bedingungstheorie“ (bzw. „Äquivalenztheorie“). Diese besagt für das Versicherungsrecht, dass die versicherte Gefahr dann ursächlich für den eingetretenen Schaden ist, wenn sie nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Schaden entfiele.¹⁴⁷ Auf Grund der Weite dieser Theorie – alle Bedingungen sind gleichwertig und führen zur Bejahung der Ursächlichkeit – und der damit einhergehenden fast uferlosen Ersatzpflicht des Versicherers bedarf es jedoch in einem zweiten Schritt einer gewissen Einschränkung des Kausalzusammenhangs unter Zuhilfenahme der sog. „Adäquanztheorie“.¹⁴⁸ Nach dieser Theorie führen nur solche Ursachen zu einem Versicherungsfall, die allgemein und nicht nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Lauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen zur Herbeiführung des eingetretenen Erfolges geeignet sind.¹⁴⁹ Die Ursache muss nach der Lebenserfahrung die Wahrscheinlichkeit für den eingetretenen Erfolg nicht unerheblich erhöht haben.¹⁵⁰ Die Anwendbarkeit der Adäquanztheorie im Versicherungsrecht ist heute allgemein anerkannt.¹⁵¹

¹⁴⁴ Schauer a. a. O.; Jabornegg a. a. O.

¹⁴⁵ Argyriadis, ZVersWiss 65, 1, 13f.; Römer, in: Römer/Langheid, VVG, § 49, Rn 3; Möller, in: Bruck/Möller, VVG, § 49, Anm. 134 a.E., 137f., 146; Schauer a. a. O.; Herdt, Mehrfache Kausalität, S. 98; Jabornegg, Risiko des Versicherers, S. 93.

¹⁴⁶ Möller, in: Bruck/Möller, VVG, § 49, Anm. 140; Herdt, Mehrfache Kausalität, S. 89; Jabornegg, Risiko des Versicherers, S. 92.

¹⁴⁷ Schauer, in: Honsell, BK zum VVG, Vorbem. §§ 49-68a, Rn 26; Möller, in: Bruck/Möller, VVG, § 49, Anm. 141; Richter, Privatversicherungsrecht, S. 226; Jabornegg, Risiko des Versicherers, S. 93.

¹⁴⁸ Richter a. a. O.; Schauer, in: Honsell, BK zum VVG, Vorbem. §§ 49-68a, Rn 27; Möller, in: Bruck/Möller, VVG, § 49, Anm. 142; Jabornegg, Risiko des Versicherers, S. 94f.; Argyriadis, ZVersWiss 65, 1, 6ff.; Markt, in: van Bühren, Handbuch VersR, § 23, Rn 60.

¹⁴⁹ Schauer a. a. O.; Römer, in: Römer/Langheid, VVG, § 49, Rn 3.; Möller a. a. O.; Herdt, Mehrfache Kausalität, S. 89.

¹⁵⁰ Möller a. a. O.

¹⁵¹ Herdt, Mehrfache Kausalität, S. 81; Möller, in: Bruck/Möller, VVG, § 49, Anm. 143; Wandt, in: Halm u. a., Handbuch FA VersR, S. 228.

bb) Schutzzwecklehre

Die sog. „Schutzzwecklehre“ (bzw. „Normzwecklehre“) filtert diejenigen äquivalenten Ursachen als haftungsrechtlich relevante Ursachen heraus, die dem Zweck der Norm bzw. des Vertrages entsprechen.¹⁵² Im Rahmen des Versicherungsvertrages dient der „Schutzzweck“ (genauer: der Vertragszweck) in erster Linie der Auslegung der AVB, weil hierbei insbesondere auf den Willen der Vertragsparteien und auf den mit dem Vertrag verfolgten Zweck abzustellen ist. Die Schutzzwecklehre beansprucht demzufolge auch im Versicherungsrecht Geltung, bewirkt jedoch keine Verdrängung der Adäquanztheorie.¹⁵³ Falsch wäre es deshalb, dem „Normzweck“ im Rahmen der Beurteilung der Kausalität im Versicherungsvertragsrecht keinerlei Bedeutung beizumessen.¹⁵⁴ Der Vertragszweck ergänzt vielmehr die Adäquanztheorie.¹⁵⁵

2) Sonderfälle der Kausalität

a) kombinierte Versicherung

Besteht Versicherungsschutz für mehrere voneinander unabhängige Risiken, so genügt es, wenn sich eine von diesen realisiert.¹⁵⁶ Denn die in den jeweiligen AVB geregelten, den Versicherungsfall auslösenden Tatbestände sind gleichwertig und stehen selbstständig nebeneinander.¹⁵⁷ Die fehlende Ursächlichkeit einer versicherten Gefahr für den entstandenen Schaden hindert also den Eintritt des Versicherungsfalls nicht, wenn eine andere versicherte Gefahr kausal war.

b) Mitursächlichkeit

Problematisch sind insbesondere diejenigen Fälle, in denen verschiedene Ursachen für den Eintritt des Versicherungsfalls verantwortlich zeichnen. Dabei sind zwei Konstellationen grundlegend zu unterscheiden: Zum einen die Mitursächlichkeit eines (lediglich) nicht gedeckten, zum anderen diejenige eines (ausdrücklich) ausgeschlossenen Risikos.

¹⁵² Vgl. Kollhossler, in: Prölss/Martin, VVG, § 49, Rn 18; Herdt, Mehrfache Kausalität, S. 85; Jabornegg, Risiko des Versicherers, S. 96.

¹⁵³ So richtig Kollhossler a. a. O.; Möller, in: Bruck/Möller, VVG, § 49, Anm. 146; Schauer, in: Honsell, BK zum VVG, Vorbem. §§ 49-68a, Rn 27; Jabornegg a. a. O.; Argyriadis, ZVersWiss 65, 1, 13f.

¹⁵⁴ So aber Herdt, Mehrfache Kausalität, S. 87.

¹⁵⁵ Markert, in: van Bühren, Handbuch VersR, § 23, Rn 60.

¹⁵⁶ BGH VersR 79, 805, 806; NJW 83, 943, 943f.; NJW 85, 917, 918; Kollhossler, in: Prölss/Martin, VVG, § 49, Rn 25; Schauer, in: Honsell, BK zum VVG, Vorbem. §§ 49-68a, Rn 32.

¹⁵⁷ BGH VersR 79, 805, 806; NJW 83, 943, 943.

aa) Mitursächlichkeit von versicherten und nicht versicherten Risiken

Beruhet der Schadenseintritt auf mehreren adäquaten Ursachen und entspricht nur eine dieser Ursachen der versicherten Gefahr, so besteht zunächst in der versicherungsrechtlichen Rechtsprechung und Literatur Einigkeit darüber, dass ein Versicherungsfall vorliegt.¹⁵⁸ Eine bloße Mitursächlichkeit anderer Faktoren beseitigt den Versicherungsschutz nicht. Dabei ist es auch ohne Bedeutung, ob jede adäquate Ursache für sich allein betrachtet den Schaden hätte herbeiführen können oder ob der Schadenseintritt nur durch das Zusammenwirken verschiedener Ursachen möglich war.¹⁵⁹ Erforderlich ist allein, dass die versicherte Gefahr adäquat kausal geworden ist.¹⁶⁰

Umstritten ist jedoch, ob der Versicherer verpflichtet ist, vollständigen Deckungsschutz zu gewähren. Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass bei einer Konkurrenz von gedeckten und nicht gedeckten – jedoch nicht ausgeschlossenen - Ursachen eine Schadensteilung in analoger Anwendung des § 59 Abs. 2 VVG a. F.¹⁶¹ erfolgen müsse.¹⁶² Beruhe der Schaden auch auf adäquaten Ursachen, die nicht bei einem Versicherungsunternehmen versichert seien, so müsse der Versicherungsanspruch entsprechend gekürzt werden, weil sich der Versicherungsnehmer für diese Ursachen quasi selbst versichert habe.¹⁶³

Nach überwiegender (und richtiger) Auffassung reicht grundsätzlich auch eine bloße Mitursächlichkeit der versicherten Gefahr, um die vollständige Deckungspflicht des Versicherers auszulösen.¹⁶⁴ Der Gegenauffassung wird zu Recht entgegen gehalten, dass § 59 Abs. 2 VVG a. F.¹⁶⁵ eine Doppelversicherung voraussetzt und nur das Innenverhältnis der Versicherer betrifft, so dass eine analoge Anwendung nicht in Betracht kommt.¹⁶⁶ Es fehlt insoweit an einer vergleichbaren Interessenslage. Eine „Selbstversicherung“ des Versicherungsnehmers für die nicht gedeckten Gefahren kann mangels ausdrücklicher Vereinbarung ohnehin nicht angenommen werden.¹⁶⁷

¹⁵⁸ Vgl. Bühler, Auslegung privater Versicherungsverträge, S. 47; Schauer, in: Honsell, BK zum VVG, Vorbem. §§ 49–68a, Rn 33 m. w. N.

¹⁵⁹ Schauer a. a. O.; Jabornegg, Risiko des Versicherers, S. 101.

¹⁶⁰ Möller, in: Bruck/Möller, VVG, § 49, Anm. 153.

¹⁶¹ § 78 Abs. 2 VVG n. F.

¹⁶² Lindenmaier, ZHR 113, 207, 256 (Fn 147), 280; Bruck, Privatversicherungsrecht, S. 405; Bühler, Auslegung privater Versicherungsverträge, S. 34f.; Kobelt, Kausalzusammenhang, S. 75ff.; vgl. auch Herdt, Mehrfache Kausalität, S. 112f.

¹⁶³ Kobelt, Kausalzusammenhang, S. 76f.

¹⁶⁴ OLG Nürnberg VersR 95, 206, 206; Hofmann, Privatversicherungsrecht, § 16, Rn 2; Richter, Privatversicherungsrecht, S. 226; Kollhossler, in: Prölss/Martin, VVG, § 49, Rn 26; Römer, in: Römer/Langheid, VVG, § 49, Rn 4; Schauer, in: Honsell, BK zum VVG, Vorbem. §§ 49–68a, Rn 33; Möller, in: Bruck/Möller, VVG, § 49, Anm. 153; Sieg, VersR 84, 1, 5; Martin, VersR 72, 754, 755; Klingmüller, VersR 77, 201, 201; Jabornegg, Risiko des Versicherers, S. 100.

¹⁶⁵ § 78 Abs. 2 VVG n. F.

¹⁶⁶ Möller a. a. O.

¹⁶⁷ Vgl. Herdt, Mehrfache Kausalität, S. 113.

Selbstverständlich gilt auch hier, dass ausdrückliche Regelungen in Versicherungsbedingungen vorgehen und abweichende Vereinbarungen getroffen werden können.¹⁶⁸ So enthält z. B. Ziff. 3 AUB 99 die Regelung, dass sich die Versicherungsleistung bei Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens mindert, soweit der Mitwirkungsanteil mindestens 25 % beträgt. Ein vollständiger Deckungsschutz wird also versagt, wenn nicht versicherte Gefahren ab einem bestimmten Prozentsatz mitursächlich für die eingetretene Gesundheitsschädigung waren. Der Grundsatz der Gesamtkausalität gilt dann nicht. Die Existenz einer derartigen Regelung zeigt im Übrigen, dass auch die Versicherungswirtschaft davon ausgeht, dass ohne entsprechende Sonderregelung eine Schadensteilung grundsätzlich nicht möglich ist.¹⁶⁹

bb) Mitursächlichkeit von versicherten und ausgeschlossenen Risiken

Wird der Schaden sowohl durch ein versichertes als auch durch ein ausgeschlossenes Risiko hervorgerufen, stellt sich ebenfalls die Frage nach dem Bestehen von Versicherungsschutz. In erster Linie maßgebend sind wiederum ausdrückliche Regelungen in den jeweiligen Versicherungsbedingungen. Soll der Ausschluss der Gefahr beispielsweise „ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen“ gelten, so besteht – soweit die Voraussetzungen der Ausschlussklausel erfüllt sind – kein Versicherungsschutz.¹⁷⁰

Existiert eine derartige ausdrückliche Regelung nicht, so ist die Frage des Deckungsschutzes an Hand einer Auslegung der jeweiligen Ausschlussklausel zu beantworten.¹⁷¹ Dabei gilt es zunächst zu beachten, dass Ausschlussklauseln im Allgemeinen den Zweck verfolgen, ein schwer überschaubares und kaum berechenbares Risiko aus dem Versicherungsschutz zu nehmen und auf diese Weise eine vernünftige, wirtschaftliche Prämienkalkulation zu ermöglichen.¹⁷² Nur so können die Beiträge möglichst niedrig gehalten und für die Masse der Versicherungsnehmer attraktiv gestaltet werden.¹⁷³ Andererseits ist auch der von dem einzelnen Versicherungsnehmer verfolgte Sicherungszweck zu berücksichtigen, um systemwidrige Ergebnisse zu verhindern und ein Mindestmaß an Vertrauensschutz zu gewährleisten.¹⁷⁴ Dies hat jedoch nur in einem beschränkten Maße zu erfolgen, denn ein Risikoausschluss läuft dem Sicherungstreben des Versiche-

¹⁶⁸ Hofmann, Privatversicherungsrecht, § 16, Rn 3; Schauer, in: Honsell, BK zum VVG, Vorbem. §§ 49-68a, Rn 31, 33; Richter, Privatversicherungsrecht, S. 226.

¹⁶⁹ Vgl. Herdt, Mehrfache Kausalität, S. 114.

¹⁷⁰ Kollhossler, in: Prölss/Martin, VVG, § 49, Rn 27.

¹⁷¹ BGH NJW 76, 106, 107; Römer, in: Römer/Langheid, VVG, § 49, Rn 8; Klingmüller, VersR 77, 201, 201.

¹⁷² BGH a. a. O.; OLG Koblenz VersR 90, 768, 769.

¹⁷³ BGH a. a. O.

¹⁷⁴ BGH a. a. O.

rungsnehmers natürlich grundsätzlich zuwider.¹⁷⁵ In der Regel dürfte sich daher als Ergebnis einer Auslegung der jeweiligen Ausschlussklausel ergeben, dass der Versicherungsschutz bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen vollständig entfällt.¹⁷⁶ Im Einzelfall mag dies jedoch auch einmal anders zu beurteilen sein.

Unerheblich ist, ob die Ursachen unabhängig voneinander ihre Wirkung entfalten (solidarische bzw. kumulative Verursachung¹⁷⁷), die eine Ursache die andere auslöst (mittelbare und unmittelbare Verursachung¹⁷⁸) oder der Erfolg nur durch ihr gleichzeitiges Zusammenwirken herbeigeführt wird (komplementäre Verursachung¹⁷⁹).¹⁸⁰ Vereinzelt wird zwar dann, wenn sowohl die gedeckte als auch die ausgeschlossene Ursache für sich allein besehen den Erfolg hätten herbeiführen können, eine Schadensteilung in entsprechender Anwendung des § 59 Abs. 2 VVG a. F. (= § 78 Abs. 2 VVG n. F.) bejaht.¹⁸¹ Gegen eine solche Analogie spricht allerdings auch hier mangels Doppelversicherung das Fehlen einer vergleichbaren Interessenslage (vgl. oben). Im Übrigen gilt es immer zu prüfen, ob sich der Schaden nicht in einzelne Teilschäden zerlegen lässt und die verschiedenen Ursachen diesen Teilschäden zugeordnet werden können.¹⁸² Ist ein gedecktes Risiko für einen Teil des Schadens ursächlich, ein ausgeschlossenes Risiko für den restlichen Teil, so besteht zumindest Versicherungsschutz für den Teilschaden. Eine Mitursächlichkeit liegt dann gerade nicht vor.

c) hypothetische Kausalität

Wird ein Schaden durch ein versichertes Risiko verursacht, wäre der gleiche Schaden jedoch später auch durch ein nicht versichertes Risiko entstanden, so ist fraglich, ob sich der Versicherer auf diesen Umstand – die hypothetische Schadensverursachung - berufen kann. Auch der umgekehrte Fall ist denkbar, nämlich dass der Versicherungsnehmer geltend macht, eine versicherte Gefahr hätte den gleichen Schaden herbeigeführt wie das den Schaden tatsächlich verursachende, je-

¹⁷⁵ BGH a. a. O.

¹⁷⁶ So BGH NJW 76, 106, 107; VersR 57, 509, 510; OLG Nürnberg VersR 95, 206, 206; OLG Koblenz a. a. O.; Hofmann, Privatversicherungsrecht, § 16, Rn 4; Kollhosser, in: Prölss/Martin, VVG, § 49, Rn 27; Schauer, in: Honsell, BK zum VVG, Vorbem. §§ 49-68a, Rn 35; Möller, in: Bruck/Möller, VVG, § 49, Anm. 153; Sieg, VersR 84, 1, 5; Klingmüller, VersR 77, 201, 201; Herdt, Mehrfache Kausalität, S. 111f.

¹⁷⁷ Vgl. Möller, in: Bruck/Möller, VVG, § 49, Anm. 147; Schauer, in: Honsell, BK zum VVG, Vorbem. §§ 49 – 68a, Rn 33.

¹⁷⁸ Vgl. Möller, in: Bruck/Möller, VVG, § 49, Anm. 148ff.

¹⁷⁹ Vgl. Möller, in: Bruck/Möller, VVG, § 49, Anm. 147.

¹⁸⁰ BGH NJW 76, 106, 106f.; Kollhosser, in: Prölss/Martin, VVG, § 49, Rn 27; Schauer, in: Honsell, BK zum VVG, Vorbem. §§ 49-68a, Rn 36.

¹⁸¹ Wriede, VersR 64, 177, 177.

¹⁸² Vgl. Bühler, Auslegung privater Versicherungsverträge, S. 38, 74ff.; Hofmann, Privatversicherungsrecht, § 16, Rn 5.

doch vom Versicherungsschutz nicht umfasste Risiko.¹⁸³ Bei der Frage nach der Berücksichtigung derartiger hypothetischer Geschehensabläufe gilt es zu beachten, dass der Schaden bereits durch die erste – versicherte oder nicht versicherte – Ursache entstanden ist. Der hypothetische Geschehensverlauf (die sog. „Reserveursache“¹⁸⁴) wirkt sich also tatsächlich überhaupt nicht aus.¹⁸⁵ Er ist nicht kausal für den eingetretenen Schaden. Dementsprechend kann die Reserveursache auch keinen Einfluss auf das (Nicht-)Bestehen des Versicherungsanspruchs haben. Der Versicherer kann also nicht einwenden, der Schaden wäre auf Grund der Reserveursache später ohnehin eingetreten.¹⁸⁶ Dies lässt sich für die Seeversicherung auch der Sondervorschrift des § 844 HGB entnehmen, die über ihren eigentlichen Anwendungsbereich hinaus einen allgemeinen Grundsatz des Versicherungsvertragsrechts enthält.¹⁸⁷ Folgerichtig ist es auch egal, ob die Reserveursache sich später tatsächlich verwirklicht hat oder nicht.¹⁸⁸

Eine Berücksichtigung des hypothetischen Ursachenzusammenhangs kommt allerdings bei der Bestimmung der Schadenshöhe in Betracht.¹⁸⁹ So wenn beispielsweise feststand, dass ein infolge der Verwirklichung eines versicherten Risikos (Brand, Sturm etc.) beschädigtes Gebäude am nächsten Tag ohnehin abgerissen werden sollte.¹⁹⁰ Dass der Wert dieses Gebäudes und damit auch der entstandene Schaden gering sind, liegt auf der Hand. Es wäre daher falsch, die Abbruchsabsicht in Bezug auf das versicherte Gebäude als unerheblich einzustufen und eine Wertminderung zu verneinen.¹⁹¹ Allerdings muss die hypothetische Schadensursache bereits in der versicherten Sache angelegt gewesen sein.¹⁹² Es genügt also nicht, wenn der Schaden einige Tage später durch eine andere Ursache ebenfalls eingetreten wäre, diese Ursache jedoch keinen Einfluss auf den Wert der Sache im Zeitpunkt des (tatsächlichen) Schadenseintritts hatte. Bei einem beabsichtigten Abbruch eines Gebäudes kommt eine Wertminderung also nur in Betracht, wenn der Wille des Versicherungsnehmers sich derart manifestiert hat, dass davon ausgegangen werden kann, dass er von seinen Plänen nicht mehr abrückt.¹⁹³ Dies ist

¹⁸³ Herdt, Mehrfache Kausalität, S. 116.

¹⁸⁴ Vgl. Bühler, Auslegung privater Versicherungsverträge, S. 91; Herdt a. a. O.

¹⁸⁵ Kollhosser, in: Prölss/Martin, VVG, § 49, Rn 29; Argyriadis, ZVersWiss 65, 1, 16f.; Hofmann, Privatversicherungsrecht, § 16, Rn 6; Richter, Privatversicherungsrecht, S. 227; Schauer, in: Honsell, BK zum VVG, Vorbem. §§ 49-68a, Rn 37; Möller, MDR 50, 393, 394.

¹⁸⁶ Kollhosser a. a. O.; Wandt, in: Handbuch FA VersR, S. 229.

¹⁸⁷ Möller a. a. O.; ders., in: Bruck/Möller, VVG, § 49, Anm. 155; Herdt a. a. O.; Bühler, Auslegung privater Versicherungsverträge, S. 97.

¹⁸⁸ Römer, in: Römer/Langheid, VVG, § 49, Rn 11; Möller a. a. O.

¹⁸⁹ Vgl. allgemein BGHZ 10, 6, 9f. zur Berücksichtigung von Reserveursachen bei der Ermittlung der Schadenshöhe.

¹⁹⁰ Kollhosser a. a. O.

¹⁹¹ So aber Möller, in: Bruck/Möller, VVG, § 52, Rn 8.

¹⁹² Römer, in: Römer/Langheid, VVG, § 49, Rn 11.

¹⁹³ BGH VersR 84, 843, 844.

dann anzunehmen, wenn eine Abkehr von den Abrissabsichten wirtschaftlich unvernünftig wäre oder der Versicherungsnehmer rechtlich zum Abbruch gezwungen ist (z. B. durch eine nicht mehr anfechtbare Abbruchsverfügung der zuständigen Behörde).¹⁹⁴

II) versicherte Kausalabläufe bei der Versicherung von Elementarrisiken

Im Anschluss an die allgemeinen Ausführungen zum Ursachenzusammenhang im Versicherungsrecht wird nunmehr dargelegt, welche Kausalabläufe bei den oben beschriebenen Versicherungen gegen Elementarrisiken versichert sind. Dabei gilt auch hier, dass für den erforderlichen Zusammenhang zwischen Elementarereignis und Schaden maßgeblich auf die in den AVB enthaltenen Regelungen abzustellen ist. Diese sind gegebenenfalls auszulegen. Soweit die Parteien keine ausdrückliche Regelung getroffen haben, genügt entsprechend den zuvor dargestellten Grundsätzen die (äquivalente und) adäquate Verursachung.

1) adäquate Verursachung in den Elementarschaden-Zusatzdeckungen

In den „Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden“ sowohl in der Wohngebäude- und Hausratversicherung (BEW bzw. BEH) als auch der Versicherung bei gewerblichen Risiken (BEG) ist lediglich geregelt, dass der Schaden an den versicherten Sachen durch die versicherten Gefahren entstanden sein muss. Entsprechendes gilt für die neuen „Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BWE 2008)“.¹⁹⁵

Damit enthalten die Versicherungsbedingungen keine qualifizierte Regelung des Ursachenzusammenhangs. Entsprechend kann der durchschnittliche Versicherungsnehmer bei verständiger Würdigung davon ausgehen, dass der bloße Ursachenzusammenhang ohne zusätzliche Einschränkungen genügt, um den Versicherungsfall auszulösen.¹⁹⁶ Es reicht damit, dass der Schaden durch die versicherte Gefahr adäquat verursacht worden ist.¹⁹⁷

Auch bei der Versicherung zusätzlicher Gefahren zur industriellen Feuerversicherung (ECB) beinhalten die Versicherungsbedingungen für die Risiken Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung oder Erdrutsch, Schneedruck oder Lawinen sowie Vulkanausbruch - mithin für diejenigen Risiken, die auch im Rahmen der BEW, BEH, BEG bzw. BWE 2008 versichert sind - nur das Erfordernis, dass die Schäden durch diese Gefahren hervorgerufen sein müssen. Auch hier genügt entsprechend den obigen Ausführungen also adäquate Verursachung. Gleiches gilt für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Feuer-BU-Versicherung für Industrie- und Handelsbetriebe (ECBUB), soweit es um die zuvor genannten Risi-

¹⁹⁴ BGH a. a. O.

¹⁹⁵ Vgl. § 2 BWE 2008.

¹⁹⁶ BGH VersR 05, 828, 829; zustimmend R.-J. Wussow, VersR 08, 1292, 1295.

¹⁹⁷ BGH a. a. O.; Dietz, Wohngebäudeversicherung, J 5.

ken geht. Soweit von *Wussow* bei Schneedruck als versichertem Risiko verlangt wird, dass der Schaden unmittelbar durch die Wirkung des Gewichts der Schneemassen hervorgerufen werden müsse, woran es fehle, wenn der Schaden durch ein nicht hinreichend festes Dach oder zusätzlich aufgestautes Wasser mitverursacht werde,¹⁹⁸ kann dem entsprechend den zuvor gemachten Ausführungen nicht gefolgt werden. Eine bloße Mitursächlichkeit anderer Faktoren steht der adäquaten Verursachung durch das versicherte Risiko (hier: Schneedruck) und damit dem Versicherungsschutz gerade nicht entgegen. Gibt der Wortlaut der Versicherungsbedingungen – wie bei den Zusatzdeckungen gegen weitere Elementarschäden – nichts für eine Einschränkung des versicherten Kausalzusammenhangs her, verbleibt es dabei.

2) spezielle Regelungen der versicherten Kausalabläufe

Bei der Versicherung der übrigen Elementarrisiken finden sich in den jeweiligen AVB spezielle Regelungen über die versicherten Kausalabläufe. Folgende Formulierungen, welche sich mit dem ursächlichen Zusammenhang zwischen versichertem Risiko und Schaden beschäftigen, lassen sich den einzelnen Versicherungsbedingungen entnehmen:

a) unmittelbare Einwirkung

In der Teilkasko-Versicherung erfolgt ein Ersatz von durch die versicherten Elementarereignisse Sturm, Hagel und Überschwemmung (sowie Blitzschlag) verursachten Schäden gemäß § 12 Abs. 1 I. c Satz 1 AKB¹⁹⁹ grundsätzlich nur dann, wenn sie durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung entstanden sind.²⁰⁰ Auch in der Sturmversicherung werden nicht alle adäquat kausalen Schäden ersetzt, sondern (u. a.) nur diejenigen, die durch unmittelbare Einwirkung des Sturms auf die versicherten Sachen entstanden sind (§ 1 Nr. 3 lit. a AStB 87²⁰¹). Soweit im Rahmen der Zusatzdeckung zur industriellen Feuerversicherung (ECB) Schäden durch Sturm (sowie Hagel) versichert sind, enthält auch § 1 Nr. 6 lit. b S. 2, Nr. 7 lit. b ECB 99²⁰² die Regelung, dass der Sturm (bzw. der Hagel) unmittelbar auf die versicherten Sachen einwirken muss. Betriebsunterbrechungsschäden durch ein Sturm- oder Hagelereignis werden gemäß § 16 Nr. 2 ECBUB 87²⁰³ (u. a.) nur dann ersetzt, wenn der Sturm (oder der Hagel) unmittelbar auf die dem Betrieb dienenden Sachen eingewirkt hat. Im Rahmen der Wohngebäudeversicherung werden – bezogen auf die Ele-

¹⁹⁸ R.-J. Wussow, VersR 08, 1292, 1297.

¹⁹⁹ A 2.2.3 AKB 2008.

²⁰⁰ Vgl. OLG München DAR 69, 103, 104; OLG Hamburg VersR 72, 241, 242; AG Hamburg VersR 92, 1509, 1509.

²⁰¹ A § 1 Nr. 1 lit. a AStB 2008.

²⁰² A § 6 Nr. 1 lit. a ECB 2008.

²⁰³ A § 7 Nr. 1 lit. a ECBUB 2008.

mentarrisiken Sturm und Hagel – ebenfalls nicht alle adäquat kausalen Schäden ersetzt. § 8 Nr. 2 a, 3 VGB 2000²⁰⁴ besagt, dass lediglich Schäden, die durch unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf die versicherten Sachen entstanden sind, unter den Versicherungsschutz fallen. Eine inhaltsgleiche Regelung enthält § 8 Nr. 2 a, 3 VHB 2000²⁰⁵ für Sturm- und Hagelschäden im Rahmen der Hausratversicherung.

aa) Begriffsverständnis von Rechtsprechung und Literatur

In der Folge wird dargestellt, welche Anforderungen Rechtsprechung und Literatur an den Ursachenzusammenhang zwischen dem auftretenden Elementarereignis und dem eingetretenen Schaden stellen, wie also der Begriff der „unmittelbaren Einwirkung“ ausgelegt wird.

aaa) gängige Definition: zeitlich letzte Ursache

Nach der von Rechtsprechung und Literatur praktisch einhellig vertretenen Auffassung lässt sich dem Erfordernis der „unmittelbaren Einwirkung“ entnehmen, dass zwischen Elementarereignis und Erfolg (Schaden) keine weitere Ursache treten darf, sprich die Naturgewalt die zeitlich letzte (adäquate) Ursache für den Schaden sein muss.²⁰⁶ Wird also beispielsweise ein geparktes Fahrzeug durch Sturm einwirkung umgekippt²⁰⁷ oder wird es durch einen Hagelschauer beschädigt, so ist - weil Sturm bzw. Hagel die zeitlich letzten adäquaten Ursachen für den Schaden sind - die Unmittelbarkeit der Einwirkung nach diesem Verständnis gegeben und der Versicherungsfall eingetreten. Wird dagegen der Heizkessel in einem versicherten Gebäude dadurch zerstört, dass ein Sturm die Stromleitung beschädigt, deshalb die Stromzufuhr unterbrochen wird und in der Folge das sich in der Heizungsanlage befindliche Wasser wegen des Ausfalls der Umwälzpumpe überhitzt, so wurde der Schaden wegen der nachfolgenden Ursachen (z. B. Ausfall der Pumpe) nicht durch eine unmittelbare Einwirkung des Sturms verursacht.²⁰⁸

Die Existenz anderer Ursachen für den entstandenen Schaden hat nach diesem Verständnis auf den Versicherungsschutz keine Auswirkungen, solange nicht die Unmittelbarkeit der Einwirkung beseitigt wird. Ein genereller Verlust des An-

²⁰⁴ A § 4 Nr. 1 lit. a VGB 2008.

²⁰⁵ A § 5 Nr. 1 lit. a VHB 2008.

²⁰⁶ Für die Teilkasko-Versicherung: BGH VersR 84, 28, 29; OLG Hamm NJW-RR 89, 26, 26; OLG Frankfurt/Main NVersZ 01, 26, 26; LG Deggendorf r+s 88, 34, 34f.; LG Rostock SP 04, 22, 22; LG Köln ZfSch 89, 132, 132; AG Dortmund SP 03, 356, 356; AG Hamburg VersR 92, 1509, 1509; ÖOGH VersR 98, 919, 920; Stiefel/Hofmann, § 12 AKB, Rn 54; Knapppmann, in: Prölss/Martin, § 12 AKB, Rn 40; Maier/Biela, Kaskoversicherung, Rn 92; für die Sturmversicherung: OLG Düsseldorf VersR 84, 1035, 1035; LG Düsseldorf r+s 89, 299, 299; OLG Karlsruhe ZfSch 05, 449, 450; OLG Koblenz VersR 09, 1619, 1620; Martin, Sachversicherungsrecht, E II 29; Kollhosser, in: Prölss/Martin, VVG, § 1 AStB 87, Rn 3.

²⁰⁷ Vgl. Wussow, VersR 00, 679, 684.

²⁰⁸ So LG Trier r+s 96, 237.

spruchs bei bloßer Mitursächlichkeit kann - wie auch sonst im Versicherungsrecht (vgl. die obigen Ausführungen) - mangels ausdrücklicher Regelung nicht angenommen werden und lässt sich nach herrschender Ansicht insbesondere auch nicht dem Erfordernis der „unmittelbaren Einwirkung“ entnehmen.²⁰⁹ Die Naturgewalt muss weder alleinige noch wesentliche, sondern „bloß“ zeitlich letzte Ursache des Schadens sein.²¹⁰

Allein das Oberlandesgericht Karlsruhe hat in einer Entscheidung – zu § 12 Abs. 1 I. c AKB - die Auffassung vertreten, der Begriff der „unmittelbaren Einwirkung“ sei so auszulegen, dass die Naturgewalt die einzige Ursache sein müsse und nicht bloß eine unter anderen.²¹¹ Dieses Verständnis hat jedoch keinerlei Nachahmer gefunden, weil es ohne Weiteres zu einer Unwirksamkeit der Klausel gemäß §§ 305c ff. BGB führen würde.²¹² Denn der Versicherungsschutz wäre über Gebühr eingeschränkt, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer erkennbar wäre. So wäre beispielsweise im Rahmen der Kaskoversicherung bereits das Fahren mit dem Fahrzeug als adäquate Ursache für den eingetretenen Schaden anzusehen und würde – forderte man die alleinige Ursächlichkeit der Naturgewalt - dazu führen, dass nur Schäden bei parkenden Fahrzeugen ersetzt würden. Ein offensichtlich nicht gewolltes und für den Versicherungsnehmer ziemlich überraschendes Ergebnis.

bbb) Handhabung in der Praxis

Es gilt vor allem an Hand ergangener Gerichtsentscheidungen zu untersuchen, wie der Begriff der „unmittelbaren Einwirkung“ in der Praxis gehandhabt und wann er entsprechend der Definition als erfüllt angesehen wird. Dabei sind insbesondere diejenigen Schadensfälle von Interesse, bei denen mehrere Ursachen in einer zeitlichen Abfolge zusammenwirken.

(1) Sturmeinwirkung als (Mit-)Ursache

Zunächst werden diejenigen Konstellationen betrachtet, bei denen eine Sturmböe die versicherte Sache erfasst und es in der Folge zu einem von dem Sturm zumindest mitverursachten Schaden kommt.

(a) Sturmeinwirkung nach Öffnen einer Fahrzeurtür

Die Gerichte hatten verschiedentlich zu entscheiden, ob ein versicherter Schaden vorliegt, wenn nach Öffnen einer Fahrzeurtür diese durch eine Sturmböe erfasst

²⁰⁹ Vgl. OLG Düsseldorf a. a. O.; OLG Karlsruhe a. a. O.; OLG Frankfurt/Main, r+s 04, 417, 418; OLG Koblenz a. a. O.; Martin, Sachversicherungsrecht, E II 27; Tietgens/Höra, in: van Bühren, Handbuch VersR, § 4, Rn 76.

²¹⁰ OLG Düsseldorf a. a. O.; OLG Saarbrücken, Urt. v. 12.04.2006 - 5 U 496/05 - zit. n. juris.

²¹¹ OLG Karlsruhe VersR 68, 889, 889.

²¹² Vgl. OLG Bremen VersR 92, 739, 740: „...eine mit § 5 AGBG nicht zu vereinbarende einschränkende Auslegung...“.

und gegen die Karosserie geschlagen wird.²¹³ Sie haben durchweg eine unmittelbare Einwirkung im Sinne des § 12 Abs. 1 I. c Satz 1 AKB bejaht. Der Sturm habe erst nach dem Öffnen der Tür (welches ebenfalls ursächlich für den Schaden ist, weil der Sturm die Tür erst dadurch erfassen konnte) eine Ursache für den Schaden gesetzt, so dass das Öffnen selbst lediglich eine mittelbare – zeitlich vorhergehende – Ursache darstelle.²¹⁴ Da Mitursachen entsprechend dem oben beschriebenen Verständnis des Begriffs der „unmittelbaren Einwirkung“ den Versicherungsschutz nicht beseitigen, solange sie nicht zeitlich nachfolgen, wird das Öffnen der Tür mithin folgerichtig als unschädlich angesehen.

(b) Sturmeinwirkung auf Hausfenster und –türen

Weiterhin kann der Sturm nicht ordnungsgemäß bzw. überhaupt nicht geschlossene Türen oder Fenster derart erfassen, dass diese aus der Verankerung gerissen werden oder gegen eine Wand schlagen mit der Folge, dass an Tür oder Fenster ein Schaden entsteht. Auch hier wird von Rechtsprechung und Literatur die zeitliche Letztursächlichkeit des Sturms für den Schaden und damit eine unmittelbare Einwirkung bejaht.²¹⁵ Dass die versicherte Sache (Tür oder Fenster) gegen einen anderen Gegenstand (Wand) geschleudert wird und (erst) dadurch einen Schaden erleidet, wird nicht als weitere, der Sturmeinwirkung zeitlich nachfolgende Schadensursache gewertet.²¹⁶ Entsteht jedoch gleichzeitig durch den Aufprall ein Schaden an der Wand, so soll es an der Unmittelbarkeit der Sturmeinwirkung fehlen.²¹⁷ *Hoenicke* meint zwar, der Schaden an der Wand sei durch unmittelbare Sturmeinwirkung entstanden.²¹⁸ Er zitiert allerdings lediglich die Entscheidung des LG Düsseldorf,²¹⁹ welche jedoch ausschließlich einen Schaden an der vom Sturm erfassten Tür zum Gegenstand hatte. Eine eigene Argumentation für seine Auffassung bleibt *Hoenicke* schuldig. Gemeint ist daher wegen des Verweises auf das Urteil des LG Düsseldorf wohl eher der Schaden an der Tür.

(c) Sturmeinwirkung auf Hausratgegenstände

Hier sind zunächst diejenigen Fälle von Relevanz, in denen der Sturm – ggfs. nach Aufstoßen einer nicht fest verschlossenen Balkontür, eines Fensters o. ä. - die versicherte Sache (z. B. eine Vase) um- bzw. herunterwirft, so dass diese durch

²¹³ Vgl. LG Itzehoe VersR 69, 606 (Fahrtür); LG Kiel SchlHolstAnz 69, 180 (Beifahrtür); AG Dortmund SP 03, 356 (Wohnwagentür).

²¹⁴ LG Itzehoe a. a. O.; AG Dortmund a. a. O.

²¹⁵ LG Düsseldorf r+s 89, 299, 299f. m. Anm. d. Schriftleitung r+s 89, 300; Martin, Sachversicherungsrecht, E II 30; Rüffer, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 32, Rn 347; Wälder, in: Halm u. a., Handbuch FA VersR, S. 725.

²¹⁶ Wälder, in: Halm u. a., Handbuch FA VersR, S. 728f.

²¹⁷ Martin a. a. O.; Wälder a. a. O.

²¹⁸ Hoenicke, in: Veith/Gräfe, Versicherungsprozess, § 2, Rn 105.

²¹⁹ Vgl. Fn 215.

den Aufprall beschädigt wird.²²⁰ Auch hier wird die Sturmeinwirkung als zeitlich letzte Schadensursache angesehen, nicht dagegen der Aufprall auf den Boden.²²¹ Prallt dagegen eine durch den Sturm aufgedrückte Terrassentür gegen einen Tisch o. ä., so dass ein darauf befindliches Gefäß samt Inhalt auf den Teppich fällt, so soll der durch die ausgelaufene Flüssigkeit entstandene Teppichschaden nicht versichert sein, weil der Sturm nur unmittelbar auf die Tür eingewirkt habe.²²² Der Sturm sei zwar für den in Folge der Kettenreaktion entstandenen Schaden am Teppich adäquat kausal, er sei jedoch nicht die zeitlich letzte Ursache und habe daher nicht unmittelbar eingewirkt.²²³ Letztursächlich sei vielmehr das Auslaufen der Flüssigkeit.²²⁴

(d) Lichtschacht- und Dachrinnenfälle

Gegenstand verschiedener Urteile war auch die Konstellation, dass sich durch Sturm Wasser oder (nicht notwendigerweise durch Sturm) Hagelkörner in einem sog. „Lichtschacht“ ansammelten, durch den entstehenden Druck die in dem Schacht befindlichen Fenster beschädigt wurden und so Wasser eindringen und weitere Schäden anrichten konnte.²²⁵

Zunächst wird davon ausgegangen, dass die Beschädigung des Fensters nicht auf einer unmittelbaren Einwirkung des Sturms beruhe, weil nicht der Druck der Sturmböe selbst, sondern erst der nachfolgend entstehende Druck des Wassers oder Hagels als zeitlich letzte Ursache den Schaden hervorrufe.²²⁶ Ist aber neben Sturm auch Hagel versichert und die Beschädigung auf den Druck der angestauten Hagelkörner zurückzuführen, so wird eine unmittelbare Einwirkung zum Teil bejaht, weil auch ruhender und nicht bloß fallender Hagel als versichertes Risiko angesehen wird.²²⁷ Entsprechend wird der Hagel als zeitlich letzte Ursache und der Schaden am Fenster als versichert angesehen.²²⁸ Nach Auffassung des LG Köln setzt das Wort „unmittelbar“ jedoch eine sofortige Beschädigung oder Zerstörung der Sache im Zeitpunkt der Einwirkung der Naturgewalt voraus, so dass nach dem natürlichen Sprachgebrauch eine unmittelbare Einwirkung fehle, wenn der Schaden erst nach weiterem Zeitablauf eintrete.²²⁹ Entsprechend versagt das

²²⁰ Vgl. Martin, Sachversicherungsrecht, E II 30; Rüffer a. a. O.; ÖOGH VersR 99, 915, 916.

²²¹ Wälder, in: Halm u. a., Handbuch FA VersR, S. 725; Martin a. a. O.; a. A. offenbar jedoch die Vorinstanz zu OLG München VersR 77, 712.

²²² LG Berlin ZfSch 85, 251, 251; LG Bremen r+s 97, 75, 76; zustimmend Wälder a. a. O.

²²³ LG Berlin a. a. O.; Wälder a. a. O.

²²⁴ Wälder a. a. O.

²²⁵ Vgl. OLG Karlsruhe VersR 96, 187; OLG Köln r+s 95, 390; LG Köln r+s 95, 350; LG Bielefeld VersR 05, 115; AG Bad Homburg VersR 06, 1399.

²²⁶ Vgl. LG Ravensburg VersR 81, 648, 648; Wälder, in: Halm u. a., Handbuch FA VersR, S. 726.

²²⁷ So Wälder a. a. O.; ders. r+s 03, 66, 67 und wohl auch LG Saarbrücken VersR 02, 972 (ohne Entscheidungsgründe); offengelassen von OLG Köln r+s 95, 390, 391.

²²⁸ So im Ergebnis Wälder a. a. O.

²²⁹ LG Köln r+s 95, 350, 351.

Gericht einen Versicherungsanspruch, wenn das Fenster des Lichtschachts erst durch den Druck der aufgestauten Hagelkörner eingedrückt wird.²³⁰ Dem entgegen jedoch *Wälder*, dass entsprechend der üblichen Auslegung des Begriffs der „unmittelbaren Einwirkung“ Hagel (lediglich) die zeitlich letzte Ursache sein müsse und eine weitere Einschränkung dahingehend, dass bloß fallender und nicht auch ruhender Hagel vom Versicherungsschutz umfasst sei, dem Wortlaut der Vorschrift nicht zu entnehmen sei.²³¹ Dies erscheint konsequent.

Verstopft der Hagel ein Regenfallrohr mit der Folge, dass die Regenrinne überläuft, das Regenwasser sich in einem Lichtschacht ansammelt und der entstehende Wasserdruck ein Kellerfenster aufdrückt, so soll der eintretende Schaden nicht auf einer unmittelbaren Einwirkung des Hagels beruhen.²³² Zeitlich letzte Ursache für den Wassereintritt sei nicht der Hagel, sondern der Druck des sich aufstauenden Regenwassers.²³³ Genauso wird entscheiden, wenn Hagelkörner die Dachrinne verstopfen und das Wasser nicht mehr abfließt mit der Folge, dass dieses in das Gebäude eindringt und Schäden an dem Badezimmer verursacht.²³⁴ Die Einwirkung des Hagels sei nicht unmittelbare Ursache, sondern das Abfließen des Wassers in das Gebäude.²³⁵ Soweit die Verstopfung ferner im Zusammenspiel mit nachdrückendem Wasser dazu führt, dass die Rinne platzt, so soll auch dieser Schaden nicht versichert sein, weil wegen des Hinzukommens weiterer Umstände (nachdrückendes Wasser) nicht eine unmittelbare Einwirkung des Hagels den Schaden verursacht habe.²³⁶ Dem wird jedoch von *Wälder* widersprochen, weil der ruhende Hagel als versicherte Gefahr (s. o.) den Schaden zumindest – im Zusammenspiel mit dem aufgestauten Wasser – mitverursacht habe.²³⁷ Im Hinblick auf die Grundannahmen der herrschenden Auffassung erscheint auch dies als folgerichtig.

(e) Sturmschäden durch am Fahrzeug befestigte Gegenstände

Das AG Würzburg hatte zu entscheiden, ob ein versicherter Schaden vorliegt, wenn der Versicherungsnehmer sein Fahrzeug auf ein frei zugängliches, offenes Oberdeck eines Binnenschiffes verbringt und mit einer durch Riemen am Fahrzeug befestigten Plane abdeckt mit der Folge, dass es durch Sturm einwirkung zu einem ständigen Schlagen der Plane gegen das Fahrzeug und so zu Lackschäden kommt.²³⁸ Das AG Würzburg hat den Deckungsschutz für diesen Sturmschaden

²³⁰ LG Köln a. a. O.

²³¹ *Wälder* a. a. O.; ders. r+s 07, 291, 291.

²³² LG Bielefeld VersR 05, 115.

²³³ LG Bielefeld a. a. O.

²³⁴ AG Brühl r+s 07, 290, 291.

²³⁵ AG Brühl a. a. O.

²³⁶ AG Brühl a. a. O.

²³⁷ *Wälder*, r+s 07, 291, 292.

²³⁸ AG Würzburg ZfSch 89, 315.

mit der Argumentation verneint, es fehle an der unmittelbaren Einwirkung, weil der Versicherungsnehmer dem Sturm durch Verbringen des Fahrzeugs auf das Schiff und sein Bedecken mit einer Plane erst ermöglicht habe, auf das Fahrzeug einzuwirken.²³⁹ Er habe dadurch eine über den normalen verkehrsgerechten Gebrauch des PKW hinausgehende Mitursache für den entstandenen Schaden gesetzt, welche der Unmittelbarkeit des Sturms als Schadensursache entgegenstehe.²⁴⁰

Das LG Oldenburg hat dagegen im Rahmen der Teilkasko-Versicherung eine unmittelbare Einwirkung auch dann bejaht, wenn durch Sturm fest mit dem Fahrzeug verbundene Gegenstände (konkret: ein mit Stangen und Ösen an einem Wohnwagen befestigtes Vorzelt) gegen dieses geschlagen werden und dadurch Schäden entstehen.²⁴¹

(2) mitursächliches Verhalten des Fahrers bei der Teilkasko-Versicherung

Im Rahmen der Teilkasko-Versicherung sind bei der Frage, ob eine der versicherten Naturgewalten den Schaden durch unmittelbare Einwirkung verursacht hat, diejenigen Fälle von besonderer Bedeutung, in denen ein (mit-)ursächliches Verhalten des Fahrers bei der Schadenseinstellung festgestellt werden kann. § 12 Abs. 1 I. c Satz 4 AKB²⁴² enthält insoweit eine Regelung, wonach für Schäden, die auf ein durch Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind, kein Versicherungsschutz besteht. Ganz überwiegend wird diese Regelung lediglich als Umschreibung der Leistungspflicht und damit als Klarstellung eingestuft.²⁴³ Sie wird für entbehrlich gehalten, weil sich ihr Inhalt bereits aus dem Erfordernis der unmittelbaren Einwirkung gemäß § 12 Abs. 1 I. c Satz 1 AKB ergebe.²⁴⁴ Deshalb lasse auch nicht bloß – wie der Wortlaut des § 12 Abs. 1 I. c Satz 4 AKB nahe legen könnte – ein Verhalten des Fahrers, sondern jegliches durch Naturgewalten veranlassenes und einen Schaden verursachendes Verhalten Dritter den Deckungsschutz entfallen, weil es immer an der unmittelbaren Einwirkung fehle.²⁴⁵

Ausgehend hiervon wird an Hand typischer Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Einwirkung von Naturgewalten dargestellt, wie Rechtsprechung und Lehre in diesen Fällen die Frage nach der „unmittelbaren Einwirkung“ beantworten.

²³⁹ AG Würzburg a. a. O.

²⁴⁰ AG Würzburg a. a. O.

²⁴¹ LG Oldenburg VersR 04, 858.

²⁴² A 2.2.3 Satz 4 AKB 2008.

²⁴³ BGH VersR 06, 966; OLG Hamburg VersR 72, 241, 242; Baumgärtel/Prölss, Handbuch der Beweislast, Bd. V, § 12 AKB, Rn 15; vgl. i. Ü. die Ausführungen auf S. 111f.

²⁴⁴ BGH a. a. O.; OLG Hamm NJW-RR 89, 26, 26; AG Hamburg VersR 92, 1509, 1509; Baumgärtel/Prölss a. a. O.

²⁴⁵ OLG Hamburg a. a. O.

(a) überhöhte Geschwindigkeit bei Überschwemmung

Gerät ein Autofahrer in einen überschwemmten Fahrbahnbereich und kommt er anschließend z. B. durch sog. „Aquaplaning“ ins Schleudern und von der Fahrbahn ab, so ist der dadurch entstandene Schaden nach Ansicht der Instanzgerichte nicht versichert, wenn der Fahrer sein Fahrverhalten und insbesondere seine Geschwindigkeit nicht den Verhältnissen angepasst hat und der überschwemmte Bereich bei angepasster Geschwindigkeit problemlos hätte durchfahren werden können.²⁴⁶ Wegen dieses Verhaltens seien die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 I. c Satz 4 AKB erfüllt und eine unmittelbare Einwirkung der Überschwemmung zu verneinen.²⁴⁷ Diese lasse sich nur dann annehmen, wenn das Fahrzeug durch die Gewalt des Wassers von der Fahrbahn abgedrängt und beispielsweise an einen Baum geschleudert werde.²⁴⁸

(b) Wasserschlag

Immer wieder hatten die Gerichte Fälle zu entscheiden, in denen der Versicherungsnehmer mit seinem Fahrzeug in einen überschwemmten Fahrbahnbereich gefahren, dadurch Wasser in den Motorraum eingedrungen und so der Motor beschädigt worden ist (sog. „Wasserschlag“²⁴⁹).

Das OLG Frankfurt/Main hat bereits in einer älteren Entscheidung einen Versicherungsanspruch für einen durch einen Wasserschlag eingetretenen Schaden versagt, weil es an der unmittelbaren Einwirkung der Überschwemmung fehle.²⁵⁰ Das Gericht begründet dies damit, dass die Überschwemmung erst schädigend auf das Fahrzeug eingewirkt habe, als der Fahrer durch das Wasser hindurch gefahren sei, so dass unmittelbar das Weiterfahren und nicht bereits die Überschwemmung selbst den Schaden verursacht habe.²⁵¹

Diese Rechtsprechung wurde in einem späteren Urteil nochmals bestätigt.²⁵² Auch dort wurde Deckungsschutz versagt, weil der Versicherungsnehmer in den überschwemmten Bereich hinein gefahren sei, so dass es an der Unmittelbarkeit der Überschwemmung für den Schadenseintritt fehle.²⁵³

²⁴⁶ LG Göttingen VersR 67, 1040, 1040; LG Mühlhausen r+s 03, 148, 148.

²⁴⁷ LG Göttingen a. a. O.

²⁴⁸ LG Göttingen a. a. O.

²⁴⁹ Vgl. zu diesem Begriff OLG Frankfurt VersR 66, 437, 437; OLG Hamm VersR 88, 239, 240; OLG Stuttgart VersR 74, 234, 234; LG Trier r+s 96, 221, 222; AG Neustadt/W. VersR 87, 301; ferner Stiefel/Hofmann, AKB, § 12, Rn 59.

²⁵⁰ OLG Frankfurt/Main VersR 66, 437, 437.

²⁵¹ OLG Frankfurt/Main a. a. O.

²⁵² OLG Frankfurt/Main NVersZ 01, 26, 26.

²⁵³ OLG Frankfurt/Main a. a. O.

Mit den gleichen Erwägungen verneinten auch das OLG Hamm, das AG Mönchengladbach sowie das AG Krefeld die unmittelbare Einwirkung der Überschwemmung auf das versicherte Fahrzeug.²⁵⁴

Einem Urteil des AG Neustadt/W.²⁵⁵ lag der Sachverhalt zu Grunde, dass der Fahrzeugmotor infolge eines durch ein entgegenkommendes Fahrzeug erzeugten Wasserschwall bei starken Regenfällen aussetzte, durch einen herbeigerufenen Abschleppunternehmer aber zunächst wieder in Gang gesetzt werden konnte. Bei der Weiterfahrt setzte der Motor immer wieder aus. Er konnte jedoch stets wieder gestartet werden, bis schließlich bei einem neuerlichen Startversuch ein Pleuel den Motorblock und die Ölwanne durchschlug. Das Gericht hat einen versicherten Schaden verneint, weil es wegen des Hinzutretens weiterer Ursachen an der Unmittelbarkeit zwischen Motorschaden und Einwirkung des Hochwassers fehle.²⁵⁶ Diese weiteren Ursachen seien zum einen menschliches Verhalten, nämlich das mehrfache Anlassen des Motors, sowie zum anderen mechanische Gewalt in Gestalt der Hubbewegung des Motorkolbens.²⁵⁷

Das LG Trier hatte ebenfalls einen Fall zu entscheiden, in dem es auf Grund des Eindringens von Wasser in die Motoraggregate während der Durchfahrt einer überschwemmten Unterführung beim Wiederanlassen des zuvor ausgegangenen Motors zu einem Wasserschlag kam.²⁵⁸ Das Gericht bejahte eine unmittelbare Einwirkung der Überschwemmung i. S. d. § 12 Abs. 1 I. c Satz 1 AKB und führte aus, der Unmittelbarkeit stehe nicht entgegen, dass der Fahrer seine Fahrt vor der Unterführung nicht unterbrochen habe.²⁵⁹ Anders sei dies zwar grundsätzlich zu beurteilen, wenn der Fahrer – unter fahrlässiger Fehleinschätzung des Ausmaßes der Überflutung - in eine Überschwemmung hineinfahre, weil er dann die Fahrt auf eigenes Risiko fort- und den Schaden letztlich selbst herbeiführe.²⁶⁰ Dies sei aber in dem zu beurteilenden Fall zu verneinen, weil der Fahrer wegen der schlechten Sicht- und Witterungsverhältnisse die Gefahr einer Überschwemmung im Bereich der Unterführung nicht habe erkennen können.²⁶¹

Das LG Kiel bejaht einen versicherten Überschwemmungsschaden, wenn der Fahrer eines PKW verkehrsbedingt in einer Unterführung anhalten muss und in der Folge von ständig steigendem Wasser eingeschlossen wird, so dass beim Wiederanfahren der Motor ausgeht und nicht mehr angelassen werden kann.²⁶² Eine

²⁵⁴ OLG Hamm VersR 88, 239, 239; AG Mönchengladbach Urt. v. 12.04.2005 – 5 C 153/04 – BeckRS 2006, 1264; AG Krefeld Schaden-Praxis 10, 373, 373f.

²⁵⁵ AG Neustadt/W. VersR 87, 301.

²⁵⁶ AG Neustadt/W. a. a. O.

²⁵⁷ AG Neustadt/W. a. a. O.

²⁵⁸ LG Trier r+s 96, 221, 221f.

²⁵⁹ LG Trier r+s 96, 221, 222.

²⁶⁰ LG Trier a. a. O.

²⁶¹ LG Trier a. a. O.

²⁶² LG Kiel DAR 00, 220, 220.

unmittelbare Einwirkung der Überschwemmung liege vor, weil der Fahrer nicht einen bereits überschwemmten Bereich durchfahre - in diesem Fall sei das Weiterfahren die letzte Ursache für den eingetretenen Schaden -, sondern vom Wasser eingeschlossen werde.²⁶³ Insofern stelle die Überflutung die zeitlich letzte Ursache dar.²⁶⁴

Schließlich wurde dem OLG Stuttgart als Berufungsgericht ein Sachverhalt vorgelegt, in dem der Versicherungsnehmer in einer Fahrzeugkolonne auf einer Straße fuhr, die alsbald durch ein starkes Unwetter überschwemmt wurde, was wiederum - weil der Versicherungsnehmer seine Fahrt fortsetzte - dazu führte, dass über das Ansaugsystem des Wagens Wasser in die Verbrennungsräume des Motors gelangte und dort zu einem Wasserschlag führte.²⁶⁵ Das Gericht bejahte einen Versicherungsanspruch und insbesondere die unmittelbare Einwirkung der Überschwemmung.²⁶⁶ Dem stehe nicht entgegen, dass die Hubbewegung des Kolbens hinzutreten musste, um den Schadenseintritt zu ermöglichen, weil die Überschwemmung gleichwohl als wesentliche Mitursache zu qualifizieren sei.²⁶⁷ Auch die Tatsache, dass der Versicherungsnehmer weitergefahren sei, lasse den Versicherungsschutz nicht entfallen.²⁶⁸ Denn dieser sei nicht in eine Überschwemmung hineingefahren, so dass die Überschwemmung sein Verhalten nicht beeinflusst und dieses damit auch nicht den Schaden herbeigeführt habe.²⁶⁹

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass bei Schäden durch einen sog. „Wasserschlag“ in aller Regel Versicherungsschutz mangels einer unmittelbaren Einwirkung der Überschwemmung zumindest dann von der Rechtsprechung verneint wird, wenn der Fahrer in einen bereits überschwemmten Bereich hineinfährt.

(c) Gegenlenk- bzw. Ausweichbewegung des Fahrers

Klassischerweise kommt es im Zusammenhang mit der Einwirkung von Naturgewalten bei der Fahrzeugversicherung zu Schäden, weil der Fahrer hierauf durch Gegenlenken, Ausweichen etc. reagiert. Der Bundesgerichtshof hatte folgenden Fall zu entscheiden: Ein Gesteinsbrocken wurde durch sturzbachartig über einen Steilhang abfließendes Niederschlagswasser auf die Fahrbahn gespült und so die Versicherungsnehmerin zu einem (letztlich erfolglosen) Ausweichmanöver verleitet mit der Folge, dass sowohl durch die Kollision mit dem Stein als auch durch Kollision mit der am Fahrbahnrand verlaufenden Begrenzungsmauer Schäden am

²⁶³ LG Kiel a. a. O.

²⁶⁴ LG Kiel a. a. O.

²⁶⁵ OLG Stuttgart VersR 74, 234.

²⁶⁶ OLG Stuttgart a. a. O.; zustimmend Johannsen, in: Bruck/Möller, VVG, Band V, Anm. J 58.

²⁶⁷ OLG Stuttgart a. a. O.

²⁶⁸ OLG Stuttgart a. a. O.

²⁶⁹ OLG Stuttgart a. a. O.

Fahrzeug entstanden.²⁷⁰ Letztere Schäden sieht der Bundesgerichtshof als nicht gemäß § 12 Abs. 1 I. c AKB versichert an, weil erst die Ausweichbewegung – beeinflusst durch die Überschwemmung – letztursächlich den Schaden herbeigeführt habe.²⁷¹ Unerheblich sei insoweit, ob der Versicherungsnehmerin ein Schuldvorwurf zu machen sei.²⁷² Allerdings hält der Bundesgerichtshof einen Anspruch gegen die Versicherung unter dem Aspekt des Aufwendungsersatzes wegen Rettungskosten gemäß §§ 62, 63 VVG a. F.²⁷³ für möglich.²⁷⁴

Einer Entscheidung des OLG Köln lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Das Fahrzeug des Versicherungsnehmers wurde infolge Sturmeinwirkung auf der rechten Seite hochgehoben, fuhr dadurch nur noch auf den linken Rädern, machte einen Schlenker nach links und wurde von der Fahrerin nach rechts gegengelenkt, wodurch es sich gegen die Fahrtrichtung drehte und umstürzte.²⁷⁵ Das Gericht hat einen Anspruch des Versicherungsnehmers gegen seine Versicherung mit der Begründung bejaht, ein „vom Sturm veranlasstes Verhalten“ im Sinne des § 12 Abs. 1 I. c Satz 4 AKB sei nicht gegeben, weil die Fahrerin sich verkehrsgerecht verhalten habe und allein das Gegengelenken keinen Fahrfehler darstelle.²⁷⁶ Ein solcher Fahrfehler ist aber nach Auffassung des Gerichts erforderlich, um den Versicherungsschutz entfallen zu lassen.²⁷⁷

Überwiegend wird es allerdings für § 12 Abs. 1 I. c Satz 4 AKB als ausreichend erachtet, wenn eine wie auch immer geartete Handlung des Fahrers infolge der Einwirkung der Naturgewalt vorliege, so dass ein Fahrfehler nicht erforderlich sei.²⁷⁸ Es komme insbesondere nicht darauf an, ob dem Fahrer ein Schuldvorwurf gemacht werden könne oder nicht.²⁷⁹ Derartiges lasse sich dem Wortlaut der Regelung nicht entnehmen, zumal es auch Sinn und Zweck des § 12 Abs. 1 I. c AKB sei, den Versicherungsschutz in der Teilkasko-Versicherung gegenüber demjenigen in der Vollversicherung einzuschränken, so dass eine erweiternde Auslegung nicht in Betracht komme.²⁸⁰

bb) eigene Auslegung

In der Folge wird der Frage nachgegangen, ob das in den Versicherungsbedingungen enthaltene Erfordernis der „unmittelbaren Einwirkung“ tatsächlich so auszu-

²⁷⁰ BGH VersR 06, 966.

²⁷¹ BGH a. a. O.

²⁷² BGH a. a. O.

²⁷³ §§ 82, 83 VVG n. F.

²⁷⁴ BGH a. a. O. unter Verweis auf BGHZ 113, 359.

²⁷⁵ OLG Köln r+s 86, 27.

²⁷⁶ OLG Köln r+s 86, 27, 28.

²⁷⁷ OLG Köln a. a. O.

²⁷⁸ Vgl. OLG Hamm NJW-RR 89, 26, 26; LG Rostock SP 04, 22, 22; AG Hamburg VersR 92, 1509, 1509.

²⁷⁹ BGH VersR 06, 966; OLG Hamm NJW-RR 89, 26, 27.

²⁸⁰ AG Hamburg a. a. O.

legen ist, wie dies üblicherweise und wie zuvor dargestellt geschieht, oder ob nicht auch eine andere Auslegung möglich bzw. sogar zwingend geboten ist.

Bei der Auslegung von Versicherungsbedingungen ist generell zu fragen, wie der durchschnittliche Versicherungsnehmer ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse bei aufmerksamer Durchsicht die jeweilige Klausel – auch unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs und seiner Interessen – verstehen muss.²⁸¹ Die von dem Versicherer verfolgten Zwecke sind nur von Bedeutung, wenn sie – zumindest andeutungsweise – in der Klausel zum Ausdruck kommen und dementsprechend für den verständigen Versicherungsnehmer erkennbar sind. Klauseln, die eine Beschränkung der übernommenen Gefahr zum Inhalt haben, dürfen nicht weiter ausgelegt werden, als ihr Zweck es erforderlich macht.²⁸² Im Übrigen gilt es zu beachten, dass der Inhalt der Klausel, wie er sich als Ergebnis der Auslegung ergibt, Gegenstand der Inhaltskontrolle gemäß den §§ 307ff. BGB ist.²⁸³ Der Prüfung der Wirksamkeit einer Klausel geht also immer deren Auslegung voraus.²⁸⁴

aaa) § 12 Abs. 1 I. c AKB

Ausgangspunkt der Untersuchung, ob das Erfordernis einer „unmittelbaren Einwirkung“ dazu führt, eine Letztursächlichkeit der Naturgefahren für den eingetretenen Schaden zu verlangen, soll die Regelung in der Fahrzeugversicherung (§ 12 Abs. 1 I. c AKB) sein. Zur besseren Veranschaulichung wird dabei der Sachverhalt in der bereits oben zitierten Entscheidung des OLG Köln²⁸⁵ beispielhaft herangezogen und den folgenden Überlegungen zu Grunde gelegt. Zur Erinnerung: Dort wurde das versicherte Fahrzeug von einer Sturmböe erfasst und seitlich hochgehoben, woraufhin der Fahrer gegenlenkte mit der Folge, dass sich das Fahrzeug gegen die Fahrtrichtung drehte und umstürzte.²⁸⁶ Wie bereits dargelegt, scheidet nach Ansicht der herrschenden Ansicht ein Versicherungsfall aus, weil nicht die Sturmeinwirkung die zeitlich letzte Ursache für den eingetretenen Schaden gewesen sei, sondern das nachfolgende Verhalten des Fahrers (das Gegenlenken). Es fehle danach bereits an einer unmittelbaren Einwirkung des Sturms.

²⁸¹ BGH a. a. O.; BGH VersR 06, 968, 968; Prölss, in: Prölss/Martin, VVG, Vorbem. III, Rn 2.

²⁸² Prölss, in: Prölss/Martin, VVG, Vorbem. III, Rn 13 m. w. N.

²⁸³ BGH NJW 93, 2369, 2369; Prölss, in: Prölss/Martin, VVG, Vorbem. III, Rn 1.

²⁸⁴ BGH a. a. O.; BGH VersR 06, 1066, 1066; Beckmann, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 10, Rn 209.

²⁸⁵ OLG Köln r+s 86, 27.

²⁸⁶ Vgl. OLG Köln r+s 86, 27.

(1) unmittelbare Einwirkung als direkte Einwirkung

Nach dem Wortlaut der Regelung muss zunächst eine „unmittelbare Einwirkung von Sturm auf das Fahrzeug“ gegeben sein. Betrachtet man den Beispielssachverhalt unbelastet von irgendwelchen Überlegungen in puncto „Letztursächlichkeit“, so kann eigentlich kaum ernsthaft bestritten werden, dass der Sturm unmittelbar auf das Fahrzeug eingewirkt hat. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer – auf dessen Verständnismöglichkeit es bei der Auslegung ankommt – wird das Erfordernis einer „unmittelbaren Einwirkung“ zunächst einmal so verstehen, dass damit eine direkte Einwirkung der Naturgewalt auf das Fahrzeug gemeint, mithin ein direktes Auftreffen erforderlich ist.²⁸⁷ Dies gilt umso mehr, als in § 12 Abs. 1 I. c Satz 3 AKB geregelt ist, dass Schäden eingeschlossen sind, die dadurch verursacht werden, dass durch die Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Insoweit handelt es sich um eine *indirekte* („mittelbare“) Einwirkung, weil nur die geworfenen Gegenstände und nicht auch das Fahrzeug selbst von der Naturgewalt erfasst werden. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer wird daher nach Durchsicht der Klausel (zunächst einmal) davon ausgehen, dass es wegen des Erfordernisses der „unmittelbaren Einwirkung“ darauf ankommt, dass die Naturgefahren direkt auf das Fahrzeug treffen.²⁸⁸ Dies ist im Beispielfall zu bejahen, weil die Sturmböe das Fahrzeug direkt erfasst und seitlich hochhebt.

(2) kein einschränkender zeitlich-kausaler Zusammenhang

Dieser Feststellung schließt sich die Frage an, welche Schäden, die aus dieser direkten Einwirkung resultieren, versichert sind. Die h. M. geht bekanntlich davon aus, dass jenseits des direkten Auftreffens weiter von Nöten sein soll, dass der Schaden ohne das Hinzutreten weiterer, zeitlich nachfolgender Ursachen eintritt. Dem Erfordernis der „unmittelbaren Einwirkung“ soll also gleichzeitig das Erfordernis eines zeitlich-kausalen Zusammenhangs im Sinne einer Letztursächlichkeit des auftreffenden Elementarereignisses für den Schaden entnehmbar sein. Mit anderen Worten soll die Naturgewalt nicht bloß in räumlicher Hinsicht direkt/unmittelbar auf das Fahrzeug auftreffen (sprich „einwirken“), sondern gleichzeitig auch den Schaden direkt/unmittelbar herbeiführen (sprich „bewir-

²⁸⁷ Vgl. auch Duden, Wörterbuch der deutschen Sprache (Stichwort „unmittelbar“): „a) nicht mittelbar, nicht durch etw. Drittes, durch einen Dritten vermittelt; direkt...; b) durch keinen od. kaum einen räumlichen od. zeitlichen Abstand getrennt...; c) direkt; geradewegs...“ sowie Duden, Das Synonymwörterbuch (Stichwort „unmittelbar“): „a) aus erster Quelle, direkt, ohne Mittelsperson, persönlich. b) dicht, direkt, ...“.

²⁸⁸ Ohne dies explizit zu erwähnen, ist zunächst auch nach dem Verständnis der h. M. eine direkte Einwirkung der Naturgefahren auf das Fahrzeug erforderlich; vgl. auch OLG Karlsruhe NJW-RR 06, 820, 820 (im Zusammenhang mit einer Beweiserleichterung für den Beweis des Versicherungsfalls): „Zum Nachweis eines Sturmenschadens ist es nicht erforderlich, dass der Beweis für ein direktes Auftreffen ... erbracht wird.“.

ken“).²⁸⁹ Bei näherer Betrachtung des § 12 Abs. 1 I. c Satz 1 AKB zeigt sich allerdings, dass dieser einschränkende zeitlich-kausale Zusammenhang zwischen dem Auftreffen der Naturgewalt auf das Fahrzeug und dem eintretenden Schaden der Klausel nicht zu entnehmen ist.

Nach dem Wortlaut werden die Beschädigung, die Zerstörung sowie der Verlust des Fahrzeugs „durch unmittelbare Einwirkung“ der versicherten Naturgewalten auf das Fahrzeug als von der Fahrzeugversicherung umfasst bezeichnet werden. Eine weitere Einschränkung findet nicht statt. So heißt es beispielsweise nicht, dass (nur) Schäden versichert sind, die „unmittelbar durch (unmittelbare) Einwirkung“ der Naturgefahr entstehen oder „unmittelbare Folge“ der Einwirkung sind. Ein (noch) restriktiverer Ursachenzusammenhang zwischen der versicherten Naturgefahr und dem Schaden jenseits dessen, dass das Elementarereignis direkt auf das Fahrzeug einwirken bzw. auftreffen muss, lässt sich daher dem Wortlaut der Vorschrift m. E. nicht entnehmen und ist für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer im Übrigen auch nicht erkennbar. Denn wie bereits verdeutlicht, verlangt die Regelung lediglich eine Unmittelbarkeit der Einwirkung auf das Fahrzeug und nicht eine Unmittelbarkeit der Schadensentstehung (der „Schadens**be**wirkung“). Durch das Erfordernis der „unmittelbaren Einwirkung auf das Fahrzeug“ wird (lediglich) eine - unmittelbar räumliche - Beziehung zwischen dem auftretenden Elementarereignis und der versicherten Sache hergestellt, nicht dagegen ein – unmittelbar zeitlicher – Zusammenhang zwischen Elementarereignis und eintretendem Schaden.²⁹⁰

Da anerkanntermaßen bei der Formulierung „durch“ in Versicherungsbedingungen grundsätzlich adäquate Kausalität ausreichend ist,²⁹¹ bleibt als Ergebnis festzuhalten, dass unter zunächst alleiniger Betrachtung des § 12 Abs. 1 I. c Satz 1 AKB alle adäquat kausalen Schäden versichert sind, die auf der unmittelbaren/direkten Einwirkung der versicherten Naturgewalten beruhen. Für den Beispielsfall folgt hieraus, dass ein versicherter Schaden vorliegt, weil der Sturm direkt auf das Fahrzeug eingewirkt hat und dies im Allgemeinen geeignet war, den eingetretenen Erfolg herbeizuführen. Das der Einwirkung nachfolgende Verhalten des Fahrers vermag den adäquaten Ursachenzusammenhang zwischen Sturm und Schaden nicht zu beseitigen, stellt es doch eine durchaus übliche und nachvollziehbare Reaktion auf die Sturmeinwirkung dar.

²⁸⁹ Vgl. OLG Karlsruhe a. a. O.: „Nach allgemeinem Verständnis endet somit der Versicherungsschutz für Sturmschäden dort, wo der Sturm andere Naturgewalten lediglich auslöst, ohne selbst die Zerstörung direkt zu bewirken, ...“.

²⁹⁰ Vgl. auch Engels, VP 79, 190, 191, wonach ein in den Versicherungsbedingungen enthaltenes Erfordernis der unmittelbaren Schadensverursachung durch die versicherte Gefahr nicht gleichzusetzen sei mit demjenigen der unmittelbaren Einwirkung der versicherten Gefahr auf die versicherte Sache.

²⁹¹ Vgl. Schauer, in: Honsell, BK zum VVG, Vorbem. §§ 49-68a, Rn 28; Martin, Sachversicherungsrecht, C VI 1.

(3) AKB 2008

Zwischenzeitlich erfolgte zwar eine Neuformulierung der AKB (= AKB 2008). Die dort gewählte Formulierung führt jedoch zu keiner abweichenden Beurteilung. Nunmehr heißt es nämlich in A 2.2:

„Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs ... durch die nachfolgenden Ereignisse:

Und weiter in A.2.2.3:

„Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug.“

Insoweit steht die (bloß) räumliche Beziehung zwischen Naturgewalt und Fahrzeug sogar noch mehr im Mittelpunkt als in der „Altfassung“. Ein einschränkender zeitlich-kausaler Zusammenhang kommt dagegen sprachlich mitnichten zum Ausdruck.

(4) § 12 Abs. 1 I. c Satz 3, 4 AKB

Das vorgenannte Ergebnis findet seine Bestätigung auch und gerade in § 12 Abs. 1 I. c Satz 3, 4 AKB. Satz 3 der Klausel schließt Schäden ein, die dadurch verursacht werden, dass durch die Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.²⁹² Er gewährt also Versicherungsschutz in Fällen, in denen das Elementarereignis gerade nicht direkt auf das Fahrzeug, sondern lediglich auf andere Gegenstände einwirkt, mithin eine gewisse räumliche Distanz besteht. Dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer wird damit gleichzeitig vor Augen geführt, worin der wesentliche Inhalt des Satzes 1 besteht (den wiederum Satz 3 ergänzt), nämlich in dem Erfordernis eines direkten Auftreffens der Naturgewalt auf das Fahrzeug.

Nach § 12 Abs. 1 I. c Satz 4 AKB wiederum werden Schäden ausgeschlossen, die auf ein durch die versicherten Naturgefahren veranlassenes Verhalten zurückzuführen sind. Wie bereits ausgeführt,²⁹³ handelt es sich nach h. M. insoweit lediglich um eine klarstellende Regelung.

Allerdings legt der Wortlaut der Klausel nahe, dass Satz 4 ein eigener Regelungsinhalt zukommt, weil er von einem „Ausschluss“ von Schäden spricht. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer wird mithin davon ausgehen, dass nach Satz 4 Schäden ausgeschlossen werden, die (allein) nach Satz 1 unter den Versicherungsschutz fallen würden. Dementsprechend wird er gerade nicht darauf kommen,

²⁹² Vgl. im Einzelnen zu Schäden durch geworfene Gegenstände unten S. 66ff.

²⁹³ Vgl. S. 47.

dass ein durch die Naturgewalt veranlassenes Verhalten des Fahrers bereits deshalb nicht versichert ist, weil es der Einwirkung des Elementarereignisses zeitlich nachfolgt. Er wird vielmehr den Schluss ziehen, dass diese Schäden ansonsten versichert wären, eine Letztursächlichkeit der Naturgewalt also von der Grundvorschrift des § 12 Abs. 1 I. c Satz 1 AKB gerade nicht verlangt wird. Das Erfordernis einer zeitlichen Letztursächlichkeit kommt damit in dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 I. c AKB nicht hinreichend zum Ausdruck und ergibt sich auch nicht durch Auslegung. Im Gegenteil spricht auch und gerade Satz 4 der Klausel gegen das Verständnis der herrschenden Auffassung.

In dem Beispielsfall besteht im Ergebnis (nur) wegen § 12 Abs. 1 I. c Satz 4 AKB kein Versicherungsschutz, weil in Gestalt des Gegenlenkens ein durch die Naturgewalt veranlassenes Verhalten des Fahrers gegeben und der Schaden hierauf zurückzuführen ist. Bei § 12 Abs. 1 I. c Satz 4 AKB handelt es sich mithin nach der hier vertretenen Ansicht um eine „echte“ Risikoausschlussklausel und nicht lediglich um eine Klarstellung. Dass dies mit dem Wortlaut der Regelung besser in Einklang zu bringen ist, ist evident.

(5) § 12 Abs. 1 II. e AKB

Bestätigt wird das gefundene Ergebnis auch durch den Unfallbegriff im Rahmen der Vollkasko-Versicherung. Dort sind gemäß § 12 Abs. 1 II. e AKB Schäden durch Unfall, d. h. *durch ein unmittelbar* von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt *einwirkendes Ereignis* vom Versicherungsschutz umfasst. Es entspricht verbreiteter Auffassung, dass damit alle adäquat kausalen Schäden und damit auch mittelbare Folgen einer unmittelbaren Einwirkung versichert sind.²⁹⁴ Es wird betont, dass die Regelung (lediglich) Unmittelbarkeit für die Einwirkung von außen, nicht aber für den Schaden verlange.²⁹⁵ So richtig diese Feststellung ist, so wenig nachvollziehbar ist es, wenn gleichzeitig das Erfordernis der „unmittelbaren Einwirkung“ im Rahmen des § 12 Abs. 1 I. c Satz 1 AKB im Sinne einer erforderlichen zeitlichen Letztursächlichkeit des Elementarereignisses für den eintretenden Schaden verstanden wird.²⁹⁶ Der Wortlaut gibt dies nicht her.

Das OLG Hamm verneint in einer Entscheidung einen Versicherungsanspruch aus § 12 Abs. 1 I. c AKB wegen eines eingetretenen Schadens durch Wasserschlag, weil es an der erforderlichen Unmittelbarkeit der Einwirkung der Überschwemmung auf das Fahrzeug fehle, denn erst das Fahrverhalten des Klägers, der in den überfluteten Fahrbahnbereich hineingefahren sei, habe den Schaden verursacht.²⁹⁷ Zwei Absätze später jedoch wird ein Versicherungsanspruch nach §

²⁹⁴ Knappmann, in: Prölss/Martin, VVG, § 12 AKB, Rn 51; Xanke, in: Pienitz/Flöter, AKB, § 12, G II 1 f; vgl. auch ÖOGH ZfSch 96, 301, 301.

²⁹⁵ So ausdrücklich Knappmann a. a. O.

²⁹⁶ So Knappmann, in: Prölss/Martin, VVG, § 12 AKB, Rn 40.

²⁹⁷ OLG Hamm VersR 88, 239, 239.

12 Abs. 1 II e AKB wegen eines Unfallschadens bejaht, weil das Wasser unmittelbar von außen auf das Fahrzeug eingewirkt habe.²⁹⁸ Dies ist ein Widerspruch, den der durchschnittliche Versicherungsnehmer nicht nachvollziehen können.

(6) Badische Elementarschadensatzung

Schließlich sei in diesem Zusammenhang nochmals hingewiesen auf das seinerzeit in Baden-Württemberg geltende „Gesetz über die Versicherung der Gebäude gegen Unwetter- und andere Elementarschäden“ (ElSchG) v. 07.03.1960.²⁹⁹ Nach § 4 Abs. 2 lit. b ElSchG konnte die Haftung für mittelbare Elementarschäden durch Satzung ausgeschlossen oder beschränkt werden.³⁰⁰ Dementsprechend sah § 1 Abs. 1 BadElSchS für die Badische Gebäudeversicherung vor, dass nur für Schäden an einer versicherten Sache gehaftet werde, die auf der unmittelbaren Einwirkung eines in § 1 ElSchG genannten Elementarereignisses beruhen *und dessen unmittelbare Folge sind*.³⁰¹ Die Satzungsvorschrift hat also unterschieden zwischen der Frage, wie die den Schaden verursachende Naturgewalt auf die versicherte Sache räumlich-gegenständlich einwirken muss (nämlich „unmittelbar“) und derjenigen, in welchem zeitlich-kausalen Verhältnis einwirkendes Elementarereignis und Schaden stehen müssen (der eingetretene Schaden muss „unmittelbare Folge“ sein). Entsprechend führt der VGH Baden-Württemberg aus:³⁰²

„Die allein maßgebliche letzte Schadensursache muss vielmehr unabhängig von mitwirkenden Ursachen bereits für sich allein genommen das Kausalitätserfordernis erfüllen, um dem Merkmal der „unmittelbaren Folge“ zu entsprechen.“

Der VGH Baden-Württemberg ist offensichtlich der Auffassung, dass (allein) die Formulierung „unmittelbare Folge“ eine Letztursächlichkeit des Elementarereignisses für den Schaden erforderlich macht, nicht dagegen das Erfordernis der „unmittelbaren Einwirkung“. Dem kann nur zugestimmt werden.

(7) Zwischenergebnis

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der durchschnittliche Versicherungsnehmer ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse § 12 Abs. 1 I. c Satz 1 AKB bei aufmerksamer Durchsicht – auch unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs, seiner Interessen und des seitens der Versicherer ver-

²⁹⁸ OLG Hamm a. a. O.

²⁹⁹ GBl BW S. 70

³⁰⁰ Vgl. VGH Baden-Württemberg VersR 95, 1090, 1091; VersR 96, 450, 450f; Kalenberg, Hochwasser- und Überschwemmungsschäden, S. 131.

³⁰¹ VGH Baden-Württemberg a. a. O.; zur anderslautenden Regelung für den Rechtsbereich Württemberg vgl. Kalenberg, Hochwasser- und Überschwemmungsschäden, S. 126ff.: „... und dessen unvermeidliche Folge sind“.

³⁰² VGH Baden-Württemberg VersR 96, 450, 451.

folgten Zwecks – so verstehen wird, dass alle Schäden versichert sind, die durch eine direkte Einwirkung der aufgeführten Naturgewalten auf das Fahrzeug adäquat kausal entstehen. Dass eine zeitliche Letztursächlichkeit der Naturgewalt von Nöten sein soll, erschließt sich dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer bei aufmerksamer Durchsicht der Regelung dagegen nicht. Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Versicherungsbedingungen gehen zu Lasten des Versicherers (vgl. § 305c Abs. 2 BGB). Eine Einschränkung auf Schäden, die unmittelbare Folge dieser Einwirkung sind, ist deshalb abzulehnen. Diese mag zwar von den Versicherern gewollt sein, kommt aber nicht hinreichend zum Ausdruck.

bbb) sonstige Versicherungen gegen Sturm und Hagel

Für die weiteren Versicherungen gegen Sturm und Hagel gelten die Ausführungen zur Teilkasko-Versicherung entsprechend. Soweit eine unmittelbare Einwirkung von Sturm oder Hagel auf die versicherten Sachen verlangt wird, besagt dies zunächst nichts anderes, als dass die Naturgewalt direkt auf die versicherte Sache treffen muss. Eine zeitliche Letztursächlichkeit ist dagegen dem Wortlaut der AVB nicht zu entnehmen. Es genügt vielmehr ein adäquater Kausalverlauf (s. o.). Hieran ändert auch nichts, dass in den Versicherungen gegen Sturm- und Hagelrisiken keine § 12 Abs. 1 I. c Satz 4 AKB vergleichbare Regelung besteht. Denn die hiesige Auslegung lässt sich ohne Weiteres dem Wortlaut der Regelungen entnehmen, welche lediglich eine unmittelbare Einwirkung verlangen. Das Fehlen einer vergleichbaren Klausel erklärt sich daraus, dass lediglich in der Fahrzeugversicherung das auftretende Elementarereignis regelmäßig in der Lage ist, das Verhalten des Versicherungsnehmers (bzw. Fahrers) zu beeinflussen und bei diesem eine Reaktion zu bewirken, die maßgeblich für die Schadensentstehung ist.

Besonders augenfällig wird die Richtigkeit der hiesigen Auslegung bei der Regelung in § 1 Nr. 6 lit. a, b ECB 99. Dort wird – ähnlich wie nunmehr auch in den AKB 2008 – formuliert:

- a) *„Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sturm zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.*
- b) *(...) Sturm muss unmittelbar auf die versicherten Sachen einwirken...*

Buchstabe a) regelt seinem Wortlaut nach die Kausalität im Sinne eines adäquaten Ursachenzusammenhangs („durch“). Buchstabe b) wiederum beschränkt seinem Wortsinn nach den Kausalverlauf lediglich in räumlicher Hinsicht, nämlich dahingehend, dass der Sturm unmittelbar auf die versicherten Sachen einwirken muss. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer wird schlechterdings nicht auf die Idee kommen, dass hiermit eine Einschränkung der Kausalität im Sinne einer zeitlichen Letztursächlichkeit verbunden ist, wie sie von Rechtsprechung und Literatur vorgenommen wird.

Soweit die AVB auch mittelbare Folgen eines durch unmittelbare Einwirkung entstandenen Schadens als vom Versicherungsschutz umfasst bezeichnen,³⁰³ handelt es sich entsprechend der hier vertretenen Auffassung im Ergebnis um eine bloße Klarstellung ohne eigenen Regelungsinhalt. Der Versicherungsschutz ergibt sich bereits daraus, dass alle Schäden versichert sind, die durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm oder Hagel adäquat kausal entstanden sind. Zwar könnte aus der expliziten Erwähnung von Folgeschäden geschlussfolgert werden, dass diese Schäden durch die „Grundvorschrift“ (etwa § 1 Ziff. 3 lit. a AStB 87) nicht gedeckt seien. Die restriktive Auslegung der herrschenden Auffassung vermag dies gleichwohl nicht zu belegen. Dem steht der Wortlaut der jeweiligen Klausel entgegen, welchen der durchschnittliche Versicherungsnehmer nicht im Sinne einer zeitlichen Letztursächlichkeit verstehen kann.

Für die lediglich klarstellende Funktion der Folgeschadenregelung kann auch die Historie zu den ECB als Beleg dienen. Enthält § 15 Nr. 2 lit. c ECB 87 noch die Regelung, dass Folgeschäden von Sturmschäden versichert seien, so fehlt ein entsprechender Passus in § 1 Nr. 6 lit. b ECB 99. In A § 6 Nr. 1 lit. c ECB 2008 sind Folgeschäden wiederum erneut aufgeführt. Es kann wohl kaum angenommen werden, dass die Versicherer (bzw. deren Verband) Folgeschäden nur im Geltungsbereich der ECB 87 und 2008 versichern wollten, nicht dagegen im Rahmen der ECB 99. Erklären lässt sich dieses „Hin und Her“ damit, dass Folgeschäden auch in den ECB 99 in den Versicherungsschutz einbezogen werden sollten und man offenbar davon ausging, dass eine ausdrückliche Regelung auf Grund der Formulierung des § 1 Nr. 6 ECB 99 entbehrlich sei. Dies setzt aber voraus, dass das Erfordernis einer „unmittelbaren Einwirkung“ nicht im Sinne einer zeitlichen Letztursächlichkeit (fehl-)interpretiert wird. Nur dann ist – im Einklang mit der hiesigen Auffassung – eine Subsumtion der Folgeschäden unter die Regelung des § 1 Nr. 6 ECB 99 möglich. Bei der Neuformulierung in 2008 hat man sodann zur Klarstellung den Passus über die Folgeschäden wieder aufgenommen.

Schließlich lassen sich für die hier vertretene Interpretation auch die Neufassungen der Versicherungsbedingungen etwa in der Wohngebäudeversicherung (VGB 2008) anführen. Dort heißt es in A § 4 Nr. 1:

„Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen

...

d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude ... baulich verbunden sind.

³⁰³ Vgl. z. B. § 1 Ziff. 3 lit. c AStB 87 oder § 8 Ziff. 2 lit. c VGB 2000.

Vom Wortlaut her besteht zwischen den Alternativen lit. a und lit. d lediglich ein Unterschied hinsichtlich des Objekts der Sturm- oder Hageleinwirkung. Im ersten Fall ist es die versicherte Sache (Gebäude) selbst, im letzteren dagegen ein baulich verbundenes Gebäude. Würde man das Begriffsverständnis von Rechtsprechung und Literatur zu Grunde legen, so würde die Regelung in A § 4 Nr. 1 lit. d VGB 2008 leerlaufen. Denn dann müsste durch die Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf das Nachbargebäude ohne das Hinzutreten weiterer Ursachen ein Schaden am versicherten Gebäude entstehen. Dies scheint mir kaum möglich zu sein. A § 4 Nr. 1 lit. d VGB 2008 will erkennbar Folgeschäden bei Sturm- und Hagelschäden an dem baulich verbundenen Nachbargebäude in den Versicherungsschutz einbeziehen, wie dies auch bei der Vorgängerfassung³⁰⁴ der Fall war. Dies setzt jedoch ein anderes Verständnis des Begriffs der „unmittelbaren Einwirkung“ voraus als dasjenige der herrschenden Auffassung. Mit der hiesigen Auslegung ist die Einbeziehung der adäquat-kausalen Folgeschäden möglich und A § 4 Nr. 1 lit. d VGB 2008 nicht sinnentleert.

ccc) Auswirkungen auf den Versicherungsschutz in der Praxis

Oben war im Einzelnen dargelegt worden, wie Rechtsprechung und Literatur entsprechend ihrer Auslegung des Begriffs der „unmittelbaren Einwirkung“ in der Praxis das Vorliegen eines versicherten Elementarschadens beurteilen. Zu betrachten ist nun, ob sich an den gefundenen Ergebnissen etwas dadurch ändert, dass entgegen der herrschenden Ansicht das Elementarereignis nicht die zeitlich letzte Ursache für den Schaden sein muss.

(1) Schäden durch Aufprall nach Sturmeinwirkung

Werden Türen oder Fenster durch Sturmeinwirkung gegen Wände geschlagen und dadurch beschädigt, so sind diese Schäden versichert. Eine direkte Sturmeinwirkung liegt vor. Ein adäquater Kausalzusammenhang kann ebenfalls bejaht werden. Auch dann, wenn eine auf einem Tisch befindliche Vase von einer Sturmböe erfasst, heruntergeworfen und durch den Aufprall auf den Boden beschädigt wird, besteht aus den gleichen Gründen Versicherungsschutz.

Dieses Ergebnis deckt sich mit demjenigen, zu dem Rechtsprechung und Literatur gelangen. Danach ist die Sturmeinwirkung die zeitlich letzte Ursache für den Schaden. Dies erscheint jedoch zumindest zweifelhaft. Nicht bereits die Kraft der Sturmböe als solche hat zu dem Schaden geführt, sondern erst der Aufprall der versicherten Sache an der Wand bzw. auf dem Boden. Es stellt sich die Frage, ob nicht auch insoweit von einer Ursache für den eingetretenen Schaden gesprochen

³⁰⁴ Vgl. § 8 Ziff. 2 lit. c VGB 2000: „... als Folge eines Sturmschadens ... an baulich verbundenen Gebäuden.“

werden kann.³⁰⁵ Dies erscheint durchaus naheliegend. Denkt man sich beispielsweise eine auf dem Boden liegende weiche Matte hinzu, auf die die durch Sturm- einwirkung umgewehrte Vase herabfällt, so würde dadurch eine Beschädigung verhindert werden. Offensichtlich ist auch und gerade die Berührung mit dem harten Boden (oder der Wand) maßgebend (ursächlich) für den eintretenden Schaden. Dies zeigt, wie schwierig es im Einzelfall sein kann, die zeitlich letzte Ursache zu bestimmen und wie inkonsequent bisweilen die Bejahung oder Verneinung einer Schadensursache ist. Bei der hier vertretenen Auslegung tritt dieses Problem dagegen nicht auf.

Schäden durch den Aufprall von Türen oder Fenstern an der Wand selbst sind m. E. und im Gegensatz zu Rechtsprechung und Literatur bereits durch den versicherten Kausalverlauf „unmittelbare Einwirkung“ abgedeckt. Denn der Sturm wirkt unmittelbar, d. h. direkt auf die versicherten Sachen (Türen und Fenster als Bestandteile des Gebäudes). Der in der Folge durch den Aufprall entstandene Schaden ist adäquat kausal durch die Sturm- einwirkung hervorgerufen worden. Eines Umwegs über einen anderen versicherten Kausalverlauf bedarf es daher nicht.

Fraglich ist, ob Versicherungsschutz auch dann besteht, wenn – wie in den Entscheidungen des LG Berlin³⁰⁶ bzw. LG Bremen³⁰⁷ - durch Sturm- einwirkung eine Tür oder ein Fenster aufgestoßen werden und dadurch ein auf einem Tisch befindliches Gefäß samt Inhalt hinab fällt mit der Folge, dass durch das Auslaufen der in dem Gefäß befindlichen Flüssigkeit der Teppich(-boden) beschädigt wird. Hier kommt Versicherungsschutz in der Wohngebäudeversicherung z. B. nach § 8 Nr. 2 lit. a VGB 2000 in Betracht.³⁰⁸ Der Sturm wirkt unmittelbar auf versicherte Sachen - nämlich Tür bzw. Fenster als Gebäudebestandteile - ein. Der eingetretene Schaden stellt auch eine adäquate Folge dar. Deshalb ließe sich ein nach § 8 Nr. 2 lit. a VGB 2000 versicherter Schaden durchaus annehmen. Jedoch sind nur die in § 1 VGB 2000 bezeichneten Sachen versichert. Ein versicherter Schaden liegt also tatsächlich nur vor, wenn es sich bei dem Teppich(-boden) um eine versicherte Sache i. S. d. § 1 VGB 2000 handelt.

Dabei gilt für Bodenbeläge und Teppichböden nach herrschender Meinung, dass diese dann Gebäudebestandteile sind, wenn der Gebäudeeigentümer sie verlegt hat und der Untergrund ansonsten unbewohnbar wäre.³⁰⁹ Befinden sich da-

³⁰⁵ Verneinend Wälder, in: Halm u. a., Handbuch FA VersR, S. 725, 729; Martin, Sachversicherungsrecht, E II 30.

³⁰⁶ LG Berlin ZfSch 85, 251.

³⁰⁷ LG Bremen r+s 97, 75.

³⁰⁸ Ein versicherter Schaden nach § 8 Nr. 2 lit. a VHB 2000 scheidet mangels einer unmittelbaren Sturm- einwirkung von vornherein aus.

³⁰⁹ Dietz, Wohngebäudeversicherung, A 6.1.4; Holch, in: MK zum BGB, § 94, Rn 25; Marly, in: Soergel, BGB, § 94, Rn 32 jeweils m. Nachw. zur Rspr. sowie zu vereinzelt vertretenen Gegen- auffassungen.

runter jedoch bspw. Parkett, Fliesen oder Holzdielen, so stellt der Teppich(-boden) keinen Gebäudebestandteil, sondern Hausrat dar.³¹⁰ Vom Mieter eingebrachte Sachen sind Hausrat (vgl. § 1 Nr. 4 VGB 2000).³¹¹ Ob in der o. g. Konstellation ein durch die Wohngebäudeversicherung gedeckter Schaden vorliegt, ist also eine Frage des Einzelfalls. Bei Teppichschäden dürfte dabei in aller Regel Versicherungsschutz nach § 8 Nr. 2 lit. a VGB 2000 ausscheiden, weil ein bewohnbarer Untergrund vorhanden sein dürfte.

(2) Lichtschacht- und Dachrinnenfälle

Wird ein Fenster im Lichtschacht durch Hagel beschädigt bzw. eingedrückt, so kann eine direkte Einwirkung des Hagels ohne Weiteres bejaht werden. Umfasst die Versicherung auch das Hagelrisiko, liegt ein adäquat kausaler und damit versicherter Schaden am Fenster vor. Auch alle weiteren Folgeschäden sind versichert, soweit sie kausal im Sinne der Adäquanztheorie auf die unmittelbare Einwirkung des Hagels zurückzuführen sind. Zu einem anderen Ergebnis käme man nur, wenn man verlangte, dass nicht erst der durch die allmähliche Ansammlung der Hagelkörner entstehende Druck die versicherte Sache beschädigt, sondern bereits der Aufprall einzelner Hagelkörner.³¹² Dies ist jedoch im Hinblick auf den Wortlaut der Regelung abzulehnen.³¹³

Verstopft der Hagel ein Regenfallrohr mit der Folge, dass die Regenrinne überläuft, das Regenwasser sich in einem Lichtschacht ansammelt und der entstehende Wasserdruck ein Kellerfenster aufdrückt, so wirkt der Hagel direkt auf die versicherte Sache (Regenfallrohr) ein. Der eingetretene Schaden ist adäquat kausal hervorgerufen, so dass er grundsätzlich versichert ist. Dass zeitlich letzte Ursache für den Wassereintritt nicht der Hagel, sondern der Druck des sich aufstauenden Regenwassers ist, spielt nach hiesigem Verständnis – anders als nach der h. M. – keine Rolle. Gleiches gilt, wenn ein Regenabflussrohr durch Hagelkörner derart verstopft wird, dass das sich ansammelnde Wasser wegen des Rückstaus in das Gebäudeinnere eindringt. Auch insoweit liegt eine unmittelbare Hageleinwirkung vor und der entstandene Schaden ist adäquate Folge dieser Einwirkung. Nach der hier vertretenen Auslegung der AVB ist es also nicht erforderlich, dass dem Folgeschaden (Schaden im Gebäudeinneren) ein Hagelschaden an dem Regenabflussrohr vorausgeht. Denn alle adäquat kausalen Schäden sind versichert, soweit nur der Hagel direkt eingewirkt hat. Entsprechend ist es auch unerheblich, ob man in der Verstopfung des Rohres einen Substanzschaden sieht oder nicht.³¹⁴ Wird die Verstopfung dagegen durch herbei gewehtes Laub hervorgerufen, so liegt keine

³¹⁰ Dietz a. a. O.; Holch a. a. O.; Marly a. a. O.; Martin, Sachversicherungsrecht, H II 71.

³¹¹ Dietz a. a. O.

³¹² So LG Köln r+s 95, 350, 351.

³¹³ Vgl. S. 47.

³¹⁴ Zu dieser Streitfrage vgl. unten S. 77.

unmittelbare Sturmmeinwirkung vor. Gleiches gilt für Verstopfungen durch Hagelkörner, wenn nur das Sturmrisiko versichert ist.

(3) mitursächliches Fahrerverhalten in der Kaskoversicherung

(a) überhöhte Geschwindigkeit

Gerät ein Fahrzeug auf einer überschwemmten Fahrbahn ins Schleudern und kommt es dadurch von der Fahrbahn ab mit der Folge, dass an dem Fahrzeug ein Schaden entsteht, verneint die Rechtsprechung eine unmittelbare Einwirkung wegen eines zeitlich nachfolgenden Fahrerverhaltens i. S. d. § 12 Abs. 1 I. c Satz 4 AKB.

Nach der hier vertretenen Auslegung ist zunächst eine unmittelbare Einwirkung i. S. d. § 12 Abs. 1 I. c Satz 1 AKB zu bejahen. Die Überschwemmung hat direkt auf das Fahrzeug eingewirkt. Es verbleibt also die Frage, ob § 12 Abs. 1 I. c Satz 4 AKB einschlägig und das Fahrerverhalten eine Reaktion auf die einwirkende Naturgewalt ist. Dies ist jedoch zu verneinen. Bei näherer Betrachtung wirft die Rechtsprechung dem Fahrer nämlich gerade nicht vor, auf die Überschwemmung reagiert zu haben. Sie legt ihm vielmehr zur Last, etwas unterlassen zu haben, nämlich die Reduzierung der Geschwindigkeit. Der Fahrer hat sich also, so der Vorwurf, nicht den Witterungsverhältnissen angepasst und sich so verhalten, als sei die Fahrbahn trocken. Dies verdeutlicht aber, dass sein Verhalten gerade nicht durch die Überschwemmung veranlasst worden ist. Die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 I. c Satz 4 AKB können also nicht mit der Begründung bejaht werden, der Fahrer habe die Geschwindigkeit nicht reduziert. Es müssen vielmehr fahrerische Reaktionen feststellbar sein, die gerade durch das Einwirken der Naturgewalt veranlasst worden sind. Würde der Fahrer also seine Geschwindigkeit in Anbetracht des überschwemmten Fahrbahnbereichs erhöhen, um den Gefahrenbereich schneller durchqueren zu können, so wäre § 12 Abs. 1 I. c Satz 4 AKB einschlägig. Bei bloßer Beibehaltung der Geschwindigkeit ist dagegen lediglich zu prüfen, ob der Versicherungsfall grob fahrlässig i. S. d. § 61 VVG a. F.³¹⁵ herbeigeführt worden ist.

(b) Wasserschlag

Bei Schäden durch einen sog. „Wasserschlag“ wirkt die Überschwemmung ebenfalls unmittelbar ein, weil das Wasser direkt auf das Fahrzeug auftrifft. Der nachfolgende, zum Eindringen des Wassers in den Motorraum führende technische Vorgang (das Ansaugen des Wassers durch die Hubbewegung des Kolbenmotors) führt entgegen teilweise vertretener Auffassung³¹⁶ entsprechend der hiesigen Auslegung nicht zum Versagen von Versicherungsschutz, weil eine Letztursächlichkeit

³¹⁵ § 81 VVG n. F.

³¹⁶ Vgl. AG Neustadt/W. VersR 87, 301.

nicht erforderlich und der Schaden adäquat kausal hervorgerufen worden ist. Gleiches gilt, wenn der Fahrer den infolge des Eindringens von Wasser ausgegangenen Motor wieder anlässt. Im Übrigen erscheint es durchaus vertretbar, in diesen Fällen auch von einer zeitlichen Letztursächlichkeit der Überschwemmung zu sprechen, weil das Wasser bis zuletzt auf den Motor einwirkt und es arg konstruiert erscheint, die Eigenschaft als Überschwemmungswasser mit Eintritt in den Motorraum zu verneinen. Auch hier zeigt sich, wie schwierig es mitunter ist, die zeitliche Folge von Schadensursachen zu bestimmen.

Inwieweit ein versicherter Schaden vorliegt, hängt also auch bei den Wasserschlag-Fällen davon ab, ob § 12 Abs. 1 I. c Satz 4 AKB einschlägig ist. Die dort beschriebenen Voraussetzungen liegen aber weder beim Hineinfahren in einen überschwemmten Bereich noch beim Weiterfahren trotz vorhandener Überschwemmung vor. Der Fahrer hätte den (überschwemmten) Fahrbahnbereich auch bei trockenem Zustand befahren. Folgerichtig liegt kein Verhalten vor, welches durch die Überschwemmung der Straße veranlasst worden ist. Die gegenteilige Auffassung verschiedener Gerichte ist daher abzulehnen. Im Übrigen kann es auch entgegen den Ausführungen des LG Trier³¹⁷ nicht darauf ankommen, ob der Fahrer das Ausmaß der Überflutung fahrlässig falsch eingeschätzt hat. Derartige Beurteilungen mögen bei der Frage, ob der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wurde, eine Rolle spielen, nicht jedoch bei der Kausalität. Deren Bejahung oder Verneinung ist verschuldensunabhängig.

Im Ergebnis wird daher bei Schäden durch Wasserschlag regelmäßig Versicherungsschutz bestehen.

(c) Gegenlenken oder Ausweichen

Wie bereits dargelegt, ändert ein Gegenlenken oder Ausweichen des Fahrers als Reaktion auf eine Sturmeinwirkung nichts daran, eine unmittelbare Einwirkung i. S. d. § 12 Abs. 1 I. c Satz 1 AKB anzunehmen. Allerdings stellt ein solches Verhalten den klassischen Anwendungsbereich des § 12 Abs. 1 I. c Satz 4 AKB dar. Das Gegenlenken oder Ausweichen ist ein durch die Sturmeinwirkung veranlassenes Verhalten, weil es ohne die auftretende Naturgewalt unterblieben wäre. Der Schaden ist hierauf auch zurückzuführen, weil das Fahrzeug gerade in Folge der fahrerischen Reaktion von der Fahrbahn abgekommen ist. Unerheblich ist dabei, inwieweit Gegenlenken oder Ausweichen als Fahrfehler einzustufen sind.³¹⁸ Denn es kommt für die Frage der Ursächlichkeit nicht auf ein Verschulden an (s. o.). Entsprechend scheidet auch nach der hier vertretenen Auslegung ein Versicherungsanspruch bei durch die einwirkende Naturgewalt veranlassenen fahrerischen Reaktionen aus.³¹⁹

³¹⁷ LG Trier r+s 96, 221, 222.

³¹⁸ A. A. OLG Köln r+s 86, 27, 28.

³¹⁹ Zu Auswirkungen auf die Beweislastverteilung vgl. aber unten.

(4) Sturmschäden durch am Fahrzeug befestigte Gegenstände

Entstehen Schäden, weil durch Sturm eine am Fahrzeug befestigte Plane gegen die Karosserie gerieben wird, so steht einem möglichen Versicherungsschutz im Gegensatz zu den Ausführungen des AG Würzburg³²⁰ das vorherige Verbringen des Fahrzeugs auf ein Schiff und sein Bedecken mit der Plane nicht entgegen. § 12 Abs. 1 I. c Satz 4 AKB ist nicht einschlägig, weil die beschriebenen Handlungen kein durch den Sturm veranlassenes Verhalten darstellen. Sie gehen der Sturm- einwirkung vielmehr zeitlich voraus. Fehl geht das AG Würzburg weiterhin, wenn es meint, der Versicherungsnehmer habe dadurch eine über den normalen verkehrsgerechten Gebrauch des PKW hinausgehende Mitursache für den entstandenen Schaden gesetzt, so dass kein Versicherungsschutz bestehe.³²¹ Denn reine Mitursächlichkeit steht einem Versicherungsanspruch gerade nicht entgegen.

Allerdings ist zu beachten, dass, soweit Gegenstände (neben einer Plane z. B. auch Vorzelte oder Anhänger) durch Sturm- einwirkung gegen das Fahrzeug geschlagen werden, der Sturm direkt nur auf den befestigten Gegenstand einwirkt, welcher wiederum durch Kontakt mit dem versicherten Fahrzeug den Schaden herbeiführt. Eine unmittelbare Einwirkung nach § 12 Abs. 1 I. c Satz 1 AKB ist damit nicht gegeben.

cc) Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis bleibt festzuhalten, dass die praktisch einhellige Auslegung des Begriffs der „unmittelbaren Einwirkung“ und die damit einhergehenden Einschränkungen hinsichtlich der versicherten Kausalverläufe abzulehnen sind. Diese sind im Hinblick auf den Wortlaut der Versicherungsbedingungen für den Versicherungsnehmer nicht erkennbar. Eine wesentliche Erweiterung des bestehenden Versicherungsschutzes ergibt sich unter Zugrundelegung der hiesigen Auslegung allerdings nicht. In der Fahrzeugversicherung werden die besonders relevanten Fälle des fahrerischen Verhaltens auf die versicherte Naturgewalt durch die Regelung in § 12 Abs. 1 I. c Satz 4 AKB für den Versicherungsnehmer erkennbar vom Versicherungsschutz ausgenommen. In der Sturmversicherung ergeben sich dadurch, dass der Sturm direkt auf die versicherte Sache einwirken muss, in aller Regel die gleichen Ergebnisse. Beim Hagelrisiko allerdings kommt es gerade in den Fällen, in denen der Hagel auf Grund seiner festen Konsistent Verstopfungen an Rohren, Rinnen o. ä. hervorruft, zu Abweichungen, weil zeitlich nachfolgende adäquate Ursachen (insbesondere das Aufstauen und anderweitige Abfließen des Wassers) den Versicherungsschutz nicht beseitigen. Im Übrigen ergeben sich als Folge der hier vertretenen Auslegung keine Abgrenzungsprobleme hinsichtlich der Frage, welche Ursache die zeitlich letzte für den eingetretenen Schaden gewesen ist.

³²⁰ Vgl. AG Würzburg ZfSch 89, 315, 315.

³²¹ AG Würzburg a. a. O.

b) Werfen von Gegenständen

Sowohl bei der Teilkasko-Versicherung (vgl. § 12 Abs. 1 I. c Satz 3 AKB³²²) als auch bei den sonstigen Versicherungen gegen Sturm- und Hagelrisiken³²³ werden bedingungsgemäß auch Schäden ersetzt, die dadurch entstehen, dass durch die Naturgewalt Gegenstände – beispielhaft genannt sind z. T. Gebäudeteile und Bäume - auf die versicherten Sachen geworfen werden. Versicherte Schäden können sich dabei aus dem Aufprall der Gegenstände oder aus ihrer physikalischen oder chemischen Beschaffenheit und ihrer damit einhergehenden Wirkung auf die versicherten Sachen ergeben.³²⁴

aa) Gegenstand

Fraglich ist zunächst, wie umfassend der Begriff „Gegenstand“ zu verstehen ist. Im allgemeinen Zivilrecht taucht dieser Begriff insbesondere bei der Definition einer Sache auf. Gemäß § 90 BGB werden hiervon nur „körperliche Gegenstände“ erfasst. Der Begriff des „Gegenstandes“ als solcher ist jedoch nicht legaldefiniert.³²⁵ Hierunter wird gemeinhin alles subsumiert, was Objekt von Rechten sein kann.³²⁶ Eine Körperlichkeit ist - wie sich § 90 BGB entnehmen lässt - nicht erforderlich.³²⁷ Daher sind außer den körperlichen Gegenständen (= Sachen) i. S. d. § 90 BGB auch beispielsweise Forderungen Gegenstände, ebenso Tiere (vgl. aber § 90a BGB), Elektrizität und Wasserkraft (soweit technisch beherrschbar) oder die Firma eines Handelsgeschäfts.³²⁸ Hieraus folgt, dass der Begriff des „Gegenstandes“ aus dem allgemeinen Zivilrecht für die Regelungen in den AVB der Elementarschadenversicherungen nicht übertragen lässt. So können beispielsweise Forderungen oder die Firma eines Handelsgeschäfts zweifelsohne nicht geworfen werden. Der Gegenstandsbegriff des BGB hilft also nicht weiter.

Weiterhin könnte man unter „Gegenstand“ im Sinne der o. g. AVB-Regelungen das Gleiche verstehen wie unter „Sache“ i. S. d. § 90 BGB, nämlich alle körperlichen Gegenstände. Körperlichkeit setzt dabei voraus, dass die Materie, aus der der Gegenstand besteht, feste Formen hat, sei es auch in flüssigem oder gasförmigem Zustand.³²⁹ Für eine Übertragung des Sachbegriffs des BGB spricht, dass nur Gegenstände, die eine feste Form besitzen, geworfen werden können.

³²² A 2.2.3 Satz 3 AKB 2008.

³²³ Vgl. z. B. § 1 Nr. 3 b AStB 87, § 1 Nr. 6 b ECB 99, § 16 Nr. 2 b ECBUB 87, § 8 Nr. 2 b, Nr. 3 VGB 2000 bzw. VHB 2000.

³²⁴ Martin, Sachversicherungsrecht, E II 33; R.-J. Wussow, VersR 00, 679, 681.

³²⁵ Ellenberger, in: Palandt, BGB, Überbl v § 90, Rn 2; Jickeli/Stieper, in: Staudinger, BGB, Vorbem zu §§ 90-103, Rn 3; Marly, in: Soergel, BGB, Vor § 90, Rn 1.

³²⁶ Ellenberger a. a. O.; Marly, in: Soergel, BGB, Vor § 90, Rn 2.

³²⁷ Holch, in: MK zum BGB, § 90, Rn 4.

³²⁸ Ellenberger a. a. O.; Marly a. a. O.; Holch, in: MK zum BGB, § 90, Rn 4ff.

³²⁹ Ellenberger, in: Palandt, BGB, § 90, Rn 1; Holch, in: MK zum BGB, § 90, Rn 7; Jickeli/Stieper, in: Staudinger, BGB, Vorbem zu §§ 90-103, Rn 8.

Allerdings setzt dieser Begriff weiterhin voraus, dass der körperliche Gegenstand, um ihn im Rechtsverkehr unterscheidbar zu machen, im Raum abgegrenzt und ferner durch den Menschen beherrschbar ist.³³⁰ Daher sind beispielsweise das fließende Wasser und der frei umherliegende Schnee keine Sachen.³³¹ Diese Einschränkung führt wiederum dazu, dass auch der Begriff der „Sache“ gemäß § 90 BGB nicht mit dem Begriff des „Gegenstandes“ im Sinne der AVB-Regelungen gleichgesetzt werden kann. Die im allgemeinen Zivilrecht erforderliche Abgrenzbarkeit des Gegenstandes spielt im Rahmen der Elementarschadenversicherungen keine Rolle. Hier geht es allein darum, dass Gegenstände auf Grund ihrer Beschaffenheit in der Lage sind, Schäden an der versicherten Sache anzurichten, wenn sie beispielsweise infolge einer Sturmwindwirkung auf diese geworfen werden.

Üblicherweise wird der Begriff des „Gegenstandes“ in der einschlägigen Literatur daher über die Grenzen des Sachbegriffs des BGB hinaus in einem weite(re)n Sinne verstanden.³³² Er muss zwar, wie die „Sache“ im Sinne des § 90 BGB, eine feste, flüssige oder gasförmige Form besitzen, weil er andernfalls nicht „geworfen“ werden könnte. Eine Beschränkung auf bestimmte Gegenstände – insbesondere im Hinblick auf ihre Abgrenz- bzw. Beherrschbarkeit durch den Menschen – erfolgt jedoch nicht. Erfasst sind demnach beispielsweise auch Regentropfen, Schneeflocken, Sand sowie Körperteile von Menschen und Tieren sein.³³³ Ferner stellen entsprechend diesem Verständnis auch Hagelkörner Gegenstände dar.³³⁴

Daraus, dass explizit Gebäudeteile und Bäume als Beispiele für Gegenstände genannt werden, hat das LG Aurich allerdings geschlussfolgert, dass nur Schäden gedeckt seien, die von Gegenständen von fester Konsistenz verursacht würden.³³⁵ Diese müssten geeignet sein, durch einen plötzlichen Aufprall Schaden zu stiften.³³⁶ Diese Auslegung des Begriffs des „Gegenstandes“ würde jedoch den Anwendungsbereich der Regelung nicht unerheblich einschränken, ohne dass sich diese Einschränkung hinreichend deutlich aus dem Wortlaut der Regelung entnehmen ließe. Die Aufzählung von Gebäudeteilen und Bäumen erfolgt erkennbar nur zur Veranschaulichung und im Hinblick darauf, dass das Werfen dieser Gegenstände besonders typisch ist für die Schadensentstehung (insbesondere bei

³³⁰ Jickeli/Stieper a. a. O.; Holch a. a. O.; Marly, in: Soergel, BGB, § 90, Rn 1.

³³¹ Marly a. a. O.; Ellenberger a. a. O.

³³² Vgl. Martin, Sachversicherungsrecht, E II 37; Hoenicke, in: Veith/Gräfe, Versicherungsprozess, § 2, Rn 106; Dietz, Wohngebäudeversicherung, H 2.2.

³³³ Martin a. a. O.; Ruffer, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 32, Rn 92; Hahn, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 34, Rn 60; R.-J. Wussow, VersR 00, 679, 681; Hübner/Müller, Versicherung von Umweltrisiken, S. 101; vgl. auch OLG Oldenburg VersR 01, 1233, 1233.

³³⁴ LG Bielefeld VersR 05, 115, 116; Martin a. a. O.; R.-J. Wussow a. a. O.; Hahn a. a. O.; Tietgens/Höra, in: van Bühren, Handbuch VersR, § 4, Rn 77.

³³⁵ LG Aurich VersR 80, 1065, 1066.

³³⁶ LG Aurich a. a. O.

Sturmeinwirkung). Hätte damit eine Beschränkung des Gegenstandsbegriffs als solchen einhergehen sollen, so hätte dies durch eine entsprechende Formulierung – z. B. „Gebäudeteile, Bäume oder andere *vergleichbare* Gegenstände“ - zum Ausdruck kommen müssen, um für den Versicherungsnehmer erkennbar zu sein. Die Ansicht des LG Aurich ist daher abzulehnen.³³⁷ Vielmehr ist der Begriff des „Gegenstandes“ in einem umfassenden Sinne zu verstehen.

bb) Werfen auf die versicherte Sache

Voraussetzung für einen Versicherungsanspruch ist weiterhin, dass die Gegenstände durch die Naturgewalt auf die versicherten Sachen geworfen werden und dadurch ein Schaden entsteht. Dabei muss der Gegenstand keine Flugbahn beschreiben.³³⁸ Er muss allerdings gerade durch das Elementarereignis auf die versicherte Sache geworfen werden.

Befindet sich also bereits Regenwasser auf einem Gebäudedach (ohne dass es durch Sturmeinwirkung dorthin gelangt ist) und wird es erst in der Folge durch den Sturm derart an einer Stelle des Daches aufgestaut, dass dieses durch die Regenwasserlast einstürzt, so liegt kein Werfen der bereits gefallen Regentropfen vor.³³⁹ Gleiches gilt, wenn bereits vorhandener Hagel in einer Regenrinne durch Sturmeinwirkung aufgeschoben wird, so dass sich im Abflussrohr ein Klumpen bildet.³⁴⁰

Versichert sind zunächst Schäden, die durch den Aufprall des geworfenen Gegenstandes auf die versicherte Sache entstehen. Löst sich beispielsweise durch Sturmeinwirkung ein Dachziegel von einem Nachbargebäude und zerschlägt ein Fenster des versicherten Gebäudes, so sind die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt. Auch dann, wenn der Sturm eine Tür aufdrückt, diese gegen eine Wand prallt und dort Schäden hervorruft, wird dies von der herrschenden Auffassung als versicherter Kausalverlauf „Werfen von Gegenständen“ angesehen.³⁴¹ Nach der hier vertretenen Auslegung ist der Schaden jedoch bereits versichert, weil der Sturm direkt auf die versicherte Sache eingewirkt hat und der Schaden adäquate Folge dessen ist.

Werden mit dem Fahrzeug verbundene Gegenstände (z. B. ein Anhänger oder ein Vorzelt) durch Sturmeinwirkung gegen dieses geworfen, besteht Versicherungsschutz, weil die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 I. c Satz 3 AKB erfüllt sind.³⁴² Die Klausel ist so zu verstehen, dass auch Schäden eingeschlossen sind, die dadurch entstehen, dass ein mit dem Fahrzeug verbundener Gegenstand an

³³⁷ Vgl. auch Wälder, in: Halm u. a., Handbuch FA VersR, S. 727; R.-J. Wussow, VersR 00, 679, 682.

³³⁸ BGH VersR 84, 28, 29.

³³⁹ OLG Oldenburg VersR 01, 1233, 1233.

³⁴⁰ LG Bielefeld VersR 05, 115, 116.

³⁴¹ Martin, Sachversicherungsrecht, E II 33; Wälder, in: Halm u. a., Handbuch FA VersR, S. 729.

³⁴² AG Nordenham NJOZ 04, 1333, 1333ff.

diesem Schäden verursacht.³⁴³ Denn für den unbefangenen Versicherungsnehmer muss auf Grund der Regelung in § 12 Abs. 1 I. c Satz 3 AKB der Eindruck entstehen, dass es dem Versicherer nicht darauf ankommt, ob der schadensverursachende Gegenstand mit dem Fahrzeug verbunden ist oder nicht.³⁴⁴

Fraglich und umstritten ist jedoch, ob auch solche Schäden unter den Versicherungsschutz fallen, die nicht sofort im Zeitpunkt des Kontaktes des geworfenen Gegenstandes mit der versicherten Sache entstehen. Besonders problematisch sind dabei die sog. „Schneelastschäden“, sprich Schäden, die nicht durch das Werfen einzelner Schneeflocken, sondern erst durch deren Ansammlung und damit als Folge der Last des durch einen Sturm heran gewehten Schnees entstehen.

Teilweise wird eine Einschränkung unter Berufung auf den Normzweck dahingehend befürwortet, dass nur „wurfspezifische“ Schadenfolgen, mithin Schäden auf Grund der kinetischen Energie der geworfenen Gegenstände versichert seien.³⁴⁵ Nach Ansicht des LG Hannover sowie des LG Aurich fallen speziell Schneelastschäden nicht unter das vom Sturmversicherer übernommene Risiko.³⁴⁶ Das allmähliche Anhäufen des Schnees könne nicht als „Werfen“ angesehen werden.³⁴⁷ Auch stehe dem der Sinn und Zweck der Sturmversicherung entgegen, weil diese eine Versicherung gegen höhere Gewalt sei, Schneelastschäden aber durch Räumung oder Abstützung des Daches verhindert werden könnten.³⁴⁸ Zeitlich letzte Ursache für den eingetretenen Schaden sei im Übrigen nicht das Auftreffen des Schnees auf dem Dach, sondern der Druck, der durch das Gewicht des angesammelten Schnees auf das Dach ausgeübt werde.³⁴⁹

Nach anderer Auffassung sind Schäden infolge der Ansammlung geworfener Gegenstände und des hierdurch bewirkten Gewichtsdrucks und damit insbesondere auch Schneelastschäden versichert, wenn die Menge der Gegenstände durch Sturm heran geweht worden ist.³⁵⁰ Dies deshalb, weil die einschlägigen AVB-Regelungen keine unmittelbare Schadensverursachung infolge des Werfens des Gegenstandes verlangten.³⁵¹ Auch seien Feuchtigkeitsschäden z. B. durch die Flüssigkeit geschmolzener Schneeflocken versichert, so dass – da abgesehen von

³⁴³ AG Nordenham NJOZ 04, 1333, 1335; LG Oldenburg VersR 04, 858.

³⁴⁴ AG Nordenham a. a. O.

³⁴⁵ So Wälder, in: Halm u. a., Handbuch FA VersR, S. 728.

³⁴⁶ LG Hannover ZfSch 81, 257, 258; LG Aurich VersR 80, 1065, 1066; ebenso Kollhosser, in: Prölss/Martin, VVG, § 1 AStB 87, Rn 3; Mohr/Engel, Sturmversicherung, S. 59f.; Dietz, Wohngebäudeversicherung, H 2.2.; vgl. ferner LG Ravensburg VersR 81, 648.

³⁴⁷ LG Aurich a. a. O.; Wälder, in: Halm u. a., Handbuch FA VersR, S. 730; so auch noch Martin, Sachversicherungsrecht (2. Aufl.), E II 16.

³⁴⁸ LG Aurich a. a. O.; vgl. auch LG Hannover a. a. O.

³⁴⁹ Dietz a. a. O.

³⁵⁰ Martin, Sachversicherungsrecht, E II 35; Hahn, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 34, Rn 60; Rüffer, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 32, Rn 92, 350; R.-J. Wussow, VersR 00, 679, 681f.; Hübner/Müller, Versicherung von Umweltrisiken, S. 98.

³⁵¹ Martin a. a. O.; R.-J. Wussow, VersR 00, 679, 682.

der physikalischen Eigenschaft keinerlei Unterschied bestehe – auch Bruchschäden durch die Gewichtskraft geworfener Schneeflocken als vom Versicherungsschutz umfasst angesehen werden müssten.³⁵²

An letzterer Auffassung ist zunächst richtig, dass der versicherte Kausalverlauf „Werfen von Gegenständen“ durch den Wortlaut der Versicherungsbedingungen („dadurch“) keine Einschränkung dahingehend erfährt, dass nur bestimmte Schäden versichert sind. Die Verwendung des Begriffs „Werfen“ gibt hierfür nichts her. Ein vermeintlicher „Normzweck“, der eine einschränkende Auslegung gebieten soll, ist für den Versicherungsnehmer nicht erkennbar. Versichert sind also grundsätzlich alle adäquaten Schadensfolgen und nicht bloß solche, die sofort im Zeitpunkt des Auftreffens durch die kinetische Energie des geworfenen Gegenstandes entstehen.

Wird also ein Fenster durch Sturmeinwirkung aufgedrückt und prallt es anschließend (als geworfener Gegenstand) gegen eine auf einem Tisch stehende Vase und erleidet diese Vase dadurch einen Schaden, dass sie umkippt und auf den Boden fällt, liegt eine adäquate und damit versicherte Schadensfolge auch dann vor, wenn man den Aufprall auf dem Boden als Schadensursache ansieht. Gleiches gilt, wenn das aufgedrückte Fenster ein mit Wasser gefülltes Gefäß umwirft, so dass der am Boden liegende Teppich einen Durchfeuchtungsschaden erleidet.³⁵³

Soweit eingewendet wird, dies setze voraus, dass der Inhalt des Gefäßes selbst als geworfener Gegenstand angesehen werden könne,³⁵⁴ beruht dies auf einer in dieser Form abzulehnenden Einschränkung der versicherten adäquat kausalen Schadensfolgen. Der durch das Auslaufen des Wassers hervorgerufene Durchfeuchtungsschaden ist adäquat kausale Folge dessen, dass der Sturm bzw. das durch Sturm aufgedrückte Fenster das Gefäß auf den Teppich geworfen haben. Es kommt also nicht darauf an, ob das Wasser selbst als durch Sturm geworfener Gegenstand angesehen werden kann.

Ein Versicherungsfall liegt ebenfalls vor, wenn nach dem Öffnen einer Balkontür eine Liege durch eine Sturmböe in das Wohnzimmer geschleudert wird und in der Folge durch Auslaufen von Rostwasser aus den Stahlrohrstützen Rostflecken auf dem Teppichboden entstehen.³⁵⁵ Denn es ist nicht erforderlich, dass der Schaden (sofort) durch den Aufprall des Gegenstandes entsteht.³⁵⁶ Die durch das ausgelaufene Wasser entstandenen Rostflecken sind adäquate Schadensfolge dessen, dass der Sturm die Liege in das Wohnzimmer geworfen hat.

³⁵² Martin a. a. O.

³⁵³ So Martin, Sachversicherungsrecht, E II 33 unter Berufung auf LG Berlin ZfSch 85, 251; dort wird jedoch lediglich die Frage einer „unmittelbaren Einwirkung“ geprüft und verneint und im Übrigen ein versicherter Sturmschaden abgelehnt.

³⁵⁴ So wohl Wälder, in: Halm u. a., Handbuch FA VersR, S. 728f.

³⁵⁵ OLG Bremen VersR 92, 739.

³⁵⁶ So ausdrücklich OLG Bremen VersR 92, 739, 740.

Ferner stellen wegen der Weite des Gegenstandsbegriffs auch Regentropfen, Schneeflocken und Hagelkörner Gegenstände dar, die durch Sturmeinwirkung geworfen werden können.³⁵⁷ Schäden entstehen dann insbesondere durch ihre physikalische oder chemische Beschaffenheit.³⁵⁸ Deshalb kann auch dann von einem Werfen von Gegenständen auf die versicherte Sache gesprochen werden, wenn ein Sturm Regentropfen durch eine poröse Außenwand presst und die Feuchtigkeit durch das Mauerwerk bis zur Innenschale gelangt.³⁵⁹

Speziell bei Schäden durch Schnee kann jedoch – auch unter Berücksichtigung des Sprachgebrauchs des durchschnittlichen Versicherungsnehmers – regelmäßig kaum von einem Schaden durch Werfen der Schneeflocken gesprochen werden. Mögen grundsätzlich auch alle adäquat kausalen Schadensfolgen versichert sein, so muss gleichwohl einschränkend verlangt werden, dass die Naturgewalt selbst treibende Kraft und das Schadenspotential des geworfenen Gegenstandes wesentlich durch die Bewegungsenergie der auftretenden Naturgewalt bestimmt ist.³⁶⁰ Dies ist jedoch bei Schäden durch Schneelasten zu verneinen. Das Gewicht einzelner Schneeflocken ist zu gering, um das Dach zu beschädigen oder gar zum Einsturz zu bringen. Das erhebliche Schadenspotential beruht daher nicht auf dem Werfen der einzelnen Schneeflocken, sondern auf der allmählich sich steigernden Last des sich ansammelnden Schnees. Der Sturm ist nicht die treibende Kraft. Gleiches gilt beim durch auf Sturmeinwirkung beruhenden Abgang einer Lawine bezüglich der mitgerissenen gewaltiger Schneemassen, weil insoweit die ursprünglich wirkenden Kräfte um ein Vielfaches erhöht werden.³⁶¹ Auch dann, wenn sich durch Sturm herbei gewehrte Regentropfen in einem Lichtschacht sammeln mit der Folge, dass der entstehende Druck ein Fenster beschädigt und das Wasser in das Gebäudeinnere eindringt, können die Tropfen zwar als von Sturm geworfene Gegenstände angesehen werden. Deren Schadenspotential ist jedoch für sich betrachtet ebenso gering wie dasjenige von Schneeflocken, so dass auch hier Versicherungsschutz zu versagen ist.

³⁵⁷ Anders Drenk, in: Veith/Gräfe, Versicherungsprozess, § 3, Rn 98, der ausführt, Regen, Hagel und Schnee würden naturgemäß von oben herabfallen und könnten nicht durch Sturm geworfen werden. Gerade Hagelkörner können aber sehr wohl von einer Sturmböe erfasst und z. B. gegen ein Fenster geschleudert werden, so dass dieses beschädigt wird, vgl. Wälder, in: Halm u. a., Handbuch FA VersR, S. 729.

³⁵⁸ Kollhosser, in: Prölss/Martin, VVG, AStB 87, Rn 3; Ruffer, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 32, Rn 92.

³⁵⁹ Vgl. OLG Frankfurt/Main r+s 04, 417, 418, wobei das Gericht m. E. zu Unrecht einen Folgeschaden gemäß § 8 Nr. 2 c VGB 88 untersucht, obwohl der Durchfeuchtungsschaden der Gebäudeschaden (Sturmschaden) ist, welcher keinen weiteren Schaden i. S. eines Folgeschadens nach sich zieht.

³⁶⁰ So explizit BGH VersR 84, 28, 29.

³⁶¹ BGH a. a. O.

cc) Anwendbarkeit des § 12 Abs. 1 I. c Satz 3 AKB trotz fehlenden Werfens „auf oder gegen das Fahrzeug“

Deckungsschutz kommt nach dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 I. c Satz 3 AKB³⁶² nur in Betracht, wenn ein Gegenstand „auf oder gegen das Fahrzeug“ geworfen wird. Befindet sich ein Gegenstand also bereits auf der Fahrbahn und kommt es dann erst zum Zusammenprall mit dem Fahrzeug, scheidet ein Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens grundsätzlich aus.³⁶³ Der Gegenstand ist eben nicht auf das Fahrzeug, sondern (lediglich) auf die Straße geworfen worden, was nach dem Wortlaut der Regelung keinen Versicherungsanspruch auslöst.

Umstritten ist aber, ob dies auch gilt, wenn ein Gegenstand durch Einwirkung einer Naturgewalt so unmittelbar vor das Fahrzeug geworfen wird, dass ein Anhalten mangels eines ausreichenden Bremsweges technisch unmöglich ist und es so zum Zusammenprall kommt.

aaa) h. M.: Versicherungsschutz, wenn Anhalten nicht möglich

Nach überwiegender Auffassung besteht in der eben beschriebenen Konstellation Versicherungsschutz nach § 12 Abs. 1 I. c Satz 3 AKB.³⁶⁴ Begründet wird dies damit, dass hinsichtlich der adäquaten Verursachung tatsächlich und rechtlich kein Unterschied zu dem Fall bestehe, dass der Gegenstand das Fahrzeug direkt treffe, so dass § 12 Abs. 1 I. c Satz 3 AKB erweiternd auszulegen sei.³⁶⁵ Auch dann, wenn der Zusammenprall allein durch die vorhandene Bewegung des Fahrzeugs ohne zusätzliche willensgesteuerte Handlung des Fahrers hervorgerufen werde, könne von einem „Werfen von Gegenständen gegen das Fahrzeug“ gesprochen werden.³⁶⁶ Es sei daher gerechtfertigt, beide Konstellationen gleich zu behandeln und in den Versicherungsschutz einzubeziehen.³⁶⁷

bbb) a. A.: keine entsprechende Anwendung mangels Regelungslücke

Das Bestehen von Versicherungsschutz wird dagegen vom LG Verden mit dem Argument verneint, eine entsprechende Anwendung des § 12 Abs. 1 I. c Satz 3 AKB – welche allein im Raum stehe, weil der Wortlaut der Vorschrift die fragliche Schadensursache nicht erfasse - komme mangels planwidriger Regelungslücke von vornherein nicht in Betracht.³⁶⁸ Die Schadensabwicklung werde durch die Einbe-

³⁶² A 2.2.3 Satz 3 AKB 2008.

³⁶³ Vgl. LG Verden VersR 74, 1195, 1196.

³⁶⁴ OLG München DAR 69, 103, 104; LG Deggendorf r+s 88, 35, 35; AG Iserlohn VersR 96, 1272, 1272; Knappmann, in: Prölls/Martin, VVG, § 12 AKB, Rn 40; Stiefel/Hofmann, AKB, § 12, Rn 55; R.-J. Wussow VersR 00, 679, 684; offengelassen von OLG Hamburg VersR 72, 241, 242 (Anwendbarkeit des § 12 Abs. 1 I. c AKB „naheliegend“) sowie OLG Celle VersR 79, 178, 178.

³⁶⁵ OLG München a. a. O.

³⁶⁶ R.-J. Wussow a. a. O.

³⁶⁷ OLG München a. a. O.

³⁶⁸ LG Verden VersR 74, 1195, 1196.

ziehung von Fällen, bei denen geklärt werden müsste, ob ein rechtzeitiges Anhalten technisch möglich gewesen sei oder nicht, erheblich erschwert, weil die Beurteilung dieser Frage schwierig und das entsprechende Prozessrisiko nur schwer abschätzbar sei.³⁶⁹ Dadurch ergebe sich ein vernünftiger, in der Verschiedenheit der Fälle liegender Gesichtspunkt, welcher dem Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke entgegenstehe.³⁷⁰

ccc) Stellungnahme

Die Ansicht des LG Verden ist abzulehnen. Das Gericht übersieht, dass vor Beantwortung der Frage, ob eine – für eine entsprechende („analoge“) Anwendbarkeit erforderliche - planwidrige Regelungslücke vorliegt, zu klären ist, ob nicht die Versicherungsbedingungen dahingehend ausgelegt werden können, dass die fragliche Konstellation vom Anwendungsbereich umfasst ist.³⁷¹ Erst wenn die Auslegung ergibt, dass die Regelung nach ihrem Wortsinn nicht anwendbar ist, stellt sich die weitere Frage, ob nicht eine analoge Anwendbarkeit in Betracht kommt.³⁷²

Dabei ist im Einklang mit den Ausführungen des OLG München davon auszugehen, dass § 12 Abs. 1 I. c Satz 3 AKB über den reinen Wortlaut hinaus auch die Fälle erfasst, bei denen der Gegenstand derart dicht vor das Fahrzeug fällt, dass ein rechtzeitiges Anhalten nicht mehr möglich ist. Denn in diesem Fall ist es allein die vorhandene Bewegungsenergie des Fahrzeugs, die zu dem Zusammenprall mit dem auf die Fahrbahn geworfenen Gegenstand führt. Ein durch die Einwirkung der Naturgewalt beeinflusstes Verhalten des Fahrers findet nicht statt. Das sonstige Fahrerverhalten (Lenken, Gas geben etc.) wirkt sich auf das Schadensereignis ebenso wenig aus wie in dem Fall, dass der Gegenstand nicht vor, sondern auf das Fahrzeug geworfen wird.³⁷³ Deshalb sind beide Konstellationen als derart ähnlich anzusehen, dass – in erweiternder Auslegung des § 12 Abs. 1 I. c Satz 3 AKB – man auch bei einem Werfen des Gegenstandes direkt vor das Fahrzeug ohne jegliche Ausweichmöglichkeit von einem „Werfen auf oder gegen das Fahrzeug“ sprechen kann.

Soweit dagegen das LG Verden meint, eine derartige Auslegung verbiete sich aus Gründen der Praktikabilität, weil sich nur schwer klären lasse, ob ein rechtzeitiges Anhalten technisch möglich gewesen sei³⁷⁴, so kann auch dem nicht gefolgt

³⁶⁹ LG Verden a. a. O.

³⁷⁰ LG Verden a. a. O.

³⁷¹ Vgl. allgemein zur Auslegung von Versicherungsbedingungen Prölss, in: Prölss/ Martin, VVG, Vorbem. III, Rn 1ff.

³⁷² Zum Verhältnis von Auslegung und Analogie vgl. Hefermehl, in: Soergel, BGB, Anh § 133, Rn 13.

³⁷³ Vgl. OLG Hamburg VersR 72, 241, 242.

³⁷⁴ LG Verden a. a. O.; diesen Ausführungen lässt sich entnehmen, dass das Gericht eine erweiternde Auslegung bzw. analoge Anwendung des § 12 Abs. 1 I. c Satz 3 AKB fälschlicherweise gleichsetzt.

werden. Derartige Praktikabilitätsabwägungen dürften sich dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer, auf dessen Verständnismöglichkeit es für die Auslegung von Versicherungsbedingungen ankommt, regelmäßig verschließen.³⁷⁵ Es entspricht vielmehr dem erkennbaren Sinnzusammenhang und der Erwartung des Versicherungsnehmers, dass der hier in Frage stehende Schadensablauf unter § 12 Abs. 1 I. c Satz 3 AKB fällt. Über die unter Umständen bestehenden Schwierigkeiten bei der Schadensabwicklung und der damit verbundenen Gefahr einer steigenden Anzahl von Deckungsprozessen wird er sich dagegen wohl kaum Gedanken machen.

Eine die erweiternde Auslegung des § 12 Abs. 1 I. c Satz 3 AKB rechtfertigende Vergleichbarkeit setzt im Übrigen voraus, dass der Gegenstand direkt vor das Fahrzeug auf die Fahrbahn gefallen ist. Befindet sich der Gegenstand im Zeitpunkt des Zusammenpralls also bereits seit geraumer Zeit auf der Fahrbahn, so scheidet ein versicherter Kausalverlauf unter dem Aspekt des Werfens eines Gegenstandes auf das versicherte Fahrzeug selbstredend aus.

ddd) Unmöglichkeit rechtzeitigen Anhaltens

Voraussetzung für einen versicherten Schaden in erweiternder Auslegung des § 12 Abs. 1 I. c Satz 3 AKB ist es, dass ein rechtzeitiges Anhalten des Fahrzeugs technisch unmöglich war. Der vorhandene Bremsweg muss also zu gering gewesen sein, um den Wagen noch vor dem Gegenstand zum Stehen zu bringen bzw. ihn zu umfahren. Bemerkt der Fahrer den auf die Fahrbahn geworfenen Gegenstand lediglich wegen schlechter Sichtverhältnisse (z. B. bei Dunkelheit oder Regen) zu spät, sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Dagegen steht eine zu hohe Geschwindigkeit einem Versicherungsanspruch nicht grundsätzlich entgegen.³⁷⁶ Wird ein Fahrzeug nämlich direkt von einem durch Sturm umgeworfenen Baum getroffen, ist § 12 Abs. 1 I. c Satz 3 AKB zweifelsohne unabhängig von der Geschwindigkeit des Fahrzeugs einschlägig. Maßgeblich ist allein der Umstand, dass der Baum auf das Fahrzeug geworfen wird. Inwieweit sich hypothetisch betrachtet bei niedrigerer oder höherer Geschwindigkeit ein Zusammenprall hätte vermeiden können, ist unerheblich. Eventuelles sorgfaltswidriges Verhalten spielt insoweit keine Rolle. Entsprechend muss es auch unerheblich sein, ob bei geringerer, der Verkehrssituation angepasster Geschwindigkeit ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre. Die erweiternde Auslegung der Regelung beruht schließlich darauf, dass zwischen beiden Konstellationen in tatsächlicher Hinsicht praktisch kein Unterschied besteht und in beiden Fällen von einem „Werfen auf oder gegen das Fahrzeug“ gesprochen werden kann. Deshalb darf die Geschwindigkeit diesbezüglich auch im Rahmen der erweiternden Auslegung des § 12 Abs. 1 I. c Satz 3 AKB keine Rolle spielen.

³⁷⁵ Vgl. auch Prölss, in: Prölss/Martin, VVG, Vorbem. III, Rn 5b.

³⁷⁶ Anders wohl AG Iserlohn VersR 96, 1272.

Das OLG Hamburg hatte einen Fall zu entscheiden, in dem das Fahrzeug des Versicherungsnehmers auf ein vorausfahrendes Fahrzeug auffuhr, wobei das andere Fahrzeug wiederum zuvor gegen einen durch Sturm umgestürzten Baum gefahren und dadurch zum Stehen gekommen war.³⁷⁷ Auch das Fahrzeug des Versicherungsnehmers geriet nach dem Auffahren noch in das Geäst des Baumes.³⁷⁸ Soweit der entstandene Schaden durch das Auffahren auf das andere Fahrzeug und nicht durch den direkten Zusammenprall mit dem Baum hervorgerufen worden ist, kommt eine Subsumtion dieser Konstellation unter die Regelung des § 12 Abs. 1 I. c Satz 3 AKB nicht in Betracht. Denn nicht der durch Sturm geworfene Baum ist schadensursächlich geworden, sondern das andere Fahrzeug. Unerheblich ist dabei, ob das versicherte Fahrzeug selbst ohne die Möglichkeit rechtzeitigen Anhaltens direkt gegen den Baum gefahren wäre und vergleichbare Schäden erlitten hätte, wenn kein anderes Fahrzeug vorausgefahren wäre. Insoweit handelt es sich um einen hypothetischen und damit unbeachtlichen (s. o.) Kausalverlauf.

Aber auch diejenigen Schäden, die erst durch den nachfolgenden Kontakt mit dem Geäst des auf die Fahrbahn gefallenen Baums entstanden sind, stellen keine versicherten Schäden dar. Auch sie sind Folge des Auffahrens auf das andere Fahrzeug und damit eines nicht versicherten Kausalverlaufs. Anderes würde nur gelten, wenn der Schaden allein durch den Zusammenprall mit dem Baum und unabhängig von dem Zusammenstoß mit dem vorausfahrenden Fahrzeug entstanden wäre. Dies dürfte aber in der Praxis kaum nachzuweisen sein.

c) Folgeschäden

Gemäß § 1 Nr. 3 lit. c, d und e AStB 87 erstreckt sich die Sturmversicherung auch auf Schäden, die als Folge eines Sturmschadens gemäß § 1 Nr. 3 lit. a oder b AStB 87 an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, entstehen (sog. „Folgeschäden“).³⁷⁹ Entsprechende Regelungen finden sich in § 8 Nr. 2 lit. c (i. V. m. Nr. 3 für Hagelschäden) VGB 2000 bzw. VHB 2000, in § 15 Nr. 2 ECB 87, in § 16 Nr. 2 lit. c ECBUB 87 sowie auch in den im Jahre 2008 veröffentlichten neuen Musterbedingungen.

Die neueren Musterbedingungen enthalten ferner eine Regelung, wonach eintretende Schäden auch dann versichert sind, wenn Sturm und Hagel zwar nicht auf das Gebäude des Versicherungsnehmers, aber auf ein hiermit baulich verbundenes Gebäude unmittelbar eingewirkt oder hierauf Gegenstände geworfen haben.³⁸⁰

³⁷⁷ OLG Hamburg VersR 72, 241, 241.

³⁷⁸ OLG Hamburg a. a. O.

³⁷⁹ Mohr/Engel, Sturmversicherung, S. 60; Hahn, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 34, Rn 62.

³⁸⁰ Vgl. z. B. § 8 Nr. 2 lit. c VGB 2000 bzw. VHB 2000; A § 4 Nr. 1 lit. d, e VGB 2008, A § 5 Nr. 1 lit. d, e VHB 2008, A § 1 Nr. 1 lit. d, e AStB 2008.

Entsprechend der hier vertretenen Auslegung der Versicherungsbedingungen handelt es bei den Klauseln über versicherte Folgeschäden lediglich um klarstellende Regelungen, soweit die Schäden adäquate Folge des unmittelbar auf die versicherte Sache einwirkenden Elementarereignisses sind. Nach dem Verständnis von Rechtsprechung und Literatur dagegen erfährt der Versicherungsschutz durch die Folgeschadenregelungen diesbezüglich eine Erweiterung.

aa) Sturm- bzw. Hagelschaden

Voraussetzung für die Bejahung eines versicherten Ursachenzusammenhangs ist zunächst ein zeitlich vorhergehender Sturm- bzw. Hagelschaden. Dieser Schaden muss entweder an einer versicherten Sache (bzw. einem baulich verbundenen Gebäude) oder an einem Gebäude entstanden sein, in dem sich versicherte Sachen befinden. Er kann demzufolge sowohl an versicherten als auch an unversicherten Gebäuden entstehen.³⁸¹ Der zeitlich vorhergehende Sturm- oder Hagelschaden muss ferner durch einen Kausalverlauf entstanden sein, wie er z. B. in § 1 Nr. 3 a oder b AStB 87 beschrieben wird. Er muss also entweder durch unmittelbare Einwirkung oder dadurch, dass Gegenstände auf die versicherten Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, geworfen wurden, hervorgerufen worden sein. Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen genügt im Übrigen Mitursächlichkeit.³⁸²

bb) Folgeschaden

Dem entstandenen Sturm- bzw. Hagelschaden - zumeist ein Gebäudeschaden - muss ein weiterer Schaden an versicherten Sachen nachfolgen. Dieser weitere Schaden muss eine nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwartende Folge des Sturm- bzw. Hagelschadens und damit (lediglich) adäquat kausal durch diesen hervorgerufen worden sein.³⁸³ Eine Unmittelbarkeit im Sinne einer zeitlichen Letztursächlichkeit wird also nicht verlangt. Daher wird der versicherte Kausalzusammenhang solange nicht durch Zwischenursachen - z. B. durch ein Verhalten des Versicherungsnehmers oder Dritter - unterbrochen, als gleichwohl noch ein adäquat-kausaler Schaden vorliegt.³⁸⁴

³⁸¹ Martin, Sachversicherungsrecht, E II 43; unklar Mohr/Engel, Sturmversicherung, S. 60.

³⁸² OLG Nürnberg VersR 89, 738, 739; Hahn, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 34, Rn 62.

³⁸³ OLG Hamm VersR 87, 1081, 1082; Mohr/Engel, Sturmversicherung, S. 60f.; Martin, Sachversicherungsrecht, E II 50; Hahn a. a. O.; Wälder, in: Halm u. a., Handbuch FA VersR, S. 731.

³⁸⁴ Hahn a. a. O.; Martin, Sachversicherungsrecht, E II 50.

cc) Beispiele für Folgeschäden

Einen klassischen Folgeschaden stellt es beispielsweise dar, wenn durch Sturm ein Gebäudedach beschädigt wird und im Anschluss Regen, Schnee oder Hagel in das Gebäude eindringt, wodurch Schäden am Inventar entstehen.³⁸⁵ Auch dann, wenn eine versicherte Sache durch einen Handwerker gestohlen wird (= „Abhandenkommen“ i. S. d. § 1 Nr. 3 e AStB 87), der eigentlich zur Behebung eines Sturmenschadens beauftragt worden war, liegt ein adäquat-kausaler Folgeschaden vor.

Das OLG Hamm hat ferner einen versicherten Folgeschaden angenommen, wenn durch Sturmwirkung ein Regenwasserfallrohr aus der Verankerung gerissen und abgeknickt wird (= Sturmschaden), so dass in der Folge Regenwasser auf den Balkon fließt, durch Rückstau schließlich seinen Weg in das Hausinnere findet und dort Schäden anrichtet (= Folgeschaden).³⁸⁶

Wird dagegen ein Regenabflussrohr lediglich durch Hagel verstopft und kommt es in der Folge durch Rückstau zu einem Eindringen von Wasser in das Gebäudeinnere, so ist das Vorliegen eines versicherten Folgeschadens umstritten. Versicherungsschutz wird teilweise mit dem Argument versagt, die Verstopfung hebe die Brauchbarkeit lediglich vorübergehend bis zum Schmelzen der Hagelkörner auf, so dass bereits eine Substanzbeeinträchtigung des Abflussrohres nicht gegeben sei.³⁸⁷ Dementsprechend könnten Schäden, die in der Folge durch Überlaufen des Regenabflussrohres entstünden, keine Folgeschäden sein, weil es an einem Hagelgebäudeschaden fehle.³⁸⁸ Nach anderer Ansicht liegt wegen der Verstopfung ein versicherter Hagelschaden und damit in Bezug auf die Feuchtigkeitsschäden im Innern des Gebäudes auch ein versicherter Folgeschaden vor.³⁸⁹ Zum Teil wird zumindest bei einer nicht bloß kurzfristigen Beeinträchtigung, wie z. B. bei einer Verstopfung durch Laub, eine Substanzbeeinträchtigung bejaht.³⁹⁰ Allerdings fällt es schwer, bei lediglich vorhandenen Verstopfungen ohne dauerhafte Substanzbeeinträchtigung von einem Schaden zu sprechen. Erstere Ansicht erscheint daher nachvollziehbarer. Jedoch war bereits dargelegt worden, dass es nach hiesigem Verständnis genügt, wenn der Hagel direkt auf die versicherte Sache (z. B. auf das Regenabflussrohr als Gebäudebestandteil) einwirkt und hierdurch ein adäquat-kausaler Schaden – und zwar nicht notwendigerweise an dem Rohr selbst, sondern ggfs. auch an einer anderen versicherten Sache – entsteht.

³⁸⁵ Martin, Sachversicherungsrecht, E II 45.

³⁸⁶ OLG Hamm VersR 87, 1081, 1082.

³⁸⁷ OLG Köln NJW-RR 03, 167, 168; LG Bielefeld VersR 05, 115, 116.

³⁸⁸ OLG Köln a. a. O.; LG Bielefeld a. a. O. (das Gericht hat im Übrigen offengelassen, ob hier ein versicherter Sturmschaden wegen des Werfens von Gegenständen vorliegen könnte, weil ein Sturmereignis nicht behauptet worden war).

³⁸⁹ LG Aachen r+s 00, 208, 208; Martin, Sachversicherungsrecht, E II 41, 44.

³⁹⁰ Wälder, in: Halm u. a., Handbuch FA VersR, S. 730, der jedoch bezweifelt, dass nach dem Sprachgebrauch des durchschnittlichen Versicherungsnehmers hinsichtlich des Laubes von einem „Werfen“ eines Gegenstandes ausgegangen werden könne.

Zumindest dann, wenn der Schaden an einer in der Gebäudeversicherung versicherten Sache entsteht, kommt es also auf die Streitfrage nicht an.

Deckt ein Sturm das Dach eines Nachbargebäudes ab und dringt in der Folge Nässe auch in das durch eine gemeinschaftliche Trennwand mit dem Nachbargebäude verbundene Gebäude des Versicherungsnehmers, so ist der Feuchtigkeitsschaden kein versicherter Folgeschaden, weil es an einem bedingungsgemäßen Sturmschaden an dem versicherten Gebäude fehlt.³⁹¹ Anders muss dies jedoch beurteilt werden, wenn in den Versicherungsbedingungen geregelt ist, dass ein dem Sturm- oder Hagelschaden nachfolgender Schaden auch dann versichert ist, wenn der Erstschaden nicht am versicherten Gebäude selbst, sondern an einem Nachbargebäude entstanden ist.³⁹² Voraussetzung ist eine bauliche Verbindung zwischen den betroffenen Gebäuden. Die in der Entscheidung des Versicherungsombudsmanns vorhandene gemeinschaftliche Trennwand wäre eine solche Verbindung gewesen.

³⁹¹ V-Omb-Mann r+s 04, 199 zu den VGB 88.

³⁹² Vgl. z. B. A § 4 Nr. 1 lit. d VGB 2008.

C) Welche Gefahrenausschlüsse gibt es?

Auch im Bereich der Versicherung von Elementarrisiken enthalten die einzelnen Versicherungsbedingungen neben der Auflistung der versicherten Risiken und Kausalverläufe Bestimmungen über Gefahrenausschlüsse. Diese werden in der Folge dargestellt, soweit ein Zusammenhang mit der Thematik „Versicherung von Elementarrisiken“ besteht.³⁹³

I) Sturmflut

In den meisten Elementarschadenversicherungen ist das Sturmflutrisiko vom Versicherungsschutz ausgenommen.³⁹⁴ Gründe für den Ausschluss von Sturmflutschäden sind nicht genügend vorhandene Daten zur Kalkulation angemessener Versicherungsbeiträge sowie die erhebliche Gefahr, dass sich nur diejenigen versichern wollen, die als Küstenbewohner dem Sturmflutrisiko in erheblichem Maße ausgesetzt sind, so dass ein ausgeglichenes Kollektiv der Versicherungsnehmer nicht gegeben ist („Antiselektion“).³⁹⁵ Ferner ist der Schutz vor Sturmflut in hohem Maße abhängig von Maßnahmen des Staates zum Schutz der Küstengebiete durch Bau und Erhaltung der Küstenverbauungen (Deiche etc.).³⁹⁶ Die der Fahrzeugversicherung zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen (AKB) enthalten im Gegensatz zu denjenigen anderer Sachversicherungen keinen Ausschluss von Schäden anlässlich einer Sturmflut. Hieraus folgt, dass insbesondere Überschwemmungsschäden als Folge einer Sturmflut von der Fahrzeugversicherung gedeckt sein können.³⁹⁷

Unter Sturmflut ist ein durch einen Sturm (u. U. unter Mitwirkung der Gezeiten) hervorgerufener außergewöhnlich hoher Wasserstand des Meeres zu verstehen.³⁹⁸ Da der Begriff des „Gegenstandes“ weit auszulegen ist, könnten Sturmflutschäden als im Grundsatz versichert angesehen werden (der Sturm wirft Meerwasser als Gegenstände gegen die versicherte Sache).³⁹⁹ Im Ergebnis kommt es hie-

³⁹³ Zu sonstigen Ausschlüssen vgl. Martin, Sachversicherungsrecht, F I 1ff.; Dietz, Wohngebäudeversicherung, K 2.1ff.; Wälder, in: Halm u. a., Handbuch FA VersR, S. 735ff.

³⁹⁴ Vgl. z. B. § 1 Nr. 4 lit. a AStB 87; § 3 Nr. 2 lit. a BEG 2000 bzw. BEW 2000 bzw. BEH 2000; § 8 Nr. 4 lit. a VGB 2000 bzw. VHB 2000; § 1 Nr. 6 lit. d aa, Nr. 8 lit. c aa, Nr. 10 lit. d bb ECB 99; § 16 Nr. 3 lit. b ECBUB 87 sowie die entsprechenden neuen Musterbedingungen 2008.

³⁹⁵ Chmielorz/Metzger, VW 95, 935, 935; Kron/Thumerer, VW 01, 1370, 1370; Sigl/Woo, VW 99, 1242, 1242f.

³⁹⁶ Sigl/Woo a. a. O.

³⁹⁷ Vgl. LG Hamburg, DAR 95, 333.

³⁹⁸ Fähmann, VP 92, 45, 48.

³⁹⁹ Vgl. Martin, Sachversicherungsrecht, F V 17; Hahn, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 34, Rn 65f.; Dietz, Wohngebäudeversicherung, H 4.1; Wälder, in: Halm u. a., Handbuch FA VersR, S. 738.

rauf aber wegen des Ausschlusses nicht an.⁴⁰⁰ In jedem Fall konstitutive Wirkung hat der Ausschluss in den Fällen, in denen Sturmflutwasser Folgeschäden an versicherten Sachen anrichtet. Hat also beispielsweise ein Sturmereignis einen Gebäudeschaden verursacht, so dass anschließend Sturmflutwasser in das Gebäude eindringen kann, so wäre ein daraus resultierender Schaden – ohne den Ausschluss – vom Versicherungsschutz umfasst.⁴⁰¹

Die Ausschlüsse gelten nach dem Wortlaut der meisten Bedingungen⁴⁰² „ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen“. Dies bedeutet nach dem oben Gesagten,⁴⁰³ dass sich der jeweilige Ausschluss in jedem Fall durchsetzt. Entsteht also z. B. ein Schaden sowohl durch eine Sturmflut als auch durch einen versicherten Kausalablauf, so führt bereits die Mitursächlichkeit der ausgeschlossenen Gefahr „Sturmflut“ zum Verlust des Versicherungsanspruchs.⁴⁰⁴ Können die Schäden jedoch ihren Ursachen entsprechend getrennt betrachtet werden, besteht zumindest für einen Teil des Schadens Versicherungsschutz. Wird also infolge eines Sturms das Dach eines Hauses abgedeckt und gleichzeitig durch eine Sturmflut Fenster, Türen und Fußböden beschädigt, so besteht im Rahmen der Sturmversicherung Versicherungsschutz wegen des zerstörten Daches, ohne dass der Ausschluss der Schäden durch Sturmflut hieran etwas ändert.⁴⁰⁵

II) Grundwasser

Schäden durch Grundwasser sind im Rahmen der Elementarschaden-Zusatzdeckungen grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausgenommen.⁴⁰⁶ Unter Grundwasser versteht man das dicht unter der Erdoberfläche bis in größere Tiefen auftretende, die Hohlräume des Bodens ausfüllende Wasser.⁴⁰⁷ Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei Schäden durch Grundwasser nicht um Überschwemmungsschäden, weil keine „Überflutung“ des Versicherungsgrundstücks vorliegt. Der Ausschluss entfaltet dementsprechend nur konstitutive Wirkung, wenn sowohl Überschwemmungs- als auch Grundwasser gemeinsam den Schaden herbeigeführt haben. Denn Schäden durch Grundwasser sind „ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen“ nicht versichert, d. h. jegliche Mitursächlichkeit beseitigt auch hier den Versicherungsschutz.

⁴⁰⁰ Mohr/Engel a. a. O.

⁴⁰¹ Vgl. Martin a. a. O.; Dietz a. a. O.

⁴⁰² Z. B. § 1 Nr. 4, 5 AStB 87, A § 4 Nr. 4 lit. a aa VGB 2008.

⁴⁰³ Vgl. S. 37.

⁴⁰⁴ Mohr/Engel, Sturmversicherung, S. 62; Martin, Sachversicherungsrecht, F V 17; Hahn, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 34, Rn 65.

⁴⁰⁵ Schmidt, FS-Roehrbein, S. 159, 170.

⁴⁰⁶ Z. B. § 10 lit. c bb BWE 2008.

⁴⁰⁷ VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 19.01.1993 - 9 S 3094/91 - zit. n. juris.

Tritt das Grundwasser hingegen z. B. auf Grund von Witterungsniederschlägen und einem Ansteigen des Grundwasserspiegels auf die Erdoberfläche und führt zu einer Überflutung des Grund und Bodens, so stellen nachfolgende Schäden keine – ausgeschlossenen – Schäden durch Grundwasser dar, sondern vielmehr solche durch eine Überschwemmung. § 10 lit. c bb BWE 2008 stellt dies nunmehr ebenso ausdrücklich klar wie A § 8 Nr. 4 lit. a cc ECB 2008 und A § 9 Nr. 5 lit. a cc ECBUB 2008.

III) Überschwemmung, Erdsenkung bzw. –rutsch, Vulkanausbruch

In den neuen Musterbedingungen zur Wohngebäude- und Hausratversicherung⁴⁰⁸ ist nunmehr zusätzlich ein Ausschluss für Schäden enthalten, die zumindest mitursächlich durch Überschwemmung, Erdsenkung bzw. –rutsch und Vulkanausbruch entstanden sind. Derartige Schäden werden ausschließlich über die Zusatzdeckung (BWE 2008) abgesichert.

IV) Lawinen oder Schneedruck

Für Lawinenschäden besteht gemäß § 1 Nr. 4 lit. b AStB 87⁴⁰⁹, § 8 Nr. 4 lit. b VGB 2000⁴¹⁰, § 8 Nr. 4 lit. b VHB 2000⁴¹¹, § 1 Nr. 6 lit. d bb ECB 99⁴¹² und § 16 Nr. 3 b ECBUB 87⁴¹³ ein Ausschluss vom Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel. Auch hier gilt der Ausschluss ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen. Konstitutive Bedeutung kommt ihm dann zu, wenn durch Sturm ein Gebäudeschaden hervorgerufen wurde, weshalb in der Folge Lawinenschnee eindringt und Schäden verursacht.⁴¹⁴

Darüber hinaus enthalten die AVB für die Wohngebäude- und Hausratversicherung in den o. g. Vorschriften noch Ausschlüsse für Schäden durch Schneedruck. Im Ergebnis spielt es also keine Rolle, ob derartige Schäden versichert wären oder nicht.⁴¹⁵

Zu beachten ist jedoch, dass Schäden durch Schneedruck in der Sturmversicherung nach den AStB 87 bzw. AStB 2008 nicht von einem Risikoausschluss erfasst sind.⁴¹⁶ Dann kommt es darauf an, ob hinsichtlich der Schneeflocken von geworfenen Gegenständen gesprochen werden kann.⁴¹⁷

⁴⁰⁸ Vgl. A § 4 Nr. 4 lit. a dd VGB 2008 bzw. A § 5 Nr. 4 lit. a cc VHB 2008.

⁴⁰⁹ A § 1 Nr. 4 lit. a dd AStB 2008.

⁴¹⁰ A § 4 Nr. 4 lit. a dd VGB 2008.

⁴¹¹ A § 5 Nr. 4 lit. a cc VHB 2008.

⁴¹² A § 6 Nr. 4 lit. a dd ECB 2008.

⁴¹³ A § 7 Nr. 5 lit. a dd ECBUB 2008.

⁴¹⁴ Martin, Sachversicherungsrecht, F V 17; Wälder, in: Halm u. a., Handbuch FA VersR, S. 738.

⁴¹⁵ Vgl. Wälder a. a. O.

⁴¹⁶ Vgl. Hahn, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 34, Rn 66.

⁴¹⁷ Vgl. die Ausführungen auf S. 71.

Möchte der Versicherungsnehmer die ausgeschlossenen Risiken in den Versicherungsschutz einbeziehen, so muss er eine entsprechende Zusatzdeckung abschließen.

V) Erdbeben

Auch das Erdbebenrisiko⁴¹⁸ ist kraft ausdrücklicher Regelung als Mitursache vom Versicherungsschutz ausgenommen.⁴¹⁹ Soweit dies möglich ist, muss also das Erdbebenrisiko separat versichert werden. Auf die Stärke des Bebens kommt es gemäß dem Wortlaut der Regelung nicht an.⁴²⁰

VI) Eindringen in vorhandene Öffnungen

Ferner sind im Rahmen der Sturm- bzw. Hagelversicherung Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen ausgeschlossen.⁴²¹ Dies gilt jedoch nach den genannten Regelungen nicht, wenn diese Öffnungen durch den Sturm entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen. Dieser Ausschlussbestand ist nicht nur von erheblicher praktischer Bedeutung, sondern auch „in einem hohen Maße auslegungs- und erklärungsbedürftig“.⁴²² Gleichwohl stellt der Ausschluss von Schäden im Zusammenhang mit nicht ordnungsgemäß geschlossenen Öffnungen weder eine überraschende Klausel i. S. d. § 305c Abs. 1 BGB (früher: § 3 AGBG) noch eine unangemessene Benachteiligung entgegen den Geboten von Treu und Glauben gemäß § 307 BGB (früher: § 9 AGBG) dar.⁴²³ Der Versicherungsnehmer muss damit rechnen, dass durch die Sturmversicherung nur „reine Sturmschäden“ und nicht auch solche abgedeckt werden, bei denen andere Ursachen den Schaden wesentlich mitverursacht haben.⁴²⁴ Dadurch wird auch der Vertragszweck nicht gefährdet.⁴²⁵

1) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch Gebäudeöffnungen
Voraussetzung für den Ausschluss ist, dass Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen eindringt und dadurch Schäden verursacht werden. Dabei ist unter Regen

⁴¹⁸ Zum Erdbebenbegriff vgl. Wälder, in: Halm u. a., Handbuch FA VersR, S. 760f.

⁴¹⁹ Vgl. z. B. § 1 Nr. 5 AStB 87 (A § 1 Nr. 4 lit. a ee AStB 2008), § 4 Nr. 4 VGB 2000 (A § 4 Nr. 4 lit. a dd VGB 2008), § 3 Nr. 2 VHB 2000 (A § 5 Nr. 4 lit. a cc VHB 2008), § 1 Nr. 6 lit. d ee, Nr. 7 lit. c bb, ECB 99 (A § 6 Nr. 4 lit. a ee ECB 2008) sowie § 2b Abs. 3a AKB.

⁴²⁰ Martin, Sachversicherungsrecht, F I 3; vgl. i. Ü. die Ausführungen auf S. 17.

⁴²¹ Vgl. z. B. §§ 1 Nr. 4 lit. c AStB 87, 8 Nr. 4 lit. c VGB 2000 bzw. VHB 2000, 1 Nr. 6 lit. d cc, Nr. 7 lit. c aa ECB 99, 16 Nr. 3 lit. c, 17 Nr. 2 lit. b ECBUB 87 sowie die neuen Musterbedingungen 2008.

⁴²² Wälder, in: Halm u. a., Handbuch FA VersR, S. 736.

⁴²³ OLG Karlsruhe VersR 96, 187, 188.

⁴²⁴ OLG Karlsruhe a. a. O.

⁴²⁵ OLG Karlsruhe a. a. O.

der tropfenweise fallende atmosphärische Niederschlag zu verstehen, so dass das sich in einer Dachrinne bzw. in einem Regenwasserfallrohr ansammelnde Wasser keinen Regen mehr i. S. d. Ausschlusstatbestandes darstellt.⁴²⁶

Es muss zunächst eine Öffnung vorhanden sein. Beispielhaft werden Fenster und Außentüren genannt. Generell sind darunter alle Lücken in der Umschließung von Gebäuden zu verstehen.⁴²⁷ Die Öffnungen dürfen nicht „ordnungsgemäß geschlossen“ sein. Sind sie es und verbleiben dennoch Spalten an den Umrissen, so stellen diese Spalten keine Öffnungen i. S. d. Ausschlusstatbestandes dar, weil es für sie keinen (separaten) ordnungsgemäßen Verschluss gibt.⁴²⁸ Das gleiche Ergebnis lässt sich auch dem insoweit maßgeblichen allgemeinen Sprachgebrauch entnehmen.⁴²⁹ Auf ein fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers kommt es nicht an.⁴³⁰

Im Übrigen werden nicht nur solche Öffnungen erfasst, für die ein Verschlussmechanismus vorgesehen ist.⁴³¹ Auch sonstige (insbesondere auch konstruktiv nicht vorgesehene) Öffnungen - wie z. B. ein teilweise nicht gedecktes Dach - führen, wenn durch sie Regen, Hagel etc. eindringt, zum Ausschluss des Versicherungsschutzes.⁴³² Es muss sich aber immer um Öffnungen handeln, deren Vorhandensein vom Risikopotential her mit einem offenen Fenster oder einer offenen Außentür vergleichbar erscheint.⁴³³ Sie müssen also derart beschaffen sein, dass durch sie Regen, Hagel etc. ungehindert eindringen kann.⁴³⁴

Nach Auffassung des OLG Frankfurt am Main liegt eine zu einem Ausschluss des Versicherungsschutzes führende Öffnung auch vor, wenn eine Außenwand so porös ist, dass infolge der Sturmeinwirkung Regentropfen in das Mauerwerk eindringen können.⁴³⁵ Dieser Ausschluss sei auch nicht unbillig, weil der Versicherungsnehmer dafür hätte sorgen können und müssen, dass das Mauerwerk auch extremen Wettersituationen standhalte.⁴³⁶ Nach meinem Dafürhalten geht eine derartige Interpretation des Begriffs „Öffnung“ zu weit. Sie ist mit dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht mehr zu vereinbaren und daher abzulehnen. Ein mit einem offenen Fenster o. ä. vergleichbares Risikopotential besteht gerade nicht.

⁴²⁶ So OLG Hamm VersR 87, 1081, 1082.

⁴²⁷ Wälder a. a. O.

⁴²⁸ OLG Saarbrücken VersR 10, 624, 625; Martin, Sachversicherungsrecht, F V 20; Hübner/Müller, Versicherung von Umweltrisiken, S. 102.

⁴²⁹ OLG Hamm a. a. O.; Hahn, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 34, Rn 67.

⁴³⁰ Mohr/Engel, Sturmversicherung, S. 62.

⁴³¹ OLG Frankfurt/Main r+s 04, 417, 418.

⁴³² Martin a. a. O.; Hahn a. a. O.

⁴³³ Kollhosser, in: Prölss/Martin, VVG, § 6 VGB 62, Rn 7.

⁴³⁴ Kollhosser a. a. O.

⁴³⁵ OLG Frankfurt/Main r+s 04, 417, 418.

⁴³⁶ OLG Frankfurt/Main a. a. O.

2) Öffnung als durch Sturm entstandener Gebäudeschaden

Der Ausschluss greift nicht, wenn die Öffnung, durch die Niederschläge oder Schmutz eindringen, durch einen Sturm entstanden ist und sie darüber hinaus einen Gebäudeschaden darstellt. Diese Einschränkung ist erforderlich, weil sich der Ausschlusstatbestand ansonsten in Widerspruch zu denjenigen Regelungen setzen würde, die diese Folgeschäden als versichert deklarieren.⁴³⁷ Ein Gebäudeschaden liegt vor, wenn die Öffnung, die zumindest mitursächlich⁴³⁸ durch den Sturm entstanden ist, durch eine Reparatur wieder geschlossen werden muss.⁴³⁹ Es muss eine Beschädigung der Substanz eingetreten sein.⁴⁴⁰ Wird also ein nicht richtig verschlossenes Fenster oder eine nur angelehnte Tür durch den Sturm lediglich aufgedrückt und dabei nicht beschädigt, so fehlt es an einem Gebäudeschaden.⁴⁴¹

Umstritten ist in diesem Zusammenhang, ob bei einem im Zuge von Renovierungsarbeiten teilweise entfernten Dach ein Versicherungsfall vorliegt, wenn eine die offenen Stellen über Nacht abdeckende Plane durch Sturmeinwirkung weggerissen wird und in der Folge Regen in das Gebäudeinnere eindringt. Teilweise wird insoweit das Bestehen eines Anspruchs gegen den Versicherer mit dem Hinweis auf den Ausschlusstatbestand abgelehnt.⁴⁴² Bereits mit der Entfernung von Teilen des Daches sei eine Öffnung entstanden, die auch nicht durch das Abdecken mit einer Plane beseitigt worden sei.⁴⁴³ Denn diese sei nicht fest in das Dach eingefügt gewesen und habe daher in ihrer Schutzwirkung einer normalen Dacheindeckung nicht entsprochen.⁴⁴⁴ Im Übrigen bestehe auch bereits deshalb kein Versicherungsschutz, weil der entstandene Schaden nicht Folge eines Sturmschadens an der versicherten Sache sei, denn hierzu gehörten (u. a.) nur wesentliche Bestandteile des versicherten Gebäudes, was die Plane als Provisorium gerade nicht sei.⁴⁴⁵ Dagegen hält der Bundesgerichtshof zu Recht einen Versicherungsanspruch für gegeben.⁴⁴⁶ Zunächst führt er aus, dass – abweichend von § 95 Abs. 2 BGB – auch solche Teile als Bestandteile eines Gebäudes anzusehen seien, die zwar nur vorübergehend, aber ordnungsgemäß und fachmännisch eingefügt wurden und während der Reparatur als Ersatz für den zu reparierenden Bestandteil dienen.⁴⁴⁷ Dies sei gerechtfertigt, weil der Versicherungsnehmer auf Grund der vereinbarten Ver-

⁴³⁷ Martin, Sachversicherungsrecht, F V 21.

⁴³⁸ OLG Nürnberg VersR 89, 738, 739.

⁴³⁹ Martin, Sachversicherungsrecht, F V 22.

⁴⁴⁰ OLG Nürnberg a. a. O.; AG Nürnberg VersR 88, 822, 822.

⁴⁴¹ OLG Karlsruhe VersR 96, 187, 188; AG Nürnberg a. a. O.; Martin a. a. O.; Hahn, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 34, Rn 67 a. E.

⁴⁴² Vgl. OLG Köln VersR 74, 990, 990 m. zust. Anm. Martin VersR 74, 990, 990; LG Frankfurt/Main VersR 92, 742, 743.

⁴⁴³ OLG Köln a. a. O.; LG Frankfurt/Main a. a. O.

⁴⁴⁴ OLG Köln a. a. O. m. zust. Anm. Martin a. a. O.; LG Frankfurt/Main a. a. O.

⁴⁴⁵ OLG Köln a. a. O.; LG Frankfurt/Main a. a. O.

⁴⁴⁶ BGH VersR 92, 606, 607f.

⁴⁴⁷ BGH VersR 92, 606, 607.

sicherungsbedingungen gehalten sei, für die Instandhaltung der versicherten Sachen und insbesondere der Dächer Sorge zu tragen, so dass nach verständiger Würdigung unter Berücksichtigung des Sinnzusammenhangs der AVB der Versicherungsnehmer davon ausgehen könne, dass in Erfüllung dieser Obliegenheit keine Deckungslücke entstehe.⁴⁴⁸ Zu einer solchen würde es aber bei Anwendung der Gegenauffassung kommen. Folgerichtig kommt nach Ansicht des Bundesgerichtshofs auch ein Ausschluss des Versicherungsschutzes wegen Eindringens von Regen, Hagel etc. durch vorhandene und nicht durch den Sturm entstandene Öffnungen nicht in Betracht. Das Gericht betont nochmals, dass nur solche Öffnungen vom Ausschlussstatbestand umfasst seien, durch die Regen, Hagel etc. ungehindert eindringen könne.⁴⁴⁹ Der durchschnittliche Versicherungsnehmer könne daher bei verständiger Würdigung des Wortlauts der Regelung davon ausgehen, dass bei einer durch eine Plane fachmännisch verschlossenen Dachlücke keine „Öffnung“ i. S. d. Ausschlussstatbestandes vorliege.⁴⁵⁰ Entsprechend ist die Öffnung erst infolge der Sturmeinwirkung durch Wegreißen der Plane entstanden, so dass der Ausschlussstatbestand nicht eingreift.

⁴⁴⁸ BGH a. a. O.

⁴⁴⁹ Vgl. BGH VersR 92, 606, 607.

⁴⁵⁰ BGH VersR 92, 606, 607f.

D) Wer trägt die Darlegungs- und Beweislast?

Neben der Frage, wann der Versicherungsnehmer überhaupt einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag wegen erlittener Elementarschäden geltend machen kann, ist von wesentlicher Bedeutung, wie dessen Bestehen in der Praxis nachgewiesen werden kann. Ein auf dem Papier bestehender Versicherungsanspruch hilft nichts, wenn er mangels Beweisbarkeit seiner Voraussetzungen nicht durchzusetzen ist.

I) Allgemeines zur Darlegungs- und Beweislast im Versicherungsprozess
Zunächst wird ein Überblick über die Darlegungs- und Beweislastregeln im Versicherungsprozess gegeben, wobei vorab auf den Zivilprozess im Allgemeinen eingegangen wird.

1) Begriff der Darlegungs- und Beweislast im Zivilprozess

In einem Zivilprozess geht es häufig nicht bloß um Rechtsfragen, welche von den Parteien unterschiedlich beantwortet werden und die dann seitens des Gerichts in die eine oder andere Richtung entschieden werden müssen. Vielfach sind die Tatsachen, auf die eine Klage gestützt wird und die der richterlichen Entscheidungsfindung zu Grunde zu legen sind, zwischen den Prozessparteien streitig. Um zu einer für die eine oder andere Seite günstigen Entscheidung zu gelangen, bedarf es also der Überzeugung des mit dem Rechtsstreit befassten Gerichts vom Vorliegen derjenigen Tatsachen, die für den Ausgang des Prozesses maßgeblich sind.

In der Natur der Sache liegt es jedoch, dass mitunter das Gericht diese Überzeugung nicht zu erlangen vermag. Schließlich war es bei dem in Streit stehenden Vorfall nicht anwesend. Von entscheidender Bedeutung ist dann, welche Folge die fehlende Nachweisbarkeit einer behaupteten Tatsache hat. Die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast ist daher ein wesentlicher Aspekt jedes Zivilprozesses und wird in der Folge in ihren wesentlichen Zügen kurz dargestellt.

a) Darlegungs- bzw. Beweislast

Unter der Darlegungslast versteht man die Obliegenheit einer Partei, diejenigen Tatsachen, auf die sie ihre Rechte stützt, tatsächlich zu behaupten.⁴⁵¹ Wer sich eines Rechts berühmt, muss dieses durch schlüssigen Sachvortrag vorbringen.⁴⁵² Denn das Gericht kann und darf im Rahmen der Entscheidungsfindung nur das

⁴⁵¹ Foerste, in: Musielak, ZPO, § 286, Rn 33.

⁴⁵² Greger, in: Zöller, ZPO, Vor § 284, Rn 18.

berücksichtigen, was vorgetragen worden ist (sog. „Beibringungsgrundsatz“).⁴⁵³ Es erforscht den Sachverhalt also nicht von Amts wegen.

Die Beweislast wird gemeinhin unterteilt in die objektive und subjektive Beweislast.⁴⁵⁴ Dabei versteht man unter der subjektiven Beweislast (auch: Beweisführungslast) die Obliegenheit einer Partei, zur Abwendung eines Prozessverlustes für alle Tatsachen, die von der Gegenseite bestritten worden sind, Beweis anzubieten bzw. zu führen.⁴⁵⁵ Die objektive Beweislast (auch: Feststellungslast) hingegen ist das Risiko des einer Partei drohenden Prozessverlustes, wenn sich die Richtigkeit der behaupteten Tatsachen im Rahmen der Beweisaufnahme nicht erwiesen hat.⁴⁵⁶

b) Verteilung („Normentheorie“)

Die Verteilung der Darlegungslast folgt grundsätzlich derjenigen der Beweislast.⁴⁵⁷ Die Frage der Beweislastverteilung und damit die Frage nach den Folgen einer nicht bewiesenen Tatsachenbehauptung lässt sich nach der weithin vertretenen und auch hier zu Grunde gelegten sog. „Normentheorie“⁴⁵⁸ wie folgt beantworten: Der Anspruchssteller trägt die Beweislast für alle rechtsbegründenden, der Anspruchsgegner dagegen für alle rechtsvernichtenden, rechtshindernden und rechtshemmenden Tatbestandsmerkmale.⁴⁵⁹ Oder noch einfacher: Jede Partei hat die Voraussetzungen der für sie günstigen Normen zu beweisen.⁴⁶⁰ Über die Einordnung einer Norm als Anspruchsvoraussetzung oder Einwendung bzw. Einrede entscheidet im Zweifelsfall die Auslegung.⁴⁶¹

2) Darlegungs- und Beweislastverteilung im Versicherungsprozess

a) Anwendbarkeit der allgemeinen Regeln

Die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast erfolgt im Versicherungsprozess entsprechend den allgemeinen Regeln des Zivilprozesses.⁴⁶² Für den Deckungs-

⁴⁵³ Rüther, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 23, Rn 62; Gottwald, Jura 80, 225, 225.

⁴⁵⁴ Vgl. Gottwald, Jura 80, 225, 226f.; Foerste, in: Musielak, ZPO, § 286, Rn 32f.; Greger a. a. O.

⁴⁵⁵ Gottwald, Jura 80, 225, 226; Foerste, in: Musielak, ZPO, § 286, Rn 33; Greger a. a. O.; Rosenberg, Beweislast, S. 18ff.

⁴⁵⁶ Foerste, in: Musielak, ZPO, § 286, Rn 32; Greger a. a. O.; Rosenberg, Beweislast, S. 24ff; Gottwald, Jura 80, 225, 227.

⁴⁵⁷ Gottwald, Jura 80, 225, 225; Foerste, in: Musielak, ZPO, § 286, Rn 33.

⁴⁵⁸ Vgl. zu weiteren Beweislasttheorien Höpfner, Nachweis des Versicherungsfalls, S. 9ff.

⁴⁵⁹ BGH NJW 89, 1728, 1729; Rüther, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 23, Rn 67; Foerste, in: Musielak, ZPO, § 286, Rn 35; Greger, in: Zöller, ZPO, Vor § 284, Rn 17a.

⁴⁶⁰ Rosenberg, Beweislast, S. 98f.; Herdt, Mehrfache Kausalität, S. 3; Jabornegg, Das Risiko des Versicherers, S. 29; Hansen, Beweislast im VersR, S. 70; Fenyves, Subsidiaritätsklausel, S. 8.

⁴⁶¹ Gottwald, Jura 80, 225, 228f.

⁴⁶² BGH VersR 02, 1089, 1090; Rüther a. a. O.; Hansen, Beweislast im VersR, S. 74; Hoenicke, in: Veith/Gräfe, Versicherungsprozess, § 2, Rn 20.

prozess des Versicherungsnehmers folgt daraus im Grundsatz, dass dieser den für ihn günstigen - weil einen Anspruch gegen den Versicherer begründenden - Eintritt des Versicherungsfalls und damit insbesondere die Verwirklichung des versicherten Risikos darlegen und beweisen muss, der Versicherer hingegen, dass die Voraussetzungen eines Tatbestandes vorliegen, der zur Leistungsfreiheit führt.⁴⁶³

b) Regelung durch AVB

Ausgehend von diesem Grundsatz stellt sich jedoch die Frage, wann im Einzelfall eine Regelung bzw. Klausel für den Versicherungsnehmer und wann für den Versicherer günstig ist.

Dabei gilt hinsichtlich der Verteilung der Darlegungs- und Beweislast im Versicherungsprozess das Gleiche wie bei der Kausalität, nämlich dass Versicherer und Versicherungsnehmer diese Verteilung im Versicherungsvertrag und hier insbesondere in den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen einzelvertraglich regeln können.⁴⁶⁴ Demnach ist zunächst nach bestehenden vertraglichen Regelungen Ausschau zu halten.

Sollten insbesondere die AVB keine ausdrücklichen Vereinbarungen über die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast beinhalten, kommt sodann der Art der in den AVB gewählten Versicherungstechnik entscheidende Bedeutung zu. Diese stellt sich als System von Grundsatz, Ausnahme und Gegenausnahme dar und unterscheidet zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Risikoabgrenzung.⁴⁶⁵ Je nach Einordnung einer Klausel in dieses System lässt sich die Frage beantworten, für welchen Vertragspartner die fragliche Regelung günstig bzw. von Vorteil ist.

aa) System der Risikoabgrenzungen

aaa) primäre Risikoabgrenzung

Die allgemeine Beschreibung des versicherten Risikos insbesondere durch Nennung der versicherten Gefahren, Sachen, Schäden und des versicherten Ortes wird als primäre Risikoabgrenzung bzw. -beschränkung bezeichnet.⁴⁶⁶ Es wird damit festgehalten (bzw. abgegrenzt), welche der in Betracht kommenden Risiken vom

⁴⁶³ Herdt a. a. O.; Rüther, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 23, Rn 70, 73; Hansen, Beweislast im VersR, S. 74f.; Höpfner, Nachweis des Versicherungsfalls, S. 14f.; Fenyves, Subsidiaritätsklausel, S. 8f.; Krahe/Prütting, in: Halm u. a., Handbuch FA VersR, S. 285f.

⁴⁶⁴ Kollhosser, in: Prölss/Martin, VVG, § 49, Rn 31.

⁴⁶⁵ Hansen, Beweislast im VersR, S. 75f.; Kollhosser, in: Prölss/Martin, VVG, § 49, Rn 32; vgl. i. Ü. Martin, NJW 72, 1254, 1255, der dem Begriff „Risikoabgrenzung“ den Vorzug gibt, weil es im Wesen der Versicherung liege, dass die Versicherungsleistung nur unter bestimmten Voraussetzungen zu zahlen sei, so dass diese Voraussetzungen das Risiko nicht „beschränken“, sondern „abgrenzen“ würden.

⁴⁶⁶ BGHZ 23, 355, 358; Möller, in: Bruck/Möller, VVG, Vor §§ 49-80, Anm. 11; Kollhosser, in: Prölss/Martin, VVG, § 49, Rn 10; Schmidt, Versicherungsalphabet, S. 285; Herdt, Mehrfache Kausalität, S. 5; Baumgärtel/Prölss, Handbuch der Beweislast, Bd. V, § 49 VVG, Rn 1.

Versicherungsschutz erfasst werden und bei ihrer Verwirklichung einen entsprechenden Leistungsanspruch gegen den Versicherer begründen.⁴⁶⁷

bbb) sekundäre Risikoabgrenzung

Werden dagegen bestimmte Teilrisiken, die eigentlich nach der primären Risikoabgrenzung vom Versicherungsschutz gedeckt wären, ausdrücklich als nicht versichert bezeichnet, so stellt dies eine sekundäre Risikoabgrenzung im engeren Sinne (sog. „Risikoausschluss“) dar.⁴⁶⁸ Grund für einen derartigen Risikoausschluss ist zumeist, dass das Teilrisiko so hoch oder unberechenbar ist, dass eine fundierte Prämienkalkulation bei seiner Einbeziehung in den Versicherungsschutz kaum möglich wäre oder erhebliche und deshalb am Markt nicht erzielbare Prämien verlangt werden müssten.⁴⁶⁹

Zu den sekundären Risikoabgrenzungen gehören weiterhin auch diejenigen Regelungen, die bestimmen, dass der Versicherer auf Grund einer Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers (vgl. § 28 VVG n. F. bzw. § 6 Abs. 1 VVG a. F.) von der Verpflichtung zur Leistung frei wird.⁴⁷⁰ Ebenso stellt die Regelung des § 81 VVG n. F. (§ 61 VVG a. F.) eine sekundäre Risikoabgrenzung dar, weil es sich bei dieser Norm um einen subjektiven Risikoausschluss handelt.⁴⁷¹

ccc) tertiäre Risikoabgrenzung

Enthalten die Versicherungsbedingungen Bestimmungen, wonach Risiken, die eigentlich von der sekundären Risikoabgrenzung erfasst wären, doch versichert sein sollen, so handelt es sich hierbei um sog. „tertiäre Risikoabgrenzungen“.⁴⁷² Die sekundäre Risikoabgrenzung erfährt also wiederum eine Einschränkung dadurch, dass bestimmte Risiken in den Versicherungsschutz einbezogen werden.⁴⁷³ Es handelt sich mithin um eine Ausnahme von der Ausnahme.

⁴⁶⁷ Hansen, Beweislast im VersR, S. 75.

⁴⁶⁸ BGHZ 23, 355, 359; Möller a. a. O.; Rütther, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 23, Rn 73; Kollhosser, in: Prölss/Martin, VVG, § 49, Rn 11; Herdt, Mehrfache Kausalität, S. 8.

⁴⁶⁹ Kollhosser a. a. O.

⁴⁷⁰ Möller a. a. O.; Kollhosser a. a. O.; Herdt a. a. O.

⁴⁷¹ Hansen, Beweislast im VersR, S. 183; Baumgärtel/Prölss, Handbuch der Beweislast, Bd. V, § 49 VVG, Rn 39, § 61 VVG, Rn 1.

⁴⁷² Kollhosser, in: Prölss/Martin, VVG, § 49, Rn 12; Hansen, Beweislast im VersR, S. 76; Baumgärtel/Prölss, Handbuch der Beweislast, Bd. V, § 49 VVG, Rn 1.

⁴⁷³ VGH Baden-Württemberg VersR 95, 1092, 1094; Höpfner, Nachweis des Versicherungsfalls, S. 5; Krahe/Prütting, in: Halm u. a., Handbuch FA VersR, S. 285.

ddd) Klarstellungen

Regelungen, die das versicherte Risiko ihrem Umfang nach nicht verändern, sondern lediglich das (nicht) übernommene Risiko erläutern bzw. verdeutlichen, werden als sog. „Klarstellungen“ bezeichnet.⁴⁷⁴ Sie dienen der Vermeidung von Zweifeln darüber, ob eine in den Versicherungsbedingungen enthaltene Risikoumschreibung einschlägig ist.⁴⁷⁵ Ihr Inhalt ergibt sich ergo eigentlich schon aus der jeweiligen Risikoabgrenzung.⁴⁷⁶ Klarstellungen werden dementsprechend derjenigen Stufe zugeordnet, der auch die Regelung zugehörig ist, zu deren Verdeutlichung sie dient.⁴⁷⁷ Handelt es sich also beispielsweise um eine klarstellende Erläuterung eines Risikoausschlusses, so ist auch die Klarstellung eine sekundäre Risikoabgrenzung. Enthält die Klarstellung hingegen eine Regelung, die sich bereits der primären Bestimmung des Umfangs der Gefahrtragung entnehmen lässt, so ist auch sie der primären Risikoabgrenzung zuzuordnen.⁴⁷⁸

bb) Verteilung der Darlegungs- und Beweislast an Hand der Risikoabgrenzungen
An Hand der verschiedenen Stufen der Risikoabgrenzung lässt sich die Frage beantworten, wer im Einzelfall die Darlegungs- und Beweislast zu tragen hat.⁴⁷⁹

aaa) Eintritt des Versicherungsfalls

Da die in den jeweiligen primären bzw. tertiären Risikoabgrenzungen beschriebenen Umstände den Versicherungsschutz gewährleisten und damit für den Versicherungsnehmer günstig sind, muss dieser beweisen, dass eben diese Umstände vorliegen, mithin der Versicherungsfall eingetreten ist.⁴⁸⁰ Ihm obliegt insbesondere auch der Nachweis, dass die Verwirklichung des versicherten Risikos kausal war für den eingetretenen Schaden.⁴⁸¹

bbb) Leistungsfreiheit des Versicherers

Der Versicherer hingegen muss darlegen und unter Beweis stellen, dass ein Umstand vorliegt, der zur ausnahmsweisen – und für ihn günstigen - Leistungsfreiheit

⁴⁷⁴ Herdt, Mehrfache Kausalität, S. 17; Hansen, Beweislast im VersR, S. 77.

⁴⁷⁵ Jabornegg, Das Risiko des Versicherers, S. 28.

⁴⁷⁶ Baumgärtel/Prölss a. a. O.

⁴⁷⁷ Hansen a. a. O.

⁴⁷⁸ Herdt a. a. O.

⁴⁷⁹ Kollhoser, in: Prölss/Martin, VVG, § 49, Rn 14; Jabornegg, Das Risiko des Versicherers, S. 29f.; Hansen, Beweislast im VersR, S. 75; Baumgärtel/Prölss, Handbuch der Beweislast, Bd. V, § 49 VVG, Rn 2; Höpfner, Nachweis des Versicherungsfalls, S. 14f.

⁴⁸⁰ BGHZ 23, 355, 358f.; Rüther, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 23, Rn 70, 72; Kollhoser a. a. O.; Jabornegg, Das Risiko des Versicherers, S. 29; Krahe/Prütting, in: Halm u. a., Handbuch FA VersR, S. 286.

⁴⁸¹ Hansen, Beweislast im VersR, S. 86; Höpfner, Nachweis des Versicherungsfalls, S. 14.

führt (sekundäre Risikoabgrenzung).⁴⁸² Die Beweislast insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen eines Risikoausschlusses liegt also beim Versicherer.⁴⁸³ Er muss vor allem auch nachweisen, dass der Schaden ursächlich durch den Auschlussstatbestand hervorgerufen worden ist.⁴⁸⁴

ccc) Klarstellungen

Da nach dem oben Gesagten Klarstellungen derjenigen Stufe der Risikoabgrenzung zuzuordnen sind, zu der auch die näher erläuterte Regelung gehört, ist die Beweislastverteilung entsprechend vorzunehmen, wobei der Wortlaut der Klausel nicht entscheidend ist. Dies bedeutet beispielsweise, dass für eine Klarstellung mit dem Inhalt, dass ein bestimmter Umstand den Versicherungsschutz beseitigt, der Versicherungsnehmer – entgegen der gewählten Formulierung – die Beweislast trägt, wenn sich bereits aus der primären Risikoabgrenzung ergibt, dass kein versichertes Risiko betroffen ist (sog. „negative Klarstellung“).⁴⁸⁵ Zwar wird in diesem Fall teilweise dem Versicherer die Beweislast auferlegt mit der Begründung, eine negative Klarstellung sei eine für diesen günstige Norm.⁴⁸⁶ Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Es ist charakteristisch für eine Klarstellung, dass sich ihr Inhalt ohnehin schon aus der Risikobeschreibung ergibt. Zwar dient sie auch dem Zweck, Zweifel über das Bestehen von Versicherungsschutz auszuräumen. Gleichwohl verbleibt es dabei, dass bereits nach der primären Risikoabgrenzung kein Versicherungsfall vorliegt. Da die Klarstellung an diesem Ergebnis nichts ändert, ist sie für den Versicherer auch nicht günstig. Der Versicherer könnte sie auch aus seinen Versicherungsbedingungen entfernen, ohne dass sich am Umfang des Versicherungsschutzes etwas ändern würde. Dann kann durch die klarstellende Regelung auch keine Änderung der Beweislastverteilung eintreten.

Eine andere Auffassung kann auch nicht mit der Begründung vertreten werden, es sei mitunter schwierig zu beantworten, ob eine Regelung lediglich eine Klarstellung oder vielmehr einen Risikoausschluss enthalte.⁴⁸⁷ Ob es sich im Einzelfall um eine Klarstellung handelt oder doch um eine Regelung mit eigenem materiellem Inhalt, ist durch Auslegung zu ermitteln.⁴⁸⁸ Es bleibt unklar, wieso mögliche Abgrenzungsschwierigkeiten dazu führen sollen, in jedem Fall von einer für den Versicherer günstigen Norm auszugehen. Richtig ist zwar, dass bestehen-

⁴⁸² Jabornegg a. a. O.; Rüter, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 23, Rn 73; Hansen, Beweislast im VersR, S. 75; abweichend Baumgärtel/Prölss, Handbuch der Beweislast, Bd. V, § 49 VVG, Rn 37f., die dem Versicherer die Beweislast für einen Risikoausschluss nur dann aufbürden wollen, wenn dieser „relativ selten erfüllt“ und dies „im Interesse der anspruchsberechtigten Versicherungsnehmer geboten“ sei.

⁴⁸³ Krahe/Prütting, in: Halm u. a., Handbuch FA VersR, S. 286.

⁴⁸⁴ Hoenicke, in: Veith/Gräfe, Versicherungsprozess, § 2, Rn 200.

⁴⁸⁵ Herdt, Mehrfache Kausalität, S. 18.

⁴⁸⁶ So Jabornegg, Das Risiko des Versicherers, S. 32.

⁴⁸⁷ In diesem Sinne Jabornegg a. a. O.

⁴⁸⁸ Hansen, Beweislast im VersR, S. 156.

de Unklarheiten zu Lasten des Versicherers als Verwender der AVB gehen müssen (vgl. § 305c Abs. 2 BGB). Dies führt aber nur für die in Streit stehende einzelne Regelung zu einem für den Versicherer nachteiligen Ergebnis, nämlich der Annahme eines Risikoausschlusses und einer entsprechenden Beweislast des Versicherers. Für eine Generalisierung dahingehend, dass alle negativ formulierten Klarstellungen für den Versicherer günstige Normen darstellen und daher von ihm zu beweisen sind, gibt es keinen Grund.

c) Zwischenergebnis

Dadurch, dass die Parteien des Versicherungsvertragsverhältnisses untereinander regeln können, wie sie die versicherten und nicht versicherten Risiken primär und sekundär abgrenzen, ergibt sich die Möglichkeit, die Darlegungs- und Beweislast vertraglich zu beeinflussen.⁴⁸⁹ In der Praxis gilt dies allerdings in den meisten Fällen - d. h. im Massengeschäft - nur für den Versicherer, weil dieser die dem jeweiligen Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen formuliert. Er hat es somit in der Hand, durch entsprechende Ausgestaltung der Regelungen über das versicherte Risiko nach primärer, sekundärer und tertiärer Risikoabgrenzung die Beweislastverteilung zu beeinflussen.⁴⁹⁰ Da der Versicherungsnehmer insbesondere beweisen muss, dass sich das versicherte Risiko realisiert hat, kann durch eine restriktive Beschreibung des Risikos erreicht werden, dass er eine Vielzahl von Tatsachen nachzuweisen hat. Dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass der Versicherungsnehmer beweisfällig bleibt, d. h. den Nachweis des Versicherungsfalls nicht erbringen kann.⁴⁹¹ Sollte es sich in der Praxis erweisen, dass auf Grund der restriktiven Formulierung des versicherten Risikos Beweisschwierigkeiten auftreten, so stellt sich die Frage nach dem Nutzen der Versicherung für den Versicherungsnehmer, wenn zwar der Versicherungsfall eingetreten ist, dies aber nicht bewiesen werden kann.⁴⁹² Dies wird auch bei der Betrachtung der Beweislastverteilung im Rahmen der Versicherung von Elementarrisiken zu berücksichtigen sein.

3) Beweisführung im Versicherungsprozess

a) Grundsatz der freien Beweiswürdigung, § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO

Gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr erachtet wird (sog. „Grundsatz der freien Beweis-

⁴⁸⁹ Jabornegg, Das Risiko des Versicherers, S. 29f.

⁴⁹⁰ Vgl. Höpfner, Nachweis des Versicherungsfalls, S. 16.

⁴⁹¹ Höpfner, Nachweis des Versicherungsfalls, S. 20.

⁴⁹² Höpfner a. a. O.

würdigung⁴⁹³). Die beweisbelastete Partei hat also das Gericht im Zivil- und damit auch im Versicherungsprozess von der Wahrheit der von ihr aufgestellten tatsächlichen Behauptungen zu überzeugen. Dabei hat sie den sog. „Vollbeweis“⁴⁹³ mithilfe der laut Zivilprozessordnung zulässigen Beweismittel (Sachverständigengutachten, Zeugenaussagen, Augenschein, Urkunden sowie Parteivernehmung) zu erbringen.⁴⁹⁴ Mithilfe dieser Beweismittel ist die volle Überzeugung des Richters herzustellen.⁴⁹⁵ Dies bedeutet allerdings nicht, dass jeglicher Zweifel ausgeräumt werden muss. Es genügt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vielmehr ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie jedoch völlig auszuschließen.⁴⁹⁶ Das Gericht darf keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen.⁴⁹⁷

b) Anscheins- und Indizienbeweis

Im Einzelfall können der beweisbelasteten Partei Beweiserleichterungen zu Gute kommen. Von besonderer Bedeutung ist insoweit auch und insbesondere im Versicherungsprozess der sog. „Anscheinsbeweis“ (bzw. „prima-facie-Beweis“). Dieser kann nicht nur bei Kausalitäts- und Schuldfragen Bedeutung erlangen, sondern insbesondere auch bei der Frage, ob der Versicherungsfall eingetreten und dies vom Versicherungsnehmer bewiesen ist.⁴⁹⁸ Es handelt sich beim Anscheinsbeweis um einen Beweis auf Grund von Erfahrungssätzen, welche aus sich häufig wiederholenden typischen Geschehensabläufen resultieren.⁴⁹⁹ Es genügt insoweit, dass die jeweilige Partei bestimmte Tatsachen vorträgt und – falls bestritten – beweist, aus denen sich nach der Überzeugung des Gerichts auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung ein typischer Geschehensablauf ergibt.⁵⁰⁰ Diese Tatsachen müssen allerdings zur vollen Überzeugung des Gerichts vorliegen.⁵⁰¹ Dem Gegner obliegt es dann, mittels eines Gegenbeweises die ernsthafte Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs darzulegen und so den Anscheinsbeweis - bzw. die Überzeugung des Gerichts, dass ein typischer Geschehensablauf vorliegt - zu erschüttern.⁵⁰² Der Anscheinsbeweis führt somit nicht zu einer Umkehr der

⁴⁹³ Zum Begriff vgl. Prütting, in: MK zur ZPO, § 284, Rn 23.

⁴⁹⁴ Krahe/Prütting, in: Halm u. a., Handbuch FA VersR, S. 286; Hoenicke, in: Veith/Gräfe, Versicherungsprozess, § 2, Rn 21.

⁴⁹⁵ Foerste, in: Musielak, ZPO, § 286, Rn 18; Prütting, in: MK zur ZPO, § 284, Rn 8.

⁴⁹⁶ BGH NJW 93, 935, 937.

⁴⁹⁷ BGH a. a. O.

⁴⁹⁸ Hansen, Beweislast im VersR, S. 37; Baumgärtel/Prölss, Handbuch der Beweislast, Bd. V, § 49 VVG, Rn 13.

⁴⁹⁹ BGH VersR 77, 368, 368; Hansen, Beweislast im VersR, S. 23f.

⁵⁰⁰ Prütting, in: MK zur ZPO, § 286, Rn 48; Hansen, Beweislast im VersR, S. 25; Baumgärtel/Prölss, Handbuch der Beweislast, Bd. V, § 49 VVG, Rn 13f.

⁵⁰¹ Prütting, in: MK zur ZPO, § 286, Rn 50.

⁵⁰² OLG Frankfurt/Main VersR 75, 341, 341; Hansen, Beweislast im VersR, S. 26; Baumgärtel/Prölss, Handbuch der Beweislast, Bd. V, § 49 VVG, Rn 16.

Beweislast, sondern nur zu einer Erleichterung im Rahmen der Beweiswürdigung.⁵⁰³ Er stellt auch keine Reduzierung des Beweismaßes dar.⁵⁰⁴

Zu trennen ist der Anscheinsbeweis vom sog. „Indizienbeweis“.⁵⁰⁵ Beim Indizienbeweis wird an Hand unstreitiger oder bewiesener Hilfsstatsachen unter Berücksichtigung der Lebenserfahrung der Schluss auf die zu beweisende Haupttatsache gezogen.⁵⁰⁶ Er unterscheidet sich vom Anscheinsbeweis dadurch, dass bei Letzterem typische Fallgestaltungen den Schluss auf einen bestimmten Geschehensablauf zulassen, wohingegen beim Indizienbeweis die Überzeugung vom Vorliegen einer bestimmten Tatsache auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalls, d. h. eines atypischen Sachverhalts gewonnen wird.⁵⁰⁷

c) Reduzierung des Beweismaßes/materiell-rechtliche Risikozuweisung

Im Rahmen der Kaskoversicherung hat der Bundesgerichtshof für Entwendungsfälle entschieden, dass die Entwendung einer versicherten Sache von dem Versicherungsnehmer bewiesen ist, wenn er einen Sachverhalt nachweist, der nach der Lebenserfahrung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Schluss auf die Entwendung zulässt.⁵⁰⁸ Es genüge die Feststellung von Beweisanzeichen, denen hinreichend deutlich das äußere Bild eines bedingungsgemäß versicherten Diebstahls entnommen werden könne.⁵⁰⁹ Begründet wird dies damit, dass nicht angenommen werden könne, dass die Diebstahlversicherung bei mangelnder Aufklärung nicht eintreten solle, obwohl sich der Versicherungsnehmer gerade auch für solche Fälle habe versichern wollen.⁵¹⁰ Es sei davon auszugehen, dass Versicherer und Versicherungsnehmer nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages den Versicherungsfall der Entwendung bereits bei hinreichender Wahrscheinlichkeit als nachgewiesen erachten wollten.⁵¹¹ Diese Beweiserleichterung sei nicht dem Bereich des Anscheinsbeweises zuzuordnen, sondern vielmehr als eine von den Parteien des Versicherungsvertrages nach ihrer Interessenlage gewollte, dem Vertrag innewohnende Verschiebung des Eintrittsrisikos und damit als materiell-rechtliche Risiko-
zuweisung⁵¹² zu verstehen.⁵¹³ Die dem Versicherungsvertrag zu entnehmende

⁵⁰³ Prütting, in: MK zur ZPO, § 286, Rn 51; Hansen, Beweislast im VersR, S. 26f.

⁵⁰⁴ Greger, VersR 80, 1091, 1102.

⁵⁰⁵ Vgl. bereits Drefahl, Die Beweislast im Versicherungsrecht, S. 64f. mit Verweis auf die Rechtsprechung des RG.

⁵⁰⁶ Kollhoser, in: Prölss/Martin, VVG, § 49, Rn 36.

⁵⁰⁷ Kollhoser a. a. O.; Grunsky, Zivilprozessrecht, Rn 167; Hansen, Beweislast im VersR, S. 29.

⁵⁰⁸ Ständige Rechtsprechung, vgl. BGH VersR 84, 29, 29; VersR 93, 1007, 1008 m. w. N.; zustimmend Hansen, Beweislast im VersR, S. 208ff.; für die KfZ-Haftpflichtversicherung vgl. OLG München VersR 87, 672, 672; ablehnend insoweit Baumgärtel/Prölss, Handbuch der Beweislast, Bd. V, § 49 VVG, Rn 24.

⁵⁰⁹ BGH a. a. O.

⁵¹⁰ BGH VersR 84, 29, 29.

⁵¹¹ BGH a. a. O.

⁵¹² Gemeint ist das Risiko der Nichtaufklärbarkeit des Sachverhalts.

Abrede betreffe demnach die Frage nach dem Beweismaß, welches für die zu beweisende Tatsache erforderlich sei (bedingungsgemäße Herabsetzung des Beweismaßes).⁵¹⁴

Die Ausführungen des Bundesgerichtshofs führen zu der Frage, wie das gefundene Ergebnis rechtsdogmatisch einzuordnen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers ist zu regeln, welches Beweismaß in einem Rechtsgebiet gilt.⁵¹⁵ Dies ist für den Bereich des Zivil- und damit auch des Versicherungsrechts geschehen durch § 286 ZPO. Dort wird die Überzeugung von der Wahrheit einer behaupteten Tatsache verlangt. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit genügt im Grundsatz also gerade nicht.⁵¹⁶ Allerdings sind von dem Regelbeweismaß Ausnahmen bzw. Abstufungen zulässig. Diese müssen sich jedoch aus dem Gesetz selbst ergeben (z. B. §§ 287, 294 ZPO) oder zumindest als Richterrecht im Wege der Rechtsfortbildung entwickelt werden.⁵¹⁷ Denn jede Abweichung vom Regelbeweismaß stellt eine Korrektur des Gesetzes dar.⁵¹⁸ Hieraus folgt, dass es sich im Hinblick auf den Nachweis einer Entwendung nicht um eine vertraglich vereinbarte Reduzierung des Beweismaßes handeln kann, auch wenn die Ausführungen des Bundesgerichtshofs und der ihm folgenden Instanzgerichte durchaus in diese Richtung gehen.⁵¹⁹ Denn eine solche Vereinbarung kann von den Vertragsparteien nicht getroffen werden.⁵²⁰

Aus dieser Feststellung folgt nach Ansicht verschiedener Autoren, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Diebstahlversicherung nur als richterliche Rechtsfortbildung qualifiziert werden könne.⁵²¹ Das durch Auslegung des Versicherungsvertrages gefundene Ergebnis begründe und rechtfertige lediglich – neben der Feststellung einer vorhandenen Beweisnot – die Fortbildung des Rechts.⁵²²

Teilweise wird das Ausreichen eines Nachweises des äußeren Bildes rechtsdogmatisch aber auch so begründet, dass – als Ergebnis der Auslegung des Ver-

⁵¹³ BGH a. a. O.

⁵¹⁴ BGH VersR 93, 1007, 1008.

⁵¹⁵ Prütting, in: MK zur ZPO, § 286, Rn 28.

⁵¹⁶ Foerste, in: Musielak, ZPO, § 286, Rn 18.

⁵¹⁷ Prütting, in: MK zur ZPO, § 286, Rn 37, 44; Höpfner, Nachweis des Versicherungsfalls, S. 38; Musielak, NZV 90, 467, 468; Foerste, in: Musielak, ZPO, § 286, Rn 21a; a. A. Greger, in: Zöllner, ZPO, Vor § 284, Rn 28: keine Beweismaßsenkung durch Rechtsfortbildung möglich.

⁵¹⁸ Prütting, Beweiserleichterungen für den Geschädigten, S. 15.

⁵¹⁹ Vgl. insbes. BGH VersR 93, 1007, 1008 („Einigung über die Herabsetzung des Beweismaßes“); OLG Koblenz NJW-RR 96, 1433, 1434.

⁵²⁰ Foerste, in: Musielak, ZPO, § 286, Rn 21; Hansen, ZVersWiss 80, 355, 371; Musielak a. a. O.; offengelassen von Schauer, in: BK zum VVG, Vorbem. §§ 49-68a, Rn 79.

⁵²¹ So Höpfner, Nachweis des Versicherungsfalls, S. 42; Musielak a. a. O.; Hansen, ZVersWiss 80, 355, 370; ders. Beweislast im VersR, S. 208; Hoegen, VersR 87, 221, 222; Schauer a. a. O.

⁵²² Hansen, ZVersWiss 80, 355, 370f.; zur wertungsmäßigen Begründung von Richterrecht vgl. eingehend Langenbacher, Entwicklung und Auslegung von Richterrecht, S. 56ff.

trages – der Versicherer die Deckungsbereitschaft an den Nachweis bloßer Wahrscheinlichkeit knüpfe, sprich die Voraussetzungen der übernommenen Verpflichtung abmildere.⁵²³ Anders ausgedrückt verändere bzw. reduziere sich wegen der vertragsimmanenten materiell-rechtlichen Risikozuweisung der Umfang der den Versicherungsfall begründenden Tatsachen, die zu beweisen seien.⁵²⁴ Entsprechend sei weiterhin der Vollbeweis im Sinne des § 286 ZPO zu erbringen, allerdings lediglich hinsichtlich eines Mindestmaßes an Tatsachen, aus denen sich das äußere Bild eines Diebstahls ergebe.⁵²⁵ Eine Herabsetzung des Beweismaßes erfolge damit nicht.⁵²⁶ Die sich durch Auslegung des Vertrages ergebende Risikozuweisung wirke zwar im Ergebnis wie eine Beweiserleichterung, sei jedoch keine.⁵²⁷

Die rechtsdogmatische Einordnung braucht an dieser Stelle nicht weiter vertieft oder gar entschieden zu werden. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass es die Art des Versicherungszweigs nahelegen kann, dass die Vertragsparteien eine nach ihrer Interessenlage von vornherein anzunehmende Verschiebung des Eintrittsrisikos zu Gunsten des Versicherungsnehmers gewollt haben.⁵²⁸ Kein Versicherungsnehmer möchte einen Vertrag abschließen, der für ihn nutzlos ist, weil er den Eintritt des Versicherungsfalls regelmäßig nicht nachweisen kann.⁵²⁹ Andererseits kommt eine Beweiserleichterung bzw. eine Vertragsauslegung zu Gunsten des Versicherungsnehmers nicht in Betracht, wenn dieser nicht von vornherein und unabwendbar in Beweisnot ist.⁵³⁰ Er muss sich also hinsichtlich des Nachweises des Versicherungsfalls in einer Situation befinden, die derjenigen bei der Diebstahlversicherung entspricht.⁵³¹ Nur dann wird eine Abweichung vom Beweismaß des § 286 ZPO im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung ermöglicht bzw. lässt sich eine materiell-rechtliche Risikozuweisung als Ergebnis der Auslegung des Versicherungsvertrages rechtfertigen.

Das LG Köln hat für die Feuerversicherung die Ansicht vertreten, der Versicherungsnehmer genüge seiner Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich des Vorliegens eines Versicherungsfalls dadurch, dass er einen Sachverhalt vortrage, der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf den Eintritt eines Versicherungsfalls schließen lasse.⁵³² Diese Auffassung wird jedoch zu Recht abgelehnt.⁵³³ Die Entscheidung legt in keiner Weise dar, inwieweit die Interessenlage der Vertragspart-

⁵²³ Terbille, VersR 96, 408, 410; Greger, in: Zöller, ZPO, Vor § 284, Rn 35; ebenso alternativ zur Rechtsfortbildung Foerste, in: Musielak, ZPO, § 286, Rn 21, 22.

⁵²⁴ Terbille a. a. O.; Greger a. a. O.

⁵²⁵ Terbille a. a. O.

⁵²⁶ So explizit Greger, in: Zöller, ZPO, Vor § 284, Rn 32.

⁵²⁷ Greger a. a. O.

⁵²⁸ Vgl. BGH VersR 87, 1007, 1007.

⁵²⁹ Hansen, Beweislast im VersR, S. 210.

⁵³⁰ BGH a. a. O. (für die Unfallversicherung).

⁵³¹ Baumgärtel/Prölss, Handbuch der Beweislast, Bd. V, § 49 VVG, Rn 24.

⁵³² LG Köln r+s 90, 56, 57.

⁵³³ Vgl. Wälder, r+s 90, 58; Baumgärtel/Prölss, Handbuch der Beweislast, Bd. V, § 49 VVG, Rn 24.

ner in der Feuerversicherung es gebietet, das Beweismaß zu Gunsten des Versicherungsnehmers gegenüber § 286 ZPO herabzusetzen bzw. eine abweichende materiell-rechtliche Risikozuweisung vorzunehmen. Gründe für eine solche Abweichung sind auch nicht erkennbar, insbesondere ist der Versicherungsnehmer in der Feuerversicherung hinsichtlich des Eintritts des Versicherungsfalls nicht von vornherein in Beweisnot. Eine schlichte Übertragung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Beweis des äußeren Bildes des Versicherungsfalls in der Diebstahlversicherung auf andere Versicherungen ist eben nicht möglich.⁵³⁴ Dies gilt es immer und auch im Weiteren zu beachten.

II) Darlegungs- und Beweislast bei den Elementarschadenversicherungen

Es gilt nunmehr, die zuvor erörterten Regeln zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast auf die Elementarschadenversicherungen anzuwenden.

1) Eintritt des Versicherungsfalls

Entsprechend den allgemeinen Regeln hat der Versicherungsnehmer auch im Rahmen der Elementarschadenversicherungen darzulegen und den Nachweis zu erbringen, dass der Versicherungsfall eingetreten ist.⁵³⁵ Daraus ergibt sich im Einzelnen:

a) Elementarereignis

Zunächst muss der Versicherungsnehmer darlegen und beweisen, dass ein versichertes Elementarereignis aufgetreten ist. Im Rahmen der Teilkasko-Versicherung muss er demnach zunächst nachweisen, dass zum fraglichen Zeitpunkt eine der genannten Naturgewalten Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung aufgetreten ist.⁵³⁶ Gleiches gilt für die verschiedenen Sturm- und Hagelversicherungen in Bezug auf das versicherte Sturm- bzw. Hagelereignis.⁵³⁷ Auch soweit an Hand von Zusatzdeckungen weitere Elementarrisiken versichert sind, sind die entsprechenden Ereignisse (z. B. Überschwemmung, Erdbeben etc.) von dem Versicherungsnehmer darzulegen und zu beweisen.

aa) Sturmereignis

Der Nachweis eines Sturmereignisses setzt entsprechend den gängigen Definitionen in den einzelnen Versicherungsbedingungen voraus, dass der Versicherungsnehmer eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 darlegt

⁵³⁴ Vgl. Hansen, ZVersWiss 80, 355, 370; Baumgärtel/Prölss a. a. O.

⁵³⁵ LG Verden ZfSch 91, 24, 24; LG Deggendorf r+s 88, 34, 35; Bischoff, BB 61, 1301, 1301; Hoenicke, in: Veith/Gräfe, Versicherungsprozess, § 2, Rn 21.

⁵³⁶ OLG Koblenz VersR 75, 32, 32; AG Koblenz ZfSch 90, 205, 205f.

⁵³⁷ OLG Oldenburg VersR 01, 1233, 1233; Bischoff a. a. O.; Martin, Sachversicherungsrecht, E II 21; Hahn, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 34, Rn 72; Hoenicke, in: Veith/Gräfe, Versicherungsprozess, § 2, Rn 101.

und – im Falle des Bestreitens einer derartigen Luftbewegung seitens des Versicherers – auch beweist. Der Darlegungslast wird dabei nicht entsprochen, wenn der Versicherungsnehmer überhaupt nicht, nicht hinreichend oder gar widersprüchlich vorträgt, zu welchem Zeitpunkt der Sturm geherrscht haben soll.⁵³⁸

Die Beweisführung hinsichtlich des Sturmereignisses ist mit nicht unerheblichen Problemen verbunden. Denn es ist nicht - wie z. B. bei einem Hagel- oder Überschwemmungsereignis – ohne Weiteres möglich, mit bloßem Auge das Auftreten eines versicherten Ereignisses zu erkennen und entsprechend zu dokumentieren (beispielsweise durch Fotos etc.). Die Luftbewegung hinterlässt schließlich - abgesehen natürlich von den verursachten Schäden - keine Spuren. Die Tatsache, dass laut Definition erst ab einer bestimmten Geschwindigkeit schadensverursachende Luftbewegungen vom Versicherungsschutz erfasst sind, bürdet dem Versicherungsnehmer ferner die Last auf, etwas zu beweisen, was er in aller Regel mangels entsprechender Ausrüstung (Aufzeichnungsgerät für Messdaten o. ä.) ohne fremde Hilfe nicht beweisen kann. Es muss daher eingehender betrachtet werden, welche Möglichkeiten der Beweisführung dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen, um das Auftreten eines Sturmereignisses zu beweisen. Vor allem ist zu überprüfen, ob an Hand dieser Möglichkeiten gewährleistet ist, dass der Nachweis in der Praxis auch tatsächlich erbracht werden kann oder ob der bestehende Versicherungsschutz nicht regelmäßig ins Leere läuft und sich damit die Frage nach etwaigen Beweiserleichterungen stellt.

aaa) Nachweis durch Messwerte einer Wetterstation

Behelfen kann sich der Versicherungsnehmer zunächst vor allem mit den Daten der dem jeweiligen Versicherungsort nächstgelegenen Wetterstation, welche an Hand eines Gutachtens des Deutschen Wetterdienstes oder anderer Wetterämter als Beweismittel herangezogen werden können.⁵³⁹ Daneben können auch sonstige Sachverständigengutachten - insbesondere auch zur Auswertung vorhandener Messdaten⁵⁴⁰ - und Auskünfte von fachkundigen Stellen⁵⁴¹ als Beweismittel in den Prozess eingeführt werden.

Die Kosten für ein Wettergutachten hat gemäß § 66 Abs. 1 VVG a. F.⁵⁴² (i. V. m. z. B. § 11 Nr. 2 AStB 87) der Versicherer zu tragen, weil es sich insoweit

⁵³⁸ LG Baden-Baden ZfSch 06, 332, 332f.; OLG Köln r+s 88, 304, 304; AG Koblenz ZfSch 90, 205, 206.

⁵³⁹ Vgl. OLG Oldenburg a. a. O.; OLG Hamm r+s 01, 334, 335; LG Mönchengladbach r+s 02, 27, 28; Mohr/Engel, Sturmversicherung, S. 53; Hahn, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 34, Rn 58; Tietgens/Höra, in: van Bühren, Handbuch VersR, § 4, Rn 71.

⁵⁴⁰ Vgl. OLG Oldenburg a. a. O.; OLG Karlsruhe ZfSch 05, 449, 450; Rüffer, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 32, Rn 346.

⁵⁴¹ Vgl. LG Berlin r+s 90, 171; Institut für Meteorologie der FU Berlin.

⁵⁴² § 85 VVG n. F.

um Schadensermittlungskosten (genauer: Schadensfeststellungskosten⁵⁴³) und nicht um Sachverständigenkosten i. S. d. § 66 Abs. 2 VVG a. F.⁵⁴⁴ handelt.⁵⁴⁵ Daher werden nach der Schadensmeldung derartige Gutachten vom Versicherer regelmäßig selbst eingeholt.⁵⁴⁶

Um die Effektivität von Wettergutachten als Mittel zum Nachweis eines Sturmereignisses beurteilen zu können, mag ein Blick in die Rechtsprechungspraxis der Gerichte helfen.

Laut LG Berlin ist der Nachweis eines Sturmereignisses nicht erbracht, wenn ein Wettergutachten ergibt, dass in einem größeren Gebiet, in dem auch der Versicherungsort liegt, Windspitzen der Stärke 7 gemessen wurden und gleichzeitig örtliche Unterschiede von plus/minus einer Windstärke möglich gewesen sind.⁵⁴⁷ Auch das OLG Celle hält einen Sturm, d. h. eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8, für nicht bewiesen, wenn nach dem Wettergutachten das Auftreten von Windböen der Stärke 8 lediglich nicht ausgeschlossen werden kann.⁵⁴⁸ Ebenso verneinte das OLG Koblenz den Nachweis eines Sturmereignisses u. a. deshalb, weil laut Gutachten kurze Böen der Stärke 8 – 9, möglicherweise auch der Stärke 10, bloß nicht ausgeschlossen werden konnten.⁵⁴⁹

Das OLG Oldenburg erachtete einen Sturm als nicht bewiesen, wenn laut Gutachten des Deutschen Wetterdienstes an der zum Schadensort nächstgelegenen Wetterstation zur Schadenszeit lediglich eine Böe der Windstärke 6 gemessen wurde, jedoch Spitzenböen der Windstärke 8 nicht ausgeschlossen werden konnten.⁵⁵⁰ Auch die Tatsache, dass ein weiteres Gutachten ausführte, an windexponierten Stellen der beschädigten Halle könnten Windgeschwindigkeiten von bis zu 11 Beaufort aufgetreten sein und über der Mitte der Dachfläche seien Windstärken von 7 - 8 möglich gewesen, vermochte nach Auffassung des Gerichts eine hinreichende Überzeugung von einem tatsächlichen Sturmereignis nicht zu begründen.⁵⁵¹ Die gutachterlich festgestellte Möglichkeit von wetterbedingten Luftbewegungen der Stärke 8 beweise nicht, dass derartige Windstärken tatsächlich aufgetreten seien.⁵⁵² Ferner hätten sich diese Windgeschwindigkeiten lediglich unter der Berücksichtigung eines Erhöhungsfaktors auf Grund von Strömungsverhältnissen und Windbeschleunigungen am Bauwerk ergeben, so dass auch des-

⁵⁴³ Martin, Sachversicherungsrecht, W IX 11.

⁵⁴⁴ § 85 Abs. 2 VVG n. F.

⁵⁴⁵ Voit/Knappmann, in: Prölss/Martin, VVG, § 66, Rn 9; Tietgens/Höra, in: van Bühren, Handbuch VersR, § 4, Rn 73; Martin, Sachversicherungsrecht, E II 22; Hoenicke, in: Veith/Gräfe, Versicherungsprozess, § 2, Rn 101.

⁵⁴⁶ Drenk, in: Veith/Gräfe, Versicherungsprozess, § 3, Rn 97.

⁵⁴⁷ LG Berlin r+s 90, 171, 171.

⁵⁴⁸ OLG Celle VersR 79, 178, 178.

⁵⁴⁹ OLG Koblenz VersR 75, 32, 32.

⁵⁵⁰ OLG Oldenburg VersR 01, 1233, 1233.

⁵⁵¹ OLG Oldenburg a. a. O.

⁵⁵² OLG Oldenburg a. a. O.

halb der Nachweis eines Sturms nicht erbracht worden sei, weil derartige Beschleunigungseffekte nicht im Rahmen der Berechnung der Windstärke berücksichtigt werden dürften.⁵⁵³

Es sei jedoch kurz anzumerken, dass ich dies für unzutreffend halte. So hat das OLG Karlsruhe in einer Entscheidung den Nachweis einer Windgeschwindigkeit in Sturmstärke auch deshalb als erbracht angesehen, weil laut Sachverständigen-gutachten Kanalisationseffekte auftraten, welche mit größter Wahrscheinlichkeit zu Böen der Windstärke 8 – 9 Beaufort führten.⁵⁵⁴ Auch das LG Chemnitz hat das Auftreten von wetterbedingten Luftbewegungen mindestens der Windstärke 8 unter anderem deswegen bejaht, weil es auf Grund von Orthografie, Bewuchs und Bebauung möglicherweise zu Düsenwirkungseffekten gekommen sei, welche die auf das versicherte Fahrzeug auftreffende Windgeschwindigkeit um den Faktor 1,1 bis 1,4 erhöht hätten.⁵⁵⁵

Zwar ist im Gegensatz zu den zuvor genannten Urteilen in der Entscheidung des OLG Oldenburg der Beschleunigungseffekt am versicherten Gebäude selbst aufgetreten, jedoch rechtfertigt dies m. E. keine unterschiedliche Handhabung. Das OLG Oldenburg irrt, wenn es meint, ein Erhöhungsfaktor wegen gebäudebedingter Beschleunigungseffekte sei nicht zu berücksichtigen, weil Luftbewegungen durch Explosion, Brand, Zugwirkung in Gebäuden usw. nicht versichert seien. Zwar sind die zuvor genannten Luftbewegungen in der Tat keine „wetterbedingten“ und fallen demnach nicht unter den Versicherungsschutz. Allerdings ist hiervon der Fall zu unterscheiden, dass lediglich eine Verstärkung der Luftbewegung durch gebäudebedingte Beschleunigungseffekte erreicht wird, der Ursprung jedoch nach wie vor „wetterbedingt“ ist. In einem solchen Fall dürfen die Strömungsverhältnisse und Windbeschleunigungen am versicherten Bauwerk nicht außer Acht gelassen werden. Denn der Versicherungsnehmer hat sich durch die abgeschlossene Versicherung gerade Schutz vor Schäden durch Sturmeinwirkungen auf sein Grundstück und insbesondere auf sein Haus eingekauft. Darin eingeschlossen müssen auch solche Schäden sein, die erst im Zusammenspiel zwischen der „reinen“ Luftbewegung und den gebäudebedingten Beschleunigungseffekten entstehen können. Denn gerade diese im Vorhinein nicht absehbaren Auswirkungen von Windböen auf ein Haus sind es, die ein erhebliches Gefahrenpotential in sich bergen. Der Versicherungsnehmer kann darauf vertrauen, dass auch daraus resultierende Schäden versichert sind.

Seitens des Saarländischen OLG wurde das Auftreten eines Sturms zumindest dann als erwiesen angesehen, wenn nach dem amtlichen Gutachten des Deutschen Wetterdienstes mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem Zeitraum, in dem

⁵⁵³ OLG Oldenburg a. a. O.; zustimmend Hahn, in: Beckmann/Matusche-Beckmann a. a. O.; Hoenicke, in: Veith/Gräfe, Versicherungsprozess, § 2, Rn 101.

⁵⁵⁴ OLG Karlsruhe ZfSch 05, 449, 450.

⁵⁵⁵ LG Chemnitz SP 04, 379, 379.

der Schaden eingetreten war, häufig Windböen der Stärke 8 und gelegentlich auch solche der Stärke 9 aufgetreten waren.⁵⁵⁶

Ferner ist es vom OLG Karlsruhe als ausreichend erachtet worden, wenn sich aus einem Gutachten ergibt, dass zumindest in der näheren Umgebung des Versicherungsortes Windböen mit mindestens Windstärke 8 aufgetreten sind.⁵⁵⁷

Das LG Rostock hat schließlich ausgeführt, dass das Vorliegen eines Sturms i. S. d. § 12 Abs. 1 I. c Satz 2 AKB zu unterstellen sei, wenn ein Gutachten des Deutschen Wetterdienstes ergebe, dass zur fraglichen Zeit am Schadensort eine Windstärke von 7 – 8 Beaufort geherrscht habe.⁵⁵⁸ Die Anforderungen an den Versicherungsnehmer würden nach Ansicht des Gerichts überspannt, wenn er nachweisen müsste, dass die das Fahrzeug erfassende Windböe eine Geschwindigkeit von 8 Beaufort und nicht bloß 7 Beaufort gehabt habe.⁵⁵⁹

Die vorstehenden Ausführungen ergeben hinsichtlich der Effektivität von Wettergutachten als Mittel zum Nachweis eines versicherten Sturmereignisses kein einheitliches Bild, zeigen jedoch, mit welchen Schwierigkeiten der Versicherungsnehmer mitunter wird kämpfen müssen. Regelmäßig wird am oder in unmittelbarer Nähe zum Schadensort keine Wetterstation vorhanden sein, so dass die registrierten Winddaten der nächstgelegenen Station nur bedingt etwas über die tatsächliche Stärke der Luftbewegung am Ort des eingetretenen Schadens aussagen können. Insbesondere regional begrenzte Sturmböen werden mitunter von den – u. U. weiter entfernt gelegenen – Messstationen überhaupt nicht registriert.⁵⁶⁰ Deshalb werden die vorhandenen Daten oftmals kein eindeutiges Ergebnis bringen und gutachterlich lediglich die Schlussfolgerung zulassen, dass das Auftreten von Windböen der Stärke 8 oder mehr nicht ausgeschlossen werden kann. Denn kein Gutachter wird in der Lage sein, sicher beurteilen zu können, ob an einem bestimmten Ort tatsächlich Windböen der Stärke 8 oder mehr zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgetreten sind, wenn ihm lediglich Messdaten einer beispielsweise 50 km entfernten Station vorliegen.

Entsprechend werden die Wettergutachten vielfach gerade im relevanten Grenzbereich zwischen Windstärke 7 und 8 das Auftreten von lokalen Sturmböen lediglich als möglich erachten, wie dies beispielsweise in der zitierten Entscheidung des LG Berlin geschehen ist. Allein die Möglichkeit reicht jedoch nicht aus, um den Nachweis eines Sturmereignisses als erbracht anzusehen. Ein Gericht mit Hilfe eines Wettergutachtens von dem Auftreten eines Sturms zu überzeugen,

⁵⁵⁶ OLG Saarbrücken, Urt. v. 12.04.2006 - 5 U 496/05 - zit. n. juris.

⁵⁵⁷ OLG Karlsruhe ZfSch 05, 449, 450, wobei der Hinweis auf § 3 Abs. 3 a Satz 2 FEVB (= § 1 Nr. 2 Satz 2 AStB 87, dazu sogleich) nicht überzeugt, weil dort die genaue Windstärke weder am Versicherungsort noch in der näheren Umgebung feststellbar ist.

⁵⁵⁸ LG Rostock SP 04, 22, 22.

⁵⁵⁹ LG Rostock a. a. O.; vgl. auch Baumgärtel/Prölss, Handbuch der Beweislast, Bd. V, § 12 AKB, Rn 15; Johannsen, in: Bruck/Möller, VVG, Band V, Anm. J 54.

⁵⁶⁰ Vgl. Bischoff/Dreger, VerBAV 62, 192, 195; Wälder, in: Halm u. a., Handbuch FA VersR, S. 733.

dürfte daher vielfach schwierig sein und der Versicherungsnehmer deshalb allein unter Zuhilfenahme dieses Beweismittels beweisfällig bleiben. Insoweit besteht die Gefahr, dass dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz versagt wird, obgleich ein versicherter Schaden vorliegt, weil die am Versicherungsort tatsächlich aufgetretene Sturmböe von den Messstationen nicht registriert worden ist.

bbb) sonstige Beweismittel

Als weiteres Beweismittel kommt hauptsächlich der Zeugenbeweis in Betracht. Allerdings dürfte ein Zeuge kaum in der Lage sein, die genaue Stärke einer Windböe ohne Hilfsmittel hinreichend zu beurteilen.⁵⁶¹ Er kann lediglich einen Eindruck von den bestehenden Wetterverhältnissen schildern.⁵⁶² Dies kann im Einzelfall durchaus einmal genügen, um das Auftreten von Sturm zu beweisen.

So hat das AG Nordenham den Nachweis eines Sturmereignisses als erbracht angesehen, weil eine Zeugin bekundet hatte, sie hätte in gebückter Haltung gehen und ihre 11jährige Tochter sogar festhalten müssen, um dem Wind standzuhalten; es seien zudem kleine Zelte ebenso weggefliegen wie kleine Bäume und Sträucher und es seien auch Äste von den Bäumen heruntergefallen.⁵⁶³ Unter Berücksichtigung der Beaufortskala und der dort enthaltenen Beschreibung der typischen Auswirkungen einer Luftbewegung der Windstärke 8 (erhebliches Erschweren des Gehens, Zweige brechen von den Bäumen ab) wird diese Aussage als ausreichend erachtet, um einen Sturm anzunehmen.⁵⁶⁴

Oftmals wird jedoch eine Zeugenaussage – wenn denn überhaupt ein Zeuge den Schadensvorgang beobachtet hat - für sich betrachtet nicht geeignet sein, das jeweilige Gericht vom Vorliegen eines Sturms zu überzeugen. Zu vage wird der Eindruck sein, den der Zeuge vom Geschehen noch zu vermitteln in der Lage ist.

Einem Sachverständigen dürfte es im Übrigen allein auf Grund des Schadensmaßes kaum möglich sein, die aufgetretene Windstärke zu ermitteln, so dass einem entsprechenden Beweisangebot in der Regel nicht nachzugehen sein dürfte.⁵⁶⁵ Diese Beweismöglichkeit scheidet demnach aus.

ccc) spezielle Regelung des Sturmnachweises in den AVB

Entsprechend den vorherigen Ausführungen dürfte es für den Versicherungsnehmer im Einzelfall schwierig sein, unter Zuhilfenahme der üblichen Beweismittel den Nachweis eines Sturmereignisses zu erbringen. Dies offenbar berücksichti-

⁵⁶¹ Vgl. OLG Hamm r+s 01, 334, 335: „... ist die beantragte Vernehmung dieses Zeugen zur Beweisführung nicht geeignet, denn der Zeuge kann zur behaupteten Windstärke von mindestens 8 Beaufort nichts sagen. Dass er den Wind mit einer entsprechenden Windmessenrichtung gemessen hat, wird vom Kläger nicht behauptet.“

⁵⁶² Vgl. z. B. OLG Koblenz VersR 75, 32, 32.

⁵⁶³ AG Nordenham NJOZ 04, 1333, 1334.

⁵⁶⁴ AG Nordenham a. a. O.

⁵⁶⁵ Vgl. OLG Hamm a. a. O.

gend geben die jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen⁵⁶⁶ dem Versicherungsnehmer zwei Möglichkeiten an die Hand, um den Nachweis eines Sturmereignisses zu erbringen, wenn die genaue Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar ist:

Zum einen führt der Nachweis darüber, dass die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes zu Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, dazu, dass Windstärke 8 unterstellt wird. Desweiteren wird Sturm ebenfalls unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der entstandene Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann. Für beide Alternativen kann sich der Versicherungsnehmer eines Sachverständigengutachtens bedienen.⁵⁶⁷

(1) materiell-rechtliche Risikozuweisung

Die genannten Versicherungsbedingungen regeln die Möglichkeit einer Beweisführung an Hand von Indiztatsachen.⁵⁶⁸ Gäbe es die Klauseln nicht, so könnten die in ihnen enthaltenen Tatsachen gleichwohl nach den Grundsätzen des Indizienbeweises⁵⁶⁹ zum Nachweis eines Sturmereignisses führen. Denn die allgemeine Lebenserfahrung spricht dafür, dass Gebäude in einwandfreiem Zustand oder ebenso widerstandsfähige Sachen keine Schäden erleiden, wenn die auftreffenden Luftbewegungen nicht Sturmstärke erreichen. Von einem typischen Geschehensablauf kann dagegen nicht gesprochen werden, so dass eine Beweisführung nach den Grundätzen des Anscheinsbeweises nicht in Betracht käme.

Die Besonderheit der AVB-Bestimmungen besteht jedoch darin, dass ein Sturm in jedem Fall unterstellt wird, wenn die Indiztatsachen nachgewiesen werden. Der Indizienbeweis selbst setzt voraus, dass der Richter auf Grund bestimmter tatbestandsfremder Tatsachen den Schluss auf das Vorliegen des zu beweisenden Tatbestandsmerkmals zieht.⁵⁷⁰ Durch die Versicherungsbedingungen wird dem Richter diese Schlussziehung jedoch de facto abgenommen. Es obliegt mithin keiner richterlichen Würdigung im Einzelfall mehr, ob vom Vorliegen der Hilfstatsache der Schluss auf die Haupttatsache gezogen wird oder nicht.

Zur näheren Einordnung sei zunächst noch einmal an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Nachweis des Entwendungsfalls in der Diebstahlversi-

⁵⁶⁶ Vgl. § 1 Nr. 2 lit. a, b AStB 87 (A § 1 Nr. 2 AStB 2008); § 8 Nr. 1 lit. a, b VGB 2000 bzw. VHB 2000 (A § 4 Nr. 2 VGB 2008 bzw. A § 5 Nr. 2 VHB 2008); § 1 Nr. 6 lit. c ECB 99 (A § 6 Nr. 2 ECB 2008); § 16 Nr. 1 S. 2 ECBUB 87 (A § 7 Nr. 2 ECBUB 2008).

⁵⁶⁷ Martin, Sachversicherungsrecht, E II 22.; Rüffer, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 32, Rn 345.

⁵⁶⁸ Wente, Kernprobleme des Sachversicherungsrechts, S. 321; Julia, Sachversicherungsrecht, S. 50.

⁵⁶⁹ Vgl. oben S. 94.

⁵⁷⁰ Prütting, in: MK zur ZPO, § 284, Rn 24f.

cherung erinnert.⁵⁷¹ Danach genügt die Feststellung von Beweisanzeichen, denen hinreichend deutlich das äußere Bild eines bedingungsgemäß versicherten Diebstahls entnommen werden kann. Wie bereits dargelegt, wird dieses Ergebnis dogmatisch zumindest teilweise damit begründet, dass sich durch Auslegung des Versicherungsvertrages eine materiell-rechtliche Risikozuweisung zu Gunsten des Versicherungsnehmers ergebe und sich so der Umfang der von ihm zu beweisenden Tatsachen reduziere. Nicht der Diebstahl als solcher muss also nachgewiesen werden, sondern nur noch das äußere Bild eines Diebstahls.

Dieser Gedanke ist auf die vorliegende Regelung übertragbar. Durch die Versicherungsbedingungen erfolgt nämlich eine materiell-rechtliche Risikozuweisung dahingehend, dass im Fall einer Unaufklärbarkeit hinsichtlich der Stärke der Luftbewegung bereits bei Nachweis bestimmter Indiztatsachen der Versicherungsfall (bei Vorliegen der weiteren Tatbestandsmerkmale) als eingetreten gilt. Nicht der Nachweis des an sich den Versicherungsfall ausmachenden Tatbestandsmerkmals „Sturm“ ist zu erbringen, sondern lediglich derjenige bestimmter Tatsachen, die das äußere Bild eines Sturms ergeben bzw. äußere Kennzeichen dafür sind, dass die Luftbewegung Sturmstärke hatte.⁵⁷² Sowohl in der Diebstahls- als auch in der Sturmversicherung erfolgt die Risikozuweisung im Hinblick auf eine regelmäßig vorhandene Beweisnot des Versicherungsnehmers und eine deshalb drohende Entwertung des Versicherungsschutzes. Im Gegensatz zur Diebstahlversicherung ergibt sie sich bei der Sturmversicherung jedoch nicht erst als Ergebnis einer Vertragsauslegung, sondern bereits kraft ausdrücklicher Regelung in den Versicherungsbedingungen.

Dass im Ergebnis dem Richter die Entscheidung darüber, ob auf Grund einer feststehenden Indiztatsache der Schluss auf das Vorliegen einer Haupttatsache gezogen werden kann, genommen wird, stellt im Übrigen keinen unzulässigen⁵⁷³ Eingriff in den wesentlichen Verfahrensgrundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 286 ZPO) dar. Denn nicht die Frage, welches Ausmaß die Überzeugung von einer Tatsache haben muss, wird geregelt, sondern vielmehr, welche Tatsachen zum Nachweis des Versicherungsfalles zu beweisen sind.⁵⁷⁴ Von deren Vorliegen hat sich das Gericht frei zu überzeugen. Der Versicherungsnehmer hat den Vollbeweis zu erbringen.

⁵⁷¹ S. o. S. 94f.

⁵⁷² Vgl. auch die Beaufortskala, abgedruckt bei Mohr/Engel, Sturmversicherung, S. 22, welche zur Einteilung der verschiedenen Windstärken auf äußere Kennzeichen (z. B. Abbrechen von Zweigen oder Ästen) zurückgreift.

⁵⁷³ Vgl. RGZ 96, 57, 59.

⁵⁷⁴ Vgl. auch Vogel, Sturmversicherung, S. 56: „Verschiebung des Beweisthemas“.

(2) tatsächliche Voraussetzungen

Ein „einwandfreier Zustand“ eines Gebäudes ist anzunehmen, wenn dieses eine reguläre Beschaffenheit aufweist.⁵⁷⁵ Kleinere Mängel auf Grund natürlicher Alterungs- und Abnutzungsprozesse stehen dem nicht entgegen.⁵⁷⁶ Eine Neuwertigkeit des Gebäudes ist nicht zu verlangen.⁵⁷⁷ Allerdings bedarf es auch keiner gravierenden Mängel, um den einwandfreien Zustand zu beseitigen.⁵⁷⁸ Bei einer erheblichen Reparaturbedürftigkeit des Daches scheidet ein einwandfreier Zustand aus.⁵⁷⁹

Unter „ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen“ versteht man z. B. Baukräne, Verkehrsschilder, Äste bzw. Zweige⁵⁸⁰ oder Bäume.⁵⁸¹ Umstritten ist, wie weit der Radius reicht, bis zu dem man von der „Umgebung“ des Versicherungsortes sprechen kann. Teilweise wird nur die nähere Umgebung einbezogen.⁵⁸² Nach anderer Auffassung sollte ein gewisser regionaler Spielraum zugestanden werden.⁵⁸³ Meines Erachtens spricht der Wortlaut für die erstgenannte Ansicht.

Weiterhin ist zu beachten, dass es nicht ausreichend ist, wenn das betroffene Gebäude nachweisbar in einem einwandfreien Zustand war oder die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand angerichtet hat. Es muss immer hinzukommen, dass die genaue Windstärke nicht feststellbar ist.

Falsch wäre es daher, Schäden durch Windböen, die Stärke 8 zwar nicht erreicht, gleichwohl aber Schäden an Gebäuden in der Umgebung angerichtet haben, als ersatzpflichtig anzusehen.⁵⁸⁴ Über die Stärke der wetterbedingten Luftbewegung muss nach dem Wortlaut der Regelung gerade Unklarheit herrschen. Dementsprechend muss zunächst versucht werden, diese Stärke herauszufinden. Regelmäßig wird daher ein Windgutachten einzuholen sein, es sei denn, der Versicherer verzichtet hierauf und unterstellt von sich aus das Vorliegen eines Sturmerignisses z. B. wegen Schäden am Nachbargebäude.

Ergibt das Gutachten, dass zum Zeitpunkt des Schadenseintritts am fraglichen Ort keine Sturmböen aufgetreten sein können, so fehlt es bereits an einer wesentlichen Voraussetzung der Regelung. Kann jedoch auf Grund der Entfernung zwischen dem Schadensort und der am nächsten gelegenen Wetterstation ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass das Gutachten keine eindeutigen Ergebnis-

⁵⁷⁵ R.-J. Wussow, VersR 08, 1292, 1296.

⁵⁷⁶ Vgl. OLG Karlsruhe VersR 97, 1001, 1003.

⁵⁷⁷ R.-J. Wussow a. a. O.

⁵⁷⁸ R.-J. Wussow a. a. O.

⁵⁷⁹ LG Köln r+s 88, 304.

⁵⁸⁰ Vgl. insoweit die Beaufortskala für Windstärke 8.

⁵⁸¹ Ruffer, in: Beckmann/Matusche-Beckmann a. a. O.

⁵⁸² Martin, Sachversicherungsrecht, E II 22; Dietz, Wohngebäudeversicherung, H 1.3.1.; Mohr/Engel, Sturmversicherung, S. 54.

⁵⁸³ Bischoff/Dreger, VerBAV 62, 192, 195.

⁵⁸⁴ So aber Vogel, Sturmversicherung, S. 53f.

se wird liefern können, so genügt bereits die Darlegung dieses Umstandes, um eine mangelnde Feststellbarkeit eines Sturmereignisses zu belegen.

Sollte das Gebäude des Versicherungsnehmers nicht in einem einwandfreien Zustand gewesen sein, so kann dieser gleichwohl zum Nachweis des Sturms auf Schäden an anderen Gebäuden in einwandfreiem Zustand verweisen.⁵⁸⁵ Dies ergibt sich daraus, dass die jeweiligen Klauseln dem Versicherungsnehmer alternativ zwei Möglichkeiten an die Hand geben, den Rückschluss auf einen Sturm durch Nachweis bestimmter Tatsachen zu ermöglichen. Er kann sich daher auf eine der beiden Möglichkeiten beschränken. Soweit dagegen teilweise die Ansicht vertreten wird, dass auch beim Nachweis mittels Schäden in der Umgebung stillschweigend der einwandfreie Zustand des versicherten Gebäudes vorausgesetzt werde,⁵⁸⁶ kann dem nicht gefolgt werden. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer wird - vor allem, weil in der zweiten Variante der einwandfreie Zustand der versicherten Sache gefordert wird - kaum auf die Idee kommen, dass auch für die erste Variante ein einwandfreier Zustand der versicherten Sache von Nöten ist. Dies lässt sich dem Wortlaut nicht entnehmen.⁵⁸⁷ Im Übrigen wäre der Sinn und Zweck der ersten Variante unklar, wenn der Versicherungsnehmer immer nachweisen müsste, dass das versicherte Gebäude sich in einem einwandfreien Zustand befunden hat. Daher geht es fehl, wenn unter Hinweis auf den Zustand des versicherten Gebäudes der Nachweis eines Sturmereignisses verneint wird, obwohl in der unmittelbaren Nähe des Schadensortes ähnliche Schäden aufgetreten sind.⁵⁸⁸ Die Klauseln haben nicht zum Inhalt, dass im Falle eines nicht einwandfreien Zustandes des Gebäudes Sturm als Schadensereignis nicht in Betracht kommt. Andernfalls würde die Regelung, die dem Versicherungsnehmer eigentlich den Nachweis des Sturms erleichtern soll, den gegenteiligen Effekt bewirken.

ddd) weitergehende Beweiserleichterungen

Dem Versicherungsnehmer steht als effektives Beweismittel im Wesentlichen (nur) die Einholung eines Wettergutachtens zur Verfügung. Kraft ausdrücklicher Regelung in den Versicherungsbedingungen wird ihm darüber hinaus der Nachweis eines Sturmereignisses erleichtert, indem er nur das Vorliegen bestimmter Indiztatsachen zu beweisen hat, an Hand derer dann der Schluss auf einen Sturm gezogen wird. Allerdings werden sich die beiden geregelten Alternativen in der Praxis bisweilen nur schwer belegen lassen, weil Schäden an anderen Gebäuden in der Umgebung oftmals nicht ermittelt werden können und sich der einwandfreie Zustand mangels Vorliegens eines aussagekräftigen Sachverständigengutachtens

⁵⁸⁵ Martin, Sachversicherungsrecht, E II 22.

⁵⁸⁶ So Dietz, Wohngebäudeversicherung, H 1.3.1.

⁵⁸⁷ Die Formulierung müsste schon wie folgt lauten, um hinreichend deutlich zu sein: „... Schäden an anderen Gebäuden in ebenfalls einwandfreiem Zustand...“.

⁵⁸⁸ So aber LG Landau/Pfalz r+s 97, 340, 341.

häufig nicht beweisen lassen wird.⁵⁸⁹ Bisweilen werden in der Umgebung des versicherten Grundstücks sogar überhaupt keine weiteren Gebäude stehen.⁵⁹⁰ In Anbetracht dessen stellt sich die Frage, ob dem Versicherungsnehmer nicht weitergehende Beweiserleichterungen zukommen müssen, damit er seinen Versicherungsanspruch effektiv durchsetzen kann.

Zu denken ist vor allem an eine Reduzierung des Beweismaßes, wie sie der Bundesgerichtshof für Entwendungsfälle in der Diebstahlversicherung zumindest nach dem Verständnis verschiedener Autoren kraft richterlicher Rechtsfortbildung entwickelt hat.⁵⁹¹ So hat das LG Verden – allerdings für einen Hagelschaden – unter ausdrücklicher Berufung auf diese Rechtsprechung entschieden, dass dem Versicherungsnehmer im Rahmen der ihn treffenden Beweislast eine Beweiserleichterung in der Weise zu Gute komme, dass der Versicherungsfall schon bei hinreichender Wahrscheinlichkeit als nachgewiesen angesehen werden könne.⁵⁹²

Übertragen auf den Bereich der Versicherung gegen Sturmrisiken würde dies bedeuten, das Auftreten einer wetterbedingten Luftbewegung mindestens der Windstärke 8 schon bei hinreichender Wahrscheinlichkeit als gegeben zu erachten. Dies könnte in der Praxis – gerade im Hinblick auf oftmals nicht eindeutige Wettergutachten – durchaus eine beachtliche Erleichterung für den Versicherungsnehmer bedeuten, weil trotz verbleibender Zweifel über die genaue Windgeschwindigkeit der Versicherungsschutz nicht von vornherein entfallen würde.

Jedoch war bereits aufgezeigt worden, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Diebstahlversicherung nicht ohne Weiteres auf andere Versicherungen übertragen werden kann. Es bedarf vielmehr einer eingehenden Begründung, warum sich der Versicherungsnehmer hinsichtlich des Nachweises des Versicherungsfalles in einer Situation befindet, die derjenigen bei der Diebstahlversicherung entspricht. Er muss hinsichtlich der zu beweisenden Tatsache von vornherein und unabwendbar in Beweisnot sein.⁵⁹³

Dies kann jedoch hinsichtlich des Nachweises eines Sturmschadens im Ergebnis nicht festgestellt werden. Zwar kommt hier im Wesentlichen nur ein Wettergutachten als taugliches Beweismittel in Betracht, welches seinerseits in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen keine eindeutigen Ergebnisse liefern können. Für diesen Fall wird dem Versicherungsnehmer aber in den Versicherungsbedingungen eine Möglichkeit dargeboten, durch Indiztatsachen gleichwohl den Nachweis eines Sturmereignisses zu erbringen. Dies berücksichtigt besteht nicht von vornherein eine unabwendbare Beweisnot, so dass eine Abweichung vom Regelbeweismaß des § 286 Abs. 1 ZPO durch Rechtsfortbildung nicht angezeigt ist.

⁵⁸⁹ Julia, Sachversicherungsrecht, S. 50; Dietz, Wohngebäudeversicherung, H 1.3.2f.

⁵⁹⁰ Vgl. OLG Hamm r+s 01, 334, 335.

⁵⁹¹ Vgl. S. 94f.

⁵⁹² LG Verden ZfSch 91, 24, 24.

⁵⁹³ Vgl. BGH VersR 87, 1007, 1007.

Dass sich der Eintritt des Versicherungsfalls in einer durchaus erheblichen Anzahl nicht wird beweisen lassen, ist als Ergebnis der Beweislastverteilung hinzunehmen. Eine Entwertung des Versicherungsschutzes kann nicht konstatiert werden.

Eine andere Frage ist es, bei welchen wettergutachterlichen Ergebnissen ein Gericht vom Vorliegen eines Sturmereignisses im Sinne des § 286 Abs. 1 ZPO überzeugt ist. Die Beantwortung dieser Frage erfolgt jedoch durch den jeweiligen Richter im Einzelfall, welcher sich nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung seine eigene Überzeugung zu bilden hat. Die bereits oben zitierten Ausführungen des LG Rostock⁵⁹⁴ sind insoweit jedoch zu begrüßen.

eee) Zwischenergebnis

Es bleibt festzuhalten, dass der Nachweis eines Sturmereignisses zwar vielfach schwierig sein dürfte, dies jedoch keine weiteren Beweiserleichterungen jenseits dessen rechtfertigt, was die Versicherungsbedingungen (und damit die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer) selbst vorsehen.

Hinzuweisen sei noch darauf, dass die AKB für die Teilkasko-Versicherung keine Regelung enthalten, wonach der Nachweis eines Sturms als erbracht angesehen wird, wenn Schäden an widerstandsfähigen Sachen in der Nähe des Schadensortes aufgetreten sind (der einwandfreie Zustand des versicherten Fahrzeugs ist insoweit nicht relevant). Allerdings können derartige Schäden als Indiz für das Auftreten von Luftbewegungen mindestens der Stärke 8 gewertet werden.⁵⁹⁵ Es obliegt jedoch beim Indizienbeweis wegen des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung dem jeweiligen Gericht zu entscheiden, ob auf Grund der nachgewiesenen Hilfstatsache (Schäden in der Umgebung) auf die zu beweisende Haupttatsache (Sturm) geschlossen werden kann.

Anders wäre dies jedoch, wenn man auch hier eine materiell-rechtliche Risikoverteilung mit der Folge annehmen würde, dass der Nachweis bestimmter Tatsachen ausreichend wäre, um den Versicherungsanspruch zu begründen. Mangels ausdrücklicher Regelung kann sich dies nur als Ergebnis der Auslegung des Versicherungsvertrages ergeben. Auf Grund der Tatsache, dass regelmäßig nur ein Wettergutachten als Beweismittel zur Verfügung steht und der Versicherungsnehmer sich oftmals – vor allem auf Grund des „Beweisthemas“ - in Beweis-schwierigkeiten befinden wird, bin ich der Ansicht, dass es auch in der Kaskoversicherung genügt, wenn der Versicherungsnehmer Schäden an widerstandsfähigen Sachen in der Nähe des Schadensortes und damit die äußeren Kennzeichen eines Sturms beweist. Gelingt ihm dies, so wird ein Sturmereignis unterstellt, ohne dass

⁵⁹⁴ LG Rostock SP 04, 22.

⁵⁹⁵ Vgl. OLG Koblenz VersR 75, 32, 32; als Anscheinsbeweis qualifizierend: OLG Celle VersR 79, 178, 178f.; Hahn, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 34, Rn 58; es dürfte jedoch an einem typischen Geschehensablauf fehlen (s. o.).

es einer entsprechenden richterlichen Würdigung bedarf. Dies ist im Hinblick auf den Vertragsgegenstand interessensgerecht.

bb) Hagel

Im Gegensatz zu Sturm lässt sich das Auftreten des Elementarereignisses Hagel an einem bestimmten Ort leicht nachweisen bzw. dokumentieren. Auch hierfür kann sich der Versicherungsnehmer eines Gutachtens des DWD bedienen⁵⁹⁶ oder eine Auskunft der jeweiligen Gemeinde einholen.⁵⁹⁷ Darüber hinaus können beispielsweise Fotos angefertigt werden.⁵⁹⁸ Auch die Vernehmung von Zeugen ist ohne Weiteres denkbar.

cc) Erdbeben

Hinsichtlich des Nachweises eines Erdbebenereignisses enthalten die §§ 5 Nr. 2 BEG 2000/BEW 2000/BEH 2000, 1 Nr. 9 c ECB 99 (bzw. die entsprechenden Musterbedingungen 2008 sowie nunmehr auch § 10 Nr. 2 lit. b ECBUB 2008) ebenfalls eine Beweiserleichterung im Sinne einer materiell-rechtlichen Risikozuweisung zu Lasten des Versicherers. Danach wird ein Erdbeben unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass entweder die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder dass der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

Diese Regelung entspricht derjenigen für Sturmschäden im Rahmen der Sturmversicherung. Abweichend hiervon setzt die Unterstellung von Erdbeben jedoch nicht voraus, dass die Erdbebenstärke am Versicherungsort nicht feststellbar ist. Dies ist Folge dessen, dass jegliches Erdbeben unabhängig von seiner Stärke unter den Versicherungsschutz fällt. Der Versicherungsnehmer kann sich mithin darauf beschränken, Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand in der Umgebung durch eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens nachzuweisen, ohne zuvor versucht zu haben, ein Erdbeben am Versicherungsort zu beweisen.

dd) Überschwemmung und sonstige Elementarereignisse

Um den Nachweis einer Überschwemmung zu erbringen, kann sich der Versicherungsnehmer der üblichen Beweismittel bedienen. Das Auftreten einer Überschwemmung ist insbesondere auch visuell wahrnehmbar, so dass diesbezüglich unproblematisch Beweis auch durch Zeugenaussagen oder Lichtbilder angetreten werden kann. Beweisschwierigkeiten dürften insoweit kaum auftreten.

⁵⁹⁶ Wälder, in: Halm u. a., Handbuch FA VersR, S. 732; AG Bad Homburg VersR 06, 1399.

⁵⁹⁷ Vgl. LG Verden ZfSch 91, 24, 24.

⁵⁹⁸ Vgl. OLG Köln r+s 95, 390, 391.

Hinsichtlich der übrigen versicherbaren Elementarrisiken wie beispielsweise Erdbeben oder Schneeeinbruch gilt das Gleiche.

b) Kausalität

Der Versicherungsnehmer muss entsprechend den allgemeinen Grundsätzen auch das Vorliegen der den Versicherungsanspruch begründenden Kausalität zwischen Elementarereignis und eingetretenem Schaden darlegen und beweisen.

aa) adäquate Verursachung

Soweit die Versicherungsbedingungen keine Besonderheiten hinsichtlich des versicherten Kausalzusammenhangs enthalten, genügt der Nachweis der adäquaten Schadensverursachung. Der Versicherungsnehmer muss beweisen, dass das auftretende Elementarereignis den Schaden zumindest mitverursacht hat.

Bei behaupteten Erdbebenschäden ist der Nachweis als nicht erbracht angesehen worden, wenn das Erdbeben am Schadensort laut Sachverständigengutachten lediglich noch eine Stärke von 4 auf der Richterskala hatte, die konkret berechnete Beanspruchung der Wände deutlich unterhalb deren Festigkeit lag und das Gesamtbild der Risse in den Wänden nicht mit typischen Erdbebenschäden in Einklang zu bringen war.⁵⁹⁹

bb) unmittelbare Einwirkung

Sowohl im Rahmen der Teilkasko- als auch der Sturm- und Hagelversicherung muss der Versicherungsnehmer nachweisen, dass eine der versicherten Naturgewalten unmittelbar auf die versicherte Sache eingewirkt hat und diese dadurch beschädigt worden ist.⁶⁰⁰

Nach Ansicht von Rechtsprechung und Literatur umfasst dieser Nachweis neben der Tatsache, dass z. B. der Sturm die versicherte Sache direkt erfasst hat, auch die zeitliche Letztursächlichkeit des Sturms für den eingetretenen Schaden. Der Versicherungsnehmer muss also ggfs. beweisen, dass nicht zeitlich nachfolgende Ursachen den Schaden herbeigeführt haben. Soweit in der Teilkasko-Versicherung gemäß § 12 Abs. 1 I. c Satz 4 AKB Schäden nicht ersetzt werden, wenn ein durch eine der Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers diese mitverursacht hat, muss der Versicherungsnehmer entsprechend dieser Auffassung den Nachweis erbringen, dass ein solches Verhalten nicht erfolgt bzw. der Schaden nicht hierauf zurückzuführen ist. Denn andernfalls wäre – so die h. M. – die Unmittelbarkeit der Einwirkung nicht gegeben.

⁵⁹⁹ LG Stuttgart r+s 07, 459, 460.

⁶⁰⁰ Vgl. OLG Köln NJW-RR 99, 42, 42; LG Köln ZfSch 89, 132, 132; LG Deggendorf r+s 88, 34, 35; AG Köln ZfSch 89, 131, 132; OLG Karlsruhe ZfSch 05, 449, 450; Hahn, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 34, Rn 72.

Allerdings war bereits im Einzelnen dargelegt worden, dass es sich entgegen der in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ansicht bei § 12 Abs. 1 I. c Satz 4 AKB nicht lediglich um eine Klarstellung, sondern vielmehr um eine echte Risikoausschlussklausel handelt. Hieraus folgt, dass den Versicherer und nicht den Versicherungsnehmer die Beweislast für ein den Schaden herbeiführendes und durch Naturgewalten veranlassetes Verhalten des Fahrers trifft.⁶⁰¹

Insofern zeigt sich eine in der Praxis relevante Auswirkung der hiesigen rechtlichen Einordnung: Lässt sich nicht nachweisen, dass ein Verhalten i. S. d. § 12 Abs. 1 I. c Satz 4 AKB vorgelegen hat, so bleibt der Versicherer – und nicht entsprechend der herrschenden Auffassung der Versicherungsnehmer – beweisfällig. Letzterem steht dann der Versicherungsanspruch zu.

Allgemein muss der Versicherungsnehmer nach der hier vertretenen Auffassung (lediglich) die direkte Einwirkung der Naturgewalt auf die versicherte Sache sowie den adäquaten Kausalzusammenhang beweisen. Er muss insbesondere auch substantiiert darlegen und unter Beweis stellen, dass nicht andere Ursachen anstelle der Naturgewalten den Schaden herbeigeführt haben.⁶⁰² Eine bloße Mitursächlichkeit der Naturgewalt reicht entsprechend den allgemeinen Grundsätzen jedoch aus. Deshalb ist eine Beweisaufnahme entgegen den Ausführungen des OLG Köln⁶⁰³ auch nicht entbehrlich, wenn nach dem eigenen Sachvortrag des Versicherungsnehmers andere, nicht versicherte Ursachen den Schaden mit herbeigeführt haben.

Einer Beweisaufnahme bedarf es nur dann nicht, wenn bereits das eigene Vorbringen des Versicherungsnehmers ergibt, dass beispielsweise nur eine überhöhte Geschwindigkeit bei regennasser Fahrbahn oder ein fahrerisches Fehlverhalten zum Abkommen des Fahrzeugs von der Straße geführt haben und damit eine Ursächlichkeit der Naturgewalt ganz ausscheidet.

Kann der Schadenseintritt auf zwei verschiedenen Ursachen beruhen und stellen beide typische Geschehensabläufe dar, ist der Nachweis einer der möglichen Ursachen erforderlich, wenn nur diese, nicht aber die andere zur Haftung des Versicherers führt.⁶⁰⁴ Es kommt dabei nicht darauf an, welche der möglichen Ursachen wahrscheinlicher ist.⁶⁰⁵

Behauptet der Versicherungsnehmer eine unmittelbare Einwirkung des Sturms auf die versicherte Sache (konkret: das Eindringen eines Keller- bzw. Lichtschachtfensters), so bleibt er z. B. beweisfällig, wenn sich dem Sturm an der angebliehen, unterhalb der Erdoberfläche befindlichen Schadensstelle praktisch keine Angriffsfläche bot und es gleichzeitig über der Erdoberfläche zu keinerlei

⁶⁰¹ So auch – ohne nähere Begründung - LG Karlsruhe DAR 95, 488, 489.

⁶⁰² OLG Köln a. a. O.; OLG Karlsruhe VersR 69, 607, 608; AG Cloppenburg ZfSch 83, 117, 117.

⁶⁰³ OLG Köln a. a. O.

⁶⁰⁴ OLG Karlsruhe a. a. O.; AG Cloppenburg a. a. O.

⁶⁰⁵ OLG Karlsruhe a. a. O.; AG Cloppenburg a. a. O.

Schäden gekommen ist.⁶⁰⁶ Er muss gleichzeitig auch substantiiert darlegen und beweisen, dass die Schäden nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sind.⁶⁰⁷

Bei Sturmschäden muss der Versicherungsnehmer insbesondere auch nachweisen, dass die Schäden zu einem Zeitpunkt entstanden sind, als die wetterbedingte Luftbewegung mindestens Windstärke 8 erreicht hatte und nicht schon früher bzw. später bei geringerer Windstärke.⁶⁰⁸ Denn nach den Versicherungsbedingungen muss der Schaden durch Sturm verursacht worden sein, was eben eine Luftbewegung mindestens der Stärke 8 voraussetzt. Hat der Versicherungsnehmer jedoch den Nachweis eines Sturms im Zeitpunkt des Schadenseintritts erbracht, so soll zumindest der erste Anschein dafür sprechen, dass die entstandenen Schäden auch tatsächlich durch eine Windböe der Windstärke 8 oder mehr verursacht worden sind.⁶⁰⁹ Dem Versicherer obliege es dann, durch Gegenbeweis die ernsthafte Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs darzulegen und so diesen ersten Anschein zu entkräften.⁶¹⁰ Richtigerweise wird man jedoch das Auftreten eines Sturms nur als (wenn auch gewichtiges) Indiz dafür zu werten haben, dass der Schaden hierdurch entstanden ist. Für einen typischen Geschehensablauf als Grundlage für einen Beweis des ersten Anscheins fehlt es an einem regelmäßigen, üblichen bzw. musterartigen Vorgang.⁶¹¹

Soweit Sturm wegen Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand bzw. ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen in der Umgebung des Versicherungsortes unterstellt wird, spricht auch dies nach der Lebenserfahrung für einen Schadenseintritt (erst) bei mindestens Windstärke 8. Dies kann der Versicherer beispielsweise dadurch entkräften, dass er den reparaturbedürftigen Zustand des Daches darlegt und beweist.⁶¹² Wird ein Sturmereignis dagegen wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes selbst unterstellt, so besteht diese Möglichkeit nicht. Der Versicherer kann dann im Ergebnis keine Tatsachen vortragen, die der nach der Lebenserfahrung anzunehmenden Ursächlichkeit des Sturms für den eingetretenen Schaden entgegenstehen könnte.

Der Versicherungsnehmer muss nicht beweisen, dass die Schäden ausgeblieben wären, wenn die wetterbedingte Luftbewegung nur maximal Windstärke 7 erreicht hätte. Denn es handelt sich insoweit um einen hypothetischen – und damit unbeachtlichen – Kausalverlauf. Nicht gefolgt werden kann daher *Martin*,⁶¹³ wenn er

⁶⁰⁶ LG Mönchengladbach r+s 02, 27, 28; LG Ravensburg VersR 81, 648, 648.

⁶⁰⁷ Vgl. OLG Düsseldorf ZfSch 88, 368, 368; OLG Celle ZfSch 94, 179, 179.

⁶⁰⁸ LG München ZfSch 11, 36, 37.

⁶⁰⁹ So *Martin*, Sachversicherungsrecht (2. Aufl.), E II 10.

⁶¹⁰ OLG Düsseldorf VersR 84, 1035, 1035; *Martin*, Sachversicherungsrecht (2. Aufl.), E II 11.

⁶¹¹ Vgl. *Hartmann*, in: *Baumbach/Lauterbach, ZPO*, Anh § 286, Rn 16; *Baumgärtel/Pröls*, Handbuch der Beweislast, Bd. V, § 12 AKB, Rn 15 (Fn 101, 104).

⁶¹² Vgl. LG Landau i. d. Pfalz r+s 97, 340, 340f.

⁶¹³ *Martin*, Sachversicherungsrecht, E II 23.

ausführt, es sei dasselbe zu fragen, ob der Versicherungsnehmer beweisen müsse, dass der Schaden ausgeblieben wäre, wenn der Wind nur Stärke 7 erreicht hätte oder ob er beweisen müsse, dass der Schaden nicht schon zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, als erst Windstärke 7 erreicht war. Im letzteren Fall ist nämlich die tatsächliche Verursachung des Schadens durch eine Luftbewegung unterhalb der Sturmstärke fraglich, im ersteren dagegen ist die tatsächliche Verursachung des Schadens durch einen Sturm unstreitig (bzw. vom Versicherungsnehmer bewiesen) und vom Versicherer lediglich vorgetragen, dass der Schaden – z. B. wegen der Mangelhaftigkeit des Gebäudes – auch bei geringerer Windstärke eingetreten wäre.

Beim versicherten Hagelrisiko soll, wenn Tatsachen vorliegen, die nach der Lebenserfahrung auf eine Schadensverursachung durch Hagel hinweisen, ebenfalls ein erster Anschein für einen versicherten Schaden sprechen können.⁶¹⁴ Zumindest dann, wenn die versicherte Sache viele kleine Beulen aufweist, lässt sich in der Tat von einem typischen Vorgang sprechen. Dem Schadensbild kommt damit eine große Bedeutung zu.⁶¹⁵ Zu gleichförmige Einbeulungen lassen an einem Hagelschaden zweifeln.⁶¹⁶ Wurde bei einem benachbarten Gebäude durch Gutachten ein Sturm- bzw. Hagelschaden festgestellt und entsprechend von der Versicherung beglichen, so soll der Beweis des ersten Anscheins nur dann für einen zum gleichen Zeitpunkt erlittenen Hagelschaden am streitgegenständlichen Gebäude sprechen, wenn sich die Schadensbilder zumindest ähneln.⁶¹⁷

cc) Werfen von Gegenständen und Folgeschäden

Der Versicherungsnehmer muss beweisen, dass der Schaden dadurch entstanden ist, dass der Sturm Gegenstände auf die versicherten Sachen geworfen hat. Zur Beurteilung des Schadensbildes können insbesondere auch Sachverständigengutachten herangezogen werden.⁶¹⁸ Im Rahmen der Teilkasko-Versicherung muss der Versicherungsnehmer eine Schadensverursachung ferner dann nachweisen, wenn er sich auf einen bestehenden Versicherungsschutz in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 1 I. c Satz 3 AKB beruft. Hier trägt er die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ein rechtzeitiges Anhalten technisch nicht möglich war und er nicht etwa zu spät reagiert hat.⁶¹⁹ Das Vorhandensein und die Länge von Brems-

⁶¹⁴ OLG Karlsruhe VersR 69, 607, 608; OLG Köln r+s 86, 27, 28; OLG Frankfurt/Main ZfSch 91, 421, 422; LG Köln ZfSch 85, 214, 214f.; Baumgärtel/Prölss, Handbuch der Beweislast, Bd. V, § 12 AKB, Rn 16.

⁶¹⁵ Vgl. OLG Koblenz VersR 02, 753, 754; LG Köln a. a. O.

⁶¹⁶ So AG Köln ZfSch 89, 131, 132.

⁶¹⁷ So OLG Koblenz a. a. O.

⁶¹⁸ Vgl. OLG Köln r+s 00, 382, 382.

⁶¹⁹ LG Deggendorf r+s 88, 34, 35; LG Köln ZfSch 89, 132, 132; Baumgärtel/Prölss, Handbuch der Beweislast, Bd. V, § 12 AKB, Rn 15.

spuren spielen hierbei eine wichtige Rolle.⁶²⁰ Allerdings dürfte in vielen Fällen trotz der Hinzuziehung eines Sachverständigen im Nachhinein nicht mehr aufklärbar sein, ob dem Versicherungsnehmer mit seinem Fahrzeug tatsächlich ein Anhalten technisch nicht mehr möglich war.⁶²¹ Dies geht dann nach den Grundsätzen der Beweislastverteilung zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Ansonsten hat der Versicherungsnehmer nach den allgemeinen Regeln auch zu beweisen, dass ein behaupteter Schaden Folge eines Sturm- oder Hagelschadens ist. Es genügt insoweit der Nachweis eines adäquaten Kausalzusammenhangs. Besondere Probleme ergeben sich nicht.

2) Gefahrenausschlüsse

Dem Versicherer obliegt es, die Voraussetzungen derjenigen Klauseln bzw. Normen darzulegen und zu beweisen, die als sekundäre Risikoabgrenzungen zum Ausschluss des Versicherungsschutzes führen.⁶²² Er hat also beispielsweise den Nachweis zu erbringen, dass Grundwasser oder Sturmflut den Schaden zumindest mitverursacht haben.

Der Versicherer trägt auch die Beweislast dafür, dass das Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Öffnungen mitursächlich für den entstandenen Sturm- bzw. Hagelschaden war. Dem Versicherungsnehmer obliegt es dann wiederum nachzuweisen, dass die Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen, so dass der Risikoausschluss nicht gilt.

Nach der hier vertretenen Auffassung hat der Versicherer im Übrigen auch zu beweisen, dass der eingetretene Schaden auf ein durch die Naturgewalt veranlassetes Verhalten des Fahrers zurückzuführen und dementsprechend nicht versichert ist (s. o.).

⁶²⁰ Baumgärtel/Prölss a. a. O.

⁶²¹ Vgl. zu einem solchen Fall LG Deggendorf a. a. O.

⁶²² Wälder, in: Halm u. a., Handbuch FA VersR, S. 743; Hoenicke, in: Veith/Gräfe, Versicherungsprozess, § 2, Rn 200; Hansen, Beweislast im VersR, S. 75f.

E) Zusammenfassung und Ergebnis 1. Teil

Die Versicherung von Elementarrisiken ist nach wie vor – trotz einer Vielzahl hierzu ergangener Urteile und Literaturbeiträge – ein mit rechtlichen Problemen behafteter Bereich. Schwierigkeiten bereiten vor allem Kausalitäts- und Beweisfragen. Es wurde aufgezeigt, dass entgegen der weithin vertretenen Auffassung das Erfordernis der „unmittelbaren Einwirkung“ in den Versicherungsbedingungen nicht dazu führt, einen Versicherungsfall nur dann annehmen zu können, wenn die versicherte Naturgewalt die zeitlich letzte Ursache für den eingetretenen Schaden darstellt. Dies geben Wortlaut und Sinnzusammenhang der AVB-Klauseln nicht her. Erforderlich ist vielmehr lediglich eine direkte Einwirkung im Sinne eines direkten Auftreffens auf die versicherte Sache. Ansonsten genügt ein adäquater Kausalzusammenhang.

Praktische Auswirkungen hat diese Auslegung vor allem im Bereich der Teilkasko-Versicherung. § 12 Abs. 1 I. c Satz 4 AKB ist dann nämlich als Risikoabschlussklausel zu werten und nicht bloß als klarstellende Regelung. Entsprechend hat der Versicherer zu beweisen, dass eine fahrerische Reaktion auf die einwirkende Naturgewalt den Schaden verursacht hat. Trägt der Versicherungsnehmer beispielsweise vor, eine Sturmböe habe sein Auto erfasst und von der Straße gedrängt, so liegt es nunmehr an dem Versicherer darzulegen und nachzuweisen, dass der Versicherungsnehmer als Reaktion auf die Sturmteinwirkung das Lenkrad verrissen hat und deswegen von der Straße abgekommen ist. Hier kann u. U. nur ein Sachverständigengutachten Aufklärung schaffen.

Die hier vertretene Auslegung mag dazu führen, dass Versicherungsschutz in einer steigenden Zahl von Fällen zu gewähren ist. Es liegt jedoch an den Versicherern, die Versicherungsbedingungen so zu fassen, dass klar ist, was versichert sein soll und was gerade nicht. Die Neuformulierung insbesondere der AKB 2008 kann insoweit nur als missglückt bezeichnet werden. Es bleibt abzuwarten, ob gerade in Anbetracht des Wortlauts der neuen Versicherungsbedingungen zukünftig weiterhin an der Auslegung festgehalten wird, wonach das Elementarereignis die zeitlich letzte Ursache für den Schaden sein muss. Insbesondere den Kaskoversicherern dürfte zu empfehlen sein, den Wortlaut der neuen Musterbedingungen nicht zu übernehmen. Stattdessen sollte in puncto Schadensverursachung durch eine Ergänzung der Klauseln verdeutlicht werden, dass grundsätzlich nur für solche Schäden Versicherungsschutz besteht, die letztursächlich auf die versicherte Naturgewalt zurückzuführen sind. Insoweit bietet sich die Formulierung „unmittelbare Folge“ an, wie sie seinerzeit bei der Badischen Gebäudeversicherung gegen Elementarschäden Verwendung gefunden hat. Hierdurch wird hinreichend deut-

lich ein zeitlich-kausaler Zusammenhang zwischen Ereignis und Schaden hergestellt. Nicht beseitigt wird jedoch die bisweilen auftretende Schwierigkeit der Beurteilung, ob eine versicherte Naturgewalt das letzte Glied in der zum Schaden führenden Kausalkette ist oder nicht. Hier wird es in der Praxis weiterhin zu bisweilen unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Dies dürfte sich allerdings nicht gänzlich vermeiden lassen und ist Folge dessen, dass nicht jede adäquate Schadensfolge des Elementarereignisses versichert sein soll. Würde man eine andere Formulierung der Beschränkung des Ursachenzusammenhangs wählen (z. B. diejenige, dass der Sturm die wesentliche Ursache sein muss), so würden sich ebenfalls Abgrenzungsprobleme ergeben. Letztlich läuft es immer auf eine wertende Betrachtung hinaus.

2. Teil – Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer bundesweit einheitlichen Elementarschaden-Pflichtversicherung

Im zweiten Teil der Arbeit soll der Frage nachgegangen werden, ob es von Verfassungs wegen zulässig ist, eine bundesweit einheitliche Elementarschaden-Pflichtversicherung einzuführen. Die Untersuchung konzentriert sich dabei auf eine „echte“ Pflichtversicherung, d. h. auf die Einführung einer unabhängig vom Abschluss anderer Versicherungen (z. B. einer Feuerversicherung) bestehenden Verpflichtung, eine Versicherung gegen mögliche Elementarschäden abzuschließen. Beispielhaft und aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Einführung einer Pflichtversicherung für Wohngebäude durch den Bundesgesetzgeber betrachtet. Denkbar sind natürlich auch Pflichtversicherungen für wirtschaftlich genutzte Gebäude und für den Gebäudeinhalt.

Eine Elementarschaden-Pflichtversicherung für Wohngebäude ist in verschiedenen Ausprägungen möglich. Zunächst lässt sich der Umfang des Versicherungsschutzes hinsichtlich der versicherten Risiken theoretisch beliebig variieren. Allerdings erscheinen nur zwei denkbare Lösungen praktikabel, nämlich zum einen ein umfassender obligatorischer Versicherungsschutz unter Einschluss der bisher in der Wohngebäudeversicherung versicherbaren Elementarrisiken Sturm und Hagel

und zum anderen eine Beschränkung auf die Risiken der oben beschriebenen Zusatzdeckung (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall bzw. -rutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch).

Des Weiteren ist eine Pflichtversicherung sowohl mit einheitlichen als auch mit risikodifferenzierten Prämien denkbar. Insbesondere beim Überschwemmungsrisiko variiert die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts je nach Lage des zu versichernden Grundstücks zum Teil erheblich. Der GDV hat deshalb mit ZÜRS⁶²³ ein System entwickelt, das sich in (mittlerweile) 4 Risikozonen gliedert und an Hand dessen jede beliebige Risikoadresse einer dieser 4 Risikozonen zugeordnet werden kann.⁶²⁴ In Anbetracht dessen kommt der Prämienstruktur im Rahmen der pflichtweisen Versicherung von Elementarrisiken erhebliche Bedeutung zu.

Schließlich stellt sich noch die Frage nach der Vertragsfreiheit für die Versicherungsunternehmen, d. h. ob diese - wie z. B. bei der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter gemäß § 5 Abs. 2 - 4 PflVersG - einem Kontrahierungszwang unterworfen werden und damit grundsätzlich jedes angetragene Risiko zeichnen müssen oder ob sie frei darin sind, einzelne Versicherungsnehmer als Vertragspartner abzulehnen.

⁶²³ Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen.

⁶²⁴ Vgl. Schwarze/Wagner, Versicherungspflicht gegen Elementarschäden, S. 9; Kron/Thumerer, VW 01, 1370, 1372; Koch, VW 02, 1669, 1676; Bogenrieder, Versicherbarkeit und Kalkulationsgrundlagen von Elementarrisiken, S. 137ff.

A) Vereinbarkeit mit Grundrechten

Es gilt zu untersuchen, inwieweit eine Pflichtversicherung für Elementarrisiken mit den verfassungsrechtlich geschützten Grundrechten sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherungsunternehmen vereinbar ist. Besondere Bedeutung hat hier für beide Seiten vor allem die Vertragsfreiheit. Daneben könnte die Berufsfreiheit der Versicherer in sonstiger Weise ebenso beeinträchtigt sein wie die nach Art. 14 GG geschützte Eigentumsgarantie. Schließlich muss auch die Vereinbarkeit einer Elementarschaden-Pflichtversicherung mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG überprüft werden.

D) Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GG zu Lasten des Versicherungsnehmers

Durch die gesetzlich geregelte Verpflichtung, einen Versicherungsvertrag zur Absicherung gegen Elementarschäden abzuschließen, könnte gegen die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Vertragsfreiheit des jeweiligen Versicherungsnehmers verstoßen werden.

1) Eingriff in den Schutzbereich

Art. 2 Abs. 1 GG gibt dem Einzelnen das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und damit eine allgemeine Handlungsfreiheit an die Hand.⁶²⁵ Zu dieser allgemeinen Handlungsfreiheit gehört es auch, dass Jeder frei entscheiden kann, welche Verträge er mit wem abschließt (Vertragsfreiheit als Ausfluss der sog. „Privatautonomie“).⁶²⁶ Auch die Entscheidung, keinen Vertrag abzuschließen, wird geschützt („negative Vertragsfreiheit“).⁶²⁷ Die Vertragsfreiheit umfasst im Einzelnen insbesondere die Entscheidung, ob überhaupt ein Vertrag abgeschlossen werden soll (Abschlussfreiheit) und wenn ja worüber (Inhaltsfreiheit).⁶²⁸ Entsprechend wird durch die Einführung einer Pflichtversicherung in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eingegriffen, weil diejenigen, die sich pflichtweise versichern müssen, entsprechende Versicherungsverträge abzuschließen haben.⁶²⁹ Die Abschlussfreiheit ist damit beeinträchtigt. Darüber hinaus wird den Versicherungsnehmern – z. B. im Hinblick auf die zu versichernden Risiken – der Inhalt des abzuschließenden Vertrages vorgegeben, so dass auch in die Inhaltsfreiheit eingegriffen wird.

⁶²⁵ BVerfGE 6, 32, 36f.

⁶²⁶ BVerfGE 103, 197, 215; Starck, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 2, Rn 145; Zweigert/Reichert-Facilides, ZVersWiss 71, 1, 5.

⁶²⁷ Thüsing/Kämmerer, Vertragsfreiheit und Wettbewerb, S. 10; Roth, Verfassungsrecht, Wettbewerbsrecht, Europarecht, S. 145.

⁶²⁸ Roth a. a. O.

⁶²⁹ Starck, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 2, Rn 137 a. E., Riedel/Hofmann, VW 04, 462, 462; Schwarze/Wagner, Versicherungspflicht gegen Elementarschäden, S. 18; Thode, VW 94, 428, 429; Zweigert/Reichert-Facilides a. a. O.; BaFin, Diskussionspapier, S. 13.

2) verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Um den Eingriff in die Vertragsfreiheit verfassungsrechtlich rechtfertigen zu können, muss sich die Einführung einer Versicherungspflicht im Rahmen der „verfassungsmäßigen Ordnung“ bewegen (vgl. Art. 2 Abs. 1 2. HS GG). Hierunter sind alle Rechtsnormen zu verstehen, die sowohl formell als auch materiell verfassungsgemäß und insbesondere mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sind.⁶³⁰

a) formelle Verfassungsmäßigkeit/Gesetzgebungskompetenz

Geklärt werden muss zunächst, ob dem Bund nach den Artt. 72ff. GG die Gesetzgebungskompetenz bezüglich der Einführung einer Pflichtversicherung für Elementarrisiken zusteht. Nur dann wäre das Gesetz formell verfassungsgemäß.

aa) Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG

In Betracht kommt zunächst Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Danach erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes auf das Recht der Wirtschaft, wozu nach dem Wortlaut der Norm auch das privatrechtliche Versicherungswesen gehört. Hiervon nicht umfasst waren allerdings öffentlich-rechtliche Versicherungsträger der Länder, die als Zwangs- und Monopolanstalten das Versicherungsgeschäft nicht auf wettbewerblicher Grundlage betrieben und bei denen das Versicherungsverhältnis hoheitlich ausgestaltet war.⁶³¹ Insoweit lag die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 70 Abs. 1 GG bei den Ländern.⁶³² Deshalb konnte auch beispielsweise das Land Baden-Württemberg (und nicht der Bund) die oben beschriebene Elementarschaden-Versicherung als Monopolversicherung einführen.

aaa) Ansicht des Bundesverfassungsgerichts

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts liegt die (konkurrierende) Gesetzgebungskompetenz für die Einführung einer Versicherungspflicht bei freier Wahl des Versicherers gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG beim Bund.⁶³³ Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG sei einschlägig, wenn die in Frage stehenden Regelungen Versicherungsunternehmen betreffen, die unter Wettbewerbsbedingungen durch Versicherungsverträge Risiken versichern, die Prämien grundsätzlich am individuellen Risiko orientieren und die Versicherungsleistungen durch ein kapitalgedecktes Finanzierungssystem erbringen würden.⁶³⁴ Der Bundesgesetzgeber habe die Versi-

⁶³⁰ BVerfGE 103, 197, 215; Starck, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 2, Rn 25; Zweigert/Reichert-Facilides, ZVersWiss 71, 1, 5f.; Murswiek, in: Sachs, GG, Art. 2, Rn 89.

⁶³¹ BVerfGE 10, 141, 162.

⁶³² BVerfGE 10, 141, 163; BVerfGE 41, 205, 218ff.

⁶³³ BVerfGE 41, 205, 224; 103, 197, 216f.; NJW 09, 2033, 2037; dem folgend BaFin, Diskussionspapier, S. 13.

⁶³⁴ BVerfGE 103, 197, 216f.

cherungsbeziehungen im VVG erschöpfend geregelt.⁶³⁵ Eine Versicherungspflicht auf Länderebene bei freier Wahl des Versicherers würde daher in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers eingreifen.⁶³⁶ Dieser Einordnung stehe auch nicht entgegen, dass der Abschluss der Versicherungsverträge auf Grund einer gesetzlich angeordneten Versicherungspflicht erfolge.⁶³⁷ Auch widerspreche ein gesetzlicher Kontrahierungszwang nicht dem Begriff des privatrechtlichen Versicherungswesens im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG.⁶³⁸ Allerdings müsse insgesamt der Charakter als Individualversicherung gewahrt bleiben.⁶³⁹ Hierzu gehöre auch eine insgesamt risikoorientierte Berechnung der Nettoprämie.⁶⁴⁰

bbb) Ansicht von *Fahr* und *Thode*

Der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts wird jedoch von *Fahr* und *Thode* widersprochen.⁶⁴¹ Es wird darauf verwiesen, dass es bei der Anordnung einer Versicherungspflicht nicht um die Rechte und Pflichten von Vertragspartnern gegeneinander, sondern um die Pflicht zum Abschluss eines Versicherungsvertrages gehe, welche öffentlich-rechtlicher Natur sei.⁶⁴² Der Grund für den Abschluss des Versicherungsvertrages berühre das vertragliche (zivilrechtliche) Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer nicht und eine Änderung des VVG sei mit der Einführung einer Pflichtversicherung nicht verbunden.⁶⁴³ Die Gesetzgebungskompetenz sei allein danach zu beurteilen, welchem Rechtsgebiet die Pflichtversicherung zuzuordnen sei.⁶⁴⁴ Deshalb sei die Anordnung einer Pflichtversicherung für Gebäude durch den Bund nur für wirtschaftlich genutzte Grundstücke im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG möglich.⁶⁴⁵ Im Übrigen ergebe sich eine Gesetzgebungskompetenz der Länder aus Art. 70 Abs. 1 bzw. Art. 72 Abs. 1 GG.⁶⁴⁶ Nach dieser Auffassung könnte der Bund also eine Pflichtversicherung für Wohngebäude nicht formell verfassungsgemäß einführen.

ccc) Stellungnahme

Der letztgenannten Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die Ansicht von *Fahr* und *Thode* fokussiert sich zu sehr auf die Pflicht zum Vertragsschluss als solche,

⁶³⁵ BVerfGE 41, 205, 224.

⁶³⁶ BVerfGE a. a. O.

⁶³⁷ BVerfGE 103, 197, 218.

⁶³⁸ BVerfGE a. a. O.

⁶³⁹ BVerfGE 103, 197, 220.

⁶⁴⁰ BVerfGE 103, 197, 221.

⁶⁴¹ Vgl. *Fahr*, *VersR* 92, 1033, 1044; *Thode*, *VW* 94, 428, 429.

⁶⁴² *Fahr* a. a. O.

⁶⁴³ *Fahr* a. a. O.

⁶⁴⁴ *Fahr* a. a. O.

⁶⁴⁵ *Fahr* a. a. O.; *Thode* a. a. O.

⁶⁴⁶ *Thode* a. a. O.

ohne die damit einhergehenden Folgen hinreichend zu berücksichtigen. Mit der Einführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Elementarschadenversicherung geht der Abschluss zahlreicher privater Versicherungsverträge einher. Weiterhin werden Rahmenbedingungen geschaffen, die sich unmittelbar auf die Rechtsbeziehung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer und im Übrigen auch auf das Betätigungsfeld der Versicherer auswirken. Nicht die Tatsache, dass eine staatlicherseits begründete Pflicht zum Abschluss eines Versicherungsvertrages eingeführt wird, ist maßgeblich für die Frage, welcher Kompetenztitel des GG einschlägig ist. Vielmehr ist entscheidend, ob die eingeführte Pflichtversicherung insgesamt betrachtet eine Versicherung darstellt, die (noch) dem Leitbild des „privatrechtlichen Versicherungswesens“ entspricht. (Erst) eine deutliche Abweichung hiervon würde dazu führen, dass eine Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG entfiele.

Im Übrigen müsste selbst dann, wenn man davon ausginge, dass der Bundesgesetzgeber in Bezug auf eine Elementarschaden-Pflichtversicherung von seiner Gesetzgebungszuständigkeit durch die Einführung des VVG bis dato noch keinen Gebrauch gemacht hätte, auch für Wohngebäude zumindest von einer konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG ausgegangen werden. Die Beschränkung auf wirtschaftlich genutzte Gebäude, wie sie von *Fabr* und *Thode* angenommen wird, lässt sich dem Kompetenztitel „privatrechtliches Versicherungswesen“ nicht entnehmen. Vielmehr ist die Versicherung von privat genutzten Gebäuden seit jeher ein klassisches Betätigungsfeld der privaten Versicherungsunternehmen, so dass diesbezüglich Einfluss nehmende gesetzliche Regelungen unter Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG fallen.

ddd) wesentliche Abweichung vom Leitbild des privatrechtlichen Versicherungswesens

Eine wesentliche Abweichung vom Leitbild des privatrechtlichen Versicherungswesens mit der Folge, dass Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG nicht einschlägig wäre, hat das Bundesverfassungsgericht in der oben zitierten Entscheidung bei der Pflege-Pflichtversicherung nicht feststellen können.⁶⁴⁷ Bei der Elementarschaden-Pflichtversicherung sind diesbezüglich folgende Punkte von Bedeutung:

(1) vorgeschriebener Versicherungsschutz

Denkbare Varianten einer Elementarschaden-Pflichtversicherung sind, dass entweder die Elementarrisiken der Zusatzdeckung allein oder zusätzlich mit den aktuell separat versicherbaren Risiken Sturm und Hagel den obligatorischen Umfang des Versicherungsschutzes ohne Wahlmöglichkeit bilden. Eine solche Beschränkung der vertraglichen Gestaltungsfreiheit widerspricht zwar grundsätzlich dem

⁶⁴⁷ vgl. BVerfGE 103, 197, 218ff.

Charakter des privatrechtlichen Versicherungswesens.⁶⁴⁸ Allerdings ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die Versicherer ohnehin die Versicherung der Risiken Sturm und Hagel im Rahmen der Wohngebäudeversicherung und der übrigen Elementarrisiken als Zusatzdeckung hierzu und nur im Paket, d. h. ohne Möglichkeit eines maßgeschneiderten Versicherungsschutzes unter Ausschluss einzelner Risiken, anbieten. Das Gesetz würde folglich nur die Entwicklung nachbilden, die die Versicherung gegen Elementarrisiken bereits auf dem privaten Versicherungsmarkt genommen hat. Gerade bei der Versicherung gegen Elementarschäden wird durch die „Paketlösung“ eine Versicherbarkeit der Einzelrisiken gewährleistet, die ansonsten unter Umständen nicht gegeben wäre. Eine obligatorische Zusammenlegung verschiedener Risiken ist demnach ein versicherungstechnisches Instrument, welches von der Privatversicherungswirtschaft in diesem Bereich auch jenseits staatlicher Eingriffe genutzt wird. Eine erhebliche Abweichung von dem Leitbild des privatrechtlichen Versicherungswesens kann deshalb nicht angenommen werden. Dementsprechend steht die Ausgestaltung der Pflichtversicherung im Hinblick auf den vorgeschriebenen Versicherungsschutz der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG nicht entgegen.

(2) Prämiengestaltung

Das Bundesverfassungsgericht hat im Rahmen seiner Entscheidung über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer privaten Pflege-Pflichtversicherung festgestellt, dass die dortige Prämiengestaltung zwar vom herkömmlichen Bild einer Privatversicherung abweiche, gleichwohl aber die versicherungsmathematische Berechnung der Prämien unter Berücksichtigung des individuellen Risikos für die gesamte Tarifgestaltung so maßgebend sei, dass man von einer Nivellierung der Prämien nicht sprechen könne und die Versicherung ihren Charakter als Individualversicherung behalte.⁶⁴⁹ Im Umkehrschluss hieraus folgt, dass dann, wenn durch die gesetzliche Ausformung der Pflichtversicherung eine Nivellierung der Prämien bewirkt und eine privatversicherungstypische risikoorientierte Prämienberechnung ausgeschlossen würde, die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG hergeleitet werden könnte. Denn eine gesetzlich vorgeschriebene, nicht-risikoorientierte Prämienberechnung würde dem Leitbild des privatrechtlichen Versicherungswesens widersprechen.

Für die konkrete Ausgestaltung der Elementarschaden-Pflichtversicherung folgt hieraus, dass eine Einheitsprämie ohne Differenzierung nach Risiken nicht von der Kompetenznorm des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG gedeckt wäre, weil ein wesentliches Merkmal für die Charakterisierung als privatrechtliche Individualversicherung - die versicherungsmathematische Berechnung der Prämien unter Berücksichtigung des individuellen Risikos - fehlen würde. Dies gilt erst recht im

⁶⁴⁸ Vgl. BVerfGE 103, 197, 218; Thüsing/Kämmerer, Vertragsfreiheit und Wettbewerb, S. 23.

⁶⁴⁹ BVerfGE 103, 197, 219f.

Hinblick darauf, dass die Schadenserwartungswerte der einzelnen Risiken zum Teil erheblich voneinander abweichen (s. o.). Wegen der erheblichen Abweichung von dem Leitbild des privatrechtlichen Versicherungswesens könnte der Bund damit eine Elementarschaden-Pflichtversicherung mit einheitlicher Versicherungsprämie für alle Gebäudeeigentümer nicht auf der Grundlage des Kompetenztitels des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG einführen.

(3) möglicher Risikoausgleich zwischen den Versicherern

Bei der privaten Pflege-Pflichtversicherung sieht § 111 SGB XI einen Risikoausgleich zwischen den Versicherungsunternehmen vor. Unter anderem wegen der Begrenzung der Beiträge auf einen bestimmten Höchstbetrag ist dort eine vollständige risikogerechte Kalkulation der Prämien nicht möglich, so dass es - vor allem im Hinblick auf den bestehenden Kontrahierungszwang - bei einzelnen Versicherungsunternehmen zu einer Anhäufung sog. „schlechter Risiken“ kommen kann mit der Folge, dass diese Unternehmen finanziell überfordert würden und eine wirtschaftliche Tätigkeit nicht sinnvoll möglich wäre.⁶⁵⁰ Deshalb ist ein Ausgleich zwischen allen Pflegeversicherungsunternehmen unerlässlich.⁶⁵¹ Die konkrete Ausgestaltung des Risikoausgleichs wird den Versicherern selbst überlassen.⁶⁵² Allerdings wird im Rahmen des Ausgleichssystems eine gemeinsame Beitragskalkulation vorgeschrieben, jedoch nur hinsichtlich der Nettoprämie (d. h. ohne Kosten und anvisierte Gewinne).⁶⁵³ Eine Einheitsprämie dagegen schreibt § 111 SGB XI nicht vor, vielmehr wird die Ausgestaltung der Bruttoprämien dem jeweiligen Versicherer überlassen, um weiterhin Wirtschaftlichkeitsanreize zu erhalten und Wettbewerb zu gewährleisten.⁶⁵⁴

Auch bei Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung könnte ein Ausgleich zwischen den Versicherern erforderlich sein, wenn es diesen - bei einem gleichzeitig bestehenden Kontrahierungszwang - auf Grund gesetzlicher Vorgaben nicht möglich wäre, auch für „schlechte Risiken“ vollständig risikoäquivalente Prämien zu erheben. Dadurch könnte ebenfalls die Gefahr entstehen, dass einzelne Versicherungsunternehmen nicht mehr wirtschaftlich tätig werden können. Fraglich ist, ob ein solches Ausgleichssystem, sollte es denn eingeführt werden müssen, noch dem Leitbild des privatrechtlichen Versicherungswesens entsprechen würde.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Pflege-Pflichtversicherung ausgeführt, dass Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG einschlägig sei, wenn sich die Regelungen auf Versicherungsunternehmen beziehen würden, die

⁶⁵⁰ Bericht d. Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, BT-Drucks. 12/5952, S. 49f.; Udsching, SGB XI, § 111, Rn 3.

⁶⁵¹ König, in: Hauck/Wilde, SGB XI, § 111, Rn 2.

⁶⁵² Udsching, SGB XI, § 111, Rn 2; König, in: Hauck/Wilde, SGB XI, § 111, Rn 3, 5.

⁶⁵³ Udsching, SGB XI, § 111, Rn 4; König, in: Hauck/Wilde, SGB XI, § 111, Rn 9.

⁶⁵⁴ Bericht d. Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung a. a. O.; Udsching a. a. O.; König a. a. O.

im Wettbewerb mit anderen Versicherern Risiken absicherten.⁶⁵⁵ Wettbewerb zwischen den einzelnen Versicherern ist also charakteristisch für das privatrechtliche Versicherungswesen.⁶⁵⁶ Die Einführung eines Risikoausgleichs steht nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts dabei der Einschlägigkeit des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG nicht entgegen.⁶⁵⁷ Zwar wird diese Einschätzung nicht näher begründet, allerdings dürfte entscheidend sein, dass im Rahmen des Risikoausgleichs der Wettbewerb bei den Bruttoprämien gewährleistet wird und Anreize zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit erhalten bleiben. Für die Pflichtversicherung gegen Elementarschäden bedeutet dies, dass dem Bund trotz der Einführung eines Risikoausgleichs die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG zusteht, solange ein Wettbewerb zwischen den einzelnen Versicherern gewährleistet bleibt. Würde die konkrete Ausprägung des Ausgleichs dagegen zu einer weitgehenden Beseitigung des Wettbewerbs zwischen den Versicherungsunternehmen führen, widerspräche dies dem Leitbild des privatrechtlichen Versicherungswesens. Um also eine bundesweit einheitliche Elementarschaden-Pflichtversicherung einführen zu können, bedarf es für den Fall der Einführung eines Risikoausgleichssystems einer Regelung, die Wettbewerb bei den Bruttoprämien hinreichend garantiert.

eee) Zwischenergebnis

Grundsätzlich lässt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG ableiten. Dies gilt allerdings nicht, soweit das Gesetz die Erhebung von Einheitsprämien vorsieht, weil insoweit fundamental von dem Leitbild des privatrechtlichen Versicherungswesens abgewichen wird.

bb) Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes könnte sich weiterhin aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG ergeben. Hierzu müsste es sich bei der Elementarschaden-Pflichtversicherung (ggfs. mit Einheitsprämie) um eine Sozialversicherung im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG handeln. Allerdings ist kennzeichnend für die Sozialversicherung in organisatorischer Hinsicht, dass selbstständige Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts als deren Trägerinnen fungieren.⁶⁵⁸ Hier würde die Durchführung der Pflichtversicherung jedoch den privaten Versicherungsunternehmen obliegen, so dass die typische Organisationsstruktur der Sozialversicherung nicht vorläge. Diese Abweichung von dem klassischen Bild der Sozialversicherung ist derart erheblich, dass Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG nicht als Grundlage für eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Einführung einer

⁶⁵⁵ BVerfGE 103, 197, 216.

⁶⁵⁶ so auch Thüsing/Kämmerer, Vertragsfreiheit und Wettbewerb, S. 26.

⁶⁵⁷ BVerfGE 103, 197, 219f.

⁶⁵⁸ BVerfGE 11, 105, 113; 75, 108, 146; 87, 1, 34.

Elementarschaden-Pflichtversicherung dienen kann.⁶⁵⁹ Im Übrigen entspricht eine Versicherung gegen Naturgewalten hinsichtlich der gedeckten Risiken auch nicht dem Bild, das durch die klassische Sozialversicherung geprägt ist und die Absicherung bestimmter sozialer Risiken (Krankheit, Alter, Invalidität, Unfall, Arbeitslosigkeit) beinhaltet, so dass auch deshalb nicht von einer Sozialversicherung gesprochen werden kann.⁶⁶⁰

cc) Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG

Ferner könnte sich die Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG ergeben. Dies würde voraussetzen, dass es sich um einen Bereich der öffentlichen Fürsorge handelt. Hieran ließe sich im Hinblick darauf denken, dass die Einführung einer Pflichtversicherung die Gebäudeeigentümer vor nicht versicherten, sie unter Umständen in finanzielle Notlagen bringende Elementarschäden bewahren soll. Der Bereich der öffentlichen Fürsorge ist nicht auf Hilfsmaßnahmen bei wirtschaftlichen Notlagen oder bei akuter Hilfsbedürftigkeit beschränkt, sondern umfasst auch vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Hilfsbedürftigkeit.⁶⁶¹ Allerdings ist kennzeichnend für den Fürsorgebegriff die Beitragsunabhängigkeit der Leistungen.⁶⁶² Bei der Elementarschaden-Pflichtversicherung speisen sich die Leistungen jedoch aus den Versicherungsprämien der Versicherten, so dass sie gerade nicht beitragsunabhängig sind. Eine Fürsorge i. S. d. Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG liegt damit nicht vor.

Überdies kann Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG nicht auf Bereiche angewendet werden, für die ein stärkerer Sachzusammenhang mit anderen Sachkompetenzen besteht, d. h. an anderer Stelle in Art. 74 Abs. 1 GG eine ausdrückliche Regelung erfahren haben.⁶⁶³ Hier ist Inhalt des Gesetzes der pflichtweise Abschluss einer Versicherung. Insoweit muss Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG als die speziellere Kompetenznorm angesehen werden. Diesem lässt sich entnehmen, dass die Pflichtversicherung dem Leitbild des privatrechtlichen Versicherungswesens entsprechen muss. Insbesondere die Einführung von Einheitsprämien widerspricht diesem Leitbild (s. o.). Dieses Ergebnis darf nicht durch die Heranziehung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG als Kompetenznorm umgangen werden. Denn dadurch würde die Eigenart des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG unterlaufen.

⁶⁵⁹ Vgl. Thüsing/Kämmerer, Vertragsfreiheit und Wettbewerb, S. 28; vgl. ferner BVerfGE 103, 197, 203, wo das Gericht zwischen der sozialen Pflegeversicherung als neuem eigenständigen Zweig der Sozialversicherung, deren Träger die Pflegekassen seien und der privaten Pflege-Pflichtversicherung, die Sache der privaten Krankenversicherungsunternehmen sei, unterscheidet.

⁶⁶⁰ Vgl. zum Begriff der „Sozialversicherung“ BVerfGE 75, 108, 146; Stettner, in: Dreier, GG, Art. 74, Rn 67.

⁶⁶¹ BVerfGE 106, 62, 134.

⁶⁶² Degenhart, in: Sachs, GG, Art. 74, Rn 39.

⁶⁶³ Stettner, in: Dreier, GG, Supplementum 2007, Art. 74, Rn 48.

dd) Zwischenergebnis

Dem Bund steht die Gesetzgebungskompetenz zur Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung nur insoweit zu, als gesetzlich keine Einheitstarife ohne Abstufung nach Risiken eingeführt werden. Denn nur dann handelt es sich um „privatrechtliches Versicherungswesen“ im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Im Übrigen stünde gemäß Art. 70 Abs. 1 GG allein den Ländern das Recht zur Einführung einer Pflichtversicherung zu. Es kann also festgehalten werden, dass die bundesweite Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung auf Basis einer einheitlichen Prämie mangels entsprechender Gesetzgebungskompetenz bereits formell verfassungswidrig wäre.

b) materielle Verfassungsmäßigkeit

Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit müssen sich insbesondere an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit messen lassen.⁶⁶⁴ Nur ein mit diesem Grundsatz vereinbarer Eingriff ist materiell verfassungsgemäß. Inhaltlich besagt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zum einen, dass das gesetzgeberische Ziel auf den Schutz eines Gemeinschaftsguts gerichtet sein muss, d. h. legitime Gründe des Gemeinwohls Motiv für das gesetzgeberische Vorhaben sein müssen.⁶⁶⁵ Zum anderen muss der Eingriff zur Erreichung des Ziels geeignet, erforderlich und angemessen (bzw. „verhältnismäßig im engeren Sinne“ oder „proportional“) sein.⁶⁶⁶ Diese Voraussetzungen müssen auch bei der Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung im Hinblick auf den Eingriff in die Vertragsfreiheit erfüllt werden.⁶⁶⁷

aa) Gründe des Gemeinwohls

Zunächst gilt es zu untersuchen, ob das Gesetz aus Gründen des Gemeinwohls erlassen werden soll. Eine Beschränkung auf bestimmte Zwecke, nämlich dahingehend, dass ein Dritter durch die Versicherung vor den Folgen einer mangelnden finanziellen Leistungsfähigkeit seines Schädigers geschützt werden soll, kann dabei nicht angenommen werden.⁶⁶⁸ Die gegenteilige Auffassung⁶⁶⁹ beruht offenbar auf einem Aufsatz von *Deiters*.⁶⁷⁰ Dessen Ausführungen über die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Pflichtversicherung gelten aber explizit nur für solche Versiche-

⁶⁶⁴ BVerfGE 55, 159, 165; 80, 137, 153; 103, 197, 215; Murswiek, in: Sachs, GG, Art. 2, Rn 101; Dreier, in: Dreier, GG, Art. 2 I, Rn 62.

⁶⁶⁵ Starck, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 2, Rn 31; Murswiek, in: Sachs, GG, Art. 2, Rn 21; vgl. auch BVerfGE 103, 197, 221.

⁶⁶⁶ Starck a. a. O.; Sachs, in: Sachs, GG, Art. 20, Rn 149; Dreier a. a. O.

⁶⁶⁷ Riedel/Hofmann VW 04, 462, 463; Schwarze/Wagner, Versicherungspflicht gegen Elementarschäden, S. 18.

⁶⁶⁸ Vgl. Zweigert/Reichert-Facilides, ZVersWiss 71, 1, 8.

⁶⁶⁹ BaFin, Diskussionspapier, S. 14 (anders hingegen auf S. 10).

⁶⁷⁰ Vgl. Deiters, FS-Schmidt, S. 379, 393f.

rungen, deren Hauptzweck im Schutze Dritter besteht.⁶⁷¹ *Deiters* selbst führt gleichzeitig aus, dass auch Pflichtversicherungen existieren, deren Zweck in erster Linie der Schutz des Versicherungspflichtigen selbst ist.⁶⁷² Es kann daher nicht gesagt werden, dass eine Pflichtversicherung gegen Elementarschäden deshalb nicht eingeführt werden könne, weil sie nicht dazu diene, Dritte vor den Folgen der mangelnden Leistungsfähigkeit des Schädigers zu schützen.⁶⁷³ Nicht jede Pflichtversicherung muss diese Zielsetzung haben. Ansonsten wäre z. B. eine private Pflege-Pflichtversicherung überhaupt nicht möglich. Denn diese dient offensichtlich vornehmlich dem Schutz des (potentiell) Pflegebedürftigen.

aaa) Vermeidung volkswirtschaftlicher Belastungen und Absicherung der Betroffenen

Gründe des Gemeinwohls als gesetzgeberisches Motiv und Ziel einer allgemeinen Versicherungspflicht für Elementarrisiken können zum einen in der Vermeidung volkswirtschaftlicher Belastungen gesehen werden.⁶⁷⁴ Derartige Belastungen würden ansonsten durch staatliche Soforthilfeprogramme, finanziert durch Steuergelder, entstehen, welche mangels bestehender Versicherungsansprüche aufgelegt werden müssten, um den von einem Elementarereignis Betroffenen zu helfen. Mit diesen Programmen einher ginge eine Schadenregulierung, welche mangels hinreichender Erfahrung und ausreichend geschulten Personals zu verzögerten und vielfach unzureichenden Schadensausgleichszahlungen führte, wodurch wiederum die Schadensbeseitigung verzögert und der volkswirtschaftliche Gesamtschaden gesteigert würde.⁶⁷⁵ Mit der Elementarschaden-Pflichtversicherung würde dagegen erreicht, dass statt der Allgemeinheit diejenigen als Solidargemeinschaft die finanziellen Mittel zur Schadensbehebung aufbrächten, die potentiell gefährdet wären und von möglichen Zahlungen profitieren würden. Gleichzeitig wäre gewährleistet, dass denjenigen, die tatsächlich einen Elementarschaden erleiden, genügend finanzielle Mittel auf der Basis einer professionellen Schadenregulierung zur Verfügung gestellt würden, um die Schäden zu beseitigen.⁶⁷⁶ Damit würde – im Einklang mit dem an den Gesetzgeber gerichteten Sozialstaatsauftrag (vgl. Art. 20 Abs. 1 GG) - vermieden, dass die Betroffenen auf Grund der erlittenen Schäden in eine finanzielle Notlage geraten könnten.⁶⁷⁷

⁶⁷¹ Vgl. *Deiters* a. a. O.

⁶⁷² Beispielhaft nennt er hier die Pflichtversicherung für Träger von Entwicklungshilfe zu Gunsten der Entwicklungshelfer; vgl. ferner auch *Prölss*, in: *Prölss/Martin*, VVG, Vorbem. IV, Rn 14.

⁶⁷³ So aber wohl *BaFin* a. a. O.

⁶⁷⁴ *Schwarze/Wagner*, Versicherungspflicht gegen Elementarschäden, S. 18; *König*, Elementarschadenversicherung, S. 222; vgl. auch *Schwarze/Wagner*, DIW-Wochenbericht 03, 183, 183f. zur Finanzierung der Soforthilfe anlässlich der Flutkatastrophe im Sommer 2002.

⁶⁷⁵ *Menzinger*, VW 02, 1665, 1666.

⁶⁷⁶ *BaFin* a. a. O.

⁶⁷⁷ *Zweigert/Reichert-Facilides*, ZVersWiss 71, 1, 8.

Dies gilt insbesondere auch für solche Eigentümer, die derzeit im Hinblick auf die Lage des zu versichernden Gebäudes (z. B. Haus am Fluss) zumindest faktisch auf Grund mangelnden Angebots oder nicht bezahlbarer Prämien keinen Versicherungsschutz gegen Elementarrisiken erhalten, mithin für marktwirtschaftlich nicht versicherbare, besonders exponierte Risiken.⁶⁷⁸ Denn diese sog. „schlechten Risiken“ könnten durch die Einführung einer Pflichtversicherung bei entsprechender Ausgestaltung in den Kreis der versicherten Hauseigentümer einbezogen werden.⁶⁷⁹ Durch die Ermöglichung eines Versicherungsabschlusses gegen Elementarschäden würde erreicht, dass auch dieser Personenkreis bei Eintritt von erheblichen Elementarschäden nicht auf ungewisse⁶⁸⁰ Hilfsleistungen des Staates angewiesen wäre und bei deren Ausbleiben nicht in finanzielle Not geraten würde.⁶⁸¹ Dadurch würde auch der bestehenden Fürsorgepflicht des Staates Rechnung getragen.⁶⁸²

Dass der Teil der Versicherungsnehmer, der faktisch zurzeit wegen des hohen Risikos keinen Versicherungsschutz erlangen kann, prozentual überschaubar ist,⁶⁸³ steht der Einordnung als Gemeinwohlinteresse nicht entgegen. Die Sicherstellung des Bestehens hinreichenden Versicherungsschutzes ist auch dann als legitimes und Eingriffe in die Freiheitsgrundrechte rechtfertigendes Ziel anzuerkennen, wenn nur eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Betroffenen außer Stande ist, sich diesen Versicherungsschutz unter rein marktwirtschaftlichen Bedingungen zu besorgen.⁶⁸⁴ Es ist Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, ob er sich des Schutzes einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Personen annimmt.⁶⁸⁵ Ein legitimer Zweck setzt also nicht voraus, dass eine bestimmte Mindestanzahl von Bürgern „sicherungsbedürftig“ ist. Im Übrigen gehen Schätzungen davon aus, dass durch eine zunehmende Verfeinerung der Risikogruppen unter Einbeziehung der Risikofaktoren Starkregen und Deichschutz der Anteil der am Markt nicht versicherbaren Grundstücke bzw. Gebiete auf 20 bis 25 % ansteigen würde.⁶⁸⁶

⁶⁷⁸ Vgl. Gardette, ZVersWiss 97, 211, 212.

⁶⁷⁹ Schwarze/Wagner, DIW-Wochenbericht 03, 183, 185; Graff, Elementarrisiken, S. 179.

⁶⁸⁰ Vgl. Menzinger a. a. O.: Insbesondere bei kleinräumigen Schadensereignissen ohne „Katastrophencharakter“ besteht die Gefahr, dass weder Hilfsprogramme aufgelegt werden noch genügend Spendengelder eingehen.

⁶⁸¹ Kalenberg, Hochwasser- und Überschwemmungsschäden, S. 238f.

⁶⁸² Kalenberg a. a. O.

⁶⁸³ Vgl. Bogenrieder, Versicherbarkeit und Kalkulationsgrundlagen von Elementarrisiken, S. 138f.: bei ca. 3 % der Gebäude besteht eine mittlere bzw. hohe Gefährdung bzgl. des Überschwemmungsrisikos, Pohlhausen, ZVersWiss 99, 457, 466: etwa 10 % der vorhandenen Gebäude werden keinen Versicherungsschutz gegen Überschwemmungen finden.

⁶⁸⁴ So auch Thüsing/Kämmerer, Vertragsfreiheit und Wettbewerb, S. 29f. (für die private Krankenversicherung).

⁶⁸⁵ Thüsing/Kämmerer a. a. O.

⁶⁸⁶ Vgl. Schwarze/Wagner, DIW-Wochenbericht 03, 183, 184

bbb) Verbesserung der Schadensprävention

Die Verlagerung des Schadensausgleichs von staatlichen Hilfszahlungen - deren Antizipation durch die potentiell Betroffenen dazu führt, dass diese auf Maßnahmen zur Schadensverhinderung verzichten, weil sich die anfallenden Kosten nicht (z. B. durch geringere Versicherungsprämien) amortisieren - auf Versicherungsleistungen ist geeignet, Präventionsanreize zu schaffen.⁶⁸⁷ Insbesondere die Regelung von Selbstbehalten vermag hier Wirkung zu entfalten. Entsprechend kann durch eine Pflichtversicherung eine Verbesserung der (individuellen und kollektiven) Schadensprävention erreicht werden, was ebenfalls als Aufgabe des Gemeinwohls eingestuft und als Rechtfertigungsgrund für einen Eingriff in die Vertragsfreiheit angesehen werden kann.⁶⁸⁸

ccc) Sicherung des Gebäudebestandes

Zum Teil wird die Einführung einer Pflichtversicherung gegen Elementarschäden auch mit dem Erfordernis einer umfassenden Sicherung des Gebäudebestandes begründet.⁶⁸⁹ Schließlich bewirken die Versicherungspflicht und die damit verbundene Gewährleistung der Schadenskompensation durch einen entsprechenden Anspruch gegen den Versicherer, dass ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um die entstandenen Gebäudeschäden zu beheben.

Teilweise wird diesem Ziel jedoch auch die Fähigkeit abgesprochen, als legitimer Zweck einer Grundrechtsbeschränkung erhalten zu können.⁶⁹⁰ Denn mit Ende der Wohnungszwangswirtschaft sei das öffentliche Interesse an einer Gebäudesicherung entfallen und die Wohnraumbewirtschaftung der freien Wirtschaft überlassen worden.⁶⁹¹ Dem könnte entgegnet werden, dass öffentlich-rechtliche Monopolversicherungsanstalten jahrzehntelang die Gebäudeversicherung übernommen haben, was zeigt, dass die Sicherung des Gebäudebestandes und der darin enthaltenen Vermögenswerte durchaus im öffentlichen Interesse liegen und damit dem Gemeinwohl dienen.⁶⁹²

Im Ergebnis kommt es hierauf jedoch nicht an, weil die Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung auf die Verfolgung anderer legitimer Zwecke gestützt werden kann.

⁶⁸⁷ Nell Wirtschaftsdienst 02, 582, 583.

⁶⁸⁸ Schwarze/Wagner a. a. O.; dies. DIW-Wochenbericht 02, 596, 596; Nell a. a. O.

⁶⁸⁹ So Thode, VW 94, 428, 429; vgl. auch Fahr, VersR 92, 1033, 1044; Schäfer, Versicherung von Elementarschäden, S. 12; Koch, BB 63, 627, 627; Graff, Elementarrisiken, S. 223f.

⁶⁹⁰ So Lamm/Mlitzko, DVBl 64, 941, 944; Walek, Grenzen der Privatautonomie, S. 16f.

⁶⁹¹ Walek a. a. O.

⁶⁹² Vgl. Hailbronner, Pflicht- und Monopolversicherungsanstalten, S. 27: „Eine preisgünstige und lückenlose Gebäudeversicherung ist Ausdruck der sozialen Fürsorgeaufgabe des Staates. Darin kommt die besondere soziale Funktion des Gebäudeeigentums als einzige wertbeständige Vermögensgarantie zum Ausdruck.“

ddd) Heranziehung Privater zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Um die im Gemeinwohlinteresse liegenden Ziele der Elementarschaden-Pflichtversicherung zu erreichen, bedient sich der Staat privater Versicherungsunternehmen. Diese müssen Vertragsbeziehungen mit den Gebäudeeigentümern unterhalten, Risiken einstufen, entsprechende Prämienberechnungen vornehmen und insbesondere auch im Falle eines Schadenseintritts die gesamte Schadensabwicklung durchführen. Eine solche „Indienstnahme Privater für öffentliche Aufgaben“ ist jedoch grundsätzlich zulässig.⁶⁹³ Dies gilt insbesondere dann, wenn Maßnahmen und Verhaltensweisen auferlegt werden, die nach Form und Inhalt dem Bereich privater Unternehmertätigkeit zugeordnet werden können.⁶⁹⁴ Die konkrete Verfassungsmäßigkeit der Indienstnahme ist an Hand der Grundrechte der Betroffenen zu messen, bei privaten Unternehmen also insbesondere an Hand der durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsfreiheit.⁶⁹⁵ Da den Versicherungsunternehmen durch die Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung Aufgaben auferlegt werden, die ihrem klassischen Tätigkeitsbereich entsprechen, ist ihre Heranziehung zur Erreichung der o. g. Ziele per se zulässig. Ein gleichwohl vorliegender Verstoß gegen die Verfassung setzt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte der verpflichteten Versicherungsunternehmen voraus, was es in der Folge noch zu untersuchen gilt.

eee) Zwischenergebnis

Die Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung kann auf Gründe des Gemeinwohls gestützt werden.

bb) Geeignetheit

Eine Elementarschaden-Pflichtversicherung müsste zur Erreichung der zuvor genannten gesetzgeberischen Ziele geeignet sein. Eine Eignung des gewählten Mittels ist dann zu bejahen, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann.⁶⁹⁶ Nur wenn das Mittel objektiv bzw. schlechthin ungeeignet zur Erreichung des angestrebten Ziels ist, liegt ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vor.⁶⁹⁷

aaa) Vermeidung volkswirtschaftlicher Belastungen und Absicherung der Betroffenen

An der Geeignetheit einer Versicherungspflicht für Elementarschäden zur Vermeidung von volkswirtschaftlichen Belastungen und der Absicherung der Betrof-

⁶⁹³ BVerfGE 30, 292, 310f.

⁶⁹⁴ BVerfGE 30, 292, 311.

⁶⁹⁵ BVerfGE 30, 292, 311f.

⁶⁹⁶ BVerfGE 81, 156, 192; 90, 145, 172.

⁶⁹⁷ BVerfGE 81, 156, 192; Dreier, in: Dreier, GG, Vorb. Rn 147.

fenen kann nicht gezweifelt werden. Bestehen Ansprüche aus Versicherungsverträgen, braucht der Staat nicht mit Hilfe von Steuergeldern die entstandenen Schäden auszugleichen. Den Geschädigten stehen ausreichende finanzielle Mittel zur Schadensbeseitigung zur Verfügung. Die Schadensabwicklung kann auf Grund des vorhandenen Know-hows der Versicherer zügig erfolgen, so dass (weitere) volkswirtschaftliche Schäden wegen verzögerten Wiederaufbaus vermieden werden.

bbb) Ermöglichung von Versicherungsschutz für schlechte Risiken

Als eines der legitimen Ziele war weiterhin die Ermöglichung von Versicherungsschutz für besonders (vor allem von Überschwemmungen) gefährdete Gebiete genannt worden. Fraglich ist, ob die Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung geeignet ist, diesen Umstand zu beseitigen.

Bei einer Einheitsprämie für alle Gebäudeeigentümer läge die Geeignetheit nahe, weil die Prämien in risikoexponierten Zonen durch den Ausgleich im Versicherungskollektiv wohl derart moderat ausfallen würden, dass die finanziellen Mittel der Eigentümer in den allermeisten Fällen ausreichend wären, um Versicherungsschutz zu erlangen. Für eine solche Regelung fehlt dem Bund allerdings bereits die Gesetzgebungskompetenz (s. o.). Sie kommt daher zur Erreichung des Ziels von vornherein nicht in Betracht.

Bei risikodifferenzierten Prämien hingegen ist zu erwarten, dass die Versicherungsprämien bei den „schlechten Risiken“ weiterhin derart hoch sein werden, dass diese Risiken mangels ausreichender finanzieller Mittel immer noch nicht versichert werden könnten. Die marktwirtschaftliche Unversicherbarkeit resultiert gerade daraus, dass die Versicherer Prämien verlangen (müssen), die dem zu versichernden Risiko entsprechen. Die Geeignetheit einer Elementarschaden-Pflichtversicherung zur Ermöglichung von Versicherungsschutz für Gebäude in besonders gefährdeten Gebieten setzt mit anderen Worten also voraus, dass die geforderten Prämien niedriger ausfallen, als sie es derzeit tun und dass sie die finanziellen Ressourcen der Gebäudeeigentümer nicht übersteigen.

Zwar werden sich auf Grund der gesteigerten Zahl der versicherten Risiken und des erweiterten Risikokollektivs ein risikosenkender Effekt und damit einhergehend eine niedrigere Prämie ergeben.⁶⁹⁸ Ob dieser Effekt allerdings ausreichend ist, um die Prämien für Gebäude in besonders exponierten Risikolagen auf ein bezahlbares Niveau herabzusenken, ist äußerst fraglich und wohl zu verneinen.⁶⁹⁹

⁶⁹⁸ Riedel/Hofmann, VW 04, 462, 464.

⁶⁹⁹ Vgl. die Ausführungen von Riedel/Hofmann a. a. O.; vgl. ferner Bogenrieder, Versicherbarkeit und Kalkulationsgrundlagen von Elementarrisiken, S. 145: „Die Probleme auf Versichererseite ... sind bis heute aber die gleichen geblieben: ... sowie die Schwierigkeit, risikoadäquate Prämien ohne Quersubvention zu erzielen.“

Anders dürfte dies nur dann sein, wenn man für diese Risiken hohe Selbstbehalte vereinbaren würde. Dann allerdings wäre der Versicherungsschutz erheblich entwertet und damit im Ergebnis das angestrebte Ziel verfehlt. Mithin müsste, um auch für die Gebäudeeigentümer in Gebieten mit hoher Schadenswahrscheinlichkeit eine finanzierbare Prämie zu gewährleisten, die sog. „Individualäquivalenz“, d. h. die Gleichheit von Risikoprämie und Versicherungsleistung bzw. Schadenserwartungswert bei jedem Versicherungsvertrag⁷⁰⁰ bei der Prämienbildung teilweise außer Acht gelassen werden.

Dies setzt allerdings voraus, dass man die Prämienkalkulation nicht gänzlich den freien Kräften der Marktwirtschaft überlässt und stattdessen gesetzgeberisch Einfluss auf die Prämienberechnung nimmt, etwa durch die Festlegung einer Maximalprämie oder eines Prämiengefüges.⁷⁰¹ Hieraus resultiert dann eine Quersubventionierung zwischen den Versicherungsnehmern, weil die Versicherer zur Gewährleistung des kollektiven Äquivalenzprinzips (= Gesamtrisikoprämien müssen mindestens dem kollektiven Schadenserwartungswert des Versicherungsbestandes entsprechen)⁷⁰² als Ausgleich bei den übrigen Risiken eine höhere Prämie berechnen müssen. Inwieweit dies der Verfassungsmäßigkeit einer Elementarschadenpflichtversicherung entgegensteht, ist jedoch keine Frage der Geeignetheit, sondern im Rahmen der Angemessenheitsprüfung zu untersuchen.

An dieser Stelle festzuhalten bleibt zunächst, dass eine Geeignetheit im Hinblick auf den erstrebten Zweck – Ermöglichung von Versicherungsschutz für alle Gebäudeeigentümer - nur dann bejaht werden kann, wenn Regelungen getroffen werden, die zu für die Eigentümer in Hochrisikozonen bezahlbaren Prämien führen. Die zuvor genannte „interne Lösung“ führt im Ergebnis zu einer Quersubventionierung zwischen den Versicherungsnehmern. Darüber hinaus denkbar wären auch staatliche Zuschüsse zu den Versicherungsprämien. Dann allerdings wäre der Staat weiterhin in einer finanzierenden Rolle, die durch die Einführung einer Versicherungspflicht eigentlich ad acta gelegt werden sollte.

Im Übrigen dürfte die Geeignetheit einer Elementarschadenpflichtversicherung zur Bereitstellung von Versicherungsschutz in besonders gefährdeten Gebieten bei einer „internen Lösung“ weiterhin voraussetzen, dass ein Kontrahierungszwang eingeführt wird.⁷⁰³ Denn können für bestimmte Risiken keine Prämien verlangt werden, die dem individuellen Äquivalenzprinzip entspre-

⁷⁰⁰ Zum Äquivalenzprinzip vgl. Gabler Versicherungslexikon, S. 60 (Stichwort „Äquivalenzprinzip“); de Wit, Prämienkalkulation, S. 10; Eisen, ZVersWiss 80, 529, 539; Graff, Elementarrisiken, S. 114.

⁷⁰¹ Vgl. v. Ungern-Sternberg, Wirtschaftsdienst 02, 579, 580.

⁷⁰² Vgl. Farny, Versicherungsbetriebslehre, S. 67.

⁷⁰³ Umgekehrt gilt genauso, dass die Einführung einer Pflichtversicherung mit Kontrahierungszwang für die Versicherer mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Prämienstruktur einhergehen muss, weil sich die Versicherer andernfalls dem Kontrahierungszwang durch das Verlangen von hohen Prämien bzw. Selbstbehalten entziehen könnten, vgl. v. Ungern-Sternberg, Wirtschaftsdienst 02, 579, 580; Graff, Elementarrisiken, S. 221.

chen, ist zu besorgen, dass die Versicherer sich der Versicherung dieser Risiken entziehen. Dem kann nur mit der Verpflichtung entgegnet werden, jedes angetragene Risiko zu versichern.

ccc) Verbesserung der Schadensprävention

Eine Elementarschaden-Pflichtversicherung, die schadenspräventives Verhalten fördert bzw. belohnt (etwa durch Differenzierungen in der Prämiengestaltung bzw. Festlegung von Selbstbehalten), schafft Anreize, Risikovorsorge zu betreiben und schadensmindernde Maßnahmen zu ergreifen.⁷⁰⁴ Eine derart ausgestaltete Versicherung ist geeignet, die Schadensprävention durch den einzelnen Versicherungsnehmer zu verbessern und das angestrebte Ziel zu erreichen.

ddd) fehlende Durchsetzbarkeit

Schließlich könnte man die Geeignetheit einer Verpflichtung zum Abschluss einer Elementarschadenversicherung zur Erreichung der o. g. Ziele mit dem Argument verneinen, dass sich deren Einhaltung nicht wirksam kontrollieren lasse und bei Nichtbefolgung keine effektive Sanktionsmöglichkeit bestehe. Denn nur eine tatsächliche Ausbreitung des Versicherungsschutzes gewährleistet, dass die angestrebten Ziele auch erreicht werden. *Schwarze/Wagner* schlagen insoweit als gangbaren Weg der administrativen Umsetzung vor, die Erhebung der Grundsteuerabgabe mit einem Zahlnachweis für die (Gebäude-) Pflichtversicherung zu verknüpfen.⁷⁰⁵ Dadurch ergebe sich nur ein geringer Verwaltungsaufwand.⁷⁰⁶

Im Übrigen dürfte sich die Zahl derer, die einer gesetzlichen Versicherungspflicht nicht nachkommen, in einem überschaubaren Rahmen halten, wenn entsprechende Vorschriften eingeführt werden (z. B. Bußgeldvorschriften⁷⁰⁷), die einen fehlenden Versicherungsabschluss sanktionieren. Die praktische Durchsetzbarkeit steht der Geeignetheit damit nicht entgegen.

eee) Zwischenergebnis

Eine Elementarschaden-Pflichtversicherung ist geeignet, die gesetzgeberischen Ziele zu erreichen.

cc) Erforderlichkeit

Die Erforderlichkeit einer gesetzgeberischen Maßnahme ist zu bejahen, wenn kein anderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht, welches weniger stark in das Grundrecht eingreift.⁷⁰⁸ Die gleiche Eignung ist nur dann zu bejahen, wenn der

⁷⁰⁴ Bogenrieder, Versicherbarkeit und Kalkulationsgrundlagen von Elementarrisiken, S. 142.

⁷⁰⁵ Schwarze/Wagner, Versicherungspflicht gegen Elementarschäden, S. 22.

⁷⁰⁶ Schwarze/Wagner a. a. O.

⁷⁰⁷ Vgl. § 112 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB XI für die private Pflege-Pflichtversicherung.

⁷⁰⁸ BVerfGE 81, 156, 192; 90, 145, 172.

weitergehende Eingriff in Bezug auf den angestrebten Zweck keinen besseren Erfolg verspricht.⁷⁰⁹

aaa) bisherige Rechtslage

In Betracht kommt zunächst die Beibehaltung der jetzigen Rechtslage. Die Möglichkeit des Abschlusses einer Elementarschaden-Zusatzdeckung auf freiwilliger Basis hat jedoch nur zu einer relativ geringen Verbreitung der Versicherung gegen Elementarrisiken geführt. Der Anteil der Versicherungsverträge mit Zusatzdeckung betrug sowohl bei der Wohngebäude- als auch bei der Hausratversicherung regelmäßig weniger als 10 %.⁷¹⁰

Nach den neuesten Angaben des GDV ist dieser Anteil zwar mittlerweile gestiegen, weiterhin enthalten aber nur ca. 13 % der Verträge in der Hausratversicherung und rund 24 % der Verträge in der Wohngebäudeversicherung, also immer noch weniger als ein Viertel, eine Elementarschadendeckung.⁷¹¹ Gründe hierfür sind zum einen die Unterschätzung der Risiken und drohenden Schäden durch die (potentiellen) Versicherungsnehmer, zum anderen das Vertrauen darauf, der Staat werde im Falle eines Schadenseintritts hilfreich zur Seite stehen.⁷¹² Es dürfte auch kaum zu erwarten sein, dass in Zukunft eine signifikante Erhöhung der Abschlüsse möglich sein wird.

Mangels hinreichender Verbreitung wird daher durch die freiwillige Zusatzversicherung nicht gewährleistet, dass bei einem neuerlichen Eintritt von Elementarschäden größeren Ausmaßes keine erheblichen volkswirtschaftlichen Belastungen entstehen und der Staat keine finanziellen Mittel zur Verfügung stellen muss. Offensichtlich kann nur für eine Minderheit festgestellt werden, dass bei Schadenseintritt dessen Behebung mit Hilfe entsprechender Versicherungszahlungen gewährleistet ist. Das Ziel, auch für Eigentümer in Hochrisikozonen Versicherungsschutz bereit zu stellen, kann auf rein freiwilliger Basis ohnehin nicht erreicht werden. Auch liegt auf der Hand, dass Präventionsmaßnahmen in nennenswertem Umfang bei der relativ geringen Verbreitung nicht in ausreichendem Maße stattfinden. Deshalb ist unter Berücksichtigung der Erfahrungen in der Vergangenheit eine Versicherung von Elementarrisiken auf rein freiwilliger Basis zur Erreichung der angestrebten Ziele weniger geeignet als eine Pflichtversicherung.

Dieses Ergebnis deckt sich auch mit den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil zur Verfassungsmäßigkeit der Pflegepflichtversicherung:

⁷⁰⁹ BVerfGE 39, 156, 165; 57, 250, 270.

⁷¹⁰ Wagner, Wirtschaftsdienst 02, 585, 587; Nell, Risikotheoretische Überlegungen, S. 97; Graff, VW 99, 1082, 1083; Riedel/Hofmann, VW 04, 462, 462.

⁷¹¹ www.gdv.de/Presse/Pressearchiv_Linkliste/Pressemeldungen_2009_Uebersichtsseite/inhaltsseite24430.html <02.08.2011>.

⁷¹² Völkening/Odenhausen, ZfV 03, 632, 635.

„Der Gesetzgeber durfte die Einführung einer Pflege-Pflichtversicherung auch für erforderlich halten. Eine hinreichende anderweitige Absicherung des Pflegerisikos in der Bevölkerung bestand nicht. Auch waren große Teile der Bevölkerung nicht bereit, sich alsbald freiwillig gegen das Pflegerisiko abzusichern. Die geringe Zahl von Personen, die vor In-Kraft-Treten des SGB XI freiwillig eine Pflegeversicherung abgeschlossen hatten (...), rechtfertigte die Entscheidung des Gesetzgebers, nicht länger auf eine breite Absicherung des Pflegerisikos auf freiwilliger Grundlage zu vertrauen. Aus der mangelnden Bereitschaft zur entsprechenden Eigenvorsorge durfte er den Schluss ziehen, dass es der Bevölkerung am gebotenen Risikobewusstsein fehlte und sie - ... - keinen „Versicherungsdruck“ verspürte (...).“⁷¹³

Fehlender „Versicherungsdruck“ bzw. mangelnde Bereitschaft zur Eigenvorsorge lassen sich in Anbetracht der relativ geringen Verbreitung der Elementarschaden-Zusatzdeckung ohne Weiteres bejahen.

bbb) Pflichtdeckungserweiterung

Ein milderes und zur Erreichung der o. g. Ziele gleich geeignetes Mittel könnte in der Einführung einer sog. „Pflichtdeckungserweiterung“ zu sehen sein. Hierunter ist eine gesetzlich geregelte Verpflichtung zu verstehen, bei Abschluss z. B. einer das Feuerrisiko abdeckenden Wohngebäudeversicherung gleichzeitig einen Versicherungsschutz für Elementarrisiken einzubeziehen. Dies könnte ein milderes Mittel sein, weil sich der Versicherungsnehmer im Gegensatz zur „echten“ Pflichtversicherung aussuchen kann, ob er überhaupt einen Versicherungsvertrag abschließt. Der Eingriff in die Privatautonomie wäre möglicherweise als geringer einzustufen, weil nur das „Wie“ - nämlich der vertragliche Inhalt - verpflichtend vorgeschrieben wäre, nicht jedoch das „Ob“ eines Vertragsschlusses.⁷¹⁴

Laut Meyer gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass derjenige, der keinesfalls die Elementar-Zusatzdeckung haben möchte, durch die pflichtweise Verknüpfung z. B. von Feuer- und Elementarschadenversicherung der Möglichkeit beraubt werde, überhaupt eine Feuerversicherung abschließen zu können.⁷¹⁵ Inwieweit also der Eingriff in die Privatautonomie durch eine Pflichtdeckungserweiterung tatsächlich weniger schwer wiege als bei einer „echten“ Pflichtversicherung, sei nicht so eindeutig zu beantworten wie es zunächst den Anschein habe.⁷¹⁶

Weiterhin bleibt fraglich, ob die Pflichtdeckungserweiterung zur Erreichung der angestrebten Ziele auch gleich geeignet ist. Dies wäre nur der Fall, wenn durch sie eine Erweiterung des Versicherungsschutzes erreicht würde, die dazu führte, die verfolgten Ziele genauso effektiv zu erreichen. Hierfür spricht die erhebliche

⁷¹³ BVerfGE 103, 197, 223.

⁷¹⁴ Vgl. Völkening/Odenhausen, ZfV 03, 632, 635.

⁷¹⁵ Meyer, Elementarschaden-(Pflicht-)Versicherung, S. 226 (Fn 18).

⁷¹⁶ Meyer a. a. O.

Verbreitung sowohl der Wohngebäude- als auch der Hausratversicherung in der Praxis. Schließlich verlangen Kreditgeber zur Grundpfandrechtlichen Absicherung ihrer Kredite (vgl. insoweit §§ 1127ff. BGB) von den Gebäudeeigentümern zumindest den Abschluss einer Feuerversicherung, damit im Schadensfall durch die Forderung gegen die Versicherung die Werthaltigkeit des Grundpfandrechts gewährleistet ist. Aber auch wenn die Gebäude nicht mit Krediten belastet sind, ist der Abschluss einer Feuerversicherung weit verbreitet.

Allerdings ist nicht absehbar, welche Auswirkungen es hätte, wenn z. B. der Abschluss einer Feuerversicherung mit der pflichtweisen Einbeziehung einer Zusatzdeckung verbunden wäre. Möglicherweise würde sich eine nicht unerhebliche Anzahl von Versicherungsnehmern wegen der erhöhten Prämienlast dazu entschließen, auf den Abschluss einer Feuerversicherung ganz zu verzichten oder eine bis dato bestehende Feuerversicherung nicht länger fortzuführen. Dies vor allem auch im Hinblick darauf, dass der Anteil der Prämie, der auf die Elementarschadendeckung entfiel, unter Umständen zum Teil der Subventionierung „schlechter Risiken“ dienen würde. Hierdurch könnte bei Eigentümern der Gedanke aufkommen, man zahle im Ergebnis hauptsächlich für den Versicherungsschutz Anderer, mit der Folge, dass - zumindest bei denjenigen Gebäuden, auf denen keine Kredite lasten - als Gegenreaktion auf den Versicherungsschutz gänzlich verzichtet würde.

Auch diejenigen, die ggfs. subventioniert würden, müssten selbst immer noch Prämien in nicht unerheblicher Höhe zahlen. Diese könnten ebenfalls auf die Idee kommen, zur Vermeidung der finanziellen Belastung ganz auf eine Versicherung zu verzichten. Es kann also nicht ausgeschlossen werden, dass mit einer bloßen Pflichtdeckungserweiterung ein geringerer Verbreitungsgrad der Elementarschadendeckung erreicht würde als mit einer „echten“ Pflichtversicherung und dass „schlechte Risiken“ weiter unversichert bleiben.

Dies berücksichtigt lässt es als zweifelhaft erscheinen, ob eine Pflichtdeckungserweiterung tatsächlich zur Erreichung der verfolgten Ziele gleich geeignet wäre. Es gilt auch zu beachten, dass dem Gesetzgeber im Hinblick auf die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit und damit auch der Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung ein Beurteilungsspielraum zusteht.⁷¹⁷ Dieser Beurteilungsspielraum und die mit einer bloßen Pflichtdeckungserweiterung einhergehenden Unwägbarkeiten erlauben die Feststellung, dass insoweit kein ebenso geeignetes Mittel zur Verfügung steht.

ccc) staatliche Unterstützung für schlechte Risiken

Wie bereits ausgeführt, bedarf es aller Voraussicht nach einer (Teil-) Subventionierung der von den Gebäudeeigentümern in Hochrisikogebieten zu zahlenden Prä-

⁷¹⁷ BVerfGE 81, 156, 193; 90, 145, 173; Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 1 Abs. 3, Rn 281.

mien durch die übrigen Versicherungsnehmer, um auch dort einen bezahlbaren Versicherungsschutz zu ermöglichen und eines der Ziele der Pflichtversicherung zu erreichen.

Diesbezüglich stellt sich die Frage, ob nicht stattdessen eine ebenso denkbare staatliche Unterstützung, z. B. in Form von Zuschüssen zur Versicherungsprämie, als weniger belastende Alternative anzusehen ist. Allerdings kann die finanzielle Belastung der Allgemeinheit statt einer bestimmten Gruppe über die Entnahme aus den öffentlichen Haushalten generell nicht als milderer, gleich geeignetes und damit die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung beseitigendes Mittel angesehen werden.⁷¹⁸ Denn dadurch werden Andere belastet und deren Grundrechte beeinträchtigt.⁷¹⁹ Es kommt mithin lediglich zu einer Belastungsverlagerung und nicht zu einer Belastungsminderung.⁷²⁰ Damit ist eine staatliche Bezuschussung nicht zwingend vorzuziehen.

ddd) Zwischenergebnis

Mildere und gegenüber der Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung gleich geeignete Mittel zur Erreichung der angestrebten Ziele sind nicht vorhanden. Die Erforderlichkeit ist dementsprechend zu bejahen.

dd) Angemessenheit

Zu überprüfen ist schließlich, ob eine Pflichtversicherung für Elementarrisiken auch angemessen bzw. verhältnismäßig im engeren Sinne ist. Dies ist zu bejahen, wenn die Beeinträchtigung in einem angemessenen Verhältnis zu Gewicht und Bedeutung des betroffenen Grundrechts steht.⁷²¹ Die Maßnahme darf nicht übermäßig belastend wirken.⁷²² Die den Einzelnen treffende Belastung muss in einem vernünftigen Verhältnis zu den Vorteilen für die Allgemeinheit stehen.⁷²³

aaa) Belastungen

Zunächst gilt es, die konkret durch die Pflichtversicherung eintretenden Belastungen zu benennen.

(1) Prämienzahlung als solche

Die Gebäudeeigentümer werden durch die Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung und damit einer Pflicht zum Vertragsabschluss zwangsweise mit finanziellen Verpflichtungen belastet, weil sie regelmäßige Prämienzahlungen zu leisten haben. Bereits diese regelmäßige Zahlungsverpflichtung als solche könn-

⁷¹⁸ BVerfGE 113, 167, 259; BGH NJW 97, 574, 578.

⁷¹⁹ BGH a. a. O.

⁷²⁰ BVerfG a. a. O.

⁷²¹ Hofmann, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfau, GG, Art. 20, Rn 74.

⁷²² BVerfGE 90, 145, 172; Dreier, in: Dreier, GG, Vorb. Rn 149.

⁷²³ BVerfGE 76, 1, 51; Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 1 Abs. 3, Rn 278.

te möglicherweise zur Bejahung eines unangemessenen Eingriffs in die Vertragsfreiheit führen.

(2) Relation zwischen Prämie und Versicherungsschutz

Die Unangemessenheit könnte sich ferner aus einem Missverhältnis zwischen der Höhe der finanziellen Belastung durch die Pflicht zur Prämienzahlung (Leistung) und dem bestehenden Versicherungsschutz (Risikoabsicherung als Gegenleistung) ergeben.⁷²⁴ Bei Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung dürfte es entsprechend den obigen Ausführungen unumgänglich sein, die Prämien zumindest teilweise zu Gunsten eines Teils der Versicherungsnehmer quer zu subventionieren (es sei denn, der Gesetzgeber entscheidet sich für eine staatliche Zuschussung). Versicherungsnehmer, die zum Abschluss eines Versicherungsvertrages verpflichtet würden, erhielten dann in der Mehrzahl der Fälle den Versicherungsschutz zu Prämien, die höher wären als bei Abschluss einer Versicherung zu rein marktwirtschaftlichen Bedingungen (d. h. bei einer Berechnung der Prämie an Hand des individuellen Schadenserwartungswertes). Das für die Privatversicherung charakteristische Prinzip der gerechten Prämie⁷²⁵ wäre aufgehoben. Die zu erwartenden Elementarschäden würden damit zumindest teilweise sozialisiert bzw. umverteilt. Eine Unverhältnismäßigkeit könnte also angenommen werden, wenn die auf Grund der Umverteilung entstehende Mehrbelastung ihrerseits übermäßig wäre.⁷²⁶

bbb) schlechte Risiken

Eine Angemessenheit der Regelung setzt voraus, dass die Eigentümer von Gebäuden in Hochrisikogebieten durch die Prämienzahlungen nicht unzumutbar belastet werden.

Die momentane Situation stellt sich für diese Eigentümer so dar, dass bei einer risikoäquivalenten Berechnung die Versicherungsprämien in aller Regel nicht bezahlbar sind. Dementsprechend würde die bloße Einführung einer Pflichtversicherung bei ansonsten risikoäquivalenten Prämien dazu führen, dass diese Eigentümer als Versicherungsnehmer finanziell überfordert wären.⁷²⁷

Um gleichwohl die Angemessenheit des Eingriffs in die Vertragsfreiheit zu gewährleisten, müssten also in jedem Fall zwecks Vermeidung dieser Überforderung die Prämien herabgesenkt bzw. die finanzielle Belastung auf sonstige Weise reduziert werden. In Betracht kommen insoweit zunächst staatliche Zuschüsse zu

⁷²⁴ Zum Verständnis des Versicherungsvertrages als Vertrag mit den Hauptleistungspflichten Risikoabsicherung und Prämienzahlung vgl. nunmehr ausdrücklich § 1 VVG n. F. sowie ferner BVerfG VersR 06, 961, 963.

⁷²⁵ Vgl. BVerfG NVwZ 88, 329, 332.

⁷²⁶ Vgl. Schweizerisches Bundesgericht, BGE 124 I 25 S. 32 (zu einer kantonalen Gebäudepflicht- und Monopolversicherung)

⁷²⁷ Meyer, Elementarschaden-(Pflicht-)Versicherung, S. 223.

den Versicherungsprämien (s. o.). Diese stellten keine staatlichen Beihilfen nach Art. 87 Abs. 1 EGV dar, weil sie an private Gebäudeeigentümer ausgezahlt würden.⁷²⁸ Weiterhin könnte per Gesetz ein bestimmter Prämienrahmen vorgeschrieben werden, an den sich alle Versicherer, die eine Elementarschaden-Pflichtversicherung anbieten möchten, zu halten haben.⁷²⁹ Eine konkrete Ausgestaltung könnte dabei derart aussehen, dass eine Maximalprämie festgesetzt wird, die für kein zu versicherndes Risiko überschritten werden darf. Eine solche Begrenzung der Prämienhöhe findet sich beispielsweise in der privaten Pflege-Pflichtversicherung. Dort bestimmt § 110 Abs. 1 Nr. 2 e, Abs. 3 Nr. 5 SGB XI, dass die Versicherungsverträge keine Prämien vorsehen dürfen, die einen bestimmten Höchstbetrag (konkret den Höchstbeitrag der sozialen Pflegeversicherung) überschreiten.⁷³⁰ Die Versicherungsprämie wird also nach oben hin „gedeckt“, so dass einige Versicherungsnehmer weniger Prämie zahlen, als sie es eigentlich auf Grund ihres individuellen Risikos müssten. Folge ist, dass die Versicherer im Rahmen ihrer Berechnungen diese Tatsache berücksichtigen und die übrigen Prämien zum Ausgleich entsprechend höher gestalten (müssen). Über die bloße Festsetzung einer Maximalprämie hinaus könnte auch ein gesetzlich festgeschriebener Prämienrahmen – gestaffelt nach Risikogruppen – eingeführt werden.

Denkbar wären auch staatlich vorgeschriebene Zuschläge auf die Versicherungsprämie. *Meyer* schlägt insoweit vor, eine Elementarschadenversicherung dahingehend zu konzipieren, dass zwar die jährlichen Prämien bzw. Selbstbehalte frei kalkuliert bzw. bestimmt werden könnten, jedoch jeder Versicherungsnehmer verpflichtet sei, zusätzlich eine gesetzlich festgeschriebene, einheitlich hohe „Solidarkomponente“, d. h. einen Prämienzuschlag, zu entrichten.⁷³¹ Diese würde in einem „Ausgleichspool“ gesammelt und anschließend zur Quersubventionierung der Versicherungsnehmer in besonders gefährdeten Gebieten verwendet.⁷³² Ähnlich lautet auch der Vorschlag von *Cuntze*, wonach zur Quersubventionierung der Versicherungsprämien von Risiken in hochgefährdeten Zonen ein „Solidarsockelbeitrag“ von den übrigen Versicherungsnehmern erhoben werden sollte, welcher sodann in einen Schadenspool fließe.⁷³³

Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Subventionierung (und ihrer rechtlichen Zulässigkeit) bleibt zunächst festzuhalten, dass der Eingriff in die Ver-

⁷²⁸ Vgl. im Übrigen auch Ziff. 11.5 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor (ABl. C 28 v. 01.02.2000), wonach Beihilfen zur Zahlung von Versicherungsprämien bis zu einem Höchstsatz von 80 % der Prämienkosten EU-rechtlich zulässig sind, wenn die Versicherung zur Deckung von Verlusten dient, die den Landwirten (u. a.) durch Naturkatastrophen entstanden sind.

⁷²⁹ Nell, Risikotheoretische Überlegungen, S. 93.

⁷³⁰ Vgl. im Einzelnen BVerfGE 103, 197, 207f.

⁷³¹ Meyer, Elementarschaden-(Pflicht-)Versicherung, S. 222f.

⁷³² Meyer, Elementarschaden-(Pflicht-)Versicherung, S. 224.

⁷³³ Cuntze, VW 97, 1445, 1448.

tragsfreiheit der Gebäudeeigentümer in Hochrisikogebieten nur dann verhältnismäßig wäre, wenn flankierende Maßnahmen ergriffen würden, um die Höhe der Prämien zu begrenzen. Andernfalls bestünde die Gefahr der finanziellen Überforderung und damit der übermäßigen Belastung dieser Versicherungsnehmer.

ccc) gute Risiken

Fraglich ist weiterhin, ob der durch die Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung bewirkte Eingriff in die Vertragsfreiheit derjenigen Eigentümer, deren Gebäude in kaum oder weniger risikoexponierten Gebieten liegen („gute Risiken“), als angemessen bezeichnet werden kann.

(1) Prämienhöhe

Die finanzielle Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie an sich dürfte – anders als bei den „schlechten Risiken“ - nicht übermäßig belastend wirken. Die Prämien würden zumindest im Grundsatz risikoäquivalent berechnet. Unter Berücksichtigung der großen Zahl der in die Versicherung einbezogenen Hauseigentümer dürften sie sich in einem Bereich bewegen, der eine finanzielle Überforderung regelmäßig nicht erwarten lässt.

(2) Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung

Zuvor war aufgezeigt worden, dass zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Eingriffs in die Vertragsfreiheit der Gebäudeeigentümer in Hochrisikogebieten deren Prämien aller Voraussicht nach in der einen oder anderen Weise subventioniert werden müssen.⁷³⁴

Geschieht dies durch staatliche Zuschüsse, wäre dies für die hiesige Frage der Angemessenheit ohne Belang, weil die Prämien der übrigen Gebäudeeigentümer hiervon nicht beeinflusst würden. Entscheidet sich der Gesetzgeber allerdings für eine „interne Lösung“, d. h. für eine (Quer-) Subventionierung der Prämien durch die übrigen Versicherungsnehmer, so fragt sich, ob dieser Umstand nicht zu einer unverhältnismäßigen bzw. unzumutbaren Beeinträchtigung der Vertragsfreiheit führt.

(a) Verfassungswidrigkeit wegen Subventionierung als solcher

Eine Elementarschaden-Pflichtversicherung könnte bereits deswegen verfassungswidrig sein, weil die zu entrichtenden Versicherungsprämien einen Subventionsanteil enthalten und insoweit der Leistung keine Gegenleistung entspricht.

⁷³⁴ Vgl. auch Graff, Elementarrisiken, S. 225.

(aa) Prämie keine vollständige fremdnützige Leistung

Die Verhältnismäßigkeit einer Pflichtversicherung gegen Elementarrisiken (soweit sie Sturm- und Hagelrisiken nicht einbezieht) wird zum Teil mit dem Argument bezweifelt, ein Gutteil der potentiell Versicherungspflichtigen sei von den Risiken – insbesondere von dem Überschwemmungsrisiko - überhaupt nicht oder nur unwesentlich betroffen, so dass es sich im Ergebnis nicht um Versicherungs-, sondern um steuerähnliche Solidarbeiträge bzw. staatliche Abgaben handele.⁷³⁵ Durch eine Pflichtversicherung würden die an den hochgefährdeten Gebäuden regelmäßig entstehenden Schäden in bedenklicher Weise sozialisiert bzw. quer-subsventioniert.⁷³⁶

Würde nun tatsächlich für den Großteil der Versicherungsnehmer keine Gefahr bestehen, von entsprechenden Elementarschäden betroffen zu werden, so läge die Unangemessenheit einer Pflichtversicherung in der Tat nahe. Denn auch eine Zwangsversicherung muss immer noch eine Versicherung sein. Insbesondere müssen die Versicherungsnehmer eine Solidargemeinschaft in dem Sinne darstellen, dass zwar alle von dem versicherten Risiko betroffen sein können, ein Schaden aber tatsächlich nur bei einer bestimmten Anzahl von Versicherten eintritt. Ist jemand von den versicherten Risiken überhaupt nicht betroffen, so stellt die gleichwohl geschuldete Zahlung für ihn keine Versicherungsprämie dar, sondern eine Zwangsabgabe. Ohne den Zwang würde er deshalb diese Versicherung nicht abschließen. Die zu zahlende Prämie stellte sich als finanzielle Belastung dar, der keine Gegenleistung gegenüberstehen würde.

Es ist also der Frage nachzugehen, ob tatsächlich im Rahmen einer Elementarschaden-Pflichtversicherung (ohne Sturm und Hagel) Versicherungsnehmer von den versicherten Risiken zumindest de facto überhaupt nicht betroffen wären.

Dabei ist zunächst von Bedeutung, dass das Überschwemmungsrisiko dasjenige Risiko mit der weitaus größten Bedeutung ist. Von den Elementarereignissen in den Jahren 1970 – 1998 waren 65 % Sturm- bzw. Hagel- und 20 % Überschwemmungsereignisse (Überschwemmungen, Sturz- und Sturmfluten).⁷³⁷ Unter Außerachtlassung der Sturm- und Hagelereignisse ergibt sich somit, dass der Anteil der Überschwemmungsereignisse über die Hälfte betrug (57 %). Bei den volkswirtschaftlichen Schäden sind sogar 76 % der Schäden durch Überschwemmungen entstanden.⁷³⁸ Würde man also das Sechser-Paket aus der Zusatzdeckung zur Grundlage einer Pflichtversicherung machen, wäre diese Versicherung im Wesentlichen eine solche gegen Überschwemmungsrisiken. Entsprechend würde sich die Prämienkalkulation maßgeblich an den zu erwartenden Überschwem-

⁷³⁵ Vgl. Antwort der Bundesregierung v. 19.06.98, BT-Drucksache 13/11092, S. 21; A.S., ZfV 03, 181 (für eine „Flutpflichtversicherung“); Pohlhausen, Pflichtversicherungen, S. 79f.

⁷³⁶ Dietz VW 95, 1007, 1011; Riedel/Hofmann, VW 04, 462, 463f.

⁷³⁷ Münchener Rück, Naturkatastrophen in Deutschland, S. 5, 7.

⁷³⁸ Vgl. im Einzelnen die Zahlen bei Münchener Rück a. a. O.

mungsschäden ausrichten und damit auch die Prämienzahlung hauptsächlich eine Leistung darstellen, für die als Gegenleistung Schutz gegen Überschwemmungsschäden erbracht wird.

Allerdings ist es mitnichten so, dass der Großteil der Eigentümer wegen der Lage seiner Gebäude keine Überschwemmungsschäden erleiden kann. Denn die Entstehung von Sturzfluten in Folge starker Niederschläge ist nicht regional beschränkt und auch nicht von nahe gelegenen Flüssen abhängig.⁷³⁹ Sturzfluten können praktisch überall entstehen und treffen nicht nur bestimmte Orte.⁷⁴⁰ Dagegen können Hochwasserschäden durch Ausuferung von Gewässern naturgemäß nur dort auftreten, wo Gebäude in Gewässernähe stehen. Zwar stellen Sturzfluten regelmäßig Ereignisse dar, die in kleineren Gebieten stattfinden und entsprechend – im Vergleich – überschaubare Schäden verursachen.⁷⁴¹ Allerdings finden Sturzflutereignisse häufiger statt als Überschwemmungsereignisse (Verhältnis ca. 60 % zu 40 %), so dass auch hier ein erhebliches Schadenspotential besteht.⁷⁴² Daher sind die durchschnittlichen jährlichen Gesamtschadenssummen aus Sturzfluten und großen Flussüberschwemmungen auch in etwa gleich hoch.⁷⁴³

Betrachtet man diese Fakten und Zahlen, so erweist sich die Annahme, der weit überwiegende Teil der Gebäudeeigentümer sei von den sechs Risiken der Zusatzdeckung und hierbei insbesondere von dem Risiko, einen Überschwemmungsschaden zu erleiden, überhaupt nicht betroffen, als falsch. Zumindest die Gefahr, durch eine Sturzflut in Folge starker Niederschläge Schäden zu erleiden, ist unabhängig von der geographischen Lage und nicht zuletzt auch in Hanglagen gegeben.⁷⁴⁴ Sie ist auch in absoluten Schadenszahlen nicht bloß von untergeordneter Bedeutung. Deshalb bleibt festzuhalten, dass in den weitaus meisten Gebieten Deutschlands Elementar- und insbesondere auch Überschwemmungsschäden entstehen können.⁷⁴⁵ Folglich kann auch die Verfassungsmäßigkeit einer Elementarschaden-Pflichtversicherung zumindest nicht daran scheitern, dass nur für wenige Eigentümer der Versicherungsfall überhaupt eintreten kann, so dass für den Rest die Prämien faktisch staatliche Zwangsabgaben ohne konkrete Gegenleistung darstellen. Denn dem ist nicht so. Erst recht würde dies im Übrigen gelten, wenn zusätzlich noch die Risiken Sturm und Hagel in den Versicherungsschutz einbezogen würden. Diese Risiken können sich praktisch überall verwirklichen.

⁷³⁹ Kalenberg, Hochwasser- und Überschwemmungsschäden, S. 31; Münchener Rück, Naturkatastrophen in Deutschland, S. 32, 78 (Übersichtskarte); Schumann, Rubin 04, 36, 37; Menzinger, VW 02, 1665, 1667.

⁷⁴⁰ Kalenberg a. a. O.; Kron/Thumerer, VW 01, 1370, 1370.

⁷⁴¹ Münchener Rück a. a. O.; Kron/Thumerer a. a. O.

⁷⁴² Münchener Rück, Naturkatastrophen in Deutschland, S. 7; Pohlhausen, ZVersWiss 99, 457, 461; Raab, in: Bruns/Grobenski, Versicherung von Umweltrisiken, Diskussionsbericht S. 169.

⁷⁴³ Münchener Rück, Naturkatastrophen in Deutschland, S. 32; Kron/Thumerer a. a. O.

⁷⁴⁴ Raab a. a. O.

⁷⁴⁵ BaFin, Diskussionspapier, S. 11f.; Wagner, Wirtschaftsdienst 02, 585, 587f.; Sievers, ZfV 76, 645, 645 (für Schäden durch Schneedruck).

(bb) Prämie keine Sonderabgabe

Denkbar wäre die Einstufung der Versicherungsprämie als Sonderabgabe mit der Folge, dass die seitens des Bundesverfassungsgerichts formulierten Voraussetzungen erfüllt sein müssten, um insbesondere eine Umgehung der Finanzverfassung zu verhindern.⁷⁴⁶

Dies setzt jedoch voraus, dass es sich bei der zu entrichtenden Prämie (genauer: deren Subventionsanteil) um eine öffentliche Abgabe handelt, mithin eine Aufkommenswirkung zu Gunsten der öffentlichen Hand erreicht wird.⁷⁴⁷ Dies ist vorliegend zu verneinen, weil die Prämieeinnahmen bei den privaten Versicherungsunternehmen verbleiben. Der Eingriff des Staates stellt sich im Ergebnis als Preisintervention⁷⁴⁸ dar, welcher sich lediglich im Bereich der privatrechtlichen Leistungsbeziehungen auswirkt und an Hand der Grundrechte zu überprüfen ist.⁷⁴⁹ Eine Sonderabgabe liegt daher nicht vor.

(cc) Subventionsanteil als gesetzlich angeordnete private Geldleistungspflicht

Aus der Pflicht zum Abschluss eines Versicherungsvertrages resultiert die Verpflichtung zur Prämienzahlung und damit auch zur Zahlung eines Subventionsanteils. Es handelt sich mithin um Belastungen, die im Rahmen der privatrechtlichen Beziehungen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherern zum Tragen kommen. Der Versicherungsnehmer ist gegenüber dem Versicherer verpflichtet, eine Prämie zu zahlen, für die er keinen äquivalenten Versicherungsschutz erhält. Aus der Elementarschaden-Pflichtversicherung resultiert also eine gesetzlich angeordnete private Geldleistungspflicht ohne entsprechende Gegenleistung.

Durch diese gesetzliche Anordnung mit Subventionseffekt wird die Finanzierbarkeit der Prämien in Gebieten mit hoher Schadenswahrscheinlichkeit und damit deren Versicherbarkeit erreicht. Der überwiegende Teil der Gebäudeeigentümer wird einer finanziellen Belastung unterworfen, um die mit der Elementarschaden-Pflichtversicherung angestrebten Ziele zu erreichen. Der Gesetzgeber greift damit in das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung innerhalb einer privatrechtlichen Vertragsbeziehung ein und legt dem einzelnen Gebäudeeigentümer eine Prämienlast auf, deren Höhe zwar zum Teil dem Wert der Gegenleistung entspricht, zum Teil aber allein aus den gesetzlichen Anordnungen resultiert und so nicht zum Inhalt einer privatautonomen Vereinbarung gemacht worden wäre.⁷⁵⁰ Im Kern geht es also um die Frage, warum (gerade und ausschließlich) den Gebäudeeigentümern eine finanzielle Last auferlegt werden kann, die bezweckt, andere Gebäudeeigentümer zu subventionieren.

⁷⁴⁶ Vgl. BVerfGE 114, 196, 249f.

⁷⁴⁷ Vgl. BVerfG NJW 97, 573, 573.

⁷⁴⁸ zum Verständnis der Versicherungsprämie als Preis vgl. BVerfG VersR 06, 961, 963.

⁷⁴⁹ Vgl. BVerfGE 114, 196, 250.

⁷⁵⁰ Vgl. v. Stockhausen, Gesetzliche Preisintervention, S. 813.

Nicht die Verhältnismäßigkeit der konkreten Lastenintensität (hier: die Höhe der Prämie bzw. des Subventionsanteils) bzw. deren Rechtfertigung durch das Verhältnis von Zweck und Mittel ist entscheidend, sondern die vorgelagerte Frage, warum überhaupt einer Person bzw. Gruppe (hier: den Gebäudeeigentümern, soweit sie nicht von der Regelung profitieren) die Subventionierung Anderer als Aufgabe zukommt.⁷⁵¹ Es geht mithin um eine besondere Finanzierungsverantwortung bestimmter Personen, die es ermöglicht, ihnen zuzumuten, finanzielle Lasten zu tragen, um die legislatorischen Ziele zu erreichen.

Offenbleiben kann dabei, ob diesem Aspekt der „Zumutbarkeit“ eine eigenständige Bedeutung als verfassungsrechtlicher Beurteilungsmaßstab zukommt,⁷⁵² statt lediglich einen Teilaspekt des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darzustellen. In jedem Fall knüpft die Problematik der besonderen Finanzierungsverantwortung als Grundlage für eine öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe an die Person des In-die-Pflicht-Genommenen an und ist damit subjektbezogen.⁷⁵³ Es bedarf einer individuellen Verantwortung und nicht lediglich einer gruppenspezifischen, wie sie im Rahmen des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) als ausreichend erachtet wird.⁷⁵⁴

Bei der Auferlegung von Geldleistungspflichten ist mithin zu untersuchen, welche Gründe es erlauben, eine bestimmte Person statt der Allgemeinheit zur Finanzierung einer Anderen zu Gute kommenden Aufgabe heranzuziehen, so dass sich eine Umverteilung ergibt.⁷⁵⁵

(dd) Subventionierung auf Grund besonderer Finanzierungsverantwortung

(aaa) Subventionierung in der Sozialversicherung

Die Erhebung nicht risikoäquivalenter Beiträge (Prämien) zum Zwecke des Ausgleichs und zur Erreichung bestimmter Ziele findet sich vor allem in den Sozialversicherungszweigen.⁷⁵⁶

⁷⁵¹ Vgl. v. Stockhausen, Gesetzliche Preisintervention, S. 482, 828; Albrecht, Zumutbarkeit als Verfassungsmaßstab, S. 174.

⁷⁵² In diesem Sinne Ossenbühl, Zumutbarkeit als Verfassungsmaßstab, S. 327; Lücke, (Un-) Zumutbarkeit, S. 56f.; Albrecht, Zumutbarkeit als Verfassungsmaßstab, S. 202; wohl auch BVerwG JZ 74, 672, 675 („Der bundesverfassungsrechtliche Grundsatz der Unzumutbarkeit steht ... ebensowenig entgegen wie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.“); vgl. ferner BGH NJW 97, 574, 578 sowie v. Stockhausen, Gesetzliche Preisintervention, S. 483f.

⁷⁵³ Lücke, (Un-) Zumutbarkeit, S. 57.

⁷⁵⁴ Albrecht, Zumutbarkeit als Verfassungsmaßstab, S. 190f.; dagegen erfasst v. Stockhausen, Gesetzliche Preisintervention, S. 828, das Problem nur unter dem Aspekt der gruppenspezifischen Finanzierungsverantwortung und verortet es dementsprechend im Ergebnis ausschließlich in Art. 3 Abs. 1 GG.

⁷⁵⁵ Albrecht, Zumutbarkeit als Verfassungsmaßstab, S. 172.

⁷⁵⁶ Vgl. allgemein zur (Nicht-)Geltung des Äquivalenzprinzips im Sozialversicherungsrecht Becker, Transferechtigkeits- und Verfassung, S. 163ff.

Für die Sozialversicherung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kennzeichnend, dass das Prinzip des versicherungsrechtlichen Risikoausgleichs eine sozial motivierte Modifikation erfährt und mit Elementen der öffentlichen Fürsorge bzw. Solidarität verbunden wird.⁷⁵⁷ Sog. „gute Risiken“ haben Solidarlasten zugunsten sog. „schlechter Risiken“ zu tragen, etwa in der gesetzlichen Krankenversicherung durch Erhebung einkommensbezogener und damit nicht risikoäquivalenter Beiträge.⁷⁵⁸ Der Gesetzgeber ist bei der Ausgestaltung der Sozialversicherungssysteme von Verfassungen wegen nicht gehalten, eine volle Äquivalenz zwischen Versicherungsleistung und Beiträgen herzustellen.⁷⁵⁹ Nicht einmal ein Überwiegen des Versicherungs- bzw. Äquivalenzprinzips gegenüber dem Solidarprinzip ist dabei unter verfassungsrechtlichen Aspekten von Nöten.⁷⁶⁰ Durch die bewirkte Umverteilung erlangen Versicherte einen Versicherungsschutz, den sie ohne staatliche Hilfen in der Privatversicherung nicht erlangen könnten.⁷⁶¹

Insbesondere finden sich innerhalb der Sozialversicherungen auch gesetzliche Regelungen, wonach ein Privater über seine Pflicht zur Steuerzahlung hinaus zu einer Abgabe herangezogen wird, die sozialen Ausgleich und Umverteilung zum Ziel hat, er jedoch kein potentiell Begünstigter ist.⁷⁶² Die Abgabenbelastung bedarf in diesem Fall nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einer besonderen Rechtfertigung, die sich aus spezifischen Solidaritäts- und Verantwortlichkeitsbeziehungen – wie etwa dem kulturgeschichtlich gewachsenen Verhältnis zwischen Künstlern und Publizisten einerseits und Vermarktern andererseits – ergeben kann.⁷⁶³ Die Heranziehung Dritter zu einer fremdnützigen Versicherungsabgabe wird also nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen.⁷⁶⁴

(bbb) Subventionierung in der privaten Pflegepflichtversicherung

Wie bereits ausgeführt, beinhaltet die private Pflegepflichtversicherung in § 110 SGB XI eine Regelung, die die zu zahlende Prämie auf einen Maximalbetrag begrenzt. Ohne diese Regelungen müssten einige Versicherungsnehmer mitunter deutlich höhere Prämien zahlen. Der Ausgleich der aus der Prämienbegrenzung resultierenden Unterdeckung erfolgt durch eine von allen Versicherungsnehmern zu zahlende, nicht gesondert in der Prämie ausgewiesene und grundsätzlich gleich

⁷⁵⁷ BVerfGE 17, 1, 9; NVwZ 88, 329, 331; NVwZ 06, 559, 560; Becker, Transfereerechtigkeit und Verfassung, S. 165.

⁷⁵⁸ BVerfG NVwZ 06, 559, 565; NJW 08, 1868, 1870.

⁷⁵⁹ BVerfGE 51, 115, 124; 53, 313, 328.

⁷⁶⁰ BVerfG, Beschluss v. 12.09.2007 – 1 BvR 58/06 – zit. n. juris.

⁷⁶¹ BSG NZS 04, 490, 492.

⁷⁶² Vgl. BVerfGE 75, 108 (Künstlersozialversicherung).

⁷⁶³ BVerfGE 75, 108, 158f.; LSG NRW, Urt. v. 08.07.2008 – L 16 (18) R 43/05 – Rz. 32, zit. n. juris.

⁷⁶⁴ Becker, Transfereerechtigkeit und Verfassung, S. 177.

hohe Umlage und damit durch Quersubvention.⁷⁶⁵ Damit enthält auch die private Pflegepflichtversicherung Elemente des Solidarprinzips aus der Sozialversicherung.⁷⁶⁶

In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 03.04.2001 - 1 BvR 2014/95 - wird die Frage der Vereinbarkeit einer Pflichtversicherung, bei der Versicherungsnehmer durch ihre Prämien diejenigen Prämien anderer Versicherungsnehmer quersubventionieren, mit der Vertragsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG und insbesondere mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bejaht.⁷⁶⁷ Explizit weist das Gericht darauf hin, dass der Gesetzgeber nicht gehalten gewesen sei, bestimmte Versicherungsnehmer, deren Prämien subventioniert würden, in die gesetzliche soziale Pflegeversicherung „abzuschieben“, um niedrigere Prämien für andere Versicherte zu ermöglichen.⁷⁶⁸ Daraus wird deutlich, dass das Bundesverfassungsgericht eine Quersubventionierung im Rahmen einer Pflichtversicherung auf privatversicherungswirtschaftlicher Basis als grundsätzlich zulässig und mit der Verfassung vereinbar erachtet. Zwar erläutert das Gericht nicht näher, aus welchen Gründen diese Subventionierung den übrigen Versicherungsnehmern zumutbar ist. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diesbezüglich auch im Rahmen der privaten Pflegeversicherung der Solidaritätsgedanke als maßgebend anzusehen ist.

(ccc) Subventionierung zur Förderung erneuerbarer Energien

Das Stromeinspeisungsgesetz – im Jahre 2000 abgelöst durch das EEG – sah vor, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen Strom aus erneuerbaren Energien zu festgelegten, den Wert des Stroms übersteigenden Mindestpreisen abzunehmen hatten. So sollte der Einsatz erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung durch eine Anhebung der Vergütung gefördert werden. Die Vergütungssätze enthielten einen „Subventionsanteil“, weil sie die aus wirtschaftlicher Sicht angemessenen Strompreise überstiegen.⁷⁶⁹ Die Verfassungsmäßigkeit und insbesondere die Zumutbarkeit einer solchen Regelung hat der Bundesgerichtshof bejaht.⁷⁷⁰ Er hat ausgeführt, eine Indienstnahme Privater im öffentlichen Interesse insbesondere unter Auferlegung finanzieller Lasten bedürfe auch bei vergleichsweise geringem Umfang einer besonderen Rechtfertigung, wobei es nicht genüge, wenn die Belastung in einem angemessenen Verhältnis zur Entlastung des Staates stehe.⁷⁷¹ Denn die durch die Erledigung öffentlicher Angelegenheiten entstehenden Lasten seien grundsätzlich aus öffentlichen Mitteln und damit von der Allgemeinheit zu tra-

⁷⁶⁵ BVerfGE 103, 197, 208; 103, 271, 275; Wasem, in: Schulin, HS-PV, § 2, Rn 117.

⁷⁶⁶ BVerfG NJW 08, 1868, 1870.

⁷⁶⁷ Vgl. BVerfGE 103, 197, 222ff.

⁷⁶⁸ BVerfGE 103, 197, 224.

⁷⁶⁹ BGH NJW 97, 574, 577; Pohlmann, NJW 97, 545, 545.

⁷⁷⁰ BGH NJW 97, 574, 578f.

⁷⁷¹ BGH NJW 97, 574, 578.

gen.⁷⁷² Deshalb bedürfe es eines besonderen Zurechnungsgrundes, z. B. einer besonderen Verantwortungsbeziehung zwischen den Belasteten und der zu erfüllenden Aufgabe.⁷⁷³ Diese sei bei den Versorgungsunternehmen in deren monopolartiger Stellung zu sehen sei.⁷⁷⁴ Diese schaffe eine Pflichtenlage bezüglich der Art und Weise, in der die für die Allgemeinheit lebenswichtige Energieversorgung durchgeführt werde.⁷⁷⁵

(ddd) Zwischenergebnis

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Beispiele lässt sich allgemein festhalten, dass die gesetzliche Festlegung einer Geldleistungspflicht eine besondere Beziehung des Verpflichteten erfordert.⁷⁷⁶ Vor allem bei den Sozialversicherungszweigen stellt sich diese als besondere Solidaritätsbeziehung zwischen Belasteten und Begünstigten dar und leitet sich maßgeblich aus dem Sozialstaatsprinzip ab.⁷⁷⁷ Der Solidaritätsgedanke kann überdies auch bei Versicherungen greifen, die zwar mangels eines öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgers keine Sozialversicherung im eigentlichen Sinne, jedoch – wie die private Pflegepflichtversicherung – inhaltlich wesensverwandt sind. Aber auch jenseits dessen können Einzelnen statt der Allgemeinheit finanzielle Lasten auferlegt werden, soweit für diese eine besondere Verantwortungsbeziehung gegenüber den Begünstigten bzw. dem gesetzlich verfolgten Ziel festgestellt werden kann.⁷⁷⁸ Das Stromeinspeisungsgesetz ist bzw. war hierfür ein Beispiel.

(ee) spezifische Solidaritäts- bzw. Verantwortungsbeziehungen zwischen den Gebäudeeigentümern

Diese Feststellungen sind auf die hiesige Problematik der Prämiensubventionierung bei der Elementarschaden-Pflichtversicherung zu übertragen. Zu untersuchen ist, ob zwischen den Gebäudeeigentümern eine spezifische Solidaritäts- bzw. Verantwortungsbeziehung besteht, die es rechtfertigen würde, einem Teil der Versicherungsnehmer Solidarlasten zugunsten eines anderen Teils aufzuerlegen.⁷⁷⁹ Dabei geht es nicht um diejenige Solidarität, die jeglicher Versicherung wesensimmanent ist, resultierend aus der Tatsache, dass zwar alle Versicherungsnehmer regelmäßig Prämien zahlen, jedoch nur ein geringer Teil tatsächlich versicherte

⁷⁷² BGH a. a. O.

⁷⁷³ BGH a. a. O.

⁷⁷⁴ BGH a. a. O.

⁷⁷⁵ BGH a. a. O.

⁷⁷⁶ Vgl. Pohlmann, NJW 97, 545, 547.

⁷⁷⁷ Vgl. Bieback, Sozial- und verfassungsrechtliche Aspekte der Bürgerversicherung, S. 138 m. w. N.

⁷⁷⁸ So auch Albrecht, Zumutbarkeit als Verfassungsmaßstab, S. 174.

⁷⁷⁹ Vgl. auch Gardette, ZVersWiss 97, 211, 222 zum Versicherungsschutz gegen Überschwemmungsschäden im Frankreich („CatNat-Deckung“), wonach das zu Grunde liegende Gesetz auf dem Solidaritätsgedanken beruhe.

Schäden erleidet und entsprechende Versicherungsleistungen erhält.⁷⁸⁰ Dadurch werden die Schäden Einzelner durch die Zahlungen Aller – auf solidarische Weise – behoben. Es erfolgt eine Umverteilung ex post.⁷⁸¹ Diese Solidarität strahlt aber in alle Richtungen, weil nicht von vornherein feststeht, wer konkret die Versicherung wegen bei ihm eintretender Schäden in Anspruch nehmen muss. Sie ist mithin vom Element des Zufalls geprägt.⁷⁸² Eine andere Art der Solidarität ist es jedoch, wenn bereits im Rahmen der Prämienbemessung Versicherungsnehmer höhere Prämien zahlen, um anderen niedrigere Prämien zu ermöglichen. Insoweit strahlt die Solidarität nur in eine Richtung und bevorteilt die „schlechten Risiken“, ohne dass das Zufallselement eine Rolle spielen würde.

Bei der hoheitlich ausgestalteten (Monopol-)Gebäudeversicherung in Baden-Württemberg, die auch Schäden durch Elementarereignisse wie z. B. Sturm und Überschwemmung ersetzte (s. o.), hat das Bundesverfassungsgericht Elemente öffentlicher Fürsorge ausgemacht, welche mit dem Versicherungsprinzip verbunden seien.⁷⁸³ Ferner hat es ausgeführt, das daraus resultierende Solidaritätsprinzip würde bei einem Wettbewerb des bisherigen Monopolversicherers mit den auf dem reinen Versicherungsprinzip aufgebauten Wettbewerbsversicherern über kurz oder lang entfallen.⁷⁸⁴ Eine wegen der besonderen geographischen Lage Südwestdeutschlands für erforderlich gehaltene Elementarschadensversicherung sei durch Versicherung bei einem Wettbewerbsversicherer nach dem Versicherungsprinzip jedoch kaum durchführbar.⁷⁸⁵ Überdies verdankten die öffentlich-rechtlichen Zwangs- und Monopolschadensversicherungen ihre Entstehung dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Gebäudebestandes.⁷⁸⁶ Sie stünden im Ergebnis in der Mitte zwischen privatrechtlichen Versicherungsunternehmen und der Sozialversicherung.⁷⁸⁷ Auch Unterstützungsmaßnahmen gehörten daher zum Aufgabenbereich der öffentlich-rechtlichen Anstalten, die hierfür erforderlichen Mittel könnten auf alle Versicherten umgelegt werden.⁷⁸⁸ Mit der Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Versicherung habe der Staat die Sicherung des Gebäudebestandes als öffentliche Aufgabe an sich gezogen.⁷⁸⁹

Das Bundesverfassungsgericht geht mithin davon aus, dass im Rahmen der öffentlich-rechtlich ausgestalteten Monopolgebäudeversicherungen auch Fürsorgegedanken eine Rolle spielten. Explizit wird die Geltung des Solidaritätsprinzips

⁷⁸⁰ Vgl. de Wit, Prämienkalkulation, S. 11: „Versichern ist ein Stück Solidaritätserlebnis“.

⁷⁸¹ Meyer, Elementarschaden-(Pflicht-)Versicherung, S. 219 (Fn 9).

⁷⁸² de Wit, Prämienkalkulation, S. 15; vgl. auch Becker, Transfergerechtigkeit und Verfassung, S. 162.

⁷⁸³ BVerfGE 10, 141, 166.

⁷⁸⁴ BVerfGE 41, 205, 225.

⁷⁸⁵ BVerfG a. a. O.

⁷⁸⁶ BVerfGE 10, 141, 166.

⁷⁸⁷ BVerfGE 10, 141, 165f.

⁷⁸⁸ BVerfGE 10, 141, 170f.

⁷⁸⁹ BVerfGE 41, 205, 217.

betont. Damit wurden Solidaritätsbeziehungen zwischen den versicherten Gebäudeeigentümern als gegeben erachtet. Dies könnte für die Zulässigkeit von Quersubventionen im Rahmen einer Elementarschaden-Pflichtversicherung sprechen.

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht gleichsam hervorgehoben, dass das Solidaritätsprinzip über kurz oder lang entfallen würde, wenn die Monopolanstalten in Wettbewerb mit den privaten Versicherungsunternehmen treten müssten. Dies verdeutlicht, dass die Solidaritätsbeziehungen gerade nicht so sehr aus einer „natürlichen solidarischen Verbundenheit“ zwischen den Gebäudeeigentümern heraus resultierten, sondern vielmehr aus der Tatsache, dass der Staat durch die Schaffung öffentlich-rechtlicher Monopolversicherungsanstalten die Versicherung von Gebäuden gegen Elementarschäden zur öffentlichen Aufgabe erklärte und die Eigentümer durch die Schaffung einer Monopol- und Pflichtversicherung zu einer Solidargemeinschaft gemacht hatte. Da jedoch die Pflicht- und Monopolversicherungsanstalten der Länder zwischenzeitlich – wenn auch auf Grund europarechtlicher Vorgaben – durch den Gesetzgeber ersatzlos aufgelöst worden sind, vermag dieser Aspekt zumindest heute keine Solidaritätsbeziehungen mehr zu begründen. Aus deren Beseitigung wird vielmehr deutlich, dass es nicht mehr als erforderlich angesehen worden ist, unter Fürsorgeaspekten sämtlichen Gebäudeeigentümern den Abschluss einer Versicherung aufzuerlegen.

Sollten sich also im Hinblick auf die zum Teil jahrhundertealten landesrechtlichen Versicherungseinrichtungen und deren Charakter⁷⁹⁰ besondere Beziehungen zwischen den Gebäudeeigentümern entwickelt und in der Vergangenheit bestanden haben, so gilt dies heutzutage offenkundig nicht mehr. Neue Solidaritätsbeziehungen können auch nicht einfach durch die Einführung einer Pflichtversicherung begründet werden. Dem Gesetzgeber ist es nämlich verwehrt, derartige Beziehungen durch legislatorischen Akt zu schaffen, ohne dass es hierfür hinreichende – insbesondere eine Umverteilung rechtfertigende – Gründe gibt.⁷⁹¹

Derartige Gründe sind nicht ersichtlich. Insbesondere eine sich abzeichnende Veränderung des Klimas mit damit einhergehender Zunahme von Elementarereignissen vermag eine Solidaritäts- oder Verantwortungsbeziehung zwischen den Gebäudeeigentümern in Deutschland nicht zu begründen. Denn die Ursachen hierfür sind zumindest nicht allein in einem Verhalten der Gebäudeeigentümer zu sehen, so dass diese auch keine besondere (Gruppen-) Verantwortung trifft, die Folgen des Klimawandels zu bewältigen. Es handelt sich vielmehr um ein gesamtgesellschaftliches Problem, welches entsprechend gemeinschaftlich gelöst werden muss. Demzufolge können Solidaritäts- bzw. Verantwortungsbeziehungen zwischen den Gebäudeeigentümern, welche eine besondere Finanzierungsverantwortung nach sich ziehen würden, nicht festgestellt werden.

⁷⁹⁰ Vgl. BVerfGE 41, 205, 225.

⁷⁹¹ Becker, Transfergerechtigkeit und Verfassung, S. 218.

(ff) Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis bleibt festzuhalten, dass eine Subventionierung der Versicherungsprämien zur Verfassungswidrigkeit einer Elementarschaden-Pflichtversicherung führen würde, wenn sie den Gebäudeeigentümern als Versicherungsnehmern auferlegt werden würde.⁷⁹² Denn zwischen diesen sind keine besonderen Verantwortungs- bzw. Solidaritätsbeziehungen erkennbar, die es rechtfertigen würden, die mit der Versicherungspflicht einhergehenden finanziellen Lasten umzuverteilen.⁷⁹³ Entsprechend wäre beispielsweise auch die von *Meyer* vorgeschlagene Lösung (Zahlung einer gesetzlich festgelegten einheitlichen Solidarkomponente durch alle Versicherungsnehmer, s. o.) nicht verfassungsgemäß. Dies gilt unabhängig von der konkreten Höhe des Prämienzuschlags.

Es verbleibt zur Vermeidung eines verfassungswidrigen Eingriffs in die Vertragsfreiheit nur der Weg der Subventionierung von Versicherungsprämien durch staatliche Zuschüsse. Damit würde man allerdings ein wesentliches Ziel der Pflichtversicherung, nämlich die Vermeidung volkswirtschaftlicher Belastungen, verwässern. Die Verwendung von Steuergeldern durch den Staat zur Behebung von nicht versicherten Elementarschäden würde abgelöst durch die Verwendung von Steuergeldern durch den Staat zur Subventionierung von Versicherungsprämien. Zudem würde neuer und kostenintensiver bürokratischer Aufwand entstehen. In Anbetracht dessen dürfte angesichts knapper öffentlicher Kassen seitens des Staates keine Neigung bestehen, ein Zuschussmodell einzuführen.

(b) Ausmaß der Quersubventionierung unverhältnismäßig

Jenseits der Unzumutbarkeit bzw. Unverhältnismäßigkeit einer Subventionierung von Versicherungsprämien durch Gebäudeeigentümer als solcher bleibt die Frage nach der Angemessenheit des Eingriffs in die Vertragsfreiheit wegen des Ausmaßes einer möglichen Quersubventionierung. Hier kommt es also nicht darauf an, ob die Mehrheit der Gebäudeeigentümer überhaupt zur Subventionierung der Versicherungsprämien anderer Eigentümer herangezogen werden kann, sondern darauf, ob die finanzielle Mehrbelastung gegen das Übermaßverbot verstößt.⁷⁹⁴

Das Maß der den Einzelnen durch seine Pflichtzugehörigkeit treffenden Belastung muss noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den ihm und der Allgemein-

⁷⁹² In diesem Sinne wohl auch die Antwort der Bundesregierung v. 19.06.98, BT-Drucksache 13/11092, S. 21 zu verstehen, wonach die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt sei, wenn zu Gunsten der Bewohner extrem gefährdeter Gebiete alle Grundeigentümer herangezogen würden; ebenso Riedel/Hofmann, VW 04, 462, 463; Pohlhausen, ZVersWiss 99, 457, 466.

⁷⁹³ Vgl. auch Gardette, ZVersWiss 97, 211, 225: „Auch die Einführung von Solidaritätsprämien zur Mitfinanzierung der überdurchschnittlichen Risiken ist nicht durchführbar: Hiergegen sprechen ... und die fehlende Solidarität.“; a. A. offenbar Cuntze, in: Verhandlungen des 62. DJT, I 139 („Solidargemeinschaft der versicherten Hauseigentümer“).

⁷⁹⁴ Vgl. BVerfG NJW 01, 1709, 1712.

heit erwachsenden Vorteilen stehen.⁷⁹⁵ Insbesondere ein unangemessen hoher Anstieg der Prämie durch den Subventionsanteil wäre mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht zu vereinbaren.⁷⁹⁶ Die quantitative Betrachtung der finanziellen Belastung der Gebäudeeigentümer durch die Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie (s. o.) ist also um eine relative Komponente zu erweitern. Denn der Eingriff in die Vertragsfreiheit beschränkt sich nicht lediglich auf die Auferlegung einer Pflicht zum Vertragsschluss und zur Prämienzahlung als solcher. Gleichzeitig wird der Versicherungsnehmer gesetzlich verpflichtet, einen Vertrag abzuschließen, bei dem sich Leistung und Gegenleistung von vornherein nicht entsprechen. Für die Frage der Angemessenheit ist bei einem Eingriff in die Vertragsfreiheit, welcher (auch) Umverteilung bezweckt, deshalb nicht allein die absolute Höhe der Zahlungsverpflichtung maßgeblich, sondern auch das Ausmaß des (Miss-)Verhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung, hier also zwischen Versicherungsschutz und Prämienhöhe.⁷⁹⁷

(aa) Äquivalenzprinzip als tragendes Element des privaten Versicherungsvertrages Selbstverständlich lässt sich den grundgesetzlichen Regelungen keine bestimmte Prozentzahl entnehmen, ab der ein Anstieg der Versicherungsprämie in Folge der Subventionierung und der damit verbundene Eingriff in die Vertragsfreiheit als unangemessen anzusehen wären. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung basiert schließlich auf einer Mittel-Zweck-Relation, so dass je nach dem gesetzgeberisch verfolgten Ziel (Zweck) unterschiedlich intensive Eingriffe in die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Handlungs- und damit auch Vertragsfreiheit möglich sind.⁷⁹⁸ Gleichzeitig folgt hieraus jedoch, dass ein erheblicher Eingriff in die (Versicherungs-) Vertragsfreiheit die Verfolgung eines gesetzgeberischen Ziels erfordert, welches seinerseits von außerordentlicher Bedeutung ist.

In der Privatversicherung spielt – anders als in der Sozialversicherung – der Gedanke der Solidarität im Sinne einer Umverteilung jenseits der jeder Versicherung immanenten solidarischen Gefahrtragung keine Rolle.⁷⁹⁹ Das private Versicherungsrecht ist vielmehr geprägt vom Gedanken der Risikoäquivalenz. Hierzu gehört insbesondere auch – wie bereits ausgeführt – die sog. „Individualäquivalenz“, d. h. die Gleichheit von Risikoprämie und Versicherungsleistung bzw. Schadenserwartungswert bei jedem Versicherungsvertrag. Die hinreichende Berücksichtigung des individuellen Risikos – etwa durch Schaffung von Gruppen mit zumindest ähnlichen Risiken – ist mithin essentiell für den Charakter einer Privatversicherung.

⁷⁹⁵ BVerfGE 38, 281, 302.

⁷⁹⁶ Vgl. BMI/BMJ, Gemeinsame Stellungnahme, BR-Drucks. 755/06.

⁷⁹⁷ In diesem Sinne auch Schröder, Bürgerversicherung und Grundgesetz, S. 285.

⁷⁹⁸ Vgl. Schmehl, Äquivalenzprinzip im Recht der Staatsfinanzierung, S. 113.

⁷⁹⁹ BVerfG NJW 00, 2496, 2496; Schmehl, Äquivalenzprinzip im Recht der Staatsfinanzierung, S. 198; vgl. auch Töns, Solidarität als Aufgabenbegrenzung der GKV, S. 63.

Zwar ergibt sich das Äquivalenzprinzip nicht aus der Verfassung selbst,⁸⁰⁰ d. h. es lässt sich kein Grundsatz ableiten, wonach eine Versicherung das (individuelle) Äquivalenzprinzip in jedem Fall zu achten hat.⁸⁰¹ Der Unterschied zwischen Sozial- und Privatversicherung besteht aber gerade darin, dass die Sozialversicherung den versicherungsmäßigen Risikoausgleich mit einem sozialen Ausgleich verbindet, wohingegen die Privatversicherung von einem Äquivalent zwischen Versicherungsleistung und Beiträgen ausgeht.⁸⁰²

Entsprechend betont auch das Bundesverfassungsgericht, dass nach den Grundsätzen des Versicherungsrechts Beiträge und Versicherungsleistungen in einem Gegenleistungsverhältnis stehen, d. h. aufeinander bezogen sein müssen.⁸⁰³ Ohne gesetzgeberischen Eingriff würden die Versicherungsverträge mithin marktgerecht unter Beachtung des jeweiligen individuellen Schadenserwartungswertes abgeschlossen.

Hieraus folgt: Je mehr das (individuelle) Äquivalenzprinzip zu Gunsten einer Umverteilung verdrängt wird, desto mehr erfolgt eine Entfernung von den wesentlichen Gedanken der Privatversicherung. Entsprechend sind gesetzgeberische Maßnahmen umso stärkere Eingriffe in die geschützte Versicherungsvertragsfreiheit, je größer das durch sie geschaffene Missverhältnis zwischen Versicherungsprämie und –leistung wird.

(bb) Unverhältnismäßigkeit bei Überwiegen des Subventionsanteils
Würde die gesetzliche Ausgestaltung der Elementarschaden-Pflichtversicherung nun dazu führen, dass Versicherungsnehmer Prämien zu zahlen hätten, in denen mindestens zur Hälfte Subventionsanteile enthalten wären, so resultierte hieraus nach dem Vorgesagten eine maßgebliche Beeinträchtigung (wenn nicht gar Beseitigung) eines wesentlichen Grundgedankens des Privatversicherungsrechts und damit gleichzeitig ein erheblicher Eingriff in die Versicherungsvertragsfreiheit. Leistung und Gegenleistung würden sich kaum noch aufeinander beziehen, das Äquivalenzprinzip wäre de facto aufgehoben.

Dementsprechend müssten die mit der Maßnahme verfolgten Ziele von außerordentlicher bzw. überragender Bedeutung sein, um die eingesetzten Mittel noch als angemessen ansehen zu können. Man wird insoweit verlangen müssen, dass diese Ziele mit denjenigen vergleichbar sind, die den Sozialversicherungen zu Grunde liegen, weil grundsätzlich nur dort Elemente des Ausgleichs bzw. der Subventionierung beheimatet sind. Hiervon kann jedoch bei den mit der Elementarschaden-Pflichtversicherung verfolgten gesetzgeberischen Zielen nicht ausge-

⁸⁰⁰ Becker, Transfergerechtigkeit und Verfassung, S. 164 mit Verweisen auf die Rechtsprechung des BVerfG zur Sozialversicherung.

⁸⁰¹ Vgl. auch Schmehl a. a. O.; Hase, Versicherungsprinzip und sozialer Ausgleich, S. 398.

⁸⁰² BVerfGE 17, 1, 9.

⁸⁰³ BVerfGE 79, 223, 236.

gangen werden. Berücksichtigt werden muss, dass mit Hilfe der Sozialversicherungen soziale Sicherheit und sozialer Ausgleich bewirkt werden und es sich insoweit um die Grundelemente des Sozialstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 1 GG) handelt, zu dessen Verfolgung sämtliche Staatsorgane verpflichtet sind.⁸⁰⁴ Durch die Schaffung umfassender Versicherungsmöglichkeiten gegen Risiken wie Alter, Krankheit und Pflegebedürftigkeit erfolgt eine wirtschaftliche Absicherung gegen die sog. „Wechselfälle des Lebens“, womit wiederum die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein geschaffen werden.⁸⁰⁵ Eine Versicherung gegen Elementarrisiken ist hingegen nicht Voraussetzung für ein solches Dasein. Sie dient vielmehr dem Schutz materieller Werte. Die regelmäßig eintretenden Schäden sind auch nicht so hoch, dass sie existenzbedrohend wären. Soweit dies bei Überschwemmungsschäden an Gebäuden in flussnahen Gebieten ggfs. anders sein mag, ist zu berücksichtigen, dass der Eigentümer dieser Gefahr durch Wegzug begegnen kann. Dies ist dem Versicherungsnehmer bei Risiken wie Krankheit und Pflegebedürftigkeit dagegen nicht möglich.

Mit der Elementarschaden-Pflichtversicherung werden im Ergebnis also keine Ziele verfolgt, die – wie diejenigen der Sozialversicherungszweige – der Verwirklichung eines grundgesetzlich verankerten Staatsziels⁸⁰⁶ dienen. Deshalb wäre es mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht zu vereinbaren, wenn der Eingriff in die Vertragsfreiheit dazu führen würde, dass die Versicherungsnehmer Prämien zu zahlen hätten, die zu mehr als der Hälfte aus Solidarbeiträgen bestünden. Eine derartige Abweichung vom Äquivalenzprinzip lässt sich im Hinblick auf die gesetzgeberisch verfolgten Ziele nicht rechtfertigen.

Würde also ein Versicherungsnehmer unter rein marktwirtschaftlichen Bedingungen eine jährliche Nettoprämie von bspw. 50 € für den fraglichen Versicherungsschutz bezahlen, muss er nunmehr jedoch wegen der Quersubventionierung der Gebäudeeigentümer in Hochrisikozonen mehr als 100 € entrichten, so wäre dies unverhältnismäßig. Unerheblich ist dabei, dass die Prämienhöhe an sich wohl kaum eine finanzielle Überforderung bedeuten würde.

Im Übrigen dürfte eine Versicherung, bei der die Prämie mehr als hälftig der Subventionierung anderer Versicherungsnehmer dient, mangels ausreichenden Bezugs zum versicherten Risiko nicht mehr dem Leitbild des privatrechtlichen Versicherungswesens entsprechen und damit auch aus dem Kompetenztitel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG fallen.⁸⁰⁷

Unterhalb der vorgenannten Grenze dürften sich Abweichungen vom Äquivalenzprinzip im Hinblick auf die verfolgten Ziele der Pflichtversicherung und in Anbetracht der gestiegenen Bedeutung der Absicherung gegen Elementar-

⁸⁰⁴ Vgl. Sommermann, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 20 Abs. 1, Rn 103f.

⁸⁰⁵ Vgl. Kreßel/Wollenschläger, Leitfaden zum Sozialversicherungsrecht, S. 3f., 36.

⁸⁰⁶ Vgl. Sommermann, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 20 Abs. 1, Rn 98.

⁸⁰⁷ Vgl. oben S. 124.

schäden gerade noch rechtfertigen lassen. Dies zumindest dann, wenn die absolute Prämienhöhe ihrerseits nicht übermäßig belastend wirkt. Denn es ist dem Gesetzgeber von Verfassungs wegen nicht untersagt, Regelungen einzuführen, auf Grund derer vertragliche Beziehungen einzugehen sind, bei denen sich Leistung und Gegenleistung nicht entsprechen.

ddd) Zwischenergebnis

Zwecks Vermeidung einer finanziellen Überforderung der Gebäudeeigentümer in Hochrisikozonen bedarf es einer Subventionierung ihrer Versicherungsprämien. Andernfalls würde die Elementarschaden-Pflichtversicherung einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Vertragsfreiheit dieser Eigentümer darstellen. Geschieht dies dadurch, dass die „guten Risiken“ die „schlechten Risiken“ durch Zahlung höherer Prämien entlasten, ist dies mangels einer entsprechenden Finanzierungsverantwortung zwischen den belasteten und begünstigten Eigentümern unangemessen bzw. unzumutbar. Im Übrigen würde es einen unangemessenen Eingriff in die Vertragsfreiheit darstellen, wenn der Subventionsanteil den Prämienanteil für das jeweilige Risiko übersteigen würde.

3) Ergebnis in Bezug auf Art. 2 Abs. 1 GG

Ein Verstoß gegen die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Vertragsfreiheit der Gebäudeeigentümer durch die Einführung einer bundesweiten Elementarschaden-Pflichtversicherung lässt sich nur vermeiden, wenn die Versicherungsprämien in besonders gefährdeten Gebieten durch staatliche Zuschüsse teilsubventioniert werden.

II) Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG zu Lasten des Versicherungsnehmers

Durch die Verpflichtung, einen Versicherungsvertrag abzuschließen und entsprechende Prämien zahlen zu müssen, könnte gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG verstoßen werden.

Art. 14 Abs. 1 GG schützt unter anderem das Privateigentum an Grundstücken, d. h. das Grundeigentum (vgl. § 903 S. 1 BGB).⁸⁰⁸ Es wird die grundsätzliche Verfügungsbefugnis über den Eigentumsgegenstand und dessen Nutzung gewährleistet.⁸⁰⁹ Ein Eingriff in das geschützte Eigentum liegt bei jeder hoheitlichen Maßnahme vor, die unmittelbare Auswirkungen auf das Eigentum in allen seinen Ausstrahlungen hat.⁸¹⁰

⁸⁰⁸ Depenheuer, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 14, Rn 114; Wieland, in: Dreier, GG, Art. 14, Rn 39.

⁸⁰⁹ Wendt, in: Sachs, GG, Art. 14, Rn 41.

⁸¹⁰ BGHZ 48, 46, 49; Gonschorek, Versicherungsmonopolanstalten in der Gebäudeversicherung, S. 106.

Ein Verstoß gegen die geschützte Eigentumsgarantie könnte zunächst darin zu sehen sein, dass der einzelne Gebäudeeigentümer gezwungen wird, eine Versicherung in Bezug auf sein Grundeigentum abzuschließen. Allerdings wird die Verfügungsbefugnis des jeweiligen Gebäudeeigentümers über sein Grundeigentum durch den Versicherungszwang unmittelbar nicht beeinträchtigt, so dass zunächst kein Eigentumseingriff feststellbar ist.⁸¹¹

Weiterhin könnte sich eine Beeinträchtigung des Eigentums durch die Verpflichtung ergeben, Versicherungsprämien zu zahlen. Zwar berühren Geldleistungspflichten den Schutzbereich des Art. 14 GG nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich nicht.⁸¹² Der mit der Zahlungspflicht Belastete ist trotz der Zahlungspflicht nicht gehindert, sein Eigentumsrecht ungehindert auszuüben.

Etwas anderes gilt nur, wenn die Geldleistungspflichten eine übermäßige Belastung darstellen und so die Vermögensverhältnisse des Belasteten grundlegend beeinträchtigt würden.⁸¹³ Denn auf Grund dessen könnte der Zahlungspflichtige gezwungen sein, sein Eigentum aufzugeben, wenn er sich nur so der Zahlungslast entledigen kann.⁸¹⁴

Zur Beantwortung der Frage, ob die zwangsweise Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung mit Art. 14 GG Abs. 1 vereinbar ist, ist daher entscheidend, ob der einzelne Gebäudeeigentümer so hohe Versicherungsprämien zu zahlen hätte, dass seine Vermögensverhältnisse grundlegend beeinträchtigt würden und er gezwungen wäre, sein Grundeigentum zu veräußern.

Soweit die Pflichtversicherung mit Prämien einhergeht, die unter Beachtung des individuellen Risikos kalkuliert sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Vermögensverhältnisse von Gebäudeeigentümern in Gegenden mit sehr hohen Schadenserwartungswerten denkbar (s. o.). Dort wären unter Umständen derart hohe Prämien zu zahlen, dass viele Gebäudeeigentümer mangels ausreichender finanzieller Mittel gezwungen wären, ihr Eigentum zu veräußern. Diese übermäßige Belastung würde einen Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG bedeuten. Deshalb wäre es wiederum erforderlich, die Prämien für bestimmte Gebäudeeigentümer zumindest teilweise zu subventionieren. Sollte dies durch eine Umverteilung zwischen den Gebäudeeigentümern erfolgen, läge ein Verstoß gegen die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Vertragsfreiheit vor (s. o.). Als einzig gangbarer Weg verbliebe damit erneut nur ein staatlicher Prämienzuschuss.

⁸¹¹ So auch Gonschorek, *Versicherungsmonopolanstalten in der Gebäudeversicherung*, S. 106f.

⁸¹² BVerfGE 14, 221, 241; 19, 119, 128; 19, 253, 267f.; BGH NJW 97, 574, 579.

⁸¹³ BVerfG a. a. O.

⁸¹⁴ In diesem Sinne wohl auch Gonschorek, *Versicherungsmonopolanstalten in der Gebäudeversicherung*, S. 108.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass eine Elementarschaden-Pflichtversicherung zu einer Verletzung der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG führen kann, wenn auf Grund der zu zahlenden Prämien Eigentümer ihren Grundbesitz aufgeben müssen.

III) Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG zu Lasten des Versicherungsnehmers

Die Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung könnte weiterhin gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen.

Das Grundrecht ist verletzt, wenn eine Gruppe im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten.⁸¹⁵

1) Vorliegen einer Ungleichbehandlung

Zunächst muss überhaupt durch die Elementarschaden-Pflichtversicherung eine Ungleichbehandlung bestimmter Gruppen erfolgen.

a) Gebäudeeigentümer untereinander

Eine mögliche Ungleichbehandlung kommt hier zum einen im Hinblick auf die Gruppe der Gebäudeeigentümer in Gebieten mit geringen Schadenserwartungswerten („gute Risiken“) im Verhältnis zur Gruppe derjenigen in Hochrisikogebieten („schlechte Risiken“) in Betracht. Eine unterschiedliche Behandlung zwischen diesen Gruppen lässt sich bejahen, wenn das Verhältnis zwischen Prämie und Schadenserwartungswerten unterschiedlich ausfällt.

Es war aufgezeigt worden, dass es im Hinblick auf die Finanzierbarkeit der Versicherungsprämien in Hochrisikogebieten erforderlich sein dürfte, diese zum Teil zu subventionieren. Dadurch wird im Ergebnis die Gruppe der „schlechten Risiken“ bei der Prämienzahlung besser gestellt als die Gruppe der „guten Risiken“. Eine Ungleichbehandlung liegt damit vor.

b) Gebäudeeigentümer und Dritte

Geht die Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung mit einer finanziellen Umverteilung zwischen den Versicherungsnehmern einher, beschränkt sich die Pflicht zur Subventionierung auf die Gebäudeeigentümer. Dritte werden hierzu nicht herangezogen. Damit werden die Gebäudeeigentümer (soweit sie von der Umverteilung nicht profitieren) im Unterschied zu anderen Privaten über ihre Steuerpflicht hinaus zu einer Zahlung herangezogen, die sich für sie als fremdnützige Belastung mit dem Ziel der Umverteilung darstellt. Eine Ungleich-

⁸¹⁵ BVerfGE 55, 72, 88; 97, 332, 344; Kannengießer, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfau, GG, Art. 3, Rn 17; Osterloh, in: Sachs, GG, Art. 3, Rn 13.

behandlung ist auch insoweit anzunehmen.⁸¹⁶ Die Last der Umverteilung trifft nicht die Allgemeinheit, sondern eine bestimmte Personengruppe.⁸¹⁷

2) verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs.1 GG unterschiedliche Voraussetzungen, unter denen eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt sein kann.⁸¹⁸ Zum Teil genügt die Beachtung des Willkürverbots, teilweise ist jedoch eine strenge Prüfung an Hand des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angezeigt.⁸¹⁹

Soweit die beabsichtigte Regelung auch in die Freiheitsgrundrechte der Betroffenen eingreift, hat die Beantwortung der Frage nach der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der Ungleichbehandlung in jedem Fall an Hand des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen.⁸²⁰ Es ist dann zu prüfen, ob die gesetzgeberische Maßnahme nicht außer Verhältnis zu dem erstrebten Zweck steht und die Betroffenen nicht übermäßig belastet werden.⁸²¹

a) Ungleichbehandlung unter den Gebäudeeigentümern

Eines der mit der Elementarschaden-Pflichtversicherung verfolgten legitimen Ziele liegt darin, auch den Gebäudeeigentümern in Hochrisikozonen Versicherungsschutz zu ermöglichen. Um deren finanzielle Überforderung zu verhindern, bedarf es der Subventionierung der Versicherungsprämien und damit der Abweichung vom individuellen Äquivalenzprinzip. In dem Streben nach einer Versicherungsmöglichkeit für alle Eigentümer kann ein sachlich nachvollziehbarer Grund für eine unterschiedliche Behandlung der Versicherungsnehmer in puncto Prämienhöhe (in Relation zum versicherten Risiko) gesehen werden.

Erfolgt die Subventionierung durch staatliche Zuschüsse, ist eine übermäßige Belastung der übrigen Gebäudeeigentümer ausgeschlossen. Aber auch dann, wenn sie durch Umverteilung zwischen den Versicherungsnehmern von Statten geht, wird die (zusätzliche) Belastung kaum als übermäßig angesehen werden können. Die gesetzgeberische Maßnahme steht nicht außer Verhältnis zum erstrebten Ziel. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz kann daher nicht angenommen werden.

⁸¹⁶ Vgl. BVerfGE 75, 108, 157 (Künstlersozialabgabe).

⁸¹⁷ Vgl. auch Albrecht, Zumutbarkeit als Verfassungsmaßstab, S. 174.

⁸¹⁸ BVerfGE 95, 267, 316; 113, 167, 214 jeweils m. w. N.

⁸¹⁹ BVerfG a. a. O.

⁸²⁰ Vgl. Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 3 Abs. 1, Rn 11; Osterloh, in: Sachs, GG, Art. 3, Rn 32.

⁸²¹ BVerfGE 113, 167, 260.

b) Ungleichbehandlung zwischen Gebäudeeigentümern und Dritten

Sollte zur Senkung der Versicherungsprämien für Gebäudeeigentümer in Hochrisikogebieten eine Umverteilung zwischen den Versicherungsnehmern erfolgen, muss sich diese Maßnahme am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen lassen, weil gleichzeitig in die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Vertragsfreiheit eingegriffen wird. Darüber hinaus bedürfen gesetzliche Regelungen, die einzelnen Bürgern über ihre Steuerpflicht hinaus Fremdlasten zum Zwecke der Umverteilung auferlegen, auch im Rahmen des Gleichheitssatzes einer besonderen Rechtfertigung.⁸²² Diese kann sich insbesondere aus spezifischen Solidaritäts- und Verantwortlichkeitsbeziehungen ergeben.⁸²³

Wie bereits ausgeführt, bestehen derartige Beziehungen zwischen den Gebäudeeigentümern jedoch nicht. Es sind damit keine nachvollziehbaren Gründe ersichtlich, warum lediglich die Gruppe der nicht in besonders risikorexponierten Zonen beheimateten Eigentümer zur Subventionierung herangezogen wird, nicht aber sonstige Steuerpflichtige bzw. die Allgemeinheit. Eine hieraus resultierende Ungleichbehandlung lässt sich daher nicht rechtfertigen. Es liegt ein Verstoß gegen das in Art. 3 Abs. 1 GG verankerte Prinzip der Lastengleichheit⁸²⁴ vor.

3) Ergebnis in Bezug auf Art. 3 Abs. 1 GG

Die Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, soweit einzelnen Versicherungsnehmern über ihre Versicherungsprämien hinaus finanzielle Lasten auferlegt werden, die der Umverteilung zugunsten anderer Versicherungsnehmer dienen.

IV) Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG zu Lasten der Versicherer

Durch die Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung könnte gegen das gemäß Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Grundrecht der Berufsfreiheit der Versicherer verstoßen werden.

1) Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG

Beruf im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG ist jede auf Dauer angelegte und nicht nur vorübergehende, der Schaffung einer Lebensgrundlage dienende Betätigung.⁸²⁵ Geschützt wird neben der Wahl eines Berufes, d. h. der Entscheidung, überhaupt einen Beruf zu ergreifen, auch die Ausübung des Berufs insbesondere im Hinblick auf Umfang und Inhalt der beruflichen Tätigkeit.⁸²⁶ Träger des Grundrechts der Berufsfreiheit sind nach Art. 19 Abs. 3 GG neben den natürlichen auch juristische

⁸²² BVerfGE 75, 108, 158.

⁸²³ BVerfG a. a. O.

⁸²⁴ Vgl. v. Stockhausen, Gesetzliche Preisintervention, S. 483, 828.

⁸²⁵ BVerfGE 7, 377, 397; 54, 301, 313; Manssen, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 12 Abs. 1, Rn 36.

⁸²⁶ Manssen a. a. O.

Personen, soweit sie eine Erwerbszwecken dienende Tätigkeit - insbesondere ein Gewerbe – betreiben und diese Tätigkeit ihrem Wesen und ihrer Art nach in gleicher Weise von einer juristischen wie von einer natürlichen Person ausgeübt werden kann.⁸²⁷ Versicherungsunternehmen, d. h. Unternehmen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben (vgl. § 1 Abs. 1 VAG), fallen entsprechend diesen Ausführungen unproblematisch in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG.

2) Eingriff in den Schutzbereich

Nach der sog. „Drei-Stufen-Theorie“ des Bundesverfassungsgerichts unterscheidet man bei Eingriffen in den Schutzbereich der Berufsfreiheit zwischen Berufsausübungsregelungen, subjektiven Berufswahlregelungen und objektiven Berufswahlregelungen.⁸²⁸ Dabei sind Berufsausübungsregelungen solche Regelungen, die die Bedingungen und Modalitäten, d. h. die Art und Weise der beruflichen Tätigkeit betreffen.⁸²⁹ Die subjektiven und objektiven Berufswahlregelungen hingegen regeln den Zugang zu einem bestimmten Beruf als solchen, wobei letztere sich dadurch auszeichnen, dass ihre Erfüllung vom Einzelnen nicht beeinflusst werden kann.⁸³⁰

a) Kontrahierungszwang

Eine effektive Durchführung der Elementarschaden-Pflichtversicherung setzt voraus, dass die Versicherungsunternehmen einem Kontrahierungszwang unterworfen werden. Nur so kann mit Sicherheit gewährleistet werden, dass die sog. „schlechten Risiken“ Versicherungsschutz erlangen können und nicht von den Versicherern abgewiesen werden.⁸³¹ Damit wird die Vertragsfreiheit der Versicherungsunternehmen eingeschränkt, weil sie nicht mehr selbst entscheiden können, wer ihr Vertragspartner werden soll, d. h. mit wem sie Verträge abschließen. Hierin könnte ein Eingriff in die Berufsfreiheit der Versicherer nach Art. 12 GG liegen.

Die herrschende Meinung sieht Art. 12 GG als speziellere Norm gegenüber dem ansonsten die Vertragsfreiheit schützenden Art. 2 Abs. 1 GG an, weil es um die Freiheit zum Abschluss von Verträgen gehe, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung stünden, so dass die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit an Hand von Art. 12 GG mit seinem gegenüber Art. 2 Abs. 1 GG ausgeprägteren

⁸²⁷ BVerfGE 30, 292, 312; VersR 04, 898, 899; Hofmann, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfau, GG, Art. 12, Rn 7.

⁸²⁸ Vgl. grundlegend BVerfGE 7, 377, 405ff.

⁸²⁹ BVerfGE 39, 210, 234; 46, 246, 256f.

⁸³⁰ Vgl. BVerfGE 7, 377, 407.

⁸³¹ Vgl. Wagner, Wirtschaftsdienst 02, 585, 588; v. Ungern-Sternberg, Wirtschaftsdienst 02, 579, 580; Pohlhausen, Pflichtversicherungen, S. 80; Nell, Risikotheoretische Überlegungen, S. 93.

Schränkensystem geboten sei.⁸³² Nach anderer Auffassung wird die Vertragsfreiheit als unbenanntes Freiheitsrecht immer von Art. 2 Abs. 1 GG geschützt.⁸³³

Das Bundesverfassungsgericht führt in einer neueren Entscheidung aus, dass die allgemeine Vertragsfreiheit und die Freiheit zu wirtschaftlicher und unternehmerischer Betätigung zwar in erster Linie von Art. 2 Abs. 1 GG geschützt werde.⁸³⁴ Jedoch stelle die Pflicht, bestimmte Verträge abzuschließen, auch einen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG dar, weil sie bewirke, dass die berufliche Tätigkeit nicht in der gewünschten Weise ausgeübt werden könne.⁸³⁵ Für einen bestehenden Kontrahierungszwang für Versicherungsunternehmen hat das Bundesverfassungsgericht nunmehr ausdrücklich einen Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG bejaht.⁸³⁶ Dementsprechend ist ein Eingriff in die Vertragsfreiheit sowohl nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als auch nach herrschender Ansicht zumindest auch als Eingriff in die Berufsfreiheit anzusehen und damit an Art. 12 Abs. 1 GG zu messen. Der Eingriff in die Vertragsfreiheit durch Auferlegung eines Kontrahierungszwangs stellt im Übrigen eine Berufsausübungsregelung dar, weil nicht das „Ob“, sondern nur das „Wie“ der Versicherungstätigkeit betroffen ist.⁸³⁷

b) Vorgabe des Versicherungsschutzes

Ein Eingriff in die verfassungsrechtlich gewährleistete Berufsfreiheit der Versicherer könnte weiterhin deshalb zu bejahen sein, weil per Gesetz vorgeschrieben wird, welche Risiken innerhalb der Elementarschadenversicherung zusammengefasst und versichert werden. Die Vorgabe des Versicherungsumfanges ist erforderlich, weil ansonsten die Gefahr bestünde, dass einzelne Versicherer bestimmten Risiken nur unzureichenden Versicherungsschutz anbieten würden. Hierdurch wird ein wesentlicher inhaltlicher Bestandteil des Versicherungsvertrages - nämlich das Ausmaß des versicherten Risikos und damit die primäre Risikoabgrenzung - gesetzlich festgelegt. Der Vertrag muss so abgeschlossen werden, wie es das Gesetz verlangt. Eine freie inhaltliche Gestaltung ist nicht möglich. Hierin liegt ebenfalls ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG in Form einer Berufsausübungsregelung.

c) Kalkulation der Versicherungsprämie

Zu der grundrechtlich geschützten Freiheit, den Inhalt von Versicherungsverträgen frei gestalten zu können, gehört auch die Freiheit, die Versicherungsprämien

⁸³² Vgl. Thüsing/Kämmerer, Vertragsfreiheit und Wettbewerb, S. 10f.; Wittich, ZfV 96, 294, 359; vgl. auch BVerfGE 47, 285, 318f.

⁸³³ Manssen, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 12, Rn 69.

⁸³⁴ BVerfG, Beschl. v. 17.10.2007 - 2 BvR 1095/05 – zit. n. juris.

⁸³⁵ BVerfG a. a. O.

⁸³⁶ BVerfG NJW 09, 2033, 2038.

⁸³⁷ BVerfG a. a. O.

ohne staatliche Vorgaben festlegen zu können (Kalkulationsfreiheit).⁸³⁸ Es handelt sich um eine Ausprägung der allgemeinen Wirtschafts- bzw. Berufsfreiheit, welche durch Art. 12 Abs. 1 GG (sowie ggfs. Art. 2 Abs. 1 GG) geschützt wird.⁸³⁹

Wie bereits aufgezeigt, dürfte eine Regelung von Nöten sein, die verhindert, dass Gebäudeeigentümer in besonders risikoexponierten Gebieten Versicherungsprämien zahlen müssen, die zwar das versicherte Risiko widerspiegeln, jedoch deren finanziellen Möglichkeiten übersteigen. Soweit also beispielsweise gesetzlich eine Maximalprämie festgelegt oder Prämienstrukturen vorgegeben werden, welche von den Versicherern bei der Prämienberechnung zu berücksichtigen sind, stellt dies einen Eingriff in deren Kalkulationsfreiheit und damit auch in die Berufsausübungsfreiheit dar.⁸⁴⁰ Gleiches gilt, wenn per Gesetz untersagt wird, für einzelne Risiken hohe Selbstbehalte zu vereinbaren, die den Versicherungsschutz entwerten würden.

3) verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG bestimmt, dass die Berufsausübung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden kann. Dieses Gesetz muss, damit ein Eingriff in die Berufsfreiheit verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist, formell und materiell verfassungsgemäß sein.⁸⁴¹

a) formelle Verfassungsmäßigkeit

Hinsichtlich der formellen Verfassungsmäßigkeit ist - wie bereits dargestellt - problematisch, wem die Gesetzgebungskompetenz zukommt. Eine bundesweit einheitliche Elementarschaden-Pflichtversicherung mit Einheitsprämien wäre mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht möglich.

b) materielle Verfassungsmäßigkeit

Die Prüfung der materiellen Verfassungsmäßigkeit und hierbei insbesondere der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs erfolgt bei der Berufsfreiheit unter Berücksichtigung der sog. „Drei-Stufen-Theorie“ des Bundesverfassungsgerichts (s. o.), d. h. an Hand einer Abstufung entsprechend der Stärke des Eingriffs (bloße Berufsausübungsregelung, subjektive oder objektive Berufswahlregelung).⁸⁴² Mit zunehmender Stärke wächst auch der Rechtfertigungsbedarf im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip.⁸⁴³ Eine Regelung über die Berufsausübung ist danach bereits dann materiell verfassungsgemäß, wenn sie durch vernünftige Erwägungen

⁸³⁸ Thüsing/Kämmerer, Vertragsfreiheit und Wettbewerb, S. 10; Scholz, in: FS-v. Maydell, S. 640.

⁸³⁹ BVerfG NJW 09, 2033, 2037; Scholz, in: FS-v. Maydell, S. 641.

⁸⁴⁰ Vgl. Wittich, ZfV 96, 294, 359.

⁸⁴¹ Manssen, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 12 Abs. 1, Rn 106.

⁸⁴² Vgl. Thüsing/Kämmerer, Vertragsfreiheit und Wettbewerb, S. 12; Wieland, in: Dreier, GG, Art. 12, Rn 107.

⁸⁴³ Wieland a. a. O.

des Gemeinwohls gerechtfertigt ist und im Übrigen Eingriffszweck und Eingriffsintensität in einem angemessenen Verhältnis stehen.⁸⁴⁴ Der Gesetzgeber hat insofern einen weiten Gestaltungs- und Prognosespielraum, der bei gesetzlichen Eingriffen in das Wirtschaftsleben erst dann überschritten wird, wenn die Erwägungen, die zum Ergreifen der Maßnahmen im Interesse des Gemeinwohls geführt haben, so offensichtlich verfehlt sind, dass sie vernünftigerweise nicht als Grundlage für gesetzgeberische Maßnahmen erhalten können.⁸⁴⁵

aa) vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls

Wie bereits dargelegt, dient die Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung verschiedenen Zwecken, nämlich der Vermeidung volkswirtschaftlicher Belastungen und der Absicherung der Betroffenen im Falle des Eintritts von Elementarschäden größeren Ausmaßes sowie allgemein der Verbesserung der Schadensprävention. Hierin sind vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls zu sehen, die einen Eingriff in die Berufsfreiheit der Versicherer rechtfertigen können.

bb) Verhältnismäßigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt, wenn das vom Gesetzgeber eingesetzte Mittel geeignet und erforderlich ist, um den angestrebten Zweck zu erreichen und bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs einerseits und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe andererseits die Grenze der Zumutbarkeit noch nicht überschritten ist.⁸⁴⁶ Die angesprochenen Eingriffe in die Berufsfreiheit (Kontrahierungszwang, Vorgabe des Versicherungsschutzes, Einflussnahme auf die Prämienberechnung) sind geeignet, die angestrebten Ziele zu fördern. Gleich geeignete, weniger belastende Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind nicht ersichtlich. Eine freiwillige Selbstverpflichtung der Versicherungsunternehmen statt eines Kontrahierungszwangs etwa wäre ebenso belastend.

Fraglich ist allerdings die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, d. h. ob der Eingriff in die Berufsfreiheit der Versicherer nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zwecke steht und damit unzumutbar ist.

aaa) Kontrahierungszwang und Kumulschadenproblematik

Wird die Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung mit einem Kontrahierungszwang für die Versicherer verbunden, wird diesen die Möglichkeit genommen, Eigentümern wegen der Schadensträchtigkeit des zu versichernden Objekts den Versicherungsschutz zu versagen. Gleichzeitig werden Risiken versi-

⁸⁴⁴ BVerfGE 30, 292, 315f; NJW 09, 2033, 2038.

⁸⁴⁵ BVerfGE 30, 292, 317.

⁸⁴⁶ BVerfGE 30, 292, 316.

chert, die sich dadurch auszeichnen, dass bei Auftreten eines Schadensereignisses flächendeckend eine Vielzahl von Versicherungsnehmern Schäden erleiden (sog. „Kumulrisiken“). Mithin besteht für die Versicherer die Gefahr, dass sie innerhalb kurzer Zeitintervalle mehrfach einer großen Anzahl von Versicherungsnehmern gleichzeitig Leistungen auszahlen müssen. Hierdurch könnten die Versicherer finanziell überfordert werden und damit übermäßig belastet sein. Eine derartige Folge würde zur Unverhältnismäßigkeit der gesetzlichen Regelung führen, weil sie außer Verhältnis zu den verfolgten Zielen stünde.

Überdies gilt nach Art. 56 der Richtlinie 91/674/EWG v. 19.12.1991 (Versicherungsbilanzrichtlinie) das „Prinzip der dauernden Erfüllbarkeit“ in Bezug auf die versicherungsvertraglichen Pflichten durch versicherungstechnische Rückstellungen. Dieses Prinzip ist einfachgesetzlich in den §§ 5 Abs. 2, 8 Abs. 1 Nr. 3, 12 Abs. 3 Nr. 1, 81 Abs. 1 S. 5 VAG verankert. Das Versicherungsunternehmen muss auf Dauer in der Lage sein, die sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Pflichten zukünftig zu erfüllen.⁸⁴⁷ Auch auf Grund dieser Vorgabe kann der nationale Gesetzgeber keine gesetzlichen Maßnahmen treffen, welche dem Prinzip der dauernden Erfüllbarkeit zuwiderlaufen würden.⁸⁴⁸

Welches Ausmaß die auftretenden Kumulschäden annehmen können und inwieweit die Versicherungskapazitäten ausreichend sind, um die potentiell auftretenden Elementarschäden abzudecken, wird unterschiedlich beurteilt.⁸⁴⁹

Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass auf Grund der begrenzten Erst- und Rückversicherungskapazitäten eine staatliche Ausfallhaftung erforderlich sei, weil Elementarereignisse Schäden verursachen könnten, die die vorhandenen Kapazitäten übersteigen würden.⁸⁵⁰ Diese werden - bezogen auf den deutschen und internationalen Erst- und Rückversicherungsmarkt - auf „deutlich unter 10 Mrd. Euro“⁸⁵¹ bzw. „bis zu 6 Mrd. Euro“⁸⁵² geschätzt. Das Schadenspotenzial dagegen wird für private und gewerbliche Gebäude zusammen - ausgehend von einer Jährlichkeit von 200 bis 300 Jahren - mit 13 bis 16 Mrd. Euro für Überschwemmungsschäden, 10 bis 12 Mrd. Euro für Sturmschäden und 10 bis 13 Mrd. Euro für Schäden durch Erdbeben angenommen.⁸⁵³

⁸⁴⁷ Boetius, VersR 05, 297, 305.

⁸⁴⁸ Boetius VersR 05, 297, 299.

⁸⁴⁹ Vgl. Meyer, Elementarschaden-(Pflicht-)Versicherung, S. 219.

⁸⁵⁰ Schwarze/Wagner, DIW 03, 183, 187; Völkening/Odenhausen, ZfV 03, 632, 635f.; Riedel/Hofmann, VW 04, 462, 464.

⁸⁵¹ So Völkening/Odenhausen, ZfV 03, 632, 636.

⁸⁵² So Schwarze/Wagner a. a. O.

⁸⁵³ Völkening/Odenhausen, ZfV 03, 632, 635; vgl. auch Kron/Thumerer, VW 01, 1370, 1370 sowie Bogenrieder, Versicherbarkeit und Kalkulationsgrundlagen, S. 133ff., die von ähnlichen Kumulschadenszahlen ausgehen.

Andere wiederum gehen davon aus, dass für mögliche eintretende Schäden ausreichend Kapazitäten geschaffen werden könnten.⁸⁵⁴ Das Schadenspotential von Naturkatastrophen sei im internationalen Vergleich vergleichsweise gering, so dass die durch die Ausweitung der Nachfrage sich vergrößernde Kumulproblematik „durch eine entsprechende internationale Diversifikation der Versicherungsportefeuilles beherrschbar“ sei.⁸⁵⁵

Die bestehende Uneinigkeit über das tatsächliche Schadenspotenzial der zu versichernden Elementarrisiken und die hierfür zur Verfügung stehenden Kapazitäten lässt eine sichere Beurteilung der Verhältnismäßigkeit einer Elementarschaden-Pflichtversicherung im Vorhinein nicht zu. In jedem Fall aber müsste der Staat, sollte sich bei Eintritt von Schäden großen Ausmaßes erweisen, dass den Versicherern die Mittel fehlen, um die Versicherungsansprüche zu befriedigen, helfend eingreifen und Gelder zur Verfügung stellen.

bbb) Kalkulation der Versicherungsprämie

(1) Grundsatz der Tariffreiheit

Der gesetzlichen Festlegung einer Prämienhöchstgrenze o. ä. könnte jenseits der Frage nach der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Berufsausübungsfreiheit bereits die EU-Richtlinie 92/49/EWG vom 18.06.1992 („Dritte Richtlinie Schadenversicherung“)⁸⁵⁶ entgegenstehen.

Dort wird in den Artt. 6 Abs. 3, 29 und 39 der sog. „Grundsatz der Tariffreiheit“ aufgestellt. Damit wird jedwede Regelung einer vorherigen oder systematischen Mitteilung und Genehmigung der Tarife, die ein Versicherungsunternehmen in seinen Beziehungen zu den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtigt, verboten.⁸⁵⁷ Eine präventive Bedingungs- und Tarifkontrolle soll im Interesse einer größeren Produktvielfalt und eines vermehrten Wettbewerbs zwischen den Versicherungsunternehmen nicht mehr stattfinden.⁸⁵⁸ Der vorherigen Mitteilung bzw. Genehmigung steht dabei nach der Rechtsprechung des EuGH die unmittelbare Festlegung der Tarife durch den Staat gleich.⁸⁵⁹

Insgesamt führt der Grundsatz der Tariffreiheit dazu, dass die Versicherungsunternehmen sowohl ihre Tarifstruktur als auch die absolute Höhe der Prämien selbst bestimmen können.⁸⁶⁰ Die Tariffreiheit gilt im Übrigen auch für den Be-

⁸⁵⁴ So Nell, Risikotheoretische Überlegungen, S. 94; Menzinger, VW 02, 1665, 1668, der allerdings Risiken mit sehr hoher Schadenshäufigkeit von der Deckung ausschließen möchte.

⁸⁵⁵ Nell a. a. O.

⁸⁵⁶ ABl. I 228 v. 11.08.1992, S. 1.

⁸⁵⁷ Vgl. EuGH, Urt. v. 25.02.2003 - C-59/01 -, Slg. 2003, I-1759, Rz. 29; Urt. v. 07.09.2004 - C-347/02 -, Slg. 2004, I-7557, Rz. 22.

⁸⁵⁸ Mönnich, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Handbuch, § 2, Rn 38, 40.

⁸⁵⁹ EuGH, Urt. v. 07.09.2004 - C-347/02 -, Slg. 2004, I-7557, Rz. 24.

⁸⁶⁰ Weyers/Wandt, Versicherungsrecht, Rn 490.

reich der Pflichtversicherungen.⁸⁶¹ Sie soll der Vollendung des Binnenmarktes im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr dienen.⁸⁶²

Allerdings führt die Richtlinie in Abs. 24 der Gründe zur Richtlinie auch aus, dass Rechtsvorschriften aus Gründen des Allgemeininteresses erlassen oder beibehalten werden können, sofern sie die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nicht unverhältnismäßig einschränken. Explizit wird dabei für die Krankenversicherung die Festlegung von Beitragshöchstsätzen (bzw. sogar die Beitragsbemessung nach dem Prinzip der Einheitsprämie) erwähnt. Der Richtliniengeber erkennt also an, dass es aus Gründen des Allgemeininteresses erforderlich sein kann, vom Prinzip der freien Kalkulation der Prämien abzuweichen. Bestehen diese Gründe, so ist die Abweichung gerechtfertigt, wenn Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Dies deckt sich auch mit der Rechtsprechung des EuGH, wonach Beschränkungen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses möglich sind, soweit sie unterschiedslos für alle im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates tätigen Personen oder Unternehmen gelten und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen.⁸⁶³ Dessen Prüfung beschränkt sich allerdings nach der Rechtsprechung des EuGH grundsätzlich auf die Geeignetheit und Erforderlichkeit der gesetzgeberischen Maßnahme.⁸⁶⁴

Die mit der Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung für alle Gebäudeeigentümer verfolgten Ziele vermögen ein (zwingendes) Allgemeininteresse darzustellen. Die gesetzlichen Regelungen gelten auch für alle Versicherungsunternehmen gleichermaßen. Eine Beschränkung der Tariffreiheit ist darüber hinaus geeignet und erforderlich, um das erstrebte Ziel, Versicherungsschutz für alle Gebäudeeigentümer zu gewährleisten, zu erreichen. Es kann also festgehalten werden, dass der Grundsatz der Tariffreiheit einer gesetzlichen Regelung, mit der Einfluss auf die Prämien in der Elementarschaden-Pflichtversicherung genommen wird, nicht entgegensteht. Auch soweit mit der Einführung einer Pflichtversicherung die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 49 EGV beeinträchtigt wird (z. B. weil hierdurch das Anbieten von Versicherungsschutz weniger attraktiv gemacht wird),⁸⁶⁵ lässt sich dies an Hand der gesetzgeberischen Ziele europarechtlich rechtfertigen.

⁸⁶¹ EuGH, Urt. v. 25.02.2003 - C-59/01 -, Slg. 2003, I-1759, Rz. 29; Roth, Verfassungsrecht, Wettbewerbsrecht, Europarecht, S. 158.

⁸⁶² Vgl. Absatz 1 der Gründe zur Richtlinie 92/49/EWG.

⁸⁶³ Vgl. hierzu im Einzelnen Hummer/Vedder, Europarecht in Fällen, S. 622ff.; Streinz, Europarecht, Rn 830ff.; Herdegen, Europarecht, § 17 Rn 31, § 18 Rn 5.

⁸⁶⁴ Vgl. Roth, Verfassungsrecht, Wettbewerbsrecht, Europarecht, S. 160 mit Verweis auf EuGH, Urt. v. 13.02.2003 - C-131/01 -, Slg. 2003 I-1659, 1685 Rz. 29; Herdegen a. a. O.; Streinz, Europarecht, Rn 833.

⁸⁶⁵ Vgl. EuGH, Urt. v. 22.05.2003 - C-355/00 - Slg. 2003 I-5263 Rz. 63; Roth a. a. O.

(2) Erfordernis eines Risikoausgleichs

Werden die Versicherer gesetzlich dazu verpflichtet, die Prämien für Gebäudeeigentümer in Hochrisikozonen zu deckeln, führt dies dazu, dass den versicherten Risiken im Bestand zumindest teilweise keine ausreichenden Prämienzahlungen entsprechen. Zwar kann dieser Gesichtspunkt bei der Tarifierung der übrigen Risiken durch entsprechend höhere Prämien berücksichtigt werden. Allerdings besteht vor allem für regionale Anbieter in risikoexponierten Gebieten wegen des Kontrahierungszwangs die Gefahr einer Häufung schadensträchtiger Risiken.⁸⁶⁶ „Gute Risiken“ werden oftmals auf andere Versicherungsunternehmen ausweichen, welche wegen einer geringeren Anzahl an „schlechten Risiken“ insgesamt niedrigere Prämien anbieten könnten. Insofern bestünde zum einen die Gefahr der Schaffung von Wettbewerbsnachteilen, zum anderen die Gefahr der finanziellen Überforderung einzelner Versicherer wegen auftretender Unterdeckung, was wiederum einen unverhältnismäßigen Eingriff in deren Berufsfreiheit darstellen würde.

Vermeiden lässt sich dies mit Hilfe einer Ausgleichsregelung zwischen den Versicherern. Insbesondere kommt hier die Einführung eines Risikoausgleichssystems in Betracht, wie es beispielsweise auch im Rahmen der Pflegepflichtversicherung existiert.⁸⁶⁷ Dort verpflichtet § 111 SGB XI die Versicherer, sich an einem Ausgleich der Versicherungsrisiken zu beteiligen und ein entsprechendes Ausgleichssystem zu schaffen.⁸⁶⁸ Eine entsprechende Regelung für die private Krankenversicherung enthält § 12g VAG. Durch den Ausgleich würde gewährleistet, dass Versicherungsunternehmen, die auf Grund ihres regionalen Schwerpunkts oder aus Zufall eine größere Zahl schlechter Risiken versichern, keine Unterdeckung bzw. unangemessene Wettbewerbsnachteile erleiden.⁸⁶⁹

Die Pflicht zur Beteiligung an einem Risikoausgleich stellt zwar ihrerseits wiederum einen Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG dar. Im Hinblick auf die damit verfolgten Ziele belastet er die Versicherer jedoch nicht unverhältnismäßig und ist damit gerechtfertigt.

Im Übrigen ist darauf zu achten, dass trotz des Risikoausgleichs hinreichender Wettbewerb zwischen den Versicherern gewährleistet bleibt. Andernfalls ließe sich die Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung nicht auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG als Kompetenztitel stützen.⁸⁷⁰

⁸⁶⁶ Vgl. auch Schwarze/Wagner, *Versicherungspflicht gegen Elementarschäden*, S. 19.

⁸⁶⁷ Zur beihilfe- bzw. wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit eines staatlicherseits verwalteten Risikoausgleichssystems vgl. EuGI, Urt. v. 12.02.2008 – T-289/03 - Lexetius.com/2008, 234.

⁸⁶⁸ Vgl. zur konkreten Ausgestaltung Wittich, ZfV 96, 294, 385f; König, in: Hauck/Wilde, SGB XI, § 111, Rn 11ff.

⁸⁶⁹ Vgl. BVerfG NJW 09, 2033, 2038, 2040f.

⁸⁷⁰ Vgl. S. 120f.

ccc) Vorgabe des Versicherungsschutzes

Soweit durch Gesetz der Umfang des Versicherungsschutzes festgelegt und insbesondere auch die bisher separat versicherbaren Risiken Sturm und Hagel in die Pflichtversicherung einbezogen werden, ist dies unter Berücksichtigung der dies rechtfertigenden Gründe als verhältnismäßig anzusehen. Zwar müssen die Versicherer ihre geschäftliche Tätigkeit und ihre Produktpalette der gesetzlichen Regelung entsprechend anpassen. Allerdings wiegt der daraus resultierende Eingriff nicht besonders schwer. Auch weiterhin werden Sturm- und Hagelrisiken versichert, so dass das diesbezügliche Know-how entsprechend angewendet werden kann. Ferner haben die Versicherer auch bislang schon die übrigen Elementarrisiken in Form einer Zusatzdeckung als freiwilligen Versicherungsschutz angeboten. Sie werden also nicht gezwungen, Neuland zu betreten. Deshalb ist eine übermäßige bzw. unzumutbare Belastung der Versicherer nicht feststellbar.

4) Ergebnis in Bezug auf Art. 12 Abs. 1 GG

Der Eingriff in die Berufsfreiheit der Versicherer ist zum einen nur dann verhältnismäßig, wenn gewährleistet ist, dass trotz der Kumulproblematik keine finanzielle Überforderung der Versicherungsunternehmen eintritt. Der Staat hat hier – soweit dies erforderlich sein sollte – entsprechende gesetzliche Begleitmaßnahmen zu treffen oder zumindest im Nachhinein finanziell unterstützend einzugreifen. Weiterhin ist im Falle der Deckelung der Versicherungsprämien für „schlechte Risiken“ eine Ausgleichsregelung vorzusehen, weil einzelne Versicherer mangels hinreichender Prämieinnahmen ansonsten Gefahr laufen könnten, Schäden nicht ausgleichen zu können und ihren Geschäftsbetrieb einstellen zu müssen.

V) Verstoß gegen Art. 14 GG zu Lasten der Versicherer

Durch die Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung könnte schließlich noch die Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG zu Lasten der Versicherer verletzt sein. Der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb genießt den Eigentumsschutz des Art. 14 GG.⁸⁷¹

Eine Beeinträchtigung könnte darin zu sehen sein, dass die Versicherer ihre bisherigen Geschäftszweige – so etwa die Sturm- und Hagelversicherung – in der bisherigen Form aufgeben bzw. umgestalten müssen. In der Zukunft liegende Chancen und Verdienstmöglichkeiten sind allerdings grundsätzlich keine Rechtspositionen, die von Art. 14 GG geschützt werden.⁸⁷² Die Eigentumsgarantie erfasst – im Gegensatz zur Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG – grundsätzlich nur das Erworbene, d. h. den Bestand an vermögenswerten Gütern (Bestandsschutz,

⁸⁷¹ So BVerfGE 13, 225, 229; Depenheuer, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 14, Rn 132; offengelassen von BVerfG NJW 09, 2033, 2043.

⁸⁷² BVerfGE 95, 173, 187f.; BGHZ 92, 34, 46.

kein Erwerbsschutz).⁸⁷³ Doch selbst wenn man beispielsweise geschäftliche Verbindungen bzw. den Kundenstamm eines Unternehmens als von Art. 14 GG umfasst ansehen würde,⁸⁷⁴ wäre hier kein Eingriff in die Eigentumsgarantie festzustellen. Denn durch die Pflichtversicherung wird der Kundenstamm nicht verkleinert, sondern vielmehr vergrößert.

Eine Verletzung des Art. 14 GG wäre jedoch bei einem Eingriff in die Substanz eines Versicherungsunternehmens zu bejahen.⁸⁷⁵ Insoweit gilt das Gleiche wie bei Art. 12 Abs. 1 GG: Durch die Elementarschaden-Pflichtversicherung darf keine übermäßige Belastung der Versicherer in dem Sinne eintreten, dass das Versicherungsgeschäft nicht gewinnbringend betrieben werden kann und aufgegeben werden muss. Um dies zu gewährleisten, müssen die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Nur dann kann eine Pflichtversicherung gegen Elementarschäden im Hinblick auf die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG als verfassungsgemäß angesehen werden.

⁸⁷³ BVerfG NJW 09, 2033, 2043; BGH a. a. O.; Depenheuer, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 14, Rn 99.

⁸⁷⁴ So BGHZ 23, 157, 163; BVerwGE 62, 224, 226; Depenheuer, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 14, Rn 135; André, ZRP 76, 177, 180; Leisner, Abgrenzung von gesetzlicher und privater Krankenversicherung, S. 16f.; dagegen BVerfGE 77, 84, 118.

⁸⁷⁵ BVerfGE 13, 225, 229.

B) Zusammenfassung und Ergebnis 2. Teil

Die Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung ist verfassungsrechtlich vor allem im Hinblick auf den damit einhergehenden Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Vertragsfreiheit der betroffenen Gebäudeeigentümer problematisch. Sollte die Schaffung eines umfassenden Versicherungsschutzes für sämtliche, d. h. auch für bisher marktwirtschaftlich nicht versicherbare Risiken Ziel der gesetzgeberischen Maßnahme sein und erweist sich, dass dieses Ziel nur durch eine Subventionierung der Prämien erreicht werden kann, so scheidet eine „interne Lösung“ in Form einer Quersubventionierung zwischen den Gebäudeeigentümern aus. Denn es bestehen keine hinreichenden Gründe, die einen derartigen Eingriff in die Vertragsfreiheit rechtfertigen würden. Mangels einer besonderen Finanzierungsverantwortung auf Grund bestehender Solidaritätsbeziehungen o. ä. kommt eine Heranziehung der Eigentümer statt der Allgemeinheit nicht in Betracht. Dies gilt für jede Art von Pflichtversicherung.

Damit verbleibt allein der Weg über staatliche Zuschüsse. Dieser Weg ist grundgesetzlich zulässig, jedoch politisch wohl kaum durchsetzbar. Er würde im Übrigen gerade nicht dazu führen, dass sich der Staat finanziell aus der Deckung von Elementarschäden verabschieden könnte. An die Stelle von Ausgleichszahlungen im Schadensfall würden regelmäßige Zuschusszahlungen für Versicherungsprämien treten.

Aus Sicht der Versicherer gilt es, eine finanzielle Überforderung zu vermeiden. Geschieht dies durch entsprechende Maßnahmen, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Wettbewerb zwischen den Versicherern muss allerdings gewahrt bleiben, um den Charakter des privaten Versicherungswesens nicht zu beseitigen. Andernfalls würde es bereits an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG fehlen.

Auch zukünftig dürfte damit zwar die Einführung einer Pflichtversicherung gegen Elementarrisiken Gegenstand von Diskussionen sein. Die verfassungsrechtlichen Probleme sowie der zu leistende (insbesondere verwaltungstechnische) Aufwand erlauben jedoch die Prognose, dass es bei Diskussionen bleiben wird.

Überdies dürfte es sich für Politiker eher in Wählerstimmen auszahlen, wenn sie nach einem Elementarereignis größeren Ausmaßes das Füllhorn staatlicher Gelder über die Geschädigten ergießen und damit Tatkraft demonstrieren, statt alle Gebäudeeigentümer per Gesetz zu regelmäßigen Prämienzahlungen zu verpflichten. Es entspricht schließlich zwar nicht den Tatsachen, aber dem Empfin-

den der Bürger, dass im ersteren Fall „der Staat“ für die Schäden aufkommt, im letzteren dagegen „der Bürger“ zur Kasse gebeten wird. Hieran wird sich wohl auch künftig nichts ändern.

Literaturverzeichnis

Albrecht, Rüdiger Konradin: Zumutbarkeit als Verfassungsmaßstab, Dissertation Universität Tübingen 1994/95, Berlin 1995

André, Helmut: Chancengleichheit im Rechtsschutz durch obligatorische Rechtsschutzversicherung? in: ZRP 1976, 177

Argyriadis, Alkis: Zur Frage des versicherungsrechtlich erheblichen Kausalzusammenhanges, in: ZVersWiss 1965, 1

Baumbach, Adolf/Lauterbach, Wolfgang: Zivilprozessordnung, 67. Auflage, München 2009

Baumgärtel, Gottfried/Pröls, Jürgen: Handbuch der Beweislast im Privatrecht, Band 5 – Versicherungsrecht, Köln 1993

Becker, Joachim: Transfergerechtigkeit und Verfassung, Tübingen 2001

Beckmann, Roland Michael/Matusche-Beckmann, Annemarie: Versicherungsrechts-Handbuch, 2. Auflage, München 2009

Bender, Klaus-Joachim: Die optimale Rückversicherungsform von Katastrophenrisiken bei Moral Hazard, Dissertation Universität Hamburg 2001, Karlsruhe 2002

Bieback, Karl-Jürgen: Sozial- und verfassungsrechtliche Aspekte der Bürgerversicherung, Baden-Baden 2005

Bischoff, Karl: Der Versicherungsfall in der Sturmversicherung, in: BB 1961, 1301

Bischoff, Karl/Dreger, Joachim: 2. Musterbedingungen für die Verbundene Wohngebäudeversicherung, in: VerBAV 1962, 192

Boetius, Jan: Substitutive private Krankenversicherung – die Systemvorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts sowie des deutschen Versicherungsrechts und ihre Relevanz für das Verfassungsrecht, in: VersR 2005, 297

Bogenrieder, Olav: Die Versicherbarkeit und Kalkulationsgrundlagen von Elementar-
risiken in Deutschland, in: Die Versicherung von Umweltrisiken, S. 121, Karlsruhe
2007

Boldt, Hans: Die Feuerversicherung, 7. Auflage, Karlsruhe 1995

Bruck, Ernst: Das Privatversicherungsrecht, Mannheim 1930

Bruck, Ernst/Möller, Hans u. a.: Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz,
Zweiter Band, §§ 49 – 80 VVG, 8. Auflage, Berlin 1980
Dritter Band, Feuerversicherung, 8. Auflage, Berlin 2002
Fünfter Band, Erster Halbband. Kraftfahrtversicherung, 8. Auflage, Berlin 1994

Bruns, Alexander/Grobenski, Zdenko: Die Versicherung von Umweltrisiken,
Karlsruhe 2007

Bühler, Hanns-Ulrich: Die Auslegung privater Versicherungsverträge bei Vorliegen
mehrerer Schadensursachen, Dissertation Universität München 1968, München
1968

Bühren, Hubert W. van: Handbuch Versicherungsrecht, 4. Auflage, Bonn 2009

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): Die Elementarschadenversicherung
als Pflichtversicherung – ein Konzept für die Zukunft?, Diskussionspapier
zur Sitzung des Versicherungsbeirats bei der BaFin vom 18.03.03

Chmielorz, Gerda/Metzger, Joachim: Überschwemmung und Versicherung – Ein Diskussionsbeitrag aus der Sicht eines Rückversicherers, in: VW 1995, 935

Cuntze, Albert: Überschwemmungsschäden – mit dem Konzept der Elementar-Kerndeckung auch in Deutschland flächendeckend versicherbar?, Teil II: Die „Elementar-Kerndeckung“, in: VW 1997, 1445

Deiters, Manfred: Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch privatrechtliche Pflichtversicherungen, in: Festschrift für Reimer Schmidt, S. 379, Karlsruhe 1976

Dietz, Horst: Wohngebäudeversicherung, Kommentar, 2. Auflage, Karlsruhe 1999

Dietz, Horst: Hausratversicherung im Wandel – VHB 92 und Perspektiven im Europäischen Binnenmarkt, Karlsruhe 1992

Dietz, Horst: Allgemeine Sachversicherung 1994/1995, in: VW 1995, 1007

Dietz, Horst: Umfang der erweiterten Elementargefahren-Deckung, in: Erweiterte Elementargefahren-Deckung in der Allgemeinen Sachversicherung, Beiträge zur 13. Kölnischen Runde am 18.10.1990, S. 8, Köln 1991

Drefahl, Werner: Die Beweislast und die Beweiswürdigung im Versicherungsrecht, Dissertation Universität Hamburg 1939, Hamburg 1939

Dreier, Horst: Grundgesetz, Kommentar, Band I. Präambel, Artikel 1- 19, 2. Auflage, Tübingen 2004
Band II. Artikel 20 – 82, 2. Auflage, Tübingen 2006
Band II. Artikel 20 – 82. Supplementum 2007, 2. Auflage, Tübingen 2007

Eisen, Roland: Das Äquivalenz-Prinzip in der Versicherung – Unterschiedliche Folgerungen aus verschiedenen Interpretationen, in: ZVersWiss 1980, 529

Engels, Paul: Erweiterte Deckung zur Betriebsfeuerversicherung – Extended-Coverage –, in: VP 1979, 43

Eszler, Erwin: Versicherbarkeit und Versicherungsmodelle, insbesondere für katastrophenartige Elementarrisiken – ein Bezugs- und Analyserahmen, Wien 1992

Fackler, Michael: Autokasko – der unterschätzte Kumulschaden, in: VW 2001, 708

Fährmann, Hans: Die erweiterte Elementarschadenversicherung in der Industrie (EC) – und Allgemeinen Sachversicherung, in: VP 1992, 45

Fabr, Ulrich: Die Umsetzung der Versicherungsrichtlinien der dritten Generation in deutsches Recht, in: *VersR* 1992, 1033

Farny, Dieter: *Versicherungsbetriebslehre*, 4. Auflage, Karlsruhe 2006

Fenyves, Attila: Aktuelle Probleme der Subsidiaritätsklausel, Mannheimer Vorträge zur Versicherungswissenschaft, Band 46, Karlsruhe 1989

Gardette, Jean-Marie: Versicherungsschutz für Hochwasserschäden? – Vergleichende Betrachtungen zum deutschen und französischen Recht, in: *ZVersWiss* 1997, 211

Gonschorek, Karl: Die verfassungsrechtliche Problematik der Versicherungsmonopolanstalten in der Gebäudefeuerversicherung, Dissertation Universität Göttingen 1970, Göttingen 1970

Gottwald, Peter: Grundprobleme der Beweislastverteilung, in: *Jura* 1980, 225

Graff, Antonia: Elementarrisiken privater Haushalte, Dissertation Universität Regensburg 2000, Frankfurt am Main 2001

Graff Antonia: Die Versicherung von Elementarrisiken im Rahmen der Verbundenen Hausrat- und der Verbundenen Wohngebäudeversicherung, in: *VW* 1999, 1082

Greger, Reinhard: Praxis und Dogmatik des Anscheinsbeweises, in: *VersR* 1980, 1091

Große, Walter/Müller-Lutz, Heinz Leo/Schmidt, Reimer: *Gabler-Versicherungsenzyklopädie*, Band 4. Besondere Versicherungslehre (I), 4. Auflage, Wiesbaden 1991

Grunsky, Wolfgang: *Zivilprozessrecht*, 13. Auflage, Köln 2008

Hailbronner, Kay: Rechtsstellung und Tätigkeitsbereich der öffentlich-rechtlichen Pflicht- und Monopolversicherungsanstalten in der Europäischen Gemeinschaft, Baden-Baden 1991

Halm, Wolfgang E./Engelbrecht, Andreas/Krabe, Frank: *Handbuch des Fachanwalts für Versicherungsrecht*, 3. Auflage 2008

Hansen, Udo: Beweislast und Beweiswürdigung im Versicherungsrecht, Dissertation Universität Hamburg 1990, Frankfurt am Main 1990

Hansen, Udo: Die Beweismaßänderung beim Nachweis des Versicherungsfalls in der Diebstahlversicherung als ein Beispiel richterlicher Rechtsfortbildung, in: ZVersWiss 1980, 355

Hase, Friedhelm: Versicherungsprinzip und sozialer Ausgleich, Tübingen 2000

Hauck, Karl/Wilde, Klaus D.: Sozialgesetzbuch. SGB XI., Soziale Pflegeversicherung. 2. Band, Kommentar, Berlin 2009

Herdegen, Matthias: Europarecht, 10. Auflage, München 2008

Herdts, Armin: Die mehrfache Kausalität im Versicherungsrecht und ihre Beurteilung bei Vorliegen von Klarstellungen und Ausschlussklauseln, Karlsruhe 1978

Hoegen, Dieter: Ausgewählte Probleme des Versicherungsvertragsrechts unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH, in: VersR 1987, 221

Höpfner, Alexander: Der Nachweis des Versicherungsfalls, Dissertation Universität Frankfurt am Main 1995/96, Frankfurt am Main 1996

Hofmann, Edgar: Privatversicherungsrecht, 4. Auflage, München 1998

Honsell, Heinrich: Berliner Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, Berlin 1999

Hübner, Ulrich/Müller, Guido: „Alles im Fluss?“ – Die Versicherung von Umweltrisiken im Privatversicherungsrecht, in: Die Versicherung von Umweltrisiken, S. 89, Karlsruhe 2007

Hummer, Waldemar/Vedder, Christoph: Europarecht in Fällen, 4. Auflage, Baden-Baden 2005

Jabornegg, Peter: Das Risiko des Versicherers, Wien 1979

Jula, Rocco: Sachversicherungsrecht, 2. Auflage, Karlsruhe 2008

Kalenberg, Claudia: Zur Versicherbarkeit von Hochwasser- und Überschwemmungsschäden, Diplom-Arbeit Fachhochschule Köln, Karlsruhe 1998

Klingmüller, Ernst: Zur versicherungsrechtlichen Wertung kumulativer Schadensursachen, in: *VersR* 1977, 201

Kobelt, Karl: Der adäquate Kausalzusammenhang und der Umfang der Schadendeckung in der privaten Feuerversicherung, Dissertation Universität Bern 1957, Bern 1957

Koch, Peter: Von Wassernot und Überschwemmungen, in: *VW* 2002, 1669

Koch, Peter: Anmerkung zum Urteil des AG Montabaur v. 08.01.1963, in: *BB* 1963, 627

Koch, Peter/Weiss, Wieland: *Gabler Versicherungslexikon*, Wiesbaden 1994

König, Robert: Die Elementarschadenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland als Element der finanziellen Risikovorsorge gegen Naturereignisse, Dissertation Universität Hannover 2005, Frankfurt am Main 2006

Kreßel, Eckhard/Wollenschläger, Michael: *Leitfaden zum Sozialversicherungsrecht*, 2. Auflage, Neuwied/Frankfurt 1996

Kron, Wolfgang/Thumerer, Thomas: Überschwemmung in Deutschland, in: *VW* 2001, 1370

Krug, Heinz: Elementarschadendeckung in der Allgemeinen Sachversicherung, in: *VW* 1992, Beilage zu Heft 15, S. 2

Kuck, Annette: Abgrenzung traditioneller Rückversicherung von Katastrophenrisiken zu ausgewählten Konzepten des alternativen Risikotransfers, Karlsruhe 2000

Kunze, Klaus-Heinz: Elementarschäden aus der Sicht des Rückversicherers, in: *ZfV* 1992, 517

Lamm, Erich/Mlitzke, Ulrich: Versicherungszwang und Grundgesetz, in: *DVBl* 1964, 941

Langenbacher, Katja: Die Entwicklung und Auslegung von Richterrecht, Dissertation Universität München 1994/95, München 1996

Leisner, Walter: Zur Abgrenzung von gesetzlicher und privater Krankenversicherung, Bonn 1974

Lindenmaier, Fritz: Adäquate Ursache und nächste Ursache, in: ZHR 113, 207

Lücke, Jörg: Die (Un-)Zumutbarkeit als allgemeine Grenze öffentlich-rechtlicher Pflichten des Bürgers, Dissertation Universität Göttingen 1972, Berlin 1973

Maier, Karl/Biela, Anno: Die Kaskoversicherung, München 1998

Mangold, Hermann von/Klein, Friedrich/Starck, Christian: Kommentar zum Grundgesetz, Band 1: Präambel, Artikel 1 bis 19, 5. Auflage, München 2005
Band 2: Artikel 20 bis 82, 5. Auflage, München 2005

Martin, Anton: Sachversicherungsrecht, Kommentar, 2. Auflage, München 1986
3. Auflage, München 1992

Martin, Anton: Anmerkung zu OLG Hamburg VersR 1972, 753, in: VersR 1972, 754

Martin, Anton: Risikoabgrenzung in der Sachversicherung durch Verschlussvorschriften?, in: NJW 1972, 1254

Martin, Anton: Anmerkung zu OLG Köln VersR 1974, 990, in: VersR 1974, 990

Menzinger, Ivo: Überschwemmungen sind versicherbar!, in: VW 2002, 1665

Meyer, Ulrich: Grundlagen einer Elementarschaden-(Pflicht-) Versicherung, in: Rechtsdurchsetzungsdefizite und aktuelle Probleme der Versicherungspraxis. Elementarschadenversicherung und Vermittlerrichtlinie, S. 213, Versicherungswissenschaftliche Studien Band 32, Baden-Baden 2006

Möller, Hans: Unausgebesserte Teilschäden und nachträglicher Totalverlust in der Seekaskoversicherung, in: MDR 1950, 393

Mobr, Hans-Heinrich/Engel, Wolfgang: Grundlagen der Sturmversicherung, 6. Auflage, Karlsruhe 1987

Münchener Rückversicherungsgesellschaft: Naturkatastrophen in Deutschland – Schädenerfahrungen und Schaden-potentiale, München 1999

Musielak, Hans-Joachim: Kommentar zur Zivilprozessordnung, 6. Auflage, München 2008

Musielak, Hans-Joachim: Anmerkung zu OLG Köln NZV 1990, 466, in: NZV 1990, 467

Nell, Martin: Gesellschaftliches Risikomanagement für Hochwasserschäden, in: Wirtschaftsdienst 2002, 582

Nell, Martin: Risikotheoretische Überlegungen, in: Pflichtversicherung - Segnung oder Sündenfall, Dokumentation über ein Symposium am 28.-30. Oktober 2004 im Schloss Marbach, Öhningen, S. 85, http://www.hgfv.de/hgfv/pdf/04_pub30.pdf

Ossenbühl, Fritz: Zumutbarkeit als Verfassungsmaßstab, in: Freiheit und Verantwortung im Verfassungsstaat – Festgabe zum 10jährigen Jubiläum der Gesellschaft für Rechtspolitik, S. 315, München 1984

Palandt, Otto: Bürgerliches Gesetzbuch, 68. Auflage, München 2009

Pienitz, Erich/Flöter, Heinz: Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung, Kommentar, 4. Auflage, Berlin 1976

Pohlhausen, Robert: Pflichtversicherungen - aus Sicht der Versicherer, in: Pflichtversicherung - Segnung oder Sündenfall, Dokumentation über ein Symposium am 28.-30. Oktober 2004 im Schloss Marbach, Öhningen, S. 75, http://www.hgfv.de/hgfv/pdf/04_pub30.pdf

Pohlhausen, Robert: Gedanken zur Überschwemmungsversicherung in Deutschland, in: ZVersWiss 1999, 457

Pohlmann, Mario: Der Streit um das Stromeinspeisungsgesetz vor dem Grundgesetz, in: NJW 1997, 545

Pröls, Erich R./Martin, Anton: Versicherungsvertragsgesetz, Kommentar, 27. Auflage, München 2004

Prütting, Hanns: Beweiserleichterungen für den Geschädigten: Möglichkeiten und Grenzen, Karlsruhe 1989

Rauscher, Thomas/Wax, Peter/Wenzel, Joachim: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 1. §§ 1–510c, 3. Auflage, München 2008

Reimers-Rawcliffe, Lutz: Praxis und Theorie der Rückdeckung von Elementargefahren, in: *Erweiterte Elementargefahren-Deckung in der Allgemeinen Sachversicherung*, Beiträge zur 13. Kölnischen Runde am 18.10.1990, S. 51, Köln 1991

Richter, Arnt: *Privatversicherungsrecht*, Stuttgart 1980

Riedel, Oliver/Hofmann, Kai: Bringt Klimaänderung die Elementar-Pflichtdeckung mit Staatsgarantie?, in: *VW* 2004, 462

Römer, Wolfgang/Langheid, Theo: *Versicherungsvertragsgesetz, Kommentar*, 2. Auflage, München 2003

Rosenberg, Leo: *Die Beweislast auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Zivilprozessordnung*, 5. Auflage, München 1965

Roth, Wulf-Henning: *Verfassungsrecht, Wettbewerbsrecht, Europarecht*, in: *Pflichtversicherung - Segnung oder Sündenfall*, Dokumentation über ein Symposium am 28.-30. Oktober 2004 im Schloss Marbach, Öhningen, S. 141, http://www.hgfv.de/hgfv/pdf/04_pub30.pdf

Sachs, Michael: *Grundgesetz, Kommentar*, 4. Auflage, München 2007

Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland: *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1. Allgemeiner Teil. 1. Halbband*, 5. Auflage, München 2006

Schäfer, Reinhard: *Die Versicherung von Elementarschäden im Wettbewerb*, Karlsruhe 1993

Schmebl, Arndt: *Das Äquivalenzprinzip im Recht der Staatsfinanzierung*, Habilitationsschrift Universität Gießen 2003, Tübingen 2004

Schmidt, Reimer: *Versicherungsalphabet*, 7. Auflage, Karlsruhe 1987

Schmidt, Reimer: *Einige versicherungsrechtliche und -wirtschaftliche Bemerkungen zur norddeutschen Sturmflut des Jahres 1962*, in: *Aktuelle Fragen der Individual- und der Sozialversicherung*, Festgabe für Erich Roehrbein, S. 159, Karlsruhe 1962

Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Hofmann, Hans/Hopfauf, Axel: *Kommentar zum Grundgesetz*, 11. Auflage, Köln 2008

Scholz, Rupert: *Zur Alterungsrückstellung in der privaten Krankenversicherung: „Mitgabe“ beim Versicherungswechsel?*, in: *Sozialrecht und Sozialpolitik* in

Deutschland und Europa, Festschrift für Bernd Baron von Maydell, S. 633, Neuwied 2002

Schröder, Jutta: Bürgerversicherung und Grundgesetz, Dissertation Universität Regensburg 2007, Baden-Baden 2008

Schulin, Bertram: Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Band 2. Unfallversicherungsrecht, München 1996
Band 4. Pflegeversicherungsrecht, München 1997

Schumann, Andreas: Nach dem Hochwasser ist vor dem Hochwasser, in: Rubin 2004, 36

Schwarze, Reimund/Wagner, Gert G.: Marktkonforme Versicherungspflicht für Naturkatastrophen – Bausteine einer Elementarschadenversicherung, in: DIW-Wochenbericht 2003, 183

Schwarze, Reimund/Wagner, Gert G.: Hochwasserkatastrophe in Deutschland: Über Soforthilfen hinausdenken, in: DIW-Wochenbericht 2002, 596

Schwarze, Reimund/Wagner, Gert G.: Versicherungspflicht gegen Elementarschäden - Ein Lehrstück für Probleme der volkswirtschaftlichen Politikberatung, Diskussionspapier 2005/4 der TU Berlin

Sieg, Karl: Landwirtschaftliche Ertragsversicherungen, in: VersR 1984, 1

Sievers, Heinz: Ist eine Katastrophenversicherung denkbar und diskutabel?, in: ZfV 1976, 645

Sigl, Anja/Woo, Gordon: Sturmflutrisiko an der Nordsee, in: VW 1999, 1242

Soergel, Hans Theodor: Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Band 1. Allgemeiner Teil 1 (§§ 1 – 103), 13. Auflage, Stuttgart 2000
Band 2. Allgemeiner Teil 2 (§§ 104 – 240), 13. Auflage, Stuttgart 1999

Ständige Deputation des Deutschen Juristentages: Verhandlungen des Zweiundsechzigsten Deutschen Juristentages. Band II/1, München 1998

Standinger, Julius von: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 1. Allgemeiner Teil, §§ 90 - 103 (2004); 104 - 133; BeurkG, 13. Bearbeitung und Neubearbeitung 2004, Berlin 2004

Stiefel, Ernst/Hofmann, Edgar: Kraftfahrtversicherung, Kommentar, 17. Auflage, München 2000

Stockhausen, Christian von: Gesetzliche Preisintervention zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben, Dissertation Universität Heidelberg 2006, Berlin 2007

Streinz, Rudolf: Europarecht, 8. Auflage, Heidelberg 2008

Surminski, Arno: Flutpflichtversicherung, in: ZfV 2003, 181

Terbille, Michael: Parteianhörung und Parteivernehmung im Rechtsstreit um die Leistungspflicht des Versicherers aus Diebstahlversicherungsverträgen, in: VersR 1996, 408

Terbille, Michael: Münchener Anwalts-Handbuch Versicherungsrecht, 2. Auflage, München 2008

Thode, Bernd: Monopol- und Pflichtversicherung nach der 3. Schadensrichtlinie, in: VW 1994, 428

Thüsing, Gregor/Kämmerer, Jörn Axel: Vertragsfreiheit und Wettbewerb in der privaten Krankenversicherung – verfassungsrechtliche und europarechtliche Grenzen für die Umsetzung der Gesundheitsreform, Gutachterliche Stellungnahme im Auftrag des Verbands der Privaten Krankenversicherung e.V., Bonn und Hamburg 2006

Töns, Hans: Solidarität als Aufgabenbegrenzung der gesetzlichen Krankenversicherung, PKV-Dokumentation 9, Köln 1983

Udsching, Peter: SGB XI. Soziale Pflegeversicherung, Kommentar, 2. Auflage, München 2000

Ungern-Sternberg, Thomas von: Wir brauchen Monopolversicherungen gegen Elementarschäden, in: Wirtschaftsdienst 2002, 579

Ungern-Sternberg, Thomas von: Gebäudeversicherung in Europa, Bern 2002

Veith, Jürgen/Gräfe, Jürgen: Der Versicherungsprozess, München 2005

Völkening, Eckhard/Odenhausen, Michael: Zur Rückversicherung von Naturgefahren in Deutschland, in: ZfV 2003, 632

Vogel, Gudrun: Rechtsfragen der Sturmversicherung, Dissertation Universität Hamburg 1966, Hamburg 1966

Wälder, Johannes: Hinweise der Schriftleitung zu LG Köln r+s 1990, 56, in: r+s 1990, 58

Wälder, Johannes: Anmerkung zu AG Brühl r+s 2007, 290, in: r+s 2007, 291

Wagner, Gert G.: Private Versicherungen können Elementarschäden absichern, in: Wirtschaftsdienst 2002, 585

Walek, Gerhard: Die Grenzen der Privatautonomie im Privatversicherungsrecht, Dissertation Universität Erlangen-Nürnberg 1967, Erlangen-Nürnberg 1967

Wente, Thomas: Kernprobleme des Sachversicherungsrechts, Karlsruhe 1999

Weyers, Hans-Leo/Wandt, Manfred: Versicherungsrecht, 4. Auflage, Köln 2009

Wit, G. W. de: Gesellschaftliche Bedingungen der Prämienkalkulation, Karlsruhe 1984

Wittich, Thomas: Die Regelungen des SGB XI zur privaten Pflegeversicherung, in: ZfV 1996, 294

Wriede, Paul: Anmerkung zu OLG Hamburg VersR 1964, 177, in: VersR 1964, 177

Wussow, Robert-Joachim: Versicherung gegen die Folgen von Naturereignissen in der erweiterten Elementarschadensversicherung, in: VersR 2008, 1292

Wussow, Robert-Joachim: Sturmschäden im Versicherungs- und Haftpflichtrecht, in: VersR 2000, 679

Zöller, Richard: Zivilprozessordnung, Kommentar, 27. Auflage, Köln 2009

Zweigert, Konrad/Reichert-Facilides, Fritz: Verfassungsfragen der Gebäudepflicht- und –monopolversicherung, in: ZVersWiss 1971, 1

Die Arbeit befasst sich mit der Versicherung von sog. „Elementarrisiken“, wie etwa Sturm oder Überschwemmung. Sie liefert im ersten Teil eine zusammenfassende Darstellung der Versicherungsmöglichkeiten in den Sachversicherungen. Hierzu erfolgt eine eingehende und kritische Auswertung der diesbezüglich ergangenen Rechtsprechung, insbesondere zu Fragen der Kausalität und Beweislast. Im zweiten Teil wird der Frage nachgegangen, ob eine Pflichtversicherung gegen Elementarrisiken, wie sie immer wieder (nicht nur) von Seiten der Politik gefordert wird, verfassungsrechtlich zulässig wäre. Es werden verschiedene denkbare Modelle betrachtet. Das Hauptaugenmerk wird dabei auf den durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Grundsatz der Vertragsfreiheit gerichtet.



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN

ISBN: 978-3-86395-029-3

Universitätsdrucke Göttingen